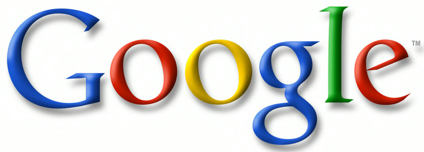

Google

Anleitung

zur

Aufstellung und Beurtheilung

landwirthschaftlicher Schätzungen

zunächst in Bezug

auf die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten

im

Königreiche Hannover

von

G. W. von Honstedt
in Walsrode,

Land-Commissair, auch Ablösungs-Districts-Commissair, ordentliches und correspondirendes Mitglied der Königlich Hannöverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft, auch Ehrenmitglied der vereinigten öconomisch-patriotischen Gesellschaft der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Hannover 1834.
Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

Anleitung

zur

[illegible]

Hannover 1831.

Seinen

geschätzten Collegen und Mitarbeitern

an

dem großen Werke der Befreiung des Landbaues
von den schädlichen Fesseln, welche ihm Zehnten,
Dienste und Abgaben auferlegten,

mit

dem aufrichtigen Wunsche eines segensreichen Wirkens

achtungsvoll gewidmet

vom

Verfasser.

Bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten, wird die dem Berechtigten, nach den gesetzlichen Bestimmungen der Ablösungsordnung zuständige Entschädigung, in den wichtigsten Fällen, vermittelst Schätzung durch Sachverständige ermittelt. Diese Schätzungen bilden daher eine der wesentlichsten Grundlagen des ganzen Ablösungsgeschäftes — von deren Resultate hängt die Größe der, dem Berechtigten zu zahlenden, Entschädigung hauptsächlich ab — es sind mithin sowohl der Staat als die Privaten bei der sachgemäßen und gerechten Ausführung der Abschätzungen in Ablösungssachen auf's Wesentlichste betheiligt. Da ferner die Schätzungen denjenigen Theil des ganzen Ablösungs-Verfahrens bilden, dessen sachgemäße Ausführung die größten Schwierigkeiten darbietet, die größte Umsicht und Überlegung, und die vielseitigsten theoretischen und practischen Kenntnisse erfordert, so dürfte die nähere Erörterung der verschiedenen, bei den Ablösungen vorkommenden Schätzungen, die Entwickelung des von den Sachverständigen dabei zu beobachtenden Verfahrens, und die Darlegung der bewährtesten, solchen Schätzungen zum Grunde zu legenden allgemeinen Grundsätze und Taxprincipien, dem gegenwärtigen Bedürfnisse vorzüglich entsprechend erscheinen. Der Zweck der nachfolgenden Abhandlung ist demgemäß, den Schätzern und Sachkundigen einen Leitfaden bei ihrem schwierigen und mühevollen Geschäfte darzubieten; den Ablösungs-

Behörden ein Hülfsmittel zur Entwerfung zweckmäßiger, den Schätzungen zum Grunde zu legender Instructionen, und diesen, so wie den Betheiligten, ein Hülfsmittel zur Prüfung der Richtigkeit der Schätzungen selbst, zu gewähren. Die vorliegende Abhandlung soll ferner dazu dienen, eine Übersicht der wahrscheinlichen Resultate der Schätzung im voraus zu verschaffen, damit die Ablösungs-Behörde desto besser im Stande ist, sachgemäße Vergleichsvorschläge zu entwerfen, und zur Annahme zu empfehlen; die Partheien aber um so mehr befähiget sind, die Annehmbarkeit solcher Vergleichs-Vorschläge, so wie die Richtigkeit der ihnen eröffneten Schätzungen, zu beurtheilen, deren etwaige Mängel zu rügen, und auf deren Berichtigung anzutragen. Das vielfache Interesse des Gegenstandes hat den Verfasser bewogen, seine Muße dieser Schrift zu widmen. Theoretisches Studium der Landwirthschaft, vereint mit Erfahrung und langjähriger practischer Übung, befähigten ihn dazu. Der Verfasser ist weit entfernt, die Mängel seiner Arbeit zu verkennen, sie werden indeß in den vielfachen Schwierigkeiten des Gegenstandes einige Entschuldigung finden.

Bei Entwickelung der Schätzungs-Grundsätze ist der Verfasser der strengsten Unpartheilichkeit sich stets bewußt geblieben; sein Streben war, die Ausführung der Schätzungen im Geiste des Gesetzes zu befördern.

Walsrode, den 1. December 1833.

von Honstedt.

Inhalts-Verzeichniß.

Capitel III.

Von den Schätzungen behuf Abstellung der Naturalabgaben außer dem Getreide.

Capitel IV.

Von den Abschätzungen bei Abstellung zufälliger oder veränderlicher Rechte.

Capitel V.

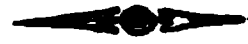
Schätzungen bei Abstellung der Zehnten von Bodenerzeugnissen.

Capitel VI.

Von den Schätzungen bei Abstellung der Naturaldienste, und bei Feststellung ungemessener Dienste.

Capitel VII.

Von den Schätzungen bei Aufhebung wechselseitiger Lasten des Grundeigenthums durch Abrechnung.



Capitel I.

Allgemeine Vorschriften über die Abschätzungen und Untersuchungen durch Sachverständige.

---

§. 1.

Von der Wahl der Schätzer und Sachkundigen.

Zur gehörigen Qualification der Schätzer und Sachkundigen sind folgende drei Haupt-Eigenschaften unbedingt erforderlich:

1) Strenge Unparteilichkeit.

2) Einsicht und richtiges Urtheil.

3) Erfahrung.

Die Art der Wahl der Sachkundigen muß das Vorhandensein dieser Eigenschaften möglichst sicher stellen.

Der 260. und 261. §. der Ablösungs-Ordnung schreibt hinsichtlich der allgemeinen Wahl der Schätzer und Sachkundigen folgendes vor:

»zu allen vorkommenden Schätzungen und Untersuchungen rein-»landwirthschaftlicher Gegenstände soll von der Landdrostei eine »genügende Anzahl erfahrener, in ihrem Fache hinreichend aus-»gebildeter und als rechtlich bekannter Landwirthe, mit Ein-»schluß der Verwalter größerer Güter, für jeden Landdrostei-»Bezirk im allgemeinen bestimmt werden, auf welche die Wahl »der Betheiligten beschränkt ist, wenn sie nicht ein anderes »verabreden. Die Landdrostei kann in der von ihr geschehenen »Bestimmung der Landwirthschaftskundigen, nach Befinden, »Veränderungen treffen, und hat das Verzeichniß der ersteren »jährlich bekannt zu machen.

»Aus der Zahl jener Landwirthschaftskundigen sind auch

»die Obmänner zu wählen, welche zu der Wiederholung einer »Schätzung oder Untersuchung etwa erforderlich sind.«

Diese gesetzlichen Vorschriften über die allgemeine Wahl der Schätzer gewähren den Betheiligten Sicherheit, daß nur unparteiische, redliche, erfahrene und wahrhaft Sachkundige Männer zu dem so wichtigen Schätzungsverfahren abhibirt werden. Es verdienen diese Bestimmungen unbezweifelt den Vorzug gegen die Vorschriften, welche hinsichtlich der Wahl der Sachkundigen im prozessualischen Verfahren gelten. Bei Letzterem hängt nemlich die Wahl der Sachkundigen von den Parteien allein ab, auch ist ohne besondere Gründe keine Wiederholung der Schätzer stattnehmig. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Parteien bei der Wahl der Sachkundigen in der Regel nur ihr Interesse vor Augen haben, und bei dieser Wahl nicht durch den unparteiischen redlichen Sinn, durch Einsicht und Erfahrung, welche von den gewählten Sachkundigen zu erwarten sind, sondern von dem Resultate geleitet werden, welches sie von der Individualität der gewählten Schätzer erwarten. Solche Schätzungen führen daher, wie die Erfahrung lehrt, nicht selten zu höchst unrichtigen Resultaten, wodurch die Parteien, welche darunter leiden, um so häufiger prägravirt werden, als ihnen ohne besondere gesetzliche Gründe, keine Berichtigung der Schätzung durch die verlangte Wiederholung derselben gestattet ist. Die Ablösungsordnung vermeidet jene Mängel des gemeinrechtlichen Verfahrens, indem sie die allgemeine Wahl der Schätzer, und deren Qualification, dem Urtheile einer unparteiischen Oberbehörde überläßt, die Betheiligten dennoch aber nicht abhält, aus dieser Zahl der Sachkundigen diejenigen zu wählen, denen sie ihr besonderes Vertrauen schenken; auch werden durch die gestattete Wiederholung der Schätzung, unter Zuziehung von Obmännern, Prägravationen möglichst vermieden.

§. 2.

Über die Qualification der Schätzer und Sachkundigen.

Nach §. 262 der Ablösungsordnung müssen die gewählten

Schätzer und Sachkundigen, in Beziehung auf ihre Glaubwürdigkeit, dieselben Eigenschaften besitzen, welche den Rechten nach bei Schätzern und Sachverständigen erforderlich sind.

Diese Eigenschaften sind die nemlichen, welche nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zur Glaubwürdigkeit und Unverdächtigkeit der Zeugen erfordert werden. Mithin dürfen:

1) die Schätzer überall kein Interesse bei der Entscheidung der Sache, und nicht den geringsten Vortheil oder Schaden von dem Ausgange der Schätzung haben.

2) Ist ihnen eine Belohnung für das Resultat ihres Gutachtens versprochen, so sind sie gänzlich zu verwerfen.

3) Schätzer, welche vor Untersuchung der Sache sich verabredet haben, wie sie schätzen wollen, können als verdächtig verworfen werden.

4) Sie dürfen mit den Parteien nicht nahe verwandt, und

5) müssen rechtliche Leute von unbescholtenem Lebenswandel sein.

6) Sie dürfen nicht mit einem oder dem anderen der Betheiligten in dem Verhältnisse des Untergebenen zu seinem Oberen stehen, oder demselben mit Eidespflichten zugethan sein.

7) Gewöhnliche freundschaftliche Verhältnisse gegen eine, oder bloße Ungeneigtheit gegen die andere Partei, machen den Schätzer zwar noch nicht verdächtig, dagegen würde eine besondere vertraute Freundschaft, oder eine Feindschaft, die sich in unzweideutigen Handlungen oder Äußerungen ausspricht, einen Verdacht begründen.

8) Der §. 262 der Ablösungsordnung enthält noch die besondere Bestimmung, daß wenn die Schätzer an dem Orte wohnen, zu welchem das verpflichtete Gut oder Grundstück gehört, sie deshalb ohne Aufführung besonderer Gründe verworfen werden können.

§. 3.

Von dem Verfahren bei Abschätzungen und Untersuchungen durch Sachverständige.

Nach §. 298 und seq. der Ablösungsordnung sollen alle bei Abstellung von Grundlasten vorkommende Schätzungen oder Beurtheilungen rein=landwirthschaftlicher Gegenstände, durch die von der Landdrostei im voraus zu bestimmenden Landwirthschaftskundigen geschehen, wenn beide Theile nicht etwa ein anderes verabreden.

Kommen Gegenstände anderer Art zur Schätzung und Beurtheilung, z. B. Holznutzungen, so sollen die Betheiligten in der Wahl der Sachkundigen durch obige Vorschrift nicht gebunden sein. Jede Partei hat das Recht, Einen Sachkundigen zu wählen; ein Dritter kann von der Ablösungscommission hinzugefügt werden, wenn sie solches für angemessen hält, oder eine der Parteien es verlangt.

Die erwählten Sachkundigen erhalten von der Ablösungscommission eine Anweisung oder Instruction, wodurch der Gegenstand der Schätzung, auf den Grund der Vorschriften der Verordnung vom 10. November 1831, der Ablösungsordnung und der eintretenden besonderen Sachverhältnisse normirt wird. Diese Anweisung wird den Parteien vorher mitgetheilt, und dieselben werden über den Inhalt der Anweisung mit ihren etwaigen Einwendungen zuvor gehört.

Da die sachgemäße und vollständige Instruction der Sachkundigen eine wesentliche Bedingung der Vollführung einer richtigen Schätzung ist, so sind ohne Zweifel auch die adhibirten Sachkundigen befugt, auf Erläuterung und Vervollständigung einer etwa mangelhaften Instruction ihren Antrag zu richten. In diesem Sinne schreibt auch der 79. §. der Ablösungsordnung vor, daß bei Abschätzung des Ertrages der Zehnten, den Schätzern alle Aufschlüsse ertheilt, und nach Möglichkeit alle, zur vollständigen Beurtheilung

der Verhältnisse von ihnen nöthig erachtete Mittel, durch Einwirkung der Ablösungscommission verschafft werden sollen.

Nach Vorschrift des 300. §. der Ablösungsordnung ist jeder Sachkundige schuldig, seine Ansicht abgesondert und mit Gründen unterstützt der Ablösungscommission vorzulegen.

Nur gründliche Schätzungen und Gutachten verdienen Glauben, die Gründlichkeit derselben beruhet aber in der Mittheilung der speciellen Gründe, welche den Schätzer, in jedem besonderen Falle, bei seinem Urtheile geleitet haben. Jene Vorschrift, daß die Schätzung eines jeden Sachkundigen von diesem allemal mit Gründen unterstützt sein soll, nöthiget dieselben zu einer selbstständigen sorgfältigen Prüfung des Gegenstandes der Schätzung, und hält sie ab, ohne vorgängige gründliche Untersuchung der Sache, etwa aus Mangel an Thätigkeit, sich unbestimmten allgemeinen Ansichten, oder, wie es wohl zu geschehen pflegt, aus Mangel an Selbstständigkeit, sich dem Einflusse der anmaßenden Behauptungen eines Wortführers hinzugeben, die durch die Dreistigkeit, womit sie als unbezweifelte Wahrheiten dargestellet werden, imponiren.

Ist das Gutachten oder die Schätzung mangelhaft und irrthümlich, so hat die vorgeschriebene Mittheilung der Gründe den großen Nutzen, daß die Commission und die Betheiligten auf die Spur des obgewalteten Irrthums geleitet, und in Stand gesetzt werden, auf eine Berichtigung der Schätzung und auf Wiederholung derselben, unter Zuziehung von Obmännern, anzutragen.

Wenn gleich zu diesem letzteren Antrage nur die Betheiligten befugt sind, so steht es doch, nach §. 300 und 301 der Ablösungsordnung, der Ablösungscommission zu, bevor das Gutachten definitiv abgegeben und eröffnet ist:

»im Falle sich etwa erhebliche Verschiedenheiten in den Ansich»ten der Sachkundigen zeigen, eine gemeinschaftliche Berathung »derselben anzuordnen.«

Den umsichtigen Commissarien ist dadurch die Gelegenheit gegeben, die Sachkundigen auf die etwaigen Irrthümer und Mängel

ihres Gutachtens, und der denselben zum Grunde gelegten Motive aufmerksam zu machen, bevor solches den Parteien eröffnet wird. Ist letzteres geschehen, so steht es sowohl den Parteien, als der Commission frei, ihre Erinnerung dagegen vorzubringen. Die Sachkundigen haben diese Bemerkungen in Erwägung zu ziehen, und darauf ihre fernere Erklärung abzugeben. (vid. §. 301 der Ablösungsordnung.)

Die Mannigfaltigkeit landwirthschaftlicher Verhältnisse ist fast so groß als die der Localitäten, daher können selbst dem aufmerksamsten und erfahrendsten Schätzer manche wichtige Umstände, welche das Resultat det Schätzung wesentlich bedingen, entgehen. Die Bestimmung, daß die Betheiligten, welchen die Localverhältnisse aus Erfahrung am genauesten bekannt sind, mit ihren Erinnerungen gegen das Gutachten allemal gehört werden müssen, ist daher zur Erreichung einer der Wahrheit möglichst nahe kommenden Schätzung höchst zweckmäßig.

Die Sachkundigen sind gehalten, diese Erinnerungen und Bemerkungen sorgfältig in Erwägung zu ziehen, und in sofern sie solche begründet finden, bei der nunmehr definitiv abzugebenden Erklärung gehörig zu berücksichtigen. Bei eigentlichen Schätzungen nach Zahlen ist, insofern sich eine Verschiedenheit der Angabe findet, der Durchschnitt der letzteren anzunehmen, und der Berechnung zum Grunde zu legen (vid. §. 302 der Ablösungsordnung). Eine jede Partei, welche sich durch das Resultat der Schätzungen prägravirt erachtet, ist nach §. 303 der Ablösungsordnung befugt, eine Wiederholung der von den Sachverständigen vorgenommenen Schätzungen oder Beurtheilungen, unter Zuziehung von Obmännern, zu verlangen. In solchem Falle wird eine gleiche Anzahl von Sachkundigen, wie zur ersten Untersuchung und auf dieselbe Weise wie zu dieser gewählt, und es ist nunmehr die Sache von den älteren und neueren Sachkundigen gemeinschaftlich zu schätzen oder zu untersuchen.

Wenn bei eigentlichen Schätzungen mehr als ein Schätzer zu-

gezogen war, so sollen Schürzen in der Art gebildet werden, daß einer der früheren und ein neuer Schätzer zusammentreten, welche jedoch ihre Schätzungen auch in den Schürzen abgesondert abgeben können. Gegen das Ergebniß der wiederholten Schätzung oder Untersuchung findet eine weitere Einwendung nicht statt. Hat die Partei, wider welche der Abstellungsantrag gemacht war, die wiederholte Schätzung oder Untersuchung veranlaßt, und ist das Ergebniß derselben nicht mindestens fünf Procent günstiger als das der ersten für sie ausgefallen, so hat sie ausnahmsweise die, durch Wiederholung des Verfahrens verursachten Kosten zu tragen.

In dankbarer Anerkennung der ausnehmenden Sorgfalt, womit durch diese gesetzlichen Bestimmungen die Erreichung möglichst richtiger Schätzung gesichert ist, und der wahrhaften Humanität, womit den Parteien die Mittel dargeboten sind, sich gegen etwaige Prägravationen zu sichern, dringt sich uns unwillkührlich der Wunsch auf, daß auch das gemeinrechtliche Schätzungsverfahren, insbesondere aber das bei Gemeinheitstheilungen vorgeschriebene Bonitirungsverfahren, auf ähnliche Art eingerichtet werden möge. Letzteres ist von nicht minder bedeutendem Einflusse auf das Resultat der Abfindungen und somit auf die Eigenthumsrechte der Unterthanen, als es die Abschätzungen durch Sachkundige bei den Ablösungen auf die Entschädigungsansprüche der Berechtigten sind —.

Die unrichtigen Bonitirungen und die dadurch veranlaßten Prägravationen würden seltener sein, wenn in den Gemeinheits-Theilungsordnungen ähnliche umfassende wahrhaft practische und von dem Geiste der Gerechtigkeitsliebe beseelte Bestimmungen, hinsichtlich des Bonitirungsverfahrens aufgenommen würden.

Die Gemeinheits-Theilungsordnung bestimmt nur:

»daß das Bonitirungsgeschäft unter der Direction der Com»mission auf zweckmäßige Weise geschehen solle. Die Wahl »der aus derselben Gegend, wo die Auseinandersetzung vor»geht, in der Regel herzunehmenden Taxatoren, welche der »Landwirthschaft wohl kundig und in dergleichen Geschäften

»erfahren sein müssen, hängt von der Commission ab, die jedoch »auf die etwanigen gegründeten Einwendungen der Parteien »gegen ihre Wahl, so wie auf deren angemessene Vorschläge, »billige Rücksicht zu nehmen, auch die Taxatoren demnächst »gehörig zu beeidigen, anzuweisen und zu instruiren hat.«

Es findet mithin bei dem Schätzungsverfahren in Gemeinheits-Theilungssachen, weder eine allgemeine Wahl solcher Sachkundigen, welche nach dem Ermessen der höheren Behörde zu dem so schwierigen Bonitirungsgeschäfte wirklich qualificirt sind, noch eine besondere Auswahl der Taxatoren, aus der Zahl designirter Sachkundigen, von Seiten der Betheiligten statt. Die Taxatoren sind weder gehalten ihr Gutachten, mit Gründen unterstützt, abzugeben, noch auf die etwanigen Erinnerungen und Bemerkungen der Parteien bei der Abschätzung Rücksicht zu nehmen, und ihre definitive Erklärung, unter gehöriger Berücksichtigung jener Bemerkungen, abzugeben.

Endlich sind die Parteien nicht befugt, eine Wiederholung der Bonitirung unter Zuziehung von Obmännern zu verlangen, sie mögten entweder die formelle Richtigkeit der Abschätzung, oder eine erhebliche Prägravation durch dieselbe zuvor wirklich nachgewiesen haben.

§. 4.

Gegenstände der Schätzungen.

Die bei den Ablösungen vorkommenden Schätzungen durch Landwirthschaftskundige befassen, nach der Folge so wie solche in der Ablösungsordnung vorkommen, folgende Hauptgegenstände:

1) Die Ausmittelung des, für rechtlich begründete Remissionsansprüche an der Ablösungs-Summe, abzusetzenden Betrages. (vid. §. 9 und 21 der Ablösungsordnung.)

2) Die Abschätzung des Ertrages der Fleisch- und Bienenzehnten. (vid. §. 28 der Ablösungsordnung.)

3) Die Schätzung des Reinertrages eigenbehöriger Stellen, behuf Ermäßigung des Geldbetrages der Antrittsgelder, des Sterbe-

falles und der Freibriefe, nach gewissen vorgeschriebenen Schätzungsprincipien. (vid. §. 43 der Ablösungsordnung.)

4) Die Schätzung des Reinertrages der Güter und Grundstücke, behuf Ausmittelung der Entschädigung für Abstellung des Heimfallsrechts. (vid. §. 50 der Ablösungsordnung.)

5) Die Schätzung des Werths verschiedener unbestimmter Leistungen, wie die Einrichtung eines Stammgeldes, die Aufnahme und Verpflegung der Jägerei (Jagdablager), das Ausfüttern der Jagdhunde u. s. w. (vid. §. 53 der Ablösungsordnung.)

6) Die Abschätzung des Fruchtertrages der Zehnten, und der mit dem Zehntzuge verbundenen und gesetzlich zum Absatze gelangenden Kosten, behuf Ermittelung des Reinertrages der Zehnten. (vid. §. 64, 76 bis 82 der Ablösungsordnung.)

7) Die Ausmittelung des Beitrages von jedem zehntpflichtigen Grundstücke zu der jährlichen Geldabgabe oder dem Ablösungscapitale. (vid. §. 69 der Ablösungs-Ordnung.)

8) Die Abschätzung des Roh- und Reinertrages der an den Zehntherrn abzutretenden Grundstücke. (vid. §. 88 der Ablösungsordnung.)

9) Die Abschätzung des Reinertrages der, denjenigen Zehntpflichtigen zu gewährenden Landentschädigung, welche bei der Abstellung des Fruchtzehntens durch Landabtretung, in Folge der Lage ihrer Ländereien, mehr an Land verloren haben, als sie zu ihrem Antheile für Abstellung ihrer Zehntpflichtigkeit zu geben verbunden waren. (vid. §. 90 der Ablösungsordnung.)

10) Die gutachtliche Beantwortung der Frage, ob die Abstellung der Naturaldienste einzelner Verpflichteten, auf den Betrieb der Landwirthschaft des Berechtigten, einen besonders nachtheiligen Einfluß äußern werde. (vid. §. 96 der Ablösungsordnung.)

11) Die Ausmittelung des Umfangs der Dienstpflicht durch Sachverständige, nach Maßgabe des bisherigen Verbrauchs —

des Bedarfs des Berechtigten — und der Fähigkeit des Verpflichtigten zur nachhaltigen Leistung des Dienstes. (vid. §. 101 bis 106 d. Ablös. Ordng.)

12) Die Bestimmung des Geldwerths der Dienste, in Fällen wo die ausgemittelten Normalpreise keine Anwendung finden. (vid. §. 109 und 110 der Ablösungsordnung.)

13) Die Ermittelung der von den Berechtigten aufzuwendenden Kosten, um einen gleichen Umfang von Arbeit geleistet zu erhalten, als solche Dienste, welche nur nach dem Umfange der Arbeit bestimmt sind, gewähren. (vid. §. 109 der Ablösungsordnung.)

14) Die Beurtheilung der Frage: ob die durch Abrechnung aufzuhebenden Weideberechtigungen der Pflichtigen, so diesen auf die Grundstücke des Berechtigten zustehen, die Ernährung des Viehes der Pflichtigen während der Weidezeit zum größeren Theile gewährt, und nicht anders als durch Stallfütterung ersetzt werden kann. (vid. §. 127 der Ablösungsordnung.)

15) Die Abschätzung des Werths der zur Abrechnung zugelassenen Rechte der Pflichtigen, auf die Grundstücke des Berechtigten. (vid. §. 129 der Ablösungsordnung.)

Diese verschiedenen Abschätzungen rein-landwirthschaftlicher Gegenstände, bilden den Umfang der Geschäftsthätigkeit der zu adhibirenden Sachkundigen. Die nachfolgende nähere Beleuchtung jener Abschätzungsgegenstände soll den Sachkundigen bei der Lösung ihrer Aufgabe zum Leitfaden dienen, ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen Punkte hinleiten, worauf es in jedem vorliegenden Falle hauptsächanankommt, und ihnen diejenigen allgemeinen Grundsätze landwirthschaftlicher Schätzungen an die Hand geben, welche theils in gesetzlichen Vorschriften, theils aber in der Natur der Sache, und in bewährten Erfahrungssätzen begründet, und unter gehöriger Berücksichtigung der Localverhältnisse, anwendbar sind.

Capitel II.

Von den, bei Ausmittelung des wegen Remissionen abzusetzenden Betrages, vorkommenden Schätzungen.

---

§. 5.

Von Remissionen im Allgemeinen.

Remissionen kommen bei den Ablösungen gutsherrlicher praestanda nur insoweit in Betracht, als sie auf Gesetz, unwiderruflichem Vertrage, oder rechtlichem Herkommen beruhen. (vid. §. 7 der Verordnung vom 10. Novbr. 1831 und §. 9 und 19 der Ablösungsordnung.)

Gnadenremissionen, das heißt: solche Remissionen, bei denen es der eigenen Ermäßigung der Gutsherren überlassen ist, ob und in welchen Fällen, und wie viel sie, vorkommenden Umständen nach, ihren Gutsleuten an den gutsherrlichen Gefällen nachzulassen gerathen erachten, begründen, wenn gleich sie statt gehabt haben, keine Ansprüche auf einen Absatz an der Ablösungssumme. Nur in solchen Fällen, in welchen den herrschaftlichen Pflichtigen, bei hohen Gefällen, wegen häufig wiederkehrender Unglücksfälle, während längerer Jahre, wiederholt Remissionen ertheilt sind, will Königliches Cabinets-Ministerium, wenn gleich dazu keine Rechtsverbindlichkeit vorhanden, bei den Ablösungen, im Wege der Gnade, solche nach Billigkeit berücksichtigen, und es steht zu erwarten, daß die Privatgutsherren in ähnlichen Fällen gleiche Liberalität eintreten lassen werden, da das Unvermögen der Pflichtigen, und obwaltende besondere Umstände, solche Gnadenremissionen nicht selten zu nothwendigen machen, und deren Nichtberücksichtigung das ganze Ablösungsgesetz für manche Pflichtige völlig unanwendbar machen würde.

Bei entstehendem Streite über die Frage, ob und in welchen Fällen eine Verbindlichkeit zu Bewilligung von Remissionen vor-

handen? so wie darüber, in welchem Maße der Berechtigte dieselben zu ertheilen verbunden sei, gehört die Entscheidung der Sache in den Weg Rechtens. (vide §. 20 der Ablösungsordnung.)

Ist dagegen die Verbindlichkeit zur Remissionsbewilligung, sowohl hinsichtlich der Fälle, als auch hinsichtlich der Maße, in welchen der Berechtigte solche zu ertheilen verbunden ist, anerkannt, oder rechtlich festgestellt, so soll der deshalb an der Ablösungssumme abzusetzende Betrag, wenn derselbe nicht im Wege der Güte ausgemittelt ist, durch die Ablösungscommission, nach Maßgabe der eintretenden Umstände, und nach billigem Ermessen bestimmt werden.

Die Ablösungscommission hat die Parteien zuvor zu hören, oder auf deren Verlangen, oder wenn sie solches für nöthig findet, sachkundige Landwirthe zuzuziehen. (vide §. 21 der Ablösungsordnung.)

Das Gutachten der Sachkundigen kann, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 20 und 21 der Ablösungsordnung, wohl nur dahin gerichtet sein:

wie oft diejenigen bestimmten Fälle, welche ein gewisses Maaß der Remission begründen, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, und nach Maßgabe etwa einwirkender besonderer Localverhältnisse, binnen einem gewissen Zeitraume, der Wahrscheinlichkeit nach eintreten.

Die Fälle, welche gesetzliche Remissionen begründen, sind: Miswachs, Viehsterben, Neubau der Wohn- und Wirthschaftsgebäude und erlittene Feuersbrunst.

§. 6.

Vom Miswachse als Remissionsgrund.

Ergiebige Ernten wechseln mit mittleren und Misernten, je nachdem der Einfluß der Witterung, und anderer Umstände, die Ergiebigkeit der Feldfrüchte mehr oder weniger begünstigen.

Da sich jene äußeren Einflüsse auf den Ertrag der Ernte in einem größeren Zeitraume zu wiederholen und auszugleichen pfle-

gen, so ist zwar der mittlere Durchschnittsertrag der Feldfrüchte von der Beschaffenheit des Bodens und seiner landüblichen Cultur abhängig, der Ernteertrag einzelner Jahrgänge wird dagegen von jenen äußeren Einflüssen wesentlich bedingt. Die äußeren, die Ergiebigkeit der Ernten bedingenden Einflüsse, sind theils local, theils allgemein wirkend. Zu den Letzteren gehört hauptsächlich der Verlauf der jedesmaligen Jahreswitterung, zu den Ersteren Hagelschlag, Wolkenbrüche, Überschwemmungen, Schnecken- und Mäusefraß, das Befallen der Saaten (Honigthau, Rost und Brand), Kriegsverheerungen, Beschädigung durch Insecten u. s. f.

Die große Veränderlichkeit und Unbeständigkeit der Witterung im nördlichen Deutschland, äußert auf den Ertrag der Ernten einzelner Jahre einen außerordentlichen Einfluß.

I. Allgemeiner Miswachs folgt auf nasse und kalte Sommerwitterung, so wie wir solche zuletzt in den Jahren 1817 und 1830 erlebten; sie benachtheiligt den Ertrag aller Bodenarten, mit alleiniger Ausnahme des dürren Sandbodens, dem es bei mäßig trockener Witterung schon an hinreichender Feuchtigkeit gebricht. Von großem Einflusse auf den Ertrag der Ernten ist ferner die während der Ackerbestellung herrschende Witterung. Wenn während der Bestellungszeit des Wintergetreides, anhaltend nasses und kaltes Wetter in einem solchen Grade herrscht, daß der Acker nicht gehörig gelockert, oder demselben, nach dem technischen Ausdrucke, die gehörige Gahre nicht ertheilt werden kann, die Saat vielmehr in nassen, schlammigen Boden ausgesäet, oder wie man es nennt, eingeschmiert werden muß, so kann der ausgestreuete Saamen seine Keimkraft nicht gehörig entwickeln, indem die Dichtigkeit des mit Wassertheilchen gesättigten Bodens den Zutritt der admosphärischen Luft zu dem im Keimen begriffenen Saamenkorne verhindert, oder doch sehr erschwert; da nun das keimende Saamenkorn, wie vielfältige Versuche und Erfahrungen gezeigt haben, des Zutritts der Luft zu seiner weiteren Entwickelung unumgänglich bedarf, so erstickt der halb entwickelte Keim, das Saamenkorn verliert die Vita-

lität und geht in Fäulniß über. Die Saat kommt bei einer solchen ungünstigen Witterung sehr dünn zu stehen, und ist von schwächlicher Beschaffenheit. Ist nun die nachfolgende Witterung nicht günstig, so bleibt die Saat kränklich und es erfolgt eine Misernte.

Auf die Vegetation thoniger, sowie aller solchen Bodenarten, welche viele Feuchtigkeit mechanisch und chemisch binden und nur langsam wieder verdunsten lassen, oder ihrer feuchten, niedrigen Lage und undurchlassenden Untergrundes wegen, leicht an Nässe leiden und deshalb kaltgründige genannt werden, wirkt eine naßkalte Witterung während der Bestellungs- und Saatzeit am ersten und nachtheiligsten ein. Miswachs, insbesondere im Winterfelde, ist auf solchen Bodenarten daher weit häufiger, als auf denjenigen, welche nicht leicht von Nässe leiden und deshalb gemeiniglich milde oder warme Bodenarten genannt werden.

Die Sachkundigen haben demgemäß, bei der Beantwortung der Frage: wie oft in einer gewissen Reihe von Jahren, nach dem wahrscheinlichen Wechsel günstiger und ungünstiger Jahrgänge, Miswachs eintreten werde? ihr Augenmerk hauptsächlich auf die physische Beschaffenheit und die Lage der Feldmark zu richten, und zur mehreren Bestätigung ihres, auf die besonderen Eigenschaften des Bodens gestützten Urtheils, sorgfältige Erkundigungen über das Verhalten des Ernteertrages in nassen und trocknen Jahrgängen einzuziehen. Auf einigen Bodenarten wintert das Getreide weit leichter aus als auf anderen. Das Auswintern hat verschiedene Ursachen. Auf kaltgründigen Bodenarten erlangt nemlich das Wintergetreide, häufig vor dem Winter, nicht diejenige Vollständigkeit der Ausbildung, welche erforderlich ist, damit es dem nachtheiligen Einflusse der Stürme, des Schneewehens, und des abwechselnden Frierens und Wiederaufthauens widerstehen kann. Wenn sich z. B. der Rocken, wegen Kaltgründigkeit des Bodens, vor Eintritt des Winters nicht gehörig bestauden kann, und in der Regel nur soweit in seiner Aus-

bildung gelangt, daß er zwei Grasblätter bekommt, so wird die Rockenpflanze vom Winde stets hin und her geschleudert, auch wohl mehrere Male um sich selbst gedrehet, dadurch erleidet die Wurzel eine Beschädigung und wird zum Theil zerrissen, so daß der Rocken entwurzelt auf der Oberfläche des Ackers liegt. Auf anderen Feldern, die einen für das Wasser fast undurchdringlichen Untergrund oder eine Lage besitzen, die dem in den Furchen sich sammelnden Wasser keinen Abzug gewährt, wird der Rocken, besonders zunächst den Furchen, im Frühjahre durch Tagewasser ertränkt. Auf feuchtem humosen oder moorartigen Boden wird der Rocken gar häufig durch das sogenannte Auffrieren zerstört. Dieses Auffrieren entsteht von der Eigenschaft der Humussäure, sich bei eintretendem Froste von dem damit chemisch verbundenen Wasser zu trennen; indem sich nun dieses Wasser in Form von Eiscristallen über die Oberfläche des Ackers oft mehrere Zoll hoch erhebt, wird die Rockenpflanze mit der Wurzel aus dem Boden gehoben. Bei häufig abwechselndem Frost- und Thauwetter erfolgt auf diese Weise die völlige Entwurzelung des größten Theils der Rockenpflanzen, welche nun auf der Oberfläche des Ackers verdorren. Diesem Auffrieren sind nichthumose und trockene Bodenarten wenig, feuchte humose dagegen in so hohem Grade ausgesetzt, daß daselbst das Misrathen der Winterung zu den gewöhnlichen Ereignissen gehört.

Das Gedeihen des Sommergetreides ist ebenfalls von vielen Zufälligkeiten abhängig. Die Winterung vollendet ihre Vegetation in den ersten Sommermonaten, wo der Boden noch hinreichende Winterfeuchtigkeit zur vollständigen Entwickelung der Vegetation besitzt. Das Sommergetreide beginnt dagegen seine Vegetation während der wärmeren Jahrszeit, wo der Boden seine Winterfeuchtigkeit bereits zu verlieren anfängt, daher ist das Gedeihen des Sommergetreides hauptsächlich vom angemessenen Regenfalle während der Frühjahrsbestellung und Vegetationsperiode desselben abhängig. Tritt eine anhaltende Periode der Dürre während und nach der Saatzeit ein, so misräth die Sommerung auf allen, die

Feuchtigkeit nicht sehr anhaltenden Bodenarten, auf letzteren gedeihet es dagegen nicht in naßkalten Jahrgängen.

Wir finden daher, daß die eigenthümliche Beschaffenheit des Bodens von großem Einflusse auf die mehr oder mindere Sicherheit des Ertrages ist.

Die Sachkundigen müssen daher bei ihrem Gutachten hauptsächlich auf die Eigenthümlichkeiten des Bodens ihr Augenmerk richten. Es giebt Bodenarten, wo das Misrathen der Sommerung oder Winterung sehr häufig ist, andere dagegen, wo das Getreide selten misräth. Man kann die Bodenarten hinsichtlich der Sicherheit des Gerathens des Sommer- oder Wintergetreides in drei Abtheilungen bringen, in der ersten den sicheren Rocken-, Hafer- oder Gerstboden; in der zweiten den gewöhnlichen; und in der dritten den unsicheren, je nachdem sie, ihrer Beschaffenheit und Lage nach, für die Folgen ungünstiger Witterung mehr oder weniger empfänglich sind.

Nimmt man z. B. an, daß binnen 7 Jahren in der Regel 2 gute, 3 mittelmäßige und 2 schlechte Ernten eintreten, so würden auf dem sicheren Rocken- oder Haferboden eine, auf dem von mittlerer Sicherheit des Ertrages zwei, und auf dem unsicheren drei Misernten, an Wintergetreiden binnen sieben Jahren anzunehmen sein. In einigen Gegenden muß das häufige Vorkommen der Nachtfröste, welche den Rocken in der Blüthezeit treffen, und alsdann nicht selten eine gänzliche Fehlernte zur Folge haben, besonders berücksichtiget werden.

Haben die Sachkundigen auf diese Weise festgestellet, wie oft von Sommer- und Wintergetreide, wegen ungünstiger Jahrgänge, in Folge des allgemeinen Witterungsverlaufes, in einer Feldmark Miswachs bis zu einem gewissen Grade, der Wahrscheinlichkeit nach, eintreten werde, so müssen sie ferner die in besonderen Localverhältnissen begründeten, oder doch in der Regel auf gewisse Gegenden und Distrikte beschränkten, anderweiten Ursachen der Misernten, als: Hagelschlag Wolkenbrüche, Über-

schwemmungen, Schnecken- und Mäusefraß, das Befallen der Saaten, Verheerungen durch Insecten u. s. f. in Betracht ziehen.

II. Hagelschlag ist in einigen Gegenden unsers Landes, namentlich in Ostfriesland, ein seltenes Naturereigniß. Andere Gegenden werden häufig davon heimgesucht. Die Versicherungsprämie gegen Hagelschäden ist von verschiedenen Hagelassecuranzanstalten, in unseren Gegenden, zu ¾ Procent festgestellt. Dieser Prämie liegt die Ansicht zum Grunde, daß binnen 125 Jahren eine ganzjährige Ernte durch Hagelschlag verloren geht. Man wird daher der Wahrheit nahe kommen, wenn man als Durchschnitt annimmt, daß einmal binnen 75 Jahren die Ernte durch Hagelschlag in so weit verloren geht, daß ein Remissionsfall dadurch begründet wird.

Die Sachkundigen haben indeß zu berücksichtigen, ob der bisherigen Erfahrung nach, die in Rede stehende Feldmark dem Hagelschlag besonders ausgesetzt ist, in diesem Falle muß eine kürzere Zeitperiode der Widerkehr des Hagelschlags angenommen werden.

III. Wolkenbrüche wirken nur da verheerend, wo die Felder von Höhen eingeschlossen sind oder eine sehr abhängige Lage haben, hier vernichten sie zuweilen nicht nur die Ernte, sondern schwemmen auch von den abhängigen Feldern die fruchtbarste Ackerkrume hinweg, wodurch die im Thale belegenen Felder versandet werden.

Einige Gegenden sind den Verheerungen durch Wolkenbrüche, in Folge ihrer Lage, besonders ausgesetzt, andere weniger. In ebenen Gegenden kommen verheerende Wolkenbrüche gar nicht vor. Aus der Localität und den bisher darüber gemachten Erfahrungen muß die Größe der Gefahr dieses Naturereignisses beurtheilt werden.

IV. Überschwemmungen, wenn sie zur Unzeit eintreten, vernichten, unter Umständen, die Ernte. Sie setzen die Nähe eines Flusses oder Baches voraus, der, nach anhaltendem Regen, eine solche Höhe erreicht, daß er die angränzenden Felder überströmt, oder doch verhindert daß das auf solchen Feldern sich

sammelnde Regenwasser abfließen kann, wodurch dieselben anhaltend inundirt werden. Ob und wie oft angenommen werden kann, daß eine solche Überschwemmung eintreten werde, hängt hauptsächlich von der Lage der Feldmark ab. Im allgemeinen kann man annehmen, daß binnen 30 Jahren, in Folge der Nässe des Sommers, die größeren Ströme denselben hohen Wasserstand erreichen, den sie nur im Winter zu erlangen pflegen. Kleine Flüsse treten schon in Folge anhaltender oder heftiger Gewitterregen aus, erreichen aber selten eine solche Höhe, daß ganze Feldmarken davon inundirt werden, einzelne Felder sind ihren Verheerungen oft sehr ausgesetzt.

V. Schneckenfraß kommt in waldigen und feuchten Gegenden häufig vor, und verdient bei Ermittelung des in einer gewissen Zeitperiode vorkommenden Miswachses eine besondere Berücksichtigung. Die Ackerschnecke, limax agrestis, vermehrt sich in nassen Jahren außerordentlich. Nicht ihr Schleim, den sie beim Fortkriechen auf den Saaten sitzen läßt, (obgleich auch dieser das Wiederausschlagen der Blätter verhindert, und bewirkt, daß diese an den Wurzeln abfaulen) sondern ihr Biß selbst richtet Schaden an. In nassen Jahren sind ihre Verwüstungen, besonders im Herbste, an dem jungen Wintergetreide, in manchen Gegenden sehr groß.

Auf Sandboden sind ihre Verheerungen seltener und minder erheblich, indem dessen Trockenheit der Verbreitung und Vermehrung der Schnecken hinderlich ist.

Die Gefahr des Ernteverlustes durch Schneckenfraß muß hauptsächlich nach den bisher in jeder Gegend darüber gemachten Erfahrungen beurtheilt werden, indem Localumstände und Beschaffenheit des Bodens einen wesentlichen Einfluß darauf haben.

VI. Mäusefraß ist das Übel trockener und fruchtbarer, Schneckenfraß das der nassen und ebendaher unergiebigen Jahrgänge. Daher mag das Sprichwort entstanden sein, Mäuse fressen das Getreide wohlfeil, Schnecken aber theuer.

Obgleich die Verheerungen, welche die Feldmäuse anrichten,

sich in der Regel nur auf einzelne Districte und Gegenden beschränken, so werden sie doch für diejenigen Feldmarken, welche davon betroffen werden, zu einer großen Landplage. Die Mäuse zerstören nicht nur schon im Herbste die jungen Getreidesaaten, sondern sie nagen auch im Frühlinge die schossenden Halme ab, um sich der Ähren zu bemeistern. Auf diese Weise wird nicht selten die Hälfte des ganzen Erntesegens durch Mäuse zerstört. Die Gefahr des Ernteverlustes durch Mäusefraß verdient jedenfalls eine besondere Berücksichtigung, zumal in Gegenden, wo dieses Übel, der Erfahrung nach, zu den oft wiederkehrenden gezählt werden muß. Der Sandboden leidet selten vom Mäusefraß.

VII. Das Befallenwerden des Getreides von und durch den Rost (Rubigo), ist das bedeutendste und allgemeinste Übel, worunter insbesondere der Ertrag des Sommergetreides und des Weizens leidet. Es scheint, als habe dieses Übel in neueren Zeiten zugenommen. Nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Körner leidet sehr darunter, und zwar nicht selten in einem Grade, daß über die Hälfte des ganzen Ernteertrages verloren geht. Weizen, Hafer und Gerste werden häufiger und in höherem Grade davon heimgesucht als Rocken; das Getreide auf stark gedüngtem oder fettem Boden mehr, als das auf magerem Boden. Der Rost scheint seinem Vorkommen nach die Folge allgemein wirkender atmosphärischer Einflüsse zu sein. Man glaubt, daß er durch eine Stockung der Pflanzensäfte, in Folge eines plötzlichen Wechsels der Temperatur, welcher das Getreide in einer schon weit vorgerückten Wachsthumsperiode trifft, entstehe. Er ist eine Hautkrankheit der Halmfrüchte, und besteht aus einer großen Anzahl kleiner Blattschwämmchen, die parasitisch unter der äußeren Epidermis der Blätter und Halme wurzeln. Der Rost erscheint auf deren Oberfläche zuerst als gelbe Flecke, welche sich allmählich dunkler färben, sich immer mehr verbreiten, und einen braunen Staub von sich geben. Die von dieser Krankheit befallenen Getreidepflanzen zehren davon zusehens ab, und setzen nur wenige und da-

bei unvollständige Körner an. Da dieses häufig vorkommende Übel von der Art ist, daß es dem Ertrage des Getreides fast größeren Schaden bringt, als irgend ein anderes, und da es bis jetzt überall keine Mittel zu dessen Verhinderung oder Verminderung giebt, so verdient dasselbe bei der Abschätzung der dem Ernteertrage bedrohenden Gefahren eine ganz besondere Berücksichtigung. Endlich kommt noch, für Gegenden wo Weizen als Hauptfrucht gebauet wird,

VIII. der sogenannte Brand oder Steinbrand, als ein gewöhnliches, den zu erwartenden Ernteertrag vom Weizen in hohem Grade schmälerndes Übel in Betracht. Obgleich es mehrere, wenigstens örtlich erprobte Mittel dagegen giebt, so haben dieselben sich doch weder in allen Fällen und unter allen Umständen als schützend bewährt, noch ist das Übel dadurch als allgemein vertilgt zu betrachten. Die örtlichen Erfahrungen jeder Gegend müssen dem Sachkundigen daher bestimmen, ob und in wie weit bei Schätzung der Gefahr des Ernteverlustes auf das bekannte Übel des Brandes im Weizen Rücksicht zu nehmen ist.

IX. Die Gefahr der Verheerung, welche das Getreide durch verschiedene, mehr oder minder gefährliche Insecten ausgesetzt ist, dürfte von den Sachkundigen eine allgemeine Berücksichtigung verdienen. Es richteten unter andern die Zugheuschrecken in früheren Zeiten auch im nördlichen Deutschlande schreckliche Verheerungen an, und noch im Jahre 1831 verheerten sie in Schlesien und der Mark Brandenburg ganze Feldmarken, woraus sich schließen läßt, daß auch wir keinesweges sicher dagegen sind.

Die Larve eines Käfers, die dem Mehlwurme an Gestalt sehr ähnlich ist, zerstört die keimenden Getreidesaaten. Der Verfasser selbst büßte durch die Verheerungen dieser Larve, zwei Jahre hintereinander, den Ertrag eines Theils seiner fruchtbarsten Äcker völlig ein. Die Maulwurfsgrille, Gryllus gyllotalpa, und die Engerlinge oder Larven des Maikäfers, nähren sich von den Wurzeln des Getreides, und können, bei ihrer zu Zeiten eintretenden außer-

ordentlichen Vermehrung, bedeutende Verheerungen im Getreide anrichten.

Es dürfte am zweckmäßigsten sein, wenn die Sachkundigen, nach vorgängiger sorgfältiger Berücksichtigung, sowohl der allgemein wirkenden Ursachen des Miswachses, als der etwaigen besonderen in der Localität begründeten, zur Motivirung ihres in der That schwer zu begründenden Gutachtens, die verschiedenen Gefahren des Ernteverlustes in Procenten auszudrücken versuchten.

Angenommene Sachkundige würden aufgefordert, ihre gutachtliche Meinung darüber abzugeben, wie oft den Umständen nach Fehlernten, welche einen gewöhnlichen mittleren Ernteertrag nur zur Hälfte erreichen, in einer bestimmten Feldmark zu befürchten sind, so würden dieselben ihre Untersuchung auf die eben erörterten Hauptursachen des Miswachses zu richten, und das Resultat etwa auf folgende Art zu motiviren haben.

Vorbemerkung.

Die Feldmark wird von einen Fluß durchschnitten, hat eine ebene mäßig feuchte Lage, und ist von drei Seiten durch Gehölze eingeschlossen. Der Boden ist sandiger Lehm, der Untergrund größtentheils dichter Thon. Der Acker wird in drei Feldern bestellt, und zwar ⅓ Theil mit Rocken und Weizen, ⅓ mit Sommergetreide und ⅓ ist Brache oder wird mit Brachfrüchten bestellt. Fehlernten bis unter die Hälfte desjenigen Ertrages, der in mittelmäßigen Jahren zu erwarten ist, treten hinsichtlich der gesammten Feldmark binnen 100 Jahren, der Wahrscheinlichkeit nach ein:

I. Wegen allgemeiner Witterungseinflüsse	25
Bemerkung. Der Rocken wintert in nassen Jahrgängen aus und wird von Drespe verdrängt. Das Sommergetreide misräth dagegen bei dürrer Witterung während und nach der Bestellungszeit, der Acker bricht alsdann in	
Latus	25

Transport	25
Schollen, kann nicht gehörig gepulvert werden und dörrt so sehr aus, daß die Saat nicht gehörig keimen und den Acker besetzen kann. Der besondern Beschaffenheit des Bodens wegen hat daher, ohne Rücksicht auf andere hiemit etwa zusammentreffende Ursachen, angenommen werden müssen daß im Durchschnitte binnen vier Jahren, wegen Ungunst der Witterung, ein Jahr des Miswachses unter die Hälfte gewöhnlicher Mittelernten eintritt.	
II. Wegen Hagelschlag	$1^1/_2$
Hagelschlag ist seit Menschengedenken einige Mal vorgekommen, jedoch liegen keine Gründe vor, welche schließen ließen, daß die Feldmark dem Hagelschlage in besonders hohem Grade ausgesetzt wäre. Man wird daher diese Gefahr des Ernteverlustes bis zur Hälfte, als gehörig berücksichtigt betrachten können, wenn angenommen wird, daß binnen 66 Jahren ein solcher Verlust einmal vorkommt.	
III. Wegen Wolkenbrüche	nichts
Die Feldmark ist eben und von keinen nahe belegenen Höhen eingeschlossen, daher ist ihrer Lage wegen von den Verheerungen durch Wolkenbrüche nichts zu befürchten.	
IV. Wegen unzeitiger Überschwemmungen	2
Etwa die Hälfte der Feldmark ist nach anhaltendem ungewöhnlch heftigen Landregen der Überschwemmung des angränzenden Flusses ausgesetzt, wodurch unter anderen im Sommer 1830 fast die ganze Ernte vernichtet wurde. Es ist anzunehmen, daß eine außerordentliche Überschwemmung binnen 100 Jahren zweimal eintrete, und deshalb ist die Gefahr des Ernteverlustes bis zur Hälfte in Folge von Überschwemmungen mit 2 Procent angesetzt.	
V. Wegen Schneckenfraß....................	4
Den Verheerungen durch Schneckenfraß ist die Feld-	
Latus	$32^1/_2$

Transport	32½
mark, der Erfahrung gemäß, in feuchten Jahren im hohen Grade ausgesetzt, und dürfte wohl angenommen werden können, daß der Ernteertrag binnen 50 Jahren dreimal sehr bedeutend dadurch leidet. In Rücksicht jedoch, daß dieses Übel nur in feuchten dem Ertrage der Winterung ohnehin nachtheiligen Jahrgängen einzutreten pflegt, und daher mit der Ursache des Ernteverlustes sub № I. häufig concurrirt, sind nur vier Procent dafür berechnet.	
VI. Wegen Mäusefraß	1
Bedeutende Verheerungen durch Mäusefraß sind zwar selten vorgekommen, jedoch keinesweges ganz unbekannt, es ist angenommen, daß die Hälfte der Ernte binnen 100 Jahren einmal dadurch zerstört wird.	
VII. Wegen das Befallenwerden des Getreides	5
Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Weizen und das Sommergetreide in dieser Feldmark dem Befallenwerden häufig und in bedeutend hohem Grade ausgesetzt ist, und deren Ertrag bei sonst günstiger Witterung und viel versprechendem Stande der Früchte, nicht selten bis zur Hälfte und noch unter die Hälfte eines mittleren Ernteertrages dadurch reducirt wird. Diese Gefahr des Ernteverlustes verdient um so mehr eine besondere Berücksichtigung, als dem Landwirthe zu deren Abwendung gar keine Mittel zu Gebote stehen. Die Ernte des Weizens und Sommergetreides wird zum Mindesten binnen 10 Jahren einmal dadurch unter die Hälfte einer Mittelernte reducirt; da indeß die Hauptwinterfrucht, der Rocken, unter diesem Übel nicht merklich leidet, so wird der Ernteertrag der gesammten Feldmark nur in solchen Jahren unter die Hälfte einer gewöhnlichen mittleren Ernte in Folge des Befallenwerdens sinken, in welchem auch der Rocken nicht gerathen ist. In Berücksichtigung dieses Umstandes ist die Gefahr des Ernteverlustes bis auf die Hälfte einer Mittelernte, hin-	
Latus	38½

Transport	38½
sichtlich des Befallenwerdens des Getreides, nur zu fünf Procent veranschlagt.	
VIII. Wegen aller sonstigen Ursachen der Fehlernten ...	1½
Außer den bereits namentlich aufgeführten und berücksichtigten Gefahren des Verlustes der Ernte bis unter die Hälfte, kommen noch verschiedene andere, z. B. die durch Insectenverheerungen, Kriegsbeschädigungen u. a. m. in Betracht, sie bedürfen einer billigen Berücksichtigung, und dürften auf angemessene Weise berücksichtiget erscheinen, wenn angenommen wird, daß die Hälfte einer Mittelernte durch dergleichen Ereignisse binnen 66 Jahren einmal verlohren geht.	
Obiger Berechnung nach beträgt die Gefahr des Ernteverlustes bis zur Hälfte einer gewöhnlichen Mittelernte im Ganzen	40

In dem angenommenen Falle würde mithin das Gutachten der Sachkundigen dahin gehen, daß von zehn Ernten, vier als Fehlernten unter der Hälfte des Mittelertrages zu betrachten sind, welche eine gewisse Remission begründen. Nur ein auf ähnliche Weise gehörig begründetes Gutachten vermag die innere Überzeugung gewissenhafter Sachkundiger zu genügen, und ist geeignet, der Ablösungscommission zur Grundlage derjenigen Entscheidung ex aequo et bono, über den an der Ablösungssumme wegen rechtlich begründeter Remissionen abzusetzenden Betrag zu dienen, zu welcher der 21. §. der Ablösungs-Ordnung dieselbe authorisirt.

§. 7.

Vom Neubau wirthschaftlicher Gebäude als Remissionsgrund.

Die Meierordnungen einiger Landestheile (namentlich die Calenbergische) schreiben vor:

»daß, wenn der Meier ein ganz neues Wohnhaus oder eine

»neue Scheuer mit Einwilligung des Gutsherrn bauet, dem»selben, jedoch in diesem Falle allein von dem Gutsherrn »dem die Meierstätte gehört, auf zwei nach einander folgende »Jahre, die Hälfte der gutsherrlichen Gefälle erlassen werden »sollen.«

Zur Ermittelung des dieses Remissionsgrundes wegen an der Ablösungssumme abzusetzenden Betrages kann, nach den bereits allegirten, 21. §. der Ablösungsordnung, das Gutachten Sachkundiger, sowohl von Seiten der Commission als der Parteien gefordert werden. Dieses Gutachten würde auf die Beantwortung der Frage zu richten sein:

»wie oft ein Neubau der Wohn- und Wirthschafts»gebäude wegen Baufälligkeit im vorliegenden »Falle erforderlich sein wird?«

Da diese Frage indeß keinen rein-landwirthschaftlichen Gegenstand betrifft, sondern in dem Fache des landwirthschaftlichen Bauwesens einschlägt, so mögte deren Beantwortung die Sache Bauverständiger sein.

Die landübliche Bauart, die Art und Güte der Baumaterialien und die mehr oder weniger trockene und den Angriffen der Witterung ausgesetzte Lage landwirthschaftlicher Gebäude, hat auf deren Dauer den wesentlichsten Einfluß. Die Beantwortung jener Frage hängt daher hauptsächlich von der sorgfältigen Berücksichtigung jener Localverhältnisse ab, wobei die bisherige Erfahrung über die Dauer solcher Gebäude um so vollständiger zu Rathe gezogen werden kann, als dieselben gewöhnlich mit der Jahrszahl der Erbauung versehen sind, und der Zustand der älteren derselben ein sprechendes Zeugniß ihrer gewöhnlichen Dauer liefert. Bei der Beantwortung der Frage: wie oft ein Neubau, der Baufälligkeit der Gebäude wegen, erforderlich sein werde? darf indeß die Gefahr der Feuersbrunst nicht außer Acht gelassen werden, weil dieser Grund des Neubaues mit jenem concurrirt.

§. 8.

Vom Pferde- und Viehsterben als Remissionsgrund.

Nach mehreren Provinzial-Meierordnungen ist der Gutsherr verbunden, dem Pflichtigen eine gewisse Remission an seinem jährlich zu entrichtenden Meier-praestandis zu ertheilen, wenn letzterem das Unglück des Viehsterbens trifft. Unter andern schreibt die Calenbergische Meierordnung vom 12. Mai 1772 hinsichtlich dessen vor:

»Falls der Meier durch Pferde- oder Viehsterben einen solchen »Verlust hat, der den Ertrag eines ganzjährigen Zinses gleich-»kommt, so soll ihm der vierte Theil desselben erlassen werden.«

Zur Ermittelung des, obigen Rimissionsgrundes wegen, an der Ablösungssumme abzusetzenden Betrages, kann daher von den Sachkundigen die gutachtliche Beantwortung der rein-landwirthschaftlichen Frage verlangt werden:

»wie groß die Gefahr des Pferde- oder Viehsterbens für die »in Rede stehende ländliche Haushaltung anzunehmen sei?«

Das Viehinventarium ist bekanntlich einer großen Gefahr des Verlustes durch Sterblichkeit ausgesetzt, ein Umstand, der bei allen landwirthschaftlichen Ertragsberechnungen stets besonders berücksichtigt wird.

Pferde sind der Sterblichkeit in höherem Grade unterworfen als Hornvieh, weil sie mehreren Krankheiten und größeren Gefahren und Strapatzen als letzteres ausgesetzt sind.

Die Abnutzung und das Risico der Ackerpferde schlägt man allgemein zu 10 Procent des Ankaufspreises an. Meyer nimmt zwar, in seinen Grundsätzen zur Fertigung richtiger Pachtanschläge den jährlichen Abgang nur zu $8^3/_{10}$ Procent an, es scheint jedoch, als wenn derselbe die Gefahr außerordentlicher Unglücksfälle dabei nicht gehörig berücksichtiget habe, da er den Verkaufswerth der ausrangirten, nach zehnjähriger Dienstzeit, jedes Mal mit $^1/_6$ Theil des Einkaufspreises wieder in Einnahme berechnet.

von Podewils in seinen Wirthschaftserfahrungen, Th. 3. S. 24; Karbe in seiner Fruchtwechselwirthschaft, S. 159; Thaer in den Mögelinschen Annalen, Band 1. St. 1. pag. 179; von Flotow Ertragsanschläge, S. 137; von Daum Geschäftsbetrieb der Gemeinh.=Theil.=Commissarien, B. 1. S. 195, nehmen dagegen die Abnutzung der Ackerpferde sämmtlich zu 10 Procent des Ankaufspreises an, und sind zum Theil der Meinung, daß die wirkliche Dienstzeit der Ackerpferde, mit Rücksicht auf die Gefahr des Verlustes durch Krankheiten, im Durchschnitte nicht höher als zu 8 Jahre angenommen werden dürfe. Da nun die Diensttüchtigkeit eines guten Ackerpferdes bei gewöhnlichem Gebrauche, wenn Krankheits=, Sterbe= und Unglücksfälle dabei ganz unberücksichtigt bleiben, in der Regel zu 12 Jahre angenommen werden kann, so fallen von den für den Abgang und das Risico zusammen zu berechnenden 10 Procent, 6 auf die Abnutzung und 4 Procent auf das Risico. Wenn man die vielen Krankheiten und Gefahren betrachtet, wodurch die Pferde verloren gehen oder doch undienstüchtig werden, so scheint das Risico mit 4 Procent keinesweges zu hoch berechnet.

Angenommen, ein Meier hielte zur Bewirthschaftung seines Meierguts zwei Pferde, deren Werth im Durchschnitte jedes 50 ℔ betrüge, der ganzjährige Meierzins beliefe sich dagegen nicht völlig auf 50 ℔, so würde dieser Meier, nach der Calenbergischen Meierordnung, den vierten Theil des einjährigen Meierzinses remittirt erhalten, im Falle ihm das Unglück beträfe, eins seiner Pferde durch Krankheit oder Unglücksfälle zu verlieren. Da diese Gefahr zu 4 Procent des Werths anzuschlagen ist, so ist die Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieser Fall für ein jedes Pferd binnen 100 Jahren 4 Mal, bei zwei Pferde also 8 Mal und bei vier Pferde 16 Mal eintreten werde.

Für diesen Remissionsgrund würden in den beiden letzten Fällen, mithin respective 2 oder 4 Procent, von dem Betrage des ganzjährigen Meierzinses, bei der Ablösung zur Abrechnung

kommen. Da indeß der einjährige Meierzins so hoch sein kann, daß derselbe nur von dem Werthe der besseren noch nicht abgenutzten Pferde des Meiers erreicht wird, so würde in diesem Falle für die Wahrscheinlichkeit der Remission wegen Pferdesterbens nur etwa die Hälfte jener Procente zum Abzuge kommen können.

Wenn endlich der einjährige Meierzins so hoch wäre, daß der Werth der besten Pferde des Meiers demselben nicht gleichkäme, so würde der Remissionsanspruch wegen Viehsterben nur alsdann begründet sein, wenn mehre Stücke Vieh kurz hintereinander oder doch im Laufe eines Jahres crepirten; ein Fall, dessen Eintritt, bei den gegenwärtigen zweckmäßigen Vorkehrungen gegen contagiöse Viehkrankheiten, weit seltener als in früheren Zeiten ist, und daher bei zwei Pferden in hundert Jahren etwa nur ein Mal, mithin bei vier Pferden höchstens etwa zwei Mal, als wahrscheinlich angenommen werden darf.

Die Remission tritt nach der Calenbergischen Meierordnung nicht nur bei Pferde- sondern auch bei Viehsterben ein. Unter Vieh wird hier, im Gegensatze der Pferde, Hornvieh verstanden, daher ist Schaf- oder Schweinesterben auch niemals als rechtmäßiger Remissionsgrund betrachtet. Es würde mithin die Gefahr des Hornviehsterbens auf ähnliche Weise festzustellen sein, als solches bei den Pferden geschehen ist. Das Risico bei Hornvieh ist weniger groß als das bei Pferden.

Thaer, in seiner rationellen Landwirthschaft, bringt als Zinsen des Betriebscapitals 10 bis 12 Procent in Anschlag, worunter derselbe das Risico mit befaßt. von Flotow, Ertragsanschläge Th. 1. S. 146, ist dagegen der Meinung, daß 8 Procent Zinsen vom Betriebscapitale genügen, derselbe scheint indeß das Risico dabei gar nicht berücksichtigt zu haben. Es beträgt nemlich die Dauer der Nutzungszeit des Hornviehes zehn Jahre, und der Werth des alsdann auszumärzenden Viehes nur noch ⅖ des Ankaufspreises, die jährliche Abnutzung beläuft sich also auf 6 Procent des Werths. — Berechnet man nun für das in dem Vieh-

inventario angelegte Capital auch nur 4 Procent Zinsen, so müssen für Abnutzung und Zinsen zusammen 10 Procent berechnet werden, das Risico ist aber alsdann noch gar nicht gedeckt.

Die Prämiensätze der Leipziger Vieh-Versicherungs-Anstalt betragen für Hornvieh drei Procent des taxirten Werths, wodurch die Gefahr der Sterbefälle bei Hornvieh in der Regel gedeckt werden kann. Beträgt mithin der ganzjährige Meierzins nicht mehr als der mittlere Werth einer Kuh, so würden, nach der Calenbergischen Meierordnung, für eine jede, so der Meier in der Regel hält, und nach der Größe des Meierguts halten wird, drei Remissionsfälle in 100 Jahren zu berechnen sein, mithin $^3/_4$ Procent vom ganzjährigen Meierzinse bei der Ablösung zum Absatze gelangen. Beträgt der ganzjährige Meierzins dagegen mehr als der Werth einer Kuh, so würde der Remissionsfall nur dann eintreten, wenn etwa eine Seuche mehrere Stück Hornvieh im Laufe eines Jahres hinwegraffte, ein Fall, der indeß gegenwärtig so selten ist, daß dessen Eintreten wohl nicht häufiger als etwa zwei bis drei Mal binnen 100 Jahren angenommen werden darf.

§. 9.

Von der Remission wegen erlittener Feuersbrunst.

Die Calenbergische Meierordnung de 1772, Mai 12, gewährt endlich dem Meier bei erlittener Feuersbrunst die Remission einjähriger Gefälle, ob er gleich den Werth seiner Gebäude aus der Brandassecurationscasse bezahlt erhält. Es kommt mithin bei den Ablösungen auch noch die Feuersgefahr, welcher die Gebäude des ablösenden Meiers ausgesetzt sind, in Betracht. Die Frage: wie groß diese Gefahr sei? wird im allgemeinen am sichersten aus dem Durchschnitte der Brandassecurationsbeiträge der Provinz beantwortet werden können, wobei jedoch die Anzahl der Gebäude des Meiers, deren mehr oder minder feuergefährliche Bauart, Beschaffenheit und Lage berücksichtiget werden müssen.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaften ermäßigen nach diesen

Umständen die Prämie für die Versicherung landwirthschaftlicher Gebäude von 3 bis 10 pro Mille. Fünf pro Mille oder ½ pro cent möchte für landwirthschaftliche Gebäude, deren Lage und Beschaffenheit nicht besonders feuergefährlich ist, die Gefahr der Feuersbrunst in der Regel richtig ausdrücken.

Capitel III.

Von den Schätzungen behuf Abstellung der festen Naturalabgaben außer dem Getreide.

§. 10.

Allgemeine Vorschriften hinsichtlich der Schätzung des Ertrages der Fleisch- und Bienenzehnten.

Der §. 28 der Ablösungsordnung schreibt vor, daß wenn die Feststellung des Geldwerthes der Fleisch- oder Bienenzehnten nicht nach dem Pachtertrage statt findet, die Ausmittelung der Zahl des Zehntviehes oder der Bienenstöcke, welche auf ein Jahr zu rechnen ist, nach dem Durchschnitte der, in den letzten vier und zwanzig Jahren vor dem Antrage auf Abstellung, entrichteten Stückzahl geschehen soll. Diese ist aus den Quitungsbüchern oder Zehntregistern zu entnehmen, geben diese aber keine genügende Auskunft, so soll die Bestimmung des Ertrages durch Sachverständige geschehen, wobei die Vorschriften der §§. 76—81 der Ablösungsordnung, in soweit solche hier anwendbar sind, beobachtet werden müssen. Diese Vorschriften sind folgende:

1) Die Wahl der Sachverständigen, wie auch die Form des Verfahrens bei der Abschätzung, richtet sich nach den im XIII. Abschnitte der Ablösungsordnung gegebenen allgemeinen Vorschriften.

2) Bleiben bei der, zum Zwecke der Abschätzung erforderlichen Feststellung des Umfanges des Zehntrechts, streitige Fragen unerledigt, so gehört deren Entscheidung zwar in den Weg Rechtens; indessen kann

die Abstellung des Zehnten, mit Vorbehalt dieser Entscheidung, auf Antrag der Verpflichteten und unter Mitberücksichtigung des streitigen Gegenstandes, bei der Schätzung ihren Fortgang nehmen.

3) Der §. 79 der Ablösungsordnung schreibt vor, daß bei der Schätzung der Zehnten, der Rohertrag der zehntpflichtigen Grundstücke ermittelt werden soll, wie solcher nach dem Zustande jener Grundstücke zur Zeit der Abstellung, und bei landüblicher Bewirthschaftung, wie auch unter Berücksichtigung der, nach Localumständen gewöhnlich wiederkehrender Unglücksfälle zu erwarten steht.

Da nun diese Vorschriften, so weit solche bei der Abschätzung des Ertrages der Fleisch- und Bienenzehnten anwendbar sind, beobachtet werden müssen, so begründet deren Anwendung bei der Abschätzung des Ertrages der Fleischzehnten folgende Vorschriften:

a) der Zustand der Viehzucht zur Zeit der Abstellung ist der Ausmittelung des Ertrages der Fleisch- und Bienenzehnten zum Grunde zu legen, und dabei

b) der landübliche Haushaltsbetrieb in Betracht zu ziehen.

Wenn daher der Zustand der Viehzucht zur Zeit der Abstellung, wegen etwa eingetretener besonderer Ereignisse, z. B. wegen Viehsterbens, mit dem sonst land- und ortsüblichen Haushaltsbetriebe nicht übereinstimmend befunden würde, so darf der Zustand der Viehzucht zur Zeit der Abstellung nicht allein der Abschätzung zum Grunde gelegt, sondern der Zehntertrag muß nach dem ortsüblichen, in den wirthschaftlichen Verhältnissen begründeten, gewöhnlichen Zustande der Viehzucht abgeschätzt werden. Bei dieser Ab- Abschätzung müssen:

4) die nach Localumständen gewöhnlich wiederkehrenden Unglücksfälle, z. B. Sterbefälle, das Verwerfen der trächtigen Thiere u. s. f. berücksichtigt werden.

5) Den Schätzern müssen dabei alle Aufschlüsse ertheilt, und nach Möglichkeit alle, zur vollständigen Beurtheilung der Verhältnisse von ihnen nöthig erachteten Mittel, durch Einwirkung der

Ablösungscommission verschafft werden, auch sind dieselben nach §. 82 der Ablösungsordnung befugt, auf die Einsicht und Benutzung der Zehntregister oder Pachtcontracte anzutragen.

6) Obgleich dessen, in den angezogenen §§. der Ablösungsordnung, nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen ist, so versteht es sich doch von selbst, daß die Schätzung sich nicht allein auf den Rohertrag der Fleisch- und Bienenzehnten beschränken kann, sondern daß von den zugezogenen Sachkundigen auch die etwaigen Kosten, die mit dem Zehntzuge verbunden sind, und die dem Zehntherrn als solchem etwa obliegende Gegenleistungen abgeschätzt werden müssen.

Die Bestimmung des Geldwerths der durch Schätzung ausgemittelten Zahl des Zehntviehes oder der Bienenstöcke, welche auf ein Jahr zu rechnen sind, geschieht nicht durch die zugezogenen Sachkundigen, sondern nach §. 29 der Ablösungsordnung, nach den für Naturalabgaben festzusetzenden Normalpreisen, worüber der XII. Abschnitt der Ablösungsordnung die erforderlichen Bestimmungen ertheilt.

§. 11.

Von den Gegenständen der Schätzung des Ertrages der Fleischzehnten.

Die Fleisch-, auch Blut-, Schmal-, Lebendigezehnten genannt, erstrecken sich über die Zuzucht der gewöhnlichsten Viehgattungen, nemlich:

1) über die Füllen, welche von den Zuchtstuten des Zehntpflichtigen gefallen sind;
2) über die jährlich gefallenen Kälber von dessen Kühe;
3) über die Lämmer:
4) über die Ferkel;
5) über die aufgezogenen Gänse;
6) über die aufgezogenen Hühner;
7) über die jährlich aufgestellten Bienenkörbe.

Der Umfang und die Beschaffenheit des Zehntrechtes und die

Art des Zehntzuges sind sehr verschieden, jenachdem diese durch rechtliches Herkommen, Zehntrecesse oder Provinzialgesetze festgestellt sind. Vor allem entscheidet die rechtsbeständige Observanz, welche sogar in ein und demselben Dorfe verschieden sein kann. Solche Observanzen sind keinesweges als durch die erlassenen Zehntordnungen allgemein entkräftet zu betrachten, insofern dadurch eine bestimmte Observanz nicht ausdrücklich abgeschafft ist. Vid. Strubens rechtliche Bedenken, Th. 4. pag. 509 bis 511. Bevor die Sachkundigen daher zur Schätzung schreiten, müssen sie von Seiten der Ablösungscommission von den obwaltenden Verhältnissen genau instruirt, und ihnen diejenigen speciellen Fragen vorgelegt werden, auf deren Beantwortung sie ihre Untersuchung zu richten haben, und worauf es in dem vorliegenden Falle ankommt.

§. 12.

Über die Schätzung des Füllenzehnten.

Wenn Sachkundige bei der Abschätzung des Ertrages des Füllenzehnten zugezogen werden, so wird es in der Regel auf die Ausmittelung der Zahl der Zehntfüllen ankommen, welche auf ein Jahr im Durchschnitt zu rechnen ist. Dieser Ausmittelung muß, nach den Vorschriften der §§. 28 und 79 der Ablösungsordnung,

1) der Zustand der Füllenzucht zur Zeit der Abstellung zum Grunde gelegt werden, welcher wohl nur durch Untersuchung und Zählung an Ort und Stelle sicher zu ermitteln steht.

2) würden die Sachkundigen zu untersuchen haben, ob der bestehende Zustand der Füllenzucht, mit dem ortsüblichen Haushaltsbetriebe, und dem gewöhnlichen Zustande der Viehzucht übereinstimmt, oder ob etwa hinsichtlich dessen, zur Zeit besonders abweichende Verhältnisse obwalten?

3) Im letzteren Falle würden die Sachkundigen den Zustand der Füllenzucht, so wie solcher nach dem gewöhnlichen, ortsüblichen, und in den wirthschaftlichen Verhältnissen begründeten Haushaltsbetriebe in der Regel ist, zu ermitteln haben, wobei die Einsicht der Bedeckregister der betreffenden Stationen der

Beschäler des Königlichen oder Landesgestütes, so wie die der Privaten, ein gutes Hülfsmittel gewähren dürfte.

Ist nun die Zahl der Stuten, welche im Durchschnitte alljährlich belegt werden, ausgemittelt, so läßt sich danach die Zahl der Füllen, welche in der Regel alljährlich aufkommen, berechnen. Im allgemeinen kann man als Regel annehmen, daß von 100 Landstuten, welche bedeckt sind, in der Regel nur 50 noch im Herbste lebende Füllen aufkommen. In England rechnet man zwar, nach den aus völlig glaubwürdigen Geschlechtsregistern gezogenen Durchschnitten, daß 60 Füllen von 100 Stuten aufkommen, berücksichtiget man aber, daß diese Stuten zu keinerlei Arbeit gebraucht, und mit der größten Sorgfalt verpflegt werden, unsere Landstuten dagegen, nicht nur die gewöhnlichen Ackerarbeiten verrichten, sondern auch zur Ableistung beschwerlicher Chaussee- und anderer Dienstfuhren gezwungen sind, wobei die Erhitzung derselben unvermeidlich und eine nicht seltene Folge dessen, wie die Erfahrung zeigt, das Verwerfen der Stuten, oder der Tod der säugenden Füllen ist, so dürfte bei uns die obige Annahme der Wahrheit in der Regel gemäß sein.

In dem rühmlichst bekannten Landgestüte zu Trakehnen, in der Preußischen Provinz Litthauen, wurden im Jahre 1821 durch 250 Landbeschäler 13,439 Landstuten bedeckt, davon kamen 7136 noch im Herbst lebende Säugefüllen auf, dies macht auf 100 Stuten 53 Füllen, ein Resultat, welches obige Annahme nur um drei Procent, so auf die beschwerlichen Chaussee- und andere Dienstfuhren, womit unsere Landleute belastet sind, gerechnet werden müssen, übersteigt.

Am günstigsten wird das Resultat der Füllenzucht stets in solchen Dörfern sein, wo die Pferdezucht als ein regelmäßiger Erwerbszweig betrieben wird, weil hier der Landmann in der Pflege und Wartung der Stuten und Füllen erfahren ist, und daher das Verwerfen der Stuten und das Sterben der Füllen daselbst verhältnißmäßig seltener vorkommt, als an anderen Orten, wo die Pferdezucht nicht regelmäßig betrieben wird. Diesen Umstand ha-

ben die Sachkundigen an jedem Orte zu berücksichtigen, und danach den im größeren Durchschnitte zutreffenden Grundsatz, daß von 100 belegten Stuten in der Regel nur 50 noch im Herbst lebende Füllen aufkommen, zu modificiren. Ist der Zeitpunct der Beschreibung des Fleischzehntens etwa ein Vierteljahr früher als Michaelis, und trägt der Zehntpflichtige die Gefahr des Abgangs, der nach der Zehntbeschreibung versterbenden Zehntfüllen, oder liefert derselbe die Zehntfüllen sobald sie entwöhnt sind, also etwa schon um Johannis ab, so würde, nach dem im §. 18 aufgestellten Grundsatze über das Risico bei der Pferdehaltung, die Zahl der zur Verzehntung gelangenden Füllen, nur 1 Procent höher anzunehmen sein, weil das Risico des Sterbens der Füllen, in diesen Fällen, der früheren Verzehntung wegen, um so viel geringer ist.

§. 13.

Über die Schätzung des Kälberzehnten.

Da bei den Kälberzehnten, der Natur der Sache nach, alle Kälber, so von des Zehntpflichtigen Kühe fallen, also auch die, welche etwa verkauft oder geschlachtet sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche vor der Beschreibung versterben, verzehntet werden müssen, so wie solches auch unter andern die Lüneburgische Zehntordnung de 1692 ausdrücklich vorschreibt, so würden die Sachkundigen, bei Ausmittelung der Zahl der Zehntkälber, welche auf ein Jahr zu rechnen sind, nach den mehr allegirten §§. 28 und 79 der Ablösungsordnung:

1) den Zustand der Kälberzucht zur Zeit der Abstellung, vermittelst genauer Zählung der vorhandenen Zuchtkühe, auszumitteln, und hiernächst

2) zu untersuchen haben, ob dieser Viehstand als der gewöhnliche ortsübliche betrachtet werden kann — oder ob hinsichtlich dessen zur Zeit ein besonders abweichendes Verhältniß obwaltet.

3) Im letzteren Falle würden die Sachkundigen den Hornvieh-

stand, so wie solcher in der Regel nach dem gewöhnlichen ortsüblichen Haushaltsbetriebe ist, zu ermitteln haben.

Ist nun die richtige Zahl der jährlich zum Stiere gelassenen Kühe, auf diese Weise festgestellt, so haben die Sachkundigen nur noch die Zahl der Kälber, welche alljährlich davon zu erwarten sind, auszumitteln. Hiebei kommt das Geltebleiben und das Verkalben der Kühe, so wie die Sterblichkeit der Kälber in der ersten Lebensperiode bis zur Zehntbeschreibung, oder Ablieferung an den Zehntherrn in Betracht.

Fredersdorf in seiner Anleitung zur Veranschlagung der Domainen S. 187 rechnet, daß von 9 Kühen . . . 1 gelte bleibe.

Nicolay in dessen Grundsätzen S. 108 rechnet, daß von 10 Stück . . . . 1 " "

v. Flotow in dessen Anfertigung der Ertragsanschläge, Th. 1. S. 95, rechnet gleichfalls, daß von 10 Kühen . . . . 1 " "

Thaer in seiner Geschichte der Wirthschaft zu Mögelin S. 202 f. weiset dagegen nach, daß, nach einer 8jährigen Erfahrung, von 9 Kühen . . . . . 2 gelte bleiben.

Der Durchschnitt dieser Angaben würde ergeben, daß von 100 Kühen in der Regel 19 gelte bleiben oder verkalben. Da indeß die bedeutende Abweichung der letzten Angabe mit Grund schließen läßt, daß zu Mögelin besondere Ursachen obgewaltet haben müssen, welche ein häufiges Geltebleiben der Kühe zur Folge hatten, ein Übelstand, den man nicht selten auf Gütern antrifft, wo, in der Absicht eine große Race zu erzielen, die Kühe erst nach Vollendung des dritten Jahrs zum Stiere zugelassen werden, so dürfte die Annahme, daß von 100 Kühen, so zum Stiere zugelassen werden, in der Regel jährlich 85 Kälber aufkommen, mit der Wirklichkeit am nächsten übereinstimmen. Es bleibt nun noch der Abgang an Kälber durch Sterbefälle zu berücksichtigen. Dieser ist bei neugeborenen Kälbern, wegen der Krankheiten, insbesondere wegen des Durchfalls, dem sie in der ersten Lebensperiode häufig

ausgesetzt sind, nicht unbedeutend, und dürfte für die ersten 6 bis 8 Wochen gegen 5 bis 6 Procent betragen, nachgehends aber für jedes Vierteljahr etwa 1 Procent. Wie groß dieser Abgang in jedem Falle anzuschlagen ist, richtet sich daher nach der Zeit der Zehntbeschreibung. Findet solche in der Mitte des Sommers, also etwa um Jacobi statt, so kommen alle diejenigen Kälber zum Abgange, welche in dem ersten Semester des Jahrs gestorben sind, oder doch der Wahrscheinlichkeit nach verstorben sein würden, falls sie alle aufgezogen und nicht größtentheils zur Schlachtbank geliefert wären. Rücksichtlich dieses Abgangs dürfte die Zahl der wirklich zur Verzehntung gelangenden Kälber, wenn der Zehntherr solche nicht etwa schon wenige Tage nach der Geburt annehmen muß, von 100 Kühen so zum Stier gelassen werden, nicht höher als auf 80 Kälber angenommen werden dürfen. Wenn herkömmlich nur die wirklich aufgezogenen Kälber verzehntet zu werden brauchen, so muß der Zustand der Aufzucht nach dem landüblichen Wirthschaftsbetriebe geschätzt werden.

§. 14.

Über die Schätzung des Lämmerzehnten.

Der Schätzung des Ertrages des Lämmerzehnten, muß, wie bereits bei der des Füllen- und Kälberzehnten gezeigt ist, die Ausmittelung der Zahl der Mutterschaafe, welche alljährlich zu den Böcken gelassen werden, nach dem Bestande der Schäferei, so wie solche zur Zeit der Zehntablösung ist, vorhergehen. Nächstdem ist aber zu untersuchen, ob der gefundene Bestand mit dem ortsüblichen Haushaltsbetriebe und dem gewöhnlichen Schaafviehstande übereinstimmt? eine Untersuchung, die in dem vorliegenden Falle um so nothwendiger ist, und um so sorgfältiger geführt werden muß, weil der Bestand der Schäfereien, von mehr oder minder gesunden, der Zuzucht günstiger oder ungünstiger Jahrgänge ganz besonders abhängt. Abweichungen von der Durchschnittszahl, in Folge stattgehabten Schaafsterbens, oder mehrerer auf einander fol-

gender der Zuzucht günstigen Jahre, bis zu einer Differenz von 50 Procent und darüber, sind an manchen Orten eine ganz gewöhnliche Erscheinung. Nachdem die Sachkundigen den Bestand der Mutterschaafe ausgemittelt haben, so bestimmen sie danach die Zahl der Lämmer, welche davon in der Regel jährlich zu erwarten sind. Man nimmt im allgemeinen an, daß von 100 Mutterschaafe, von der Zeit an, daß die Böcke zugelassen werden, bis zum Eintritt der Lammzeit, 5 Stück sterben, ferner, daß von 100 Mutterschaafe 10 güste bleiben, man kann daher von 100 Stück, zu den Böcken gelassenen Mutterschaafe, nur 85 Lämmer erwarten. Die Sterblichkeit der Lämmer bis zur Vollendung des ersten Jahers ist zweifach größer, als die der überjährigen Schaafe, und muß für Bauerschäfereien wenigstens zu 12 Procent angeschlagen werden. Da indeß die Sterblichkeit der Lämmer in den Sommermonaten unbedeutender ist als in den Wintermonaten, so sind für die sechs Monate von Ausgang März bis Ausgang September von den Lämmern nur drei Procent Abgang zu berechnen. Fände daher die Zehntbeschreibung, wonach der Lämmerzehnten, ohne Rücksicht auf die nach der Beschreibung vorkommenden Sterbefälle, entrichtet wird, um Johanni statt, so würden nur 1½ Procent Abgang zu berechnen, und mithin von 100 Mutterschaafe 83 wirklich zur Verzehntung gelangende Lämmer zu berechnen sein. Vid. Meiers Pachtanschläge §. 354. Thaers Mögelinsche Annalen B. 12, S. 75 und 80. Obgleich die obige Berechnung für gehörig verpflegte Schäfereien, die eine gesunde und nicht zu spärliche Weide begehen, und eine zureichende Winterfütterung erhalten, im Durchschnitte als zutreffend betrachtet werden kann, so giebt es doch viele Dorfschäfereien, die eine so spärliche Weide genießen, und so schlecht gefüttert werden, daß der gewöhnliche Abgang doppelt so hoch angenommen werden muß. An solchen Orten sterben in der Regel von 100 Mutterschaafe im Laufe eines Winters 10 Stück, und wenigstens 20 verlammen oder bleiben güst. Daher sind von 100 Stück Mutterschaafe nicht

mehr als 70 Lämmer zu erwarten, und diese sind gewöhnlich so schwach, daß wenigstens 10 Procent nach der Geburt und im Laufe des Sommers davon abgehen, mithin nur 63 Stück als wirklich zur Verzehntung gelangend, angenommen werden können. Solche Schäfereien sind kaum im Stande, den gewöhnlichen Abgang durch Zuzucht zu ersetzen, und sehen sich bei jedem außerordentlichen Schaafsterben genöthigt, die Heerde durch Ankauf von Mutterschaafe zu completiren. Die Sachkundigen haben daher die Güte der Weide und Futterung sorgfältig zu berücksichtigen, und danach obige, in Schäfereien, welche eine gehörige Pflege genießen, im Durchschnitte zutreffenden Grundsätze, pflichtmäßig zu ermäßigen.

§. 15.

Über die Schätzung des Ferkelzehnten.

Der Schätzung des Ferkelzehnten muß die Ausmittelung der, zur Zeit der Abstellung des Zehnten, vorhandenen Zuchtsauen, und wenn diese Zahl mit dem sonst ortsüblichen Wirthschaftsbetriebe nicht übereinstimmt, die Feststellung der gewöhnlichen ortsüblichen Zahl der Zuchtsauen vorangehen. Bei der Feststellung der Zahl der von einer Sau jährlich zu erwartenden Ferkel, gelten im allgemeinen folgende Grundsätze.

Die Sau trägt 17 bis 18 Wochen, und wirft jedesmal 5 bis 10 Ferkel, sie wirft jährlich zweimal, der erste Wurf folgt in der Regel auf Fastnacht, der zweite auf Jacobi. Von 15 Sauen bleiben zwei gelte. Hiernach können von jeder Sau in der Regel zwar 13 Ferkel alljährlich gerechnet werden, da indeß von dem ersten Wufe der 4te und von dem zweiten der 6te Theil aufs Sterben gerechnet werden muß, so darf man im Durchschnitt nicht mehr als 9 bis 10 Ferkel, jenachdem die Weide und Futterung mehr oder weniger gut ist, als den Wurf jeder Sau bei Berechnung des Ertrages des Ferkelzehnten annehmen.

§. 16.

Über die Schätzung des Gänsezehnten.

An manchen Orten ist es Observanz, daß von einer jeden Zucht

junger Gänse, ohne Rücksicht auf die Zahl, eine Zehntgangs geliefert wird; hier würde die Zahl der Zehntgänse sich schon ergeben, durch die Aufzählung der zur Zeit der Zehntabstellung vorhandenen Zuchtgänse, oder im Falle diese Zahl von dem gewöhnlichen wirthschaftlichen Zustande abweichend befunden würde, durch die Ausmittelung der Zahl der, in der Regel und ortsüblich gehaltenen, Zuchtgänse. Wird dagegen die zehnte Gans entrichtet, so muß die Zuchtgans nach allgemeinen landwirthschaftlichen Erfahrungssätzen berechnet werden. Hinsichtlich der Gänsezucht gelten folgende Regeln:

Eine jede Zuchtgans legt im Februar und März 12 bis 15 Eier. Von diesen brütet sie binnen 28 bis 30 Tagen, im Durchschnitte, 10 Küchlein aus, hievon verunglücken wohl noch 2 bis 4 Stück, es bleiben mithin für jede Zuchtgangs jährlich 7 junge Gänse, als zur Verzehntung gelangend, zu berechnen.

§. 17.

Über die Schätzung des Hühnerzehnten.

Gewöhnlich entrichtet ein jeder fleischzehntpflichtige observanzmäßig, ein oder einige Hühner als Zehnten, ohne Rücksicht ob er viele oder wenige Küchlein aufgezogen hat. Eine wirkliche Zehntbeschreibung und Ziehung des zehnten Küchleins kommt vielleicht überall nicht vor. Man legt den brütenden Hennen 16 bis 18 Eier unter, wovon in der Regel 12 bis 13 Küchlein auskommen, da von diesen indeß wohl noch einige verunglücken, so darf man nicht mehr wie 10 junge Hühner auf eine Bruthenne rechnen.

§. 18.

Über die Schätzung des Bienenzehnten.

Der Bienen- oder Immenzehnten wird an manchen Orten observanzmäßig in der Art entrichtet, daß der Zehntherr von jeder Lage, oder zusammengestellten Anzahl Bienenkörbe eines Eigenthümers, ohne Rücksicht auf deren Zahl, einen Stock oder Bienenkorb, zur Zeit wenn die Honigtragt vorbei ist, und die Bienen-

stöcke so nicht überwintern sollen, getödtet werden, verabfolgt wird.

An anderen Orten muß dagegen wirklich der zehnte Bienenkorb abgegeben werden. Die Sachkundigen haben, behuf Abschätzung des Ertrages des Bienenzehnten, zuvor die Zahl der zur Zeit der Zehntabstellung vorhandenen Bienenstände oder Lagen, so wie die Zahl der durchgewinterten Körbe oder sogenannten Leibimmen festzustellen, und diese Zahl, insofern nicht zur Zeit von dem gewöhnlichen Betriebe besonders abweichende Verhältnisse hinsichtlich der Zahl der Leibimmen obwalten, zur Grundlage ihrer Ertragsberechnung zu nehmen. Ist dagegen die Bienenzucht, in Folge ungünstiger Jahre, in ungewöhnlichen Verfall gerathen, oder übersteigt sie den mittleren Zustand, in Folge stattgehabter sehr günstiger Jahrgänge, so würden die Sachkundigen den bestehenden Zustand der Bienenzucht, nach Vorschrift des §. 79 der Ablösungsordnung, nach dem ortsüblichen gewöhnlichen Bestande zu berichtigen haben. Ist auf diese Art die Zahl der Leibimmen festgestellet, so ergiebt sich durch die Zurechnung der jährlich davon erfolgenden Schwärme die Zahl der im Herbste eines jeden Jahrs zur Verzehntung gelangenden Bienenkörbe. In guten Bienengegenden rechnet man, wenn die Zeit des Schwärmens günstig war, fünf, war sie dagegen ungünstig drei Schwärme, auf jeden durchgewinterten Bienenstock. Es giebt zwar so günstige Jahre, daß von einem Stocke 7 bis 8 Schwärme erfolgen, und zuweilen, jedoch nur selten, schwärmt ein früher Schwarm im nämlichen Sommer wieder, den man Jungschwarm nennt. Zieht man indeß in Betracht, daß solche günstige Jahrgänge und Schwarmzeiten weit seltener eintreten, als die ungünstigen, so dürfen für die besten Gegenden im Durchschnitt, nicht mehr als vier Schwärme von einem Stocke berechnet werden. Von einer Lage von 20 Leibimmen würden mithin alljährlich 100 Körbe zur Verzehntung gelangen. Fehlt es der Gegend aber, insbesondere zur Zeit des Schwärmens der Bienen, an Geblüme, so erfolgen von jedem überwinterten Stocke nur

ein höchstens zwei Schwärme; hier darf man daher in der Regel nicht mehr als drei Schwärme von zwei überwinterten Stöcken berechnen.

Schließlich bemerke ich noch, daß zu Gunsten der Bienenzucht der Naturalbienenzehnten, hinsichtlich der Cammerzehntpflichtigen Unterthanen im Fürstenthume Lüneburg, durch eine ältere Verordnung bereits aufgehoben ist, und die Zehntpflichtigen statt dessen ein mäßiges Zehntgeld, für jeden zu entrichtenden Stock zu bezahlen haben.

Capitel IV.

Von den Abschätzungen bei Abstellung zufälliger oder veränderlicher Rechte.

§. 19.

Über die Schätzung des Reinertrages eigenbehöriger Stellen.

Der 42ste §. der Ablösungsordnung berechtigt die Besitzer eigenbehöriger Stellen, eine Untersuchung durch die Ablösungscommission, darüber zu verlangen, ob der nach dem Durchschnitte der letzten Fälle ausgemittelte Betrag der Antrittsgelder, des Sterbefalls und der Freibriefe, in Gemäßheit der nachstehenden Grundsätze von der Stelle erfolgen könne.

Der Betrag einer Jahrsleistung für die zufälligen oder veränderlichen Abgaben, soll nemlich folgenden Theil des Reinertrages der Stelle nicht übersteigen, als:

Für die Auffahrt den Betrag von . . . . 7 Procent.

Für den Sterbefall:

bei Eigenen nach Ritterrecht . . . . 6 Procent.

bei Eigenen nach Hausgenossenrecht . . . . . $1\frac{1}{2}$ Procent.

Für die Freibriefe, insofern solche gelöst werden müßten 2 Procent.

Nach §. 43 der Ablös. Ordnung soll der, in Folge vorstehen-

der Bestimmung abzuschätzenden Reinertrag der Stellen, nach Principien ausgemittelt werden, welche annoch von der zur Ausmittelung der Normalpreise niederzusetzenden Districtscommission in möglichster Specialität, festgestellt werden sollen. Diesen Principien sollen — die bisher etwa bestandenen Taxprincipien — die Behuf der Grundsteuer stattgefundenen Abschätzungen — und die in der Gegend übliche Bewirthschaftung — zum Grunde gelegt, und der Betrag aller auf der Stelle ruhenden öffentlichen Gemeinde- und Privatlasten, mit Einschluß der Brandcassengelder, mit Ausnahme jedoch der gutsherrlich bewilligten und nicht bewilligten Schulden, in Absatz gebracht werden.

Es mögte zwar nach dem ersten Satze des 42sten §. scheinen, als solle diese Abschätzung nicht durch die designirten Sachkundigen, sondern durch die Commission selbst geschehen, indem dieser §. den Besitzern eigenbehöriger Stellen nur das Recht beilegt, eine Untersuchung durch die Ablösungs-Commission darüber zu verlangen, ob der nach dem Durchschnitte der letzten Fälle ausgemittelte Betrag einer Jahresleistung für die zufälligen oder veränderlichen Abgaben jene Procente des Reinertrages übersteigen, da indeß der 260ste §. der Ablös. Ordn. ausdrücklich vorschreibt, daß zu allen vorkommenden Schätzungen und Untersuchungen rein-landwirthschaftlicher Gegenstände, die von der Landdrostei designirten Sachkundigen zugezogen werden sollen, auch der §. 43 der Ablös. Ordn. bestimmt, daß die erforderliche Ausmittelung des Reinertrags eigenbehöriger Stellen durch Schätzung geschehen soll, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß auch die hier in Rede stehende Schätzung von den auf die gewöhnliche Weise gewählten Landwirthschaftskundigen geschehen müsse.

Die bei diesen Schätzungen zu beobachtenden Principien sollen noch in möglichster Specialität festgestellt werden, und denselben

a) die bei der Schätzung des Reinertrages bisher etwa bestandenen Principien,

b) die behuf der Grundsteuer stattgefundenen Abschätzungen,
c) die in der Gegend übliche Bewirthschaftung zum Grunde gelegt werden.

In wiefern diese Grundlagen electiv oder cumulativ jenen Taxprincipien untergelegt werden sollen, ist im Gesetze nicht gesagt. Die bei der Veranlagung der Grundsteuer beobachteten Grundsätze über die Abschätzung des Rohertrages des Ackerlandes, scheinen deshalb nicht anwendbar, weil der Ertrag überall so geschätzt ist, wie solcher in erster Gahre oder nach reiner Brache, und ohne Rücksicht auf Miswachs oder Unglücksfälle in der Hauptfrucht nach Körnerertrag zu erwarten ist.

Nachdem die verschiedenen Bezirkscommissionen ihre, in der That nicht leichte Aufgabe, die Taxprincipien in möglichster Specialität festzustellen, gelöset haben werden, wird es sich zeigen, ob und in wiefern die Zuziehung Landwirthschaftskundiger noch erforderlich ist. Es ist daher zur Zeit nicht thunlich, die bei Schätzung des Reinertrages eigenbehöriger Stellen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze näher zu erörtern.

§. 20.

Über das Verfahren bei Schätzung des Reinertrags der Güter und Grundstücke, behuf Ausmittelung der Entschädigung für Abstellung des Heimfallsrechts.

Bei der, nach §. 50 der Ablös. Ordn., vorzunehmenden Abschätzung des Reinertrags der Güter und Grundstücke, behuf Ausmittelung der zur Entschädigung des Heimfallsrechtes zu erlegenden Procente vom Reinertrage, sind keine andere specielle Schätzungsprincipien vorgeschrieben, als daß diejenigen auf dem verpflichteten Gute haftenden Schulden, welche der Berechtigte anzuerkennen hat, so weit sie nicht aus dem Allodio getilgt werden können, vom Reinertrage abgesetzt werden müssen.

Die Schätzung behuf Ausmittelung der Entschädigung für das Heimfallsrecht erfordert daher:

I. Die Abschätzung des Reinertrages der Güter und Grundstücke selbst.

II. Die Ausmittelung der auf dem fundo haftenden öffentlichen und Privatabgaben und Lasten.

III. Die Abschätzung des Werths des Allodii, im Falle Schulden vorhanden sind, welche der Berechtigte beim Heimfall anzuerkennen haben würde, und es zweifelhaft ist, ob diese Schulden durch den Werth des Allodii völlig gedeckt werden können.

Die Entschädigung für das Heimfallsrecht beträgt in Capital, jenachdem eine Erhöhung der Lasten bei der Wiederverleihung zulässig ist oder nicht, und dieses Recht auch bei Concursen eintritt, für jede 10 ℛℊ des Reinertrages 1 ℛℊ 6 gg bis höchstens 5 ℛℊ. Eine in das genaueste Detail eindringende Reinertragsberechnung, würde mehr Kosten veranlassen, als die ganze Entschädigung für das Heimfallsrecht beträgt. Eine summarische Untersuchung und Abschätzung des Reinertrages, behuf Ausmittelung der unbeträchtlichen Entschädigung für das Heimfallsrecht, mögte daher in der Regel genügend erscheinen.

Bei dieser summarischen Schätzung haben die Sachkundigen den Bestand und Flächeninhalt der Güter oder Grundstücke festzustellen. Dabei kann die bei der Grundsteuerveranlagung stattgehabte geometrische Überschlagung, welche sich in der Regel als richtig bewährt hat, unbedenklich zum Grunde gelegt werden.

Die bei der Grundsteuerveranlagung stattgehabte Abschätzung der Reinertragsfähigkeit der Grundstücke dürfte dagegen, weil die dabei, nach gesetzlicher Vorschrift, beobachteten Principien mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, eine besondere Schätzung nicht entbehrlich machen.

Bei der Grundsteuerveranlagung ist nemlich der Ertrag so geschätzt worden, wie er bei der einträglichsten Saat, nach reiner Brache oder in erster Gahre zu erwarten ist; auf den geringeren Ertrag der zweiten, dritten oder vierten Gahre ist dabei gar keine Rücksicht genommen, ferner ist eine Differenz von einem Himpten

Rockenertrag per Morgen bei der Ertragsschätzung behuf Grundsteuerveranlagung nicht berücksichtiget, sondern die Taxe von 7 Hpt. per Morgen auf 8 Hptn., die von 9 Hptn. auf 10 Hptn u. s. f. willkührlich erhöhet worden, endlich ist bei der Abschätzung auf die Gefahr des Miswachses und der Unglücksfälle keine Rücksicht genommen, weil solche durch Remissionsbewilligungen vergütet werden sollte. Die Schätzung der Ertragsfähigkeit bei der Grundsteuerveranlagung ist daher, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren worden, aus mehrfachen Gründen hinsichtlich des Ackerlandes gravirlich für die pflichtigen Grundbesitzer, und kann (die Betheiligten mögten sich denn ausdrücklich damit zufrieden erklären) der Reinertragsberechnung der pflichtigen Stellen, behuf Ausmittelung der Entschädigung für das Heimfallsrecht nicht unbedingt zum Grunde gelegt werden.

In der Regel wird der zur Zeit bestehende Reinertrag der Grundstücke durch den ortsüblichen Pachtpreis am richtigsten ausgedrückt. Ist daher, aus bisher vorgekommenen Verpachtungen, wenn nicht ein fester Pachtpreis für Grundstücke jeder Bonitätsclasse, doch für die hauptsächlichsten Classen, ein gewisser, bedeutenden Schwankungen nicht ausgesetzter Pachtpreis zu erheben, so kann dieser Pachtpreis der summarischen Ausmittelung des Reinertrages, mit Rücksicht auf die Bonität der Grundstücke, unbedenklich zum Grunde gelegt werden.

Bestehen dagegen keine ortsübliche Pachtpreise, so bleibt kein anderer Weg der Ausmittelung des Reinertrages, als die Abschätzung desselben nach wirthschaftlichen Grundsätzen.

§. 21.

Summarische Abschätzung des Rohertrages des Acker- und Gartenlandes.

Das Garten- und Ackerland muß zuvor bonitirt und nach seiner Ertragsfähigkeit in erster Gahre classificirt werden. Dabei kann die Grundsteuerveranlagung zum Anhaltspunkte dienen, deren

Revision und etwaige Berichtigung ist indeß in jedem Falle erforderlich, hiernächst ist die landübliche Bestellung, Fruchtfolge und Düngungsrotation für jede der hauptsächlichsten Bonitätsabtheilungen auszumitteln. Nachdem nun der Rohertrag der ersten Gahre einer jeden Bonitätsabtheilung und Düngungsrotation nach Rockenwerth abgeschätzt ist, so braucht der Ertrag der nachfolgenden Gahren nicht besonders abgeschätzt, sondern dieser kann für die zweite, dritte oder vierte Getreidesaat nach einem gewissen Verhältnisse in Rockenwerth, ohne besondere Rücksicht auf die Getreideart, womit die nachfolgenden Gahren bestellt werden, festgestellt werden.

Die Ausmittelung des verhältnißmäßigen Ertrages der zweiten, dritten und vierten Gahre einer Düngungsrotation geschieht nach folgenden, in der Regel sich als richtig bewährenden Grundsätzen. Bei zweijähriger Düngungsrotation verhält sich der Ertrag der ersten Gahre zur zweiten — wie 3 zu 2. Wäre mithin der Ertrag der ersten Gahre zu 12 Hptn. Rockenwerth per Morgen geschätzt, so wird der der zweiten Gahre zu 8 Hptn. und der jährliche Durchschnittsertrag der Rotation zu 10 Hptn. Rockenwerth per Morgen angenommen. Wenn nach landüblicher Bestellung, auf trockenem Sandboden, die volle erste Gahre dergestalt in zwei halbe Gahren vertheilt wird, daß $^2/_3$ des Ackers in halber erster Gahre und nur $^1/_3$ mager besäet werden, so muß für die beiden halben Gahren das medium des Ertrages einer vollen ersten und einer zweiten Gahre berechnet werden.

Bei dreijähriger Düngungsrotation

ist	der	Ertrag	in	erster	Gahre	= 4
"	"	"	"	zweiter	"	= 3
"	"	"	"	dritter	"	= 2

Bei vierjähriger Düngungsrotation

ist	der	Ertrag	in	erster	Gahre	= 5
"	"	"	"	zweiter	"	= 4
"	"	"	"	dritter	"	= 3
"	"	"	"	vierter	"	= 2

u. s. f. Dieses Ertragsverhältniß findet jedoch nur alsdann Anwendung, wenn Getreide oder solche Feldfrüchte, welche zu den erschöpfenden gerechnet werden, in einer Düngungsrotation in ununterbrochener Folge hintereinander vorkommen — das Verhältniß leidet dagegen Modificationen, wenn Früchte, welche die Productionskraft das Ackers nicht erschöpfen, oder solche sogar erhöhen, zwischen zwei Getreidesaaten eingeschoben werden.

Zu den eigentlich erschöpfenden Früchten gehören sämmtliche Getreidearten, alle Arten von Wurzelgewächse, kohlartige und Ölsaaten. Zu den schonenden Gewächsen sind alle solche zu rechnen, welche den Acker in dem nemlichen Zustande der Productionskraft hinterlassen, als worin derselbe sich bei deren Bestellung befand, mithin solche Gewächse, deren Einschiebung zwischen zwei Getreidesaaten das gewöhnliche Verhältniß des Ertrages der zweiten Saat gegen die erste nicht verändert. Dazu gehören hauptsächlich die Schotenfrüchte, der Buchweizen und Spörgel, wenn er gemähet und nicht abgeweidet wird.

Verbessernde oder bereichernde Gewächse sind solche, die zwischen zwei Getreidesaaten eingeschoben, das Ertragsverhältniß der zweiten Getreidesaat merklich erhöhen, dazu gehört hauptsächlich gut stehender Klee, vorausgesetzt, daß der dritte Schnitt untergepflügt wird, ferner Grasnarbe, Luzerne, Esperfette und Spörgel, wenn er auf dem Lande abgeweidet wird. Man darf annehmen, daß gut stehender Klee, die Fruchtbarkeit des Ackers um so viel erhöhet, daß die auf den Klee folgende Getreidesaat, der demselben vorhergehenden im Ertrage gleichkommt.

Der Klee, oder die demselben hinsichtlich der Bereicherung des Ackers gleichgerechneten Früchte erhöhen mithin die Productionskraft des Ackers um eine Gahre.

Diese allgemeinen Grundsätze genügen in der Regel, um mit gehöriger Berücksichtigung abweichender Localverhältnisse, eine summarische Ertragsberechnung der in einer Düngungsrotation vorkommenden Getreidesaaten, auf die Abschätzung des Ertrages in

erster Gahre gebaueten Frucht zu begründen. Der Ertrag der Brachfrüchte selbst muß in jedem Falle besonders abgeschätzt werden, weil solcher von der für sie mehr oder minder günstigen Beschaffenheit des Bodens, abhängiger ist, als von dem Zustande der Gahre.

Angenommen, die Düngungsrotation wäre eine vierjährige, und die Fruchtfolge

1stes Jahr Rocken gedüngt,
2tes Jahr Hafer,
3tes Jahr Buchweizen,
4tes Jahr Rocken;

es wäre ferner der Ertrag des Rockens in erster Gahre zu 12 Himpten per Morgen abgeschätzt, so würde der Ertragswerth des in zweiter Gahre folgenden Hafers sich zu dem des Rockens, wie 3 zu 4 verhalten, also 9 Himpten Rockenwerth betragen; der Ertrag des in dritter Gahre folgenden Buchweizens würde durch Schätzung besonders auszumitteln sein; der Ertrag des in vierter Gahre auf den Buchweizen folgenden Rockens sich dagegen zu dem Erntewerthe des Hafers wie 2 zu 3 verhalten, im vorliegenden Falle mithin 6 Hpt. Rocken per Morgen, der Durchschnittsertrag der drei Getreidesaaten dieser 4jährigen Rotation aber = $^{27}/_{4}$ oder $6^{3}/_{4}$ Hptn. Rockenwerth per Morgen betragen. Der vierte Theil des abgeschätzten und auf Rockenwerth reducirten Ertrages des Buchweizens, muß nun noch hinzugerechnet werden, um den ganzen Ertrag der Düngungsrotation per Morgen festzustellen. Bei der Dreifelderwirthschaft mit Klee im Brachfelde würde der Ertrag folgendermaßen zu berechnen sein:

1stes Jahr reine Brache gedüngt.
2tes Jahr Weizen (=5) geschätzt zu 20 Hpt. Rockenwerth per Morg.
3tes Jahr Gerste (=4) berechnet zu 16 " " " " "
4tes Jahr Klee — besonders geschätzt.
5tes Jahr Rocken (=4) berechnet zu 16 " " " " "
6tes Jahr Hafer (=3) berechnet zu 12 " " " " "

Wenn Schotenfrüchte im Brachfelde, ohne daß dazu gedüngt wird, vorkommen, so würde der Ertrag dagegen folgendermaßen zu berechnen sein:

1stes Jahr reine Brache gedüngt.
2tes Jahr Weizen (=5) geschätzt zu 20 Hpt. Rockenwerth per Morg.
3tes Jahr Gerste (=4) berechnet zu 16 " " " "
4tes Jahr Schotenfrüchte — besonders geschätzt.
5tes Jahr Rocken (=3) berechnet zu 12 Hpt. Rockenwerth per Morg.
6tes Jahr Hafer (=2) berechnet zu 8 " " " "

Wäre die Fruchtfolge eine fünffeldrige, nemlich:

1stes Jahr Brache gedüngt;
2tes Jahr Rocken — geschätzt zu 16 Hpt. per Morgen;
3tes Jahr Schotenfrüchte;
4tes Jahr Rocken;
5tes Jahr Hafer;

so würde der Ertrag folgendermaßen zu berechnen sein:

1) Rocken (=4) geschätzt zu 16 Hpt. Rocken per Morgen.
2) Schotenfrüchte — besonders geschätzt.
3) Rocken (=3) berechnet zu 12 Hpt. Rocken per Morgen.
4) Hafer (=2) berechnet zu 8 " " "

In Fällen wo diese Methode der Ertragsberechnung nicht anwendbar scheint, weil in einer Fruchtfolge und Hauptdüngungsrotation zu der einen oder anderen Frucht ortsüblich, eine halbe Düngung, oder Hürdenschlag ertheilt wird, tritt die Abschätzung an die Stelle der Berechnung.

Gartenland wird in die nemliche Bonitätsabtheilung classificirt, als worin es, der Beschaffenheit des Bodens nach, zu setzen sein würde, falls es Ackerland wäre, und dessen Durchschnittsertrag der besseren Cultur und Düngung wegen, so hoch geschätzt, als wie der Ertrag der ersten Gahre des in gleicher Bonitätsabtheilung classificirten Ackerlandes. Der Strohwerth wird allgemein gegen den Dünger aufgerechnet.

§. 22.

Berechnung der Productionskosten.

Nachdem in Ermangelung ortsüblicher fester Pachtpreise der mittlere rohe Durchschnittsertrag einer jeden Bonitätsabtheilung des Acker- und Gartenlandes auf vorstehende Weise theils abgeschätzt, theils berechnet ist, so müssen zur Ausmittelung des Reinertrages die Productionskosten summarisch berechnet und vom Rohertrage abgesetzt werden. Bei dieser Berechnung wird folgendermaßen verfahren:

1) Für die Einsaat werden in der Regel 2 Hpt. Rocken von jedem Morgen bestelleten Landes abgezogen, wobei indeß auf das ortsübliche Quantum der Einsaat gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

2) Als Productionskosten, werden

a. bei Ackerland von 10 Hpt. Durchschnittsertrag oder darüber, die doppelte Einsaat;

b. bei Ackerland unter 10 Hpt. Durchschnittsertrag, die Hälfte des nach Abzug der Aussaat verbleibenden Restes, abgezogen.

Da die Erfahrung indeß zeigt, daß jener Absatz für die Productionskosten in der Regel nicht hinreicht, und namentlich den Abschlag ungünstiger Jahre und eintretender Unglücksfälle nicht deckt, so sind

3) noch abzusetzen, zur Deckung des Risicos, 10 Procent vom Rohertrage.

Was nun übrig bleibt, ist der reine Ertrag des Ackerlandes. Die Erfahrung zeigt, daß das Resultat dieser summarischen Schätzung, in der Regel mit einer detallirten Berechnung der Wirthschaftskosten ziemlich genau übereinstimmt.

Zur Erläuterung des obigen dient folgendes Beispiel:

Angenommen zu dem abzuschätzenden pflichtigen Gute gehörten an Ackerland, laut der Grundsteuerveranlagung auf einem zunächst dem Dorfe belegenen Felde 36 Morgen, und entferntes

Bergland 24 Morgen. Die Untersuchung und Bonitirung hätte ergeben

a. daß die erst erwähnten 36 Morgen tiefer milder Lehmboden sind, und nach der ortsüblichen Dreifelderwirthschaft folgendermaßen bestellt werden:

   $1/6$ reine Brache gedüngt,
   $1/6$ Winterung,
   $1/6$ Sommerung,
   $1/6$ Schotenfrüchte,
   $1/6$ Winterung,
   $1/6$ Sommerung;

b. daß der Mittelertrag nach reiner Brache und frischer Düngung 20 Himpten Rocken per Morgen beträgt;

c. daß die 24 Morgen Bergland kaltgründiger sandiger Lehmboden sind, und nach der ortsüblichen Dreifelderwirthschaft davon

   $1/3$ rein gebracht und schwach gedüngt,
   $1/3$ mit Winterung, und
   $1/3$ mit Sommerung bestellt wird;

d. daß der Mittelertrag dieses Berglandes nach reiner Brache und frischer Düngung 12 Himpten Rocken per Morgen beträgt, so würde die Ertragsberechnung folgendermaßen aufzustellen sein.

Fruchtfolge.	Morgenzahl.	Ertragsverhältniß.	Nach Rockenwerth. Ertrag per Morg. Hpt.	Durchschnittsertrag per Morg. Hpt.	Ertrag im Ganzen. Hpt.	Productionskosten.	Hpt.
a.							
Reine Brache gedüngt . . .	6	—					
Winterung .	6	5	20			Einsaat . .	76
Sommerung.	6	4	15			Produc-	
Schotenfrüchte	6	geschätzt zu	12	13⅓	402	tionskosten	152
Winterung .	6	3	12			Für Risico	57
Sommerung.	6	2	8				
b.							
Reine Brache gedüngt . . .	8	—					
Winterung .	8	3	12	10	160		
Sommerung.	8	2	8				
Summa . .	60	—	—	—	562	—	285
Davon die Productionskosten . .					285		
Bleibt reiner Ertrag . .					277		

§. 23.

Abschätzung des Reinertrages der Wiesen.

Der Reinertragswerth der Wiesen zur Zeit der Ablösung, wird am richtigsten durch deren ortsüblichen Durchschnittspachtpreis ausgedrückt. Bestehen solche Pachtpreise, so erfordert deren Anwendung auf die abzuschätzenden Wiesen, eine Vergleichung des Ertrages derjenigen Wiesen, deren Durchschnittspachtpreis bekannt ist, mit dem Ertrage der abzuschätzenden, um den verhältnißmäßigen Pachtpreis für letztere feststellen zu können.

In Ermangelung bekannter herkömmlicher Pachtpreise muß

dagegen zur Abschätzung des Reinertrages nach allgemeinen Grundsätzen geschritten werden. Bei der Grundsteuerveranlagung ist der Rohertrag der Wiesen, und der als solche zu veranlagenden privativen Weiden, nach Centner Heu à 100 ℔ abgeschätzt, so wie solcher in einer oder in mehreren Schuren, in mittleren Jahren, von jeder besonders veranlagten Wiese, im Durchschnitt zu erwarten ist. Fremde Hütungsberechtigungen sind, je nachdem sie im Frühjahr oder im Herbst längere oder kürzere Zeit statt finden, dabei gehörig berücksichtiget. Die Düngung der Wiesen, woselbst diese herkömmlich, ist in Ansehung des Einflusses, den sie auf den Ertrag hat, gleichfalls berücksichtiget, weil der den Wiesen zugewendete Dünger dem Ackerlande entgeht, und daselbst eine geringere Schätzung veranlaßt, so durch die der Wiesen wieder compensirt wird.

Der Qualität nach, ist der abgeschätzte Heuertrag der Wiesen, nach Maßgabe der Güte des Bodens und der Gewächse, in folgende drei Abtheilungen gesetzt:

1) Marschwiesen, insofern sie wirklich gutes Marschheu produciren.
2) Berg- und solche Wiesen, die einen guten, trockenen und melirten Boden haben, und Berg- oder süßes Angerheu produciren.
3) Alle übrigen Wiesen, welche von Waldungen überschattet werden, oder einen Geest- oder Sand-, Heide-, Moor- oder Bruchboden haben, und zum Theil saures, schilfiges und binsiges Heu produciren.

In diesen drei Abtheilungen findet eine Unterscheidung der besseren und schlechteren Qualität des darauf zu erzielenden Heues, nicht weiter statt, sondern der rohe Werth eines Centners à 100 ℔,

der 1sten Abtheilung ist zu 12 Mgr
= 2ten = = = 9 =
= 3ten = = = 5 =

in Conventionsmünze angenommen, und so der Rohertrag eines Calenberger Morgen Wiesengrundes, in jeder der drei Abtheilun-

gen, nach der durch Schätzung ausgemittelten Anzahl von Centnern, welche in gewöhnlichen Mitteljahren davon erfolgen kann, zu Gelde berechnet. Von dem hieraus nach Maßgabe des vorhandenen Areals hervorgehenden Rohertrage der Wiesen (und der als solche zu benutzenden privativen Viehweiden) sind behuf Vergütung der Cultur- und Perceptionskosten

in der 1sten Abtheilung $1/4$,
" " 2ten " " $1/5$, und
" " 3ten " " $1/6$

zurückgerechnet; mithin sind die Cultur- und Perceptionskosten

in der 1sten Abtheilung zu . . . . 3 gr pro 100 R,
in der 2ten gleichfalls zu . . . . 3 " " " " und
in der 3ten zu . . . . 2 gr 6 ₰ pro 100 R

angenommen.

Diese Schätzungsprincipien sind billig, und stimmen im allgemeinen mit der Wirklichkeit überein. Der Futterwerth des Heues ist verschieden, nach der Güte des Bodens und der darauf vorkommenden Gewächse, daher würde eine genaue Abschätzung noch mehrere Abstufungen, als die bei der Grundsteuerveranlagung angenommen, erfordern. Bei der hier beabsichtigten summarischen Abschätzung genügen indeß jene drei Bonitäts-Abtheilungen. Der bei der Grundsteuerveranlagung angenommene Rohertragswerth, stimmt mit den gewöhnlichen Mittelpreisen des Heues, und die angenommenen Cultur- und Perceptionskosten, kommen mit dem gewöhnlichen Preise der Arbeit und den auf Erfahrung begründeten Taxprincipien überein. Man nimmt nämlich an, daß,

a. ein Ctr Vor- oder Nachheu zu mähen koste, bei 8 gr Tagelohn für einen Mäher . . . . 6 ₰
b. trocken zu machen und zwar, bei 4 gr Tagelohn für eine Tagelöhnerin, Vorheu 1 gr und Nachheu 1 gr 4 ₰ per Ctr. Bei zweischärigen Wiesen, das Ctr daher im Durchschnitt . . . . 14 "

Latus . . . 20 ₰

	Transport	20 ₰.
c. die Arbeit des Aufladens, Abladens und Lassens kommt per Ctr zu stehen, auf		1 =
d. für ein Gespann zum Einfahren (bei mittelmäßiger Entfernung 6 Fuder à 20 Ctr täglich) per Ctr . .		9 =
e. das Reinigen der Wiesen, Ebenen der Maulwurfshaufen und Aufräumen der Gräben, per Morgen 1½ Tag zu 6 gg, machen (12 Ctr Ertrag per Morg. gerechnet) für jedes Ctr		6 =
	zusammen	3 gg — ₰

per Ctr. Da die Wiesen der dritten Abtheilung in der Regel nur einschürig sind, so kommen bei diesen die höheren Kosten des Trockenmachens des Nachheues nicht in Betracht, es ist daher in der Natur der Sache begründet, daß für solche Wiesen die Perceptionskosten um 4 ₰ geringer, nemlich zu 2 gg 8 ₰ per Ctr berechnet sind.

Ergiebt mithin die Untersuchung, daß der Rohertrag und die Qualität des Ertrages der Wiesen, bei der Grundsteuerveranlagung richtig geschätzt sind, so kann das für die Wiesen berechnete Grundsteuercapital unbedenklich als deren wahrer Reinertrag angenommen werden, es mögten denn, hinsichtlich der Mittelpreise des Heues und der Arbeit, sehr abweichende Localverhältnisse stattfinden. Für die Gefahr außerordentlicher Unglücksfälle, die bei der Grundsteuerveranlagung nicht berücksichtiget sind, ist indeß ein angemessener, in der Regel 10 Procent betragender Absatz vom ganzen Rohertrage zu machen, der indeß nach der Gefahr unzeitiger Überschwemmungen, so die Wiesen ihrer Lage nach etwa ausgesetzt sind, erhöhet werden muß.

§. 24.

Abschätzung des Reinertrages der Gemeinde- und privativen Weiden.

Der Reinertrag der privativen Weiden, welche nicht abwechselnd als Wiesen benutzt werden und als solche abzuschätzen sind, ist gleichfalls, nach den herkömmlichen Pachtpreisen, im Falle solche ausgemittelt werden können, zu schätzen, ist letzteres nicht thunlich,

so ist deren Reinertrag nach der Quantität und Qualität der Weidenahrung, welche sie gewähren, abzuschätzen und zu berechnen. Bei der Grundsteuerveranlagung, sind sowohl die Gemeinde= als die privativen Viehweiden, nach der verschiedenen Qualität der Nahrung, die sie gewähren, auf ähnliche Art wie bei den Wiesen, in drei Abtheilungen gesetzt, und zwar in der ersten Abtheilung die Marschweide, in der zweiten die Weiden auf Angerboden, welche einen guten melirten Boden haben und in der dritten die Weiden auf Geest= oder Sand=, Heide=, Bruch= und Moorboden, auf Bergen oder in Waldungen.

Der reine Ertragswerth der Gemeindeweiden ist zu respective 5, 3⅓, 1⅔ ₰ und der der privativen Weiden um die Hälfte höher, nemlich zu respective 7½, 5 und 2½ ₰ für jede Kuhweide angenommen. Die Quantität der Weidenahrung, welche sowohl die privativen als Gemeindeweiden gewähren, ist in der Regel nicht nach deren Flächengehalt, sondern nach dem, bei den angestellten Zählungen im Durchschnitte vorgefundenen Viehstande, dergestalt abgeschätzt, daß auf jedes Stück Hornvieh, auf jedes Pferd, auf acht Schweine, zehn Schaafe, zwölf Heidschnucken, zwanzig Gänse, eine Kuhweide gerechnet ist.

Obgleich diese Schätzungsprincipien hinsichtlich der Genauigkeit manches zu wünschen übrig lassen, so können sie doch im allgemeinen als zutreffend und den Werth der Weiden richtig ausdrückend betrachtet, und bei der Geringfügigkeit der Entschädigung für das Heimfallsrecht, der hier in Rede stehenden Reinertragsschätzung unbedenklich zum Grunde gelegt werden. Die Sachkundigen würden die Grundsteuerveranlagung daher nur zu revidiren und etwa gefundene Irrthümer, insbesondere hinsichtlich der Stückzahl des veranlagten Viehes, und der Qualität und des Werthes der Weide, zu berichtigen haben.

Zu dem Ende würden sie:

1) den bestehenden Durchschnittsviehstand der auf privative oder Gemeindeweiden ernährt wird, auszumitteln, und

2) diesen Viehstand, mit der für die privativen Weiden veranlagten Steuer und dem Beitrage zur Gemeindeweidesteuer zu vergleichen, endlich

3) sich durch den Augenschein zu überzeugen haben, ob die privativen- und Gemeindeweiden, hinsichtlich der Benutzungsart und Qualität richtig veranlagt sind.

Fänden sich bei dieser Untersuchung Irrthümer oder Differenzen von Erheblichkeit, so würden sie solche nach dem wirklichen gegenwärtigen Zustande der Benutzung, zu berichtigen haben.

§. 25.

Abschätzung des Reinertrages sonstiger Nutzungen des Grund und Bodens.

Bei der Abschätzung aller sonstigen Nutzungen des Grund und Bodens, namentlich bei Abschätzung

a. des Ertrages der Forsten,

b. der Torfmoore,

c. der ablaßbaren einer geregelten Bewirthschaftung fähigen Fischteiche,

kann die Grundsteuerveranlagung als richtig zum Grunde gelegt werden. Die Prüfung dieser Veranlagung, ist indeß jedesmal erforderlich. Sollten sich dabei erhebliche Unrichtigkeiten der Veranlagung oder eingetretene Veränderungen ergeben, so sind solche nach dem wirklichen gegenwärtigen Zustande der Ertragsfähigkeit zu berichtigen.

§. 26.

Ausmittelung der auf die abzuschätzenden Güter und Grundstücke haftenden öffentlichen und Privat-Abgaben und Lasten.

Nachdem der Reinertrag des in Rede stehenden Guts oder Grundstückes, auf die Ad. I. näher beschriebene Art und Weise summarisch abgeschätzt und ausgemittelt ist, so haben die Sachkundigen, die sämmtlichen auf dem fundo haftenden öffentlichen und Privatabgaben und Lasten zu specificiren, und deren Geldbetrag auszumitteln.

Diese Abgaben und Lasten sind in der Regel folgende:

1) Die Grundsteuer.
2) Die Häusersteuer.
3) Beiträge zu Service- und Fouragegeldern und Reuterbequartierungslast.
4) Chausseedienste.
5) Landfolgedienste.
6) Gefangenwachen- und andere Hoheitsdienste.
7) Burgfestendienste.
8) Communaldienste, in specie die bei Besserung der Wege, Brücken, Hirtenhäuser und Gemeindeforsten vorfallenden.
9) Kirchen- und Schulbaudienste.
10) Parochialabgaben.
11) Geldbeiträge zu Communalabgaben und Lasten, als behuf Unterhaltung der Feuergeräthschaften, Gemeindebaulichkeiten, Besoldung der Schulzen, Amtsgeschwornen, Gemeindevorsteher, Bauermeister, Ortserheber, Feldhüter, Nachtwächter, Hirten, Hebammen, Armenunterstützung u. s. f.
12) Geldbeiträge zur Amtsnebenanlagecasse verschiedener Art.
13) Gutsherrliche Abgaben und Lasten aller Art, in Gelde, Dienste und Naturalien, wozu in der Regel auch die Forstdienste gehören.
14) Der Geldwerth des Korn- und Fleischzehntens, nach Maßgabe des dafür etwa entrichteten Pacht, oder im Falle der Zehnte in natura gezogen wird, nach dem abgeschätzten Rohertrage der zehntpflichtigen Grundstücke. Der Geldwerth des Fleischzehnten muß nach den Quitungsbüchern oder nach dem Bestande der Zuzucht ausgemittelt werden.
15) Rottzins, Grundzins und alle sonstigen Grundabgaben außer den gutsherrlichen.
16) Brandassecurationsbeiträge nach Maßgabe des mittleren Betrages, welcher sich in der Regel auf ⅛ Procent der Versicherungssumme beläuft.

17) Kosten der Reparaturen der Gebäude, jährlich circa 2 Procent des Bauwerths.

18) Unterhaltung der Befriedigungen.

19) Beiträge zu Deich- und Siellasten, sowohl in natura als in Gelde u. s. f.

Da es das eigene Interesse des Besitzers des pflichtigen Guts ist, daß keine der darauf haftenden Lasten und Abgaben bei dieser Reinertragsberechnung übergangen werden, auch der Besitzer selbst die genauesten Kenntnisse von deren Bestande haben muß, so dürfte es angemessen sein, wenn die Ablösungscommission dem Besitzer des pflichtigen Guts eine specificirte Nachweisung der auf dem Gute haftenden öffentlichen und Privatabgaben und Lasten, unter der Verwarnung auflegte, daß derselbe es sich selbst beizumessen habe, wenn bei der Abschätzung des Reinertrages auf die nicht angegebenen keine gehörige Rücksicht genommen werden sollte. Die Sachkundigen müssen die Richtigkeit der Angabe, durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel prüfen, die Naturalabgaben und Lasten nach ortsüblichen mittleren Durchschnittspreisen zu Gelde setzen und hiernach eine specificirte Berechnung des gesammten Geldbetrages derselben aufstellen. Im Falle über die Existenz oder den Umfang einer oder der anderen Abgabe oder Last, Zweifel obwalten, so haben die Sachkundigen solches der Commission anzuzeigen, damit von Seiten derselben das Erforderliche zur gehörigen Constatirung des Bestandes zweifelhafter Lasten verfügt werden kann.

§. 27.

Abschätzung des Werths des Allodii.

Da diejenigen auf dem verpflichteten Gute haftenden Schulden, welche der Berechtigte beim Heimfalle anzuerkennen hat, vom Reinertrage abgesetzt werden sollen, so weit sie nicht vom Allodio getilgt werden können, so kommt auch noch, wenn dieser Fall eintritt, und die Parteien sich nicht über den Werth des Allodii in Güte vereinigen können, die Schätzung des Werths des Allodii in Betracht.

Das Allodium meierpflichtiger Güter besteht in denjenigen

Stücken, welche dem Meier eigenthümlich gehören, und woran dem Gutsherrn als solchen keine Eigenthumsrechte zustehen.

In den Meierordnungen der verschiedenen Provinzen, und durch rechtliches Herkommen ist es bestimmt, was zum Allodio gehört. In der Regel haben folgende Stücke Allodialqualität:

1) Alle diejenigen Grundstücke eines Meiers, welche von dem Meier selbst oder dessen Vorwirthen durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder auf sonstige rechtmäßige Weise acquirirt worden.

2) Nach dem Lüneburgischen Meierrechte die Hälfte des taxirten Werthes sämmtlicher auf dem Meiergute und dazu gehörigen Pertinenzien befindlicher Gebäude, insofern solche von dem Colonus selbst, dessen oder seiner Frauen Eltern oder Großeltern erbauet oder gekauft worden. Sind die Gebäude dagegen von weiteren Voreltern erbauet, oder kommen sie von andern her, so gehört deren halber Werth nicht zum Allodio, sondern das Ganze zum Meiergute. Gebäude, welche dagegen nicht zur Consistenz des Meierguts gehören, auch nicht zur landüblichen Bewirthschaftung desselben dienen, z. B. Fabrikgebäude, Ziegeleien u. d. gl. Anlagen sind in der Regel als zum Allodio gehörend zu betrachten.

3) Alle vorhandenen Baarschaften, Hausgeräth, Mobilien, Ackergeräth und alles vorhandene Vieh.

4) Alle eingeernteten Früchte ohne Unterschied. Von den noch nicht eingeernteten Früchten gehört, nach dem Lüneburgischen Meierrechte, nur die Hälfte zum Allodio.

Die Zäune und Befriedigungen, alle harte und weiche Holzung, Obst und alle andere Bäume, die in den Wiesen und Weiden befindliche Grasung, die noch auf den Bäumen hängende Mast, alle Geil und Saare im Lande, aller auf dem Hofe oder im Felde vorhandener Stall- oder Erddünger, gehören in der Regel nicht zum Allodio, sondern zum Meiergute.

Den Bestand des Allodii mittelt die Ablösungscommission aus. Die Sachkundigen schätzen den Werth nach Maßgabe der ihnen über den Bestand ertheilten Instruction.

Der Werth der Gebäude muß von Bauverständigen, der Werth der etwa zum Allodialvermögen des Meiers gehörigen Grundstücke dagegen von den Landwirthschaftsverständigen, nach dem mit dem 25fachen Betrage zu Capital zu schlagenden jährlichen Reinertragswerthe, der in Ermangelung ortsüblicher Pachtpreise, durch Abschätzung ermittelt werden muß, geschätzt werden. Die vorhandenen Mobilien und Moventien, die eingeernteten, und die Hälfte der noch nicht eingeernteten Früchte, müssen in ein Verzeichniß gebracht, und der Werth dieser Gegenstände nach landüblichen Mittelpreisen abgeschätzt werden. Aus der Zusammenstellung dieser Abschätzungen ergiebt sich alsdann der Gesammtwerth des vorhandenen Allodii.

§. 28.

Über die Schätzung des Werths verschiedener unbestimmter Leistungen.

Der §. 53 der Ablösungsordnung bestimmt, daß

»andere unbestimmte Leistungen, wie die Entrichtung eines »Stammgeldes, die Aufnahme und Verpflegung einer Jägerei, »(Jagdablager), das Ausfüttern der Jagdhunde u. s. w., in je»dem einzelnen Falle durch Schätzung, nach billigen Grund»sätzen, und mit Rücksicht auf die bisherige Benutzung, zu »Gelde angeschlagen werden sollen, und der §. 54 dehnt diese »Bestimmung auch auf andere, nicht namentlich aufgeführte »zufällige oder veränderliche Rechte aus.«

Manche den Verpflichteten obliegende unbestimmte Leistungen sind, hinsichtlich der Zeit und des Umfanges der Prästation, so unbestimmt, daß die behuf deren Abstellung zu leistende Entschädigung durchaus nicht anders als durch eine Schätzung nach billigem Ermessen ausgemittelt werden kann. Bei dieser Ausmittelung müssen die Schätzer stets den, bei allen Ablösungen herrschenden, allgemeinen Grundsatz vor Augen behalten,

»daß die Befreiung der verpflichteten Grundstücke bewirkt »werden soll, durch Abstellung der Lasten, mittelst Entschädi»gung des Berechtigten, nach demjenigen reinen nach»haltigen Ertrage, welchen derselbe aus dem »bisherigen Rechte gezogen hat.«

Der 53. §. der Ablösungsordnung schreibt noch insbesondere vor, daß der Schätzung des Geldwerthes der hier in Rede stehenden unbestimmten Leistungen, billige Grundsätze zum Grunde gelegt werden, und die bisherige Benutzung dabei mit berücksichtigt werden soll. Gewöhnlich vorkommende unbestimmte Leistungen solcher Art sind:

§. 29.

Die Entrichtung eines Stammgeldes.

Das Stammgeld ist eine von den Verpflichteten zu entrichtende Abgabe, im Falle er Bäume, so auf dem pflichtigen fundo gewachsen sind, fället. Die Größe dieser Abgabe ist nach dem Herkommen oder nach den Bestimmungen der darüber redenden Verträge (Recesse, Meierbriefe) verschieden. In der Regel erstreckt sich die Abgabe des Stammgeldes nur über diejenigen Bäume, welche zu den sogenannten harten Holzgattungen gehören (Eichen- und Buchenstämme), und der Verpflichtete ist verbunden, die vorgängige Genehmigung des Berechtigten (Gutsherrn), zu deren Fällung einzuholen. Die zu fällenden Stämme werden alsdann vom Gutsherrn angewiesen; für die Mühwaltung der Anweisung, wird an dessen Forstaufseher oder sonstigen Beauftragten, außer dem Stammgelde, gewöhnlich noch eine besondere Vergütung entrichtet. Für diese letztere Vergütung erfolgt indeß bei der Abstellung keine Entschädigung, indem der 57. §. der Ablösungsordnung hinsichtlich dessen ausdrücklich vorschreibt:

»Eine Entschädigung soll nicht geleistet werden, für Abgaben,
»welche sich als Vergütung für eine in Folge der Ablösung nicht
»mehr vorkommende Mühwaltung des Berechtigten darstellen.«

Es kommt hier also nur die Entschädigung für das an den Gutsherrn zu entrichtende eigentliche Stammgeld in Betracht. Solches besteht entweder in einer bestimmten Geldabgabe für einen jeden zu fällenden Stamm, ohne Rücksicht auf dessen Größe und Werth, oder es liegt der Abgabe der Werth des Stammes oder mehrerer Stämme zusammen zum Grunde. In beiden Fällen muß die Größe und der Bestand der Forsten des pflichtigen fundi,

oder die Zahl und der Werth der auf dem pflichtigen fundo wachsenden Bäume zuvor ausgemittelt, und hierauf nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen bestimmt werden, wie viel Stämme, ohne der nachhaltigen Forstnutzung Abbruch zu thun, alljährlich oder in einem anderen bestimmten Zeitraume gefället werden können.

Falls die Größe der Abgabe sich nach dem Werthe der zu fällenden Stämme richtet, ist der Werth der jährlichen Forstnutzung nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen auszumitteln.

Da indeß bei der Grundsteuerveranlagung, nach Maßgabe des §. 28 der Verordnung vom 29. August 1822, die nachhaltige Ertragsfähigkeit der Forsten, durch Sachverständige bereits ordnungsmäßig abgeschätzt ist, so kann, im Falle die Forsten des Verpflichteten nur aus Stammholz derjenigen Art bestehen, wofür die in Rede stehende Abgabe entrichtet wird, jene Abschätzung der Entschädigungsberechnung unbedenklich als richtig zum Grunde gelegt werden. Es würde indeß, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen, eine Revision jener Abschätzung durch Forstwirthschaftsverständige erforderlich sein.

§. 30.

Die Verpflegung der Jägerei oder das Jagdablager.

Die Schätzung des Betrages der Entschädigung für die Aufnahme und Verpflegung der Jägerei zerfällt in der Beantwortung folgender zwei Fragen:

a. wie oft ist das Eintreten der Leistung in einer gewissen Zeitperiode anzunehmen?

b. welche Beschaffenheit hat dieselbe?

ad a.

Die Beantwortung der ersten Frage ist in den Fällen nicht schwierig, wo die Befugniß zum Jagdablager seit Menschen gedenken häufig oder doch ziemlich regelmäßig exercirt ist; hier giebt die bisherige Benutzung die sicherste Norm. Wo dagegen dieses Recht seit Menschen gedenken gar nicht, oder doch vielleicht nur ein- oder einigemal exercirt ist, obgleich die Ausübung entweder unbestimmt, oder auf eine gewisse Zeitperiode beschränkt war, da würde die Aus-

mittelung der Fälle nach der bisherigen Benutzung, diejenigen Berechtigten, welche für gut befunden haben, keinen Gebrauch von ihrem wohlbegründeten Rechte zu machen, jede Entschädigung entziehen, wogegen der jagdeifrige Berechtigte eine um so größere Entschädigung erhalten würde. Die Ablösungsordnung schreibt aus diesem Grunde vor, daß die Abschätzung des Geldbetrages der Entschädigung, nicht etwa allein nach dem Durchschnitte der bisherigen Benutzung, wie bei anderen unbestimmten Leistungen geschehen soll, sondern nach Billigkeitsgründen, mit Rücksicht auf die bisherige Benutzung. Die Sachkundigen müssen daher, aus den obwaltenden Umständen, in jedem einzelnen Falle die Billigkeitsgründe entnehmen, welche geeignet sind, sie bei ihrer Schätzung zu leiten.

Das Jagdablager ist oft seit Menschen gedenken gar nicht, oder doch nur äußerst selten exercirt. Der Grund dessen kann darin liegen, daß die Verhältnisse es für den Berechtigten durchaus nicht annehmlich oder vortheilhaft machten, sich seines Rechtes zu bedienen. Dieser Fall findet statt, wenn der Jagdmeier mit dem Gutsherrn am nemlichen Orte, oder doch ganz in dessen Nähe wohnt. Der Berechtigte wird in diesem Falle dem gewohnten bequemeren Aufenthalte im eigenen Hause den Vorzug geben, gegen ein Ablager in einem mit den gewohnten Bequemlichkeiten nicht versehenen Bauerhause. Weder Nothwendigkeit, noch erhebliche Gründe der Kostenersparung können hier der Ausübung seines Rechtes zum Beweggrunde dienen.

Oder es tritt der entgegengesetzte Umstand ein, daß der Jagdmeier in großer Entfernung vom Gutsherrn wohnt, hier wird der Gutsherr, im Falle er in der Gegend nicht noch mehrere Jagdmeier besitzt, und die Gegend nicht wildreich ist, sich nicht leicht bewogen finden, eine weite Reise zu unternehmen, um ein schlechtes Jagdrevier zu begehen. Da nun weder eine wildarme Gegend noch ein schlechtes Quartier einladende Beweggründe sind, das Recht des Jagdablagers zu exerciren, so erscheint dasselbe in solchen Fällen fast werthlos für den Berechtigten. In allen Fällen, wo das Jagdablager aus solchen Gründen seit Menschen gedenken nicht exercirt ist,

mögte es der Billigkeit daher entsprechen, anzunehmen, daß weil das Recht ein Jagdablager zu verlangen, nicht von Nutzen ist, solches nur von Zeit zu Zeit, pro conservando jure exercirt wird. Da es nun zu diesem Zwecke vollkommen genügt, wenn das Jagdablager binnen 20 bis 25 Jahren einmal exercirt wird, so dürfte diese Zeitperiode der Wiederkehr in allen solchen Fällen der Abschätzung zum Grunde zu legen sein, wo das Jagdablager nicht in einer kürzeren Periode wiederholt exercirt ist, und dessen Genuß sich nicht als besonders vortheilhaft für den Berechtigten darstellt.

Ist die Gegend dagegen reich an Wild, der Gutsherr im Besitze ausgedehnter Jagdreviere, zu deren Beschießung er einen oder mehrere Jäger hält, und sind die Umstände überhaupt der Art, daß die Jagd wohl des Nutzens wegen ausgeübt werden kann, oder ist das Jagdablager seit Menschen gedenken ein oder vielleicht mehreremale wirklich exercirt, so dürfte, je nachdem die Umstände die Ausübung der Jagd und die Benutzung des Jagdablagers annehmlich und vortheilhaft machen, ein öfteres Vorkommen nach billigem Ermessen anzunehmen sein.

ad b.

Bei der Abschätzung des Werthes der in Rede stehenden Leistung, kommt ferner die Beschaffenheit der Leistung, sowohl hinsichtlich der Art der Beköstigung und Verpflegung, als auch hinsichtlich der Zahl der zu beköstigenden Personen, Pferde und Hunde in Betracht. Wenn beides weder durch Herkommen, noch auf andere Weise rechtlich feststehet, so muß die Beschaffenheit der Leistung, so wie sie in ähnlichen Fällen in der Gegend und nach landüblicher Beköstigung ist, bei der Abschätzung zur Norm dienen. Die Bestandtheile einer guten Mahlzeit, so wie sie der Landmann zu gewähren vermag, sind — Brod und Butter, Suppe, Gemüse mit geräuchertem Fleisch oder Schinken, — und Halbbier als Getränk.

Meier, in seinen Grundsätzen zur Fertigung richtiger Pachtanschläge, berechnet die Beköstigung eines Ackerknechtes auf ein Jahr, pag. 92 und 93, folgendermaßen:

	Cassen-Geld.		
	Rthlr.	Gr.	₰
156 Quartier selbst gebrauetes Bier zu Warmbier und Kalteschaale, à 4 ₰	2	6	—
365 Quartier theils süße theils saure Milch, à 3 ₰	3	29	—
10 ℔ Syrup zum Warmbier, à 4 Gr. 4 ₰	1	9	—
12 Hmt. Rocken, oder 730 ℔ grobes geschrotenes Brodt, à Hmt. 24 Gr. und 1 Gr. 4 ₰ die Mahlmetze	8	18	—
16 Hmt. Kartoffeln, à 6 Gr.	2	24	—
1 Hmt. Erbsen	—	24	—
Für braunen und weißen Kohl	1	—	—
„ allerlei Obst zu den Speisen	—	24	—
52 ℔ Grütze, Hirse oder Graupen, à 1 Gr.	1	16	—
2 ℔ Reis, à 3 Gr.	—	6	—
5 ℔ Mehl zu Suppe, Klümpe, Eierkuchen, à ℔ 1 Gr.	2	3	—
52 ℔ Fleisch, à 2 Gr. 2 ₰	3	9	—
26 ℔ Speck, à 4 Gr. 4 ₰	3	9	—
32 ℔ Schmalz und Fett, à 4 Gr. 4 ₰	4	—	—
26 ℔ Wurst, à 1 Gr. 4 ₰	1	3	—
39 ℔ Butter, à 6 Gr.	6	18	—
104 Eier, à 1½ ₰	—	19	4
2 Metzen Salz, auch Essig und Pfeffer	—	16	4
Für Branntwein, Bier, Käse etc. in der Ernte und an Sonn- und Festtagen	2	6	—
Zusammen in Cassen-Münze . .	45	24	—

Werden die Kosten auf 365 Tage repartirt, so kommen auf einen Tag 5 mgr in Conventionsmünze. Man wird einräumen müssen, daß die hier berechnete Art der Beköstigung reichlicher ist, wie man sie in bäuerlichen Haushaltungen in der Regel antrifft, sie ist ohne Zweifel auch für einen Jäger genügend, und kann zur Grundlage der Entschädigungsberechnung dienen, wenn nicht besondere Bestimmungen über die Art der Beköstigung der Jägerei in dem vorliegenden Falle ein mehreres oder minderes vorschreiben. Die Personenzahl beim Jagdablager ist verschieden, im Durchschnitt kann sie auf drei Personen angenommen werden. Besitzt derselbe Gutsherr an dem Wohnorte des Verpflichteten mehr als einen Jagdmeier, so läßt sich aus Gründen der Billigkeit annehmen, daß die Verpflegung der Jägerei auf die verschiedenen zur Gewährung des Jagdablagers Verpflichteten vertheilt werden wird. Auf einen jeden Jäger ist ein Hund zu rechnen, zu dessen Futterung, während des Gebrauchs zur Jagd, sind, der Erfahrung nach, täglich 3 ℔ Brod erforderlich. Die Futterung eines Hundes kostet also beim Jagdablager, das ℔ Brod zu 4 ₰ gerechnet, täglich 1 gr 4 ₰. Muß der Jagdmeier auch für Pferdefutterung sorgen, so müssen die gewöhnlichen Rationen an Heu und Hafer dafür berechnet werden.

§. 31.

Das Ausfuttern der Jagdhunde.

Die Verpflichtung, jährlich einen Jagdhund auszufuttern, ist ein, in einigen Provinzen häufig vorkommendes, den Besitzern gutsherrlicher Höfe aufliegendes Onus. Indeß wird die Ableistung auch dieser Verpflichtung von den Berechtigten selten regelmäßig gefordert. Die bisherige Benutzung kann daher in manchen Fällen nicht zur Norm der Entschädigung dienen, namentlich nicht dann, wenn dieses Recht seit Menschen gedenken nicht exercirt ist. In solchen Fällen muß die Zahl der zur Ausfutterung verpflichteten Meier, und die Zahl der Jagdhunde, welche der Berechtigte in der Regel ausfuttern läßt, mit einander verglichen,

und diese Umstände dem billigen Ermessen der Schätzer bei Beantwortung der Frage: wie oft die Leistung vorkomme, zur Grundlage dienen. Zur Ausfutterung der Jagdhunde werden, auf dem Königl. Jägerhofe zu Hannover, während der Zeit, daß die Hunde nicht zur Jagd gebraucht werden, täglich $1\frac{1}{2}$ ℔ und beim Gebrauche zur Jagd täglich 3 ℔ grobes geschrotenes Brod auf jeden Hund gerechnet. Die Unterhaltung eines Hundes kostet hiernach jährlich 9 Himpten Rocken. Dieses Quantum kann natürlich da geringer sein, wo die Hunde nebenbei den werthlosen Abfall und die Überbleibsel der Küchenspeise erhalten. Meier berechnet in seinen mehrerwähnten Pachtanschlägen die Futterungskosten eines Hirtenhundes zu 6 Hpt. Rocken jährlich. In Betracht der in jeder Haushaltung vorhandenen, nur zur Futterung der Hunde dienenden werthlosen Abfalls der Speisen, mögte die Entschädigung für die Verpflichtung zur ganzjährigen Ausfutterung eines Jagdhundes, höchstens zu 6 Hpt. Rockenwerth zu schätzen sein.

Capitel V.

Schätzungen bei Abstellung der Zehnten von Bodenerzeugnissen.

§. 32.

Von den bei Zehntablösungen vorkommenden Schätzungen.

Von allen behuf Ausmittelung der Entschädigung des Berechtigten erforderlichen Schätzungen, sind die bei Ablösung der Zehnten von Bodenerzeugnissen die wichtigsten und umfassendsten. Die Entschädigung des Zehntherrn wird entweder in Gelde oder in Grund und Boden ausgemittelt. Liegt der Ausmittelung des Geldwerthes der Zehnten, nach Maßgabe der §§. 64 bis 69 der Ablös. Ordn., der Pachtertrag der letzten 24 Jahre zum Grunde,

so findet nur die Ausmittelung des Beitrages jedes Zehntpflichtigen, und eines jeden Grundstückes desselben zu der Geldabgabe, vermittelst Schätzung statt, wenn die Zehntpflichtigen sich über diese Beiträge nicht etwa gütlich vereinbaren können.

Zu dieser Ausmittelung ist die Abschätzung des Rohertrages der einzelnen zehntpflichtigen Grundstücke erforderlich. Geschieht die Ausmittelung des Naturalertrages des Zehnten nach den Zehntregistern, nach den §§. 70 bis 79 der Ablösungsordnung, so ist außer der eben erwähnten Schätzung, zur Ausmittelung des Beitrages jedes Zehntpflichtigen, nur die Abschätzung der gesetzlich zum Absatz gelangenden Kosten, behuf Ermittelung des Reinertrages des Zehnten, nach Maßgabe des §. 83 der Ablösungsordnung, erforderlich. Wird dagegen der Geldwerth des Zehnten nicht nach dem Pachtertrage ausgemittelt, oder geschieht die Ermittelung des Zehntertrages nicht auf den Grund der Zehntregister, so sind nach Maßgabe der §§. 76 bis 83 der Ablös.-Ordn. die Abschätzung des Naturalertrages des Zehntens, die des Geldwerthes des Ertrages, und die der Kosten des Zehntzuges erforderlich.

Tritt endlich die Abstellung des Fruchtzehnten durch Landabtretung ein, so ist nach Maßgabe des §. 91 der Ablös. Ordn. noch die Abschätzung des Rohertrages der an den Zehntherrn abzutretenden Grundstücke, nach denselben Grundsätzen, welche bei der Abschätzung des Rohertrages der zehntpflichtigen Grundstücke zu beobachten sind, ferner die Abschätzung des Werthes der auf den Zehntherrn mit übergehenden Nutzungen der abgetretenen Grundstücke, welche bei Ermittelung des Zehntertrages nicht in Betracht kommen, z. B. Brach- und Stoppelweide, endlich die Abschätzung des von dem Rohertrage der abzutretenden Grundstücke abzusetzenden Geldbetrages der gesammten Productionskosten, und der auf den Zehntherrn mit übergehenden öffentlichen und Privatabgaben und Lasten, erforderlich.

§. 33.

Über die Abschätzung des Rohertrages der zehntpflichtigen Grundstücke im allgemeinen.

Die Zehntabgabe mag in dem Zehnten, oder in einem größeren oder geringeren Theile des Rohertrages der zehntpflichtigen Grundstücke bestehen, so ist zur Abschätzung des Zehntertrages, allemal die Ausmittelung des gesammten Rohertrages der zehntpflichtigen Grundstücke, insoweit derselbe dem Zehntzuge unterworfen ist, erforderlich. Bevor zur Abschätzung geschritten werden kann, muß der Umfang des Zehntrechtes, sowohl in Ansehung der Grundstücke als der Fruchtart festgestellt werden.

Bleiben bei dieser commissionsseitig vorzunehmenden Feststellung streitige Fragen unerledigt, so gehört deren Entscheidung zwar in den Weg Rechtens; indessen kann, nach der Bestimmung des §. 77 der Ablös. Ordn., die Abstellung des Zehnten mit Vorbehalt dieser Entscheidung, auf Antrag der Verpflichteten und unter Mitberücksichtigung des streitigen Gegenstandes bei der Schätzung, ihren Fortgang nehmen. Hinsichtlich der Ausmittelung des Flächeninhalts der zehntpflichtigen Grundstücke, schreibt der 75ste §. der Ablös.-Ordnung folgendes vor:

»Die Ausmittelung der Größe der zehntpflichtigen Grundstücke »soll regelmäßig durch Vermessung bewirkt werden. Erklären »sich jedoch der Zehntherr oder der Zehntpflichtige bereit, das »Ergebniß der, zum Zwecke der Veranlagung der Grundsteuer »vorgenommenen geometrischen Überschlagung, als richtig »wider sich gelten zu lassen, so soll diese der Abschätzung zum »Grunde gelegt werden. In diesem Falle kann jedoch der »auf die geometrische Überschlagung nicht provocirende Theil »eine Vermessung sämmtlicher Grundstücke verlangen. Die »Kosten dieser Vermessung hat derjenige, welcher dieselbe veranlaßt, vorzuschießen, und erhält solche nur dann erstattet, »wenn das Ergebniß der Vermessung ein, um wenigstens

»5 Procent günstigeres Resultat ergiebt, als das der geome»trischen Überschlagung für ihn gehabt haben würde.«

»Verlangt ein Betheiligter, daß eine bereits vorhandene, »durch einen beeidigten, oder überhaupt amtlich zugelassenen »Feldmesser vorgenommene Vermessung der ganzen Zehntflur, »oder eines Theils derselben, der Abschätzung zum Grunde »gelegt werde, so muß solches zugelassen werden; indessen »kann der Gegner die Prüfung der Vermessung auf eigene »Kosten verlangen. Ergiebt diese eine Unrichtigkeit von mehr »als zwei Procent, so ist der Antrag auf Benutzung jener »Vermessung zu verwerfen.«

Nachdem der Umfang des Zehntrechtes sowohl in Ansehung der Begränzung und des Flächengehalts der zehntpflichtigen Grundstücke, als in Ansehung der Fruchtart festgestellet ist, so kann zur Abschätzung des Rohertrages der Zehnten geschritten werden.

Hinsichtlich des dabei zu beobachtenden Verfahrens schreibt die Ablösungsordnung in den §§. 79, 80 und 81 folgendes vor:

§. 79. »Die Schätzer haben zunächst die zehntpflichtigen Grundstücke »ausschließlich nach der Beschaffenheit des Grund und Bo»dens zur Zeit der Zehntabstellung in Classen zu theilen, und »sodann den Rohertrag derselben in der Art zu ermitteln, »wie solcher im Durchschnitte in jeder Düngungsrotation, »in jedem Jahre des üblichen Düngungsumlaufs oder der »Fruchtfolge jeder Classe, sowohl nach der Quantität, als »nach den verschiedenen Fruchtarten zu erwarten ist, wobei »der Zustand der zehntpflichtigen Grundstücke zur Zeit der »Abstellung, und bei landüblicher Bewirthschaftung zum »Grunde gelegt, und auch auf die nach den Ortsverhältnissen »gewöhnlich wiederkehrenden Unglücksfälle, Rücksicht genommen »werden soll. Den Schätzern müssen dabei alle Aufschlüsse »ertheilt, und nach Möglichkeit alle, zur vollständigen Beur»theilung der Verhältnisse von ihnen nöthig erachteten Mittel, »durch Einwirkung der Ablösungscommission verschafft werden.«

§. 80. »Nach Maßgabe der, in der aufgestellten Abschätzung ent»haltenen Angaben, ist der Rohertrag eines Morgens in jeder »der angenommenen Ländereiclassen in Ansehung jeder Frucht»art, welche nach dem ortsüblichen Düngungsumlaufe oder der »Fruchtfolge auf den Grundstücken der Classe gebauet wird, »zu berechnen. Dieses geschieht durch Zusammennahme des »Rohertrages eines Morgens in allen gedachten Fruchtarten, »nachdem jener vorgängig durch die Zahl der Jahre des Dün»gungslaufes oder der Fruchtfolge getheilt worden ist. Die »Angaben des Ertrages sollen in Ansehung aller Getreide»arten, der Hülsenfrüchte u. s. w. getrennt, nach Körnern »und nach Stroh gemacht werden, oder es muß dieser Ertrag, »wenn die ursprünglichen Angaben, etwa nach Schockzahl, »oder auf eine ähnliche Weise geschehen sind, von den Schätzern »berechnet werden.«

§. 81. »Findet die Ablösungscommission bei Ausmittelung des »Werthes des Zehnten durch Schätzung, die Einsicht und Be»nutzung von Zehntregistern oder Pachtcontracten, auf Antrag »der Schätzer, oder aus eigenem Antriebe nöthig, so kann sie »deren Vorlegung verlangen, auch von dem Betheiligten, wel»cher den Besitz jener Papiere leugnet, die Ableistung des »Editionseides fordern.«

»Im Falle der Verweigerung des Eides hat die Ablö»sungscommission den Verweigernden zur Tragung der Kosten »des Editionsverfahrens und derjenigen Kosten des Schätzungs»verfahrens zu verurtheilen, welche durch Editionsverweige»rungen veranlaßt worden sind.«

Behuf der im §. 80 vorgeschriebenen Berechnung des durchschnittlichen Rohertrages eines Morgens in jeder Ländereiclasse, in Ansehung jeder Fruchtart, welche nach dem üblichen Düngungsumlaufe oder der Fruchtfolge auf den Grundstücken der Classe gebauet wird, ist:

1) die Classification der zehntpflichtigen Grundstücke, nach

Maßgabe der Beschaffenheit oder Bonität des Grund und Bodens;

2) die Ausmittelung des ortsüblichen Düngungsumlaufes für jede Ländereiclasse;

3) die Ermittelung der Fruchtarten, womit die zehntpflichtigen Grundstücke in einer jeden Ländereiclasse und Düngungsrotation bestellt werden;

4) die Bestimmung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke, nach den verschiedenen Bonitätsclassen, hinsichtlich jeder darin vorkommenden Fruchtart und Gahre;

5) endlich die Berücksichtigung der nach Ortsverhältnissen gewöhnlich wiederkehrenden Unglücksfälle, erforderlich.

Diesen Schätzungen soll, nach §. 79 der Ablös. Ordn., der Zustand der zehntpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Zehntabstellung, und die landübliche Bewirthschaftung zum Grunde gelegt werden. Der bestehende Zustand der Bewirthschaftung (Beackerung, Düngung, Fruchtfolge) der Grundstücke einzelner Zehntpflichtiger kann wesentlich verschieden sein von dem gewöhnlichen land- oder ortsüblichen Culturzustande der Grundstücke der übrigen Zehntpflichtigen; würde daher der Zustand der Cultur zur Zeit der Zehntabstellung der Abschätzung allein zum Grunde gelegt, so müßte eine jede Abweichung von der landüblichen Cultur stets besonders berücksichtigt werden. Da aber im §. 80 der Ablösungsordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß der Rohertrag so abgeschätzt werden soll, wie er bei dem Zustande der Grundstücke zur Zeit der Zehntabstellung, und bei landüblicher Bewirthschaftung ist, so folgt daraus, daß der Ertrag derjenigen Grundstücke, welche sich zur Zeit der Zehntabstellung in einem von der gewöhnlichen landüblichen Bewirthschaftung abweichenden Culturzustande befinden, nicht nach diesem abweichenden Culturzustande, sondern nach dem Ertrage abgeschätzt werden sollen, den sie bei land- oder ortsüblicher Cultur gewähren würden. Es mögte nun zwar scheinen, als wenn diese Bestimmung zur Folge haben könnte, daß

eine in den abweichenden wirthschaftlichen Verhältnissen einzelner zehntpflichtiger Grundbesitzer begründete bessere oder schlechtere Cultur unberücksichtiget bliebe; zieht man dagegen in Betracht, daß jede nachhaltig durchgeführte bessere Cultur des Bodens, auf dessen Beschaffenheit, Bestandtheile und physische Eigenschaften wirkt, und der Boden dadurch wirklich eine höhere Bonität erlangt und in Folge dessen höher classificirt wird, als z. B. ein anderer Acker, der ursprünglich von der nemlichen Bonität war, aber von jeher schlechter cultivirt ist, so verschwindet jenes Bedenken, und es ergiebt sich, daß vermöge der Bonitirung und Classification nachhaltige Melioration und Deterioration des Bodens, so wie solche Abweichungen von der landüblichen Cultur, welche in den besonderen wirthschaftlichen Verhältnissen einzelner zehntpflichtiger Grundbesitzer, z. B. in dem Besitze von verhältnißmäßig viel Wiesenwachs, begründet sind, diejenige Berücksichtigung finden, welche bei richtiger Würdigung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Bodens in Betracht kommen.

§. 34.

Von der Bonitirung und Classification des Bodens.

Das Geschäft der Schätzung der Rohertragsfähigkeit des Bodens zerfällt:

I. in die Bonitirung und Classification desselben;

II. in die Feststellung der Abstufungen der Ertragsfähigkeit, für jede Classe.

Durch die Bonitirung soll das Verhältniß der natürlichen oder nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Bodens nach Maßgabe seiner verschiedenen Beschaffenheit, Eigenschaften und Lage festgestellt und derselbe danach in gewisse Abstufungen des Ertragswerthes, oder Classen, gesetzt werden. Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist abhängig:

1) von der Beschaffenheit und den natürlichen Eigenschaften der oberen Erdschicht oder der Ackerkrume;

2) von der Mächtigkeit oder der Tiefe derselben;
3) von der Beschaffenheit des Untergrundes;
4) von der Lage der Grundstücke.

ad 1.

Die Beschaffenheit und die physischen Eigenschaften der oberen Erdschicht oder Ackerkrume bestimmen hauptsächlich, wenn gleich nicht allein, den Ertragswerth des Bodens. Sowohl die Beschaffenheit als die Eigenschaften der Ackerkrume hängen wesentlich ab von den Bestandtheilen, woraus sie zusammengesetzt ist. Die neueren Forschungen im Gebiete der Agronomie haben zwar die Ökonomie der Pflanzenernährung und den Einfluß, welchen die Bestandtheile der Ackerkrume darauf äußern, in ein helleres Licht gestellet, und die bisher darüber herrschend gewesenen Ansichten von manchen Irrthümern befreiet, dagegen haben sie aber auch die Unzulänglichkeit des bisherigen Verfahrens bei chemischer Prüfung der Bestandtheile des Bodens und den geringeren practischen Werth solcher chemischen Prüfungen gezeigt, und den practischen Landwirth auf den Weg der Erfahrung, als den einzigen sicheren, auf welchem bis jetzt die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens mit ziemlicher Genauigkeit bestimmt werden kann, zurückgewiesen. Die richtige Erkenntniß der Hauptbestandtheile und der physischen Eigenschaften des Bodens bleibt dennoch das hauptsächlichste Mittel zur richtigen Würdigung seiner Ertragsfähigkeit. Jene Erkenntniß erlangt der erfahrene und geübte Boniteur schon auf dem Wege der Anschauung, durch eine sorgfältige auf die Hauptbestandtheile, Eigenschaften und Merkmale der Ertragsfähigkeit des Bodens gerichtete Prüfung. Vermittelst des einfachen Augenscheins wird eine weit richtigere Kenntniß des Bodens erlangt, als es vermöge oberflächlicher chemischer Untersuchung seiner Bestandtheile, welche indeß zur Bestätigung der erlangten Ansicht von Nutzen sein kann, möglich ist. Da die Schätzer, nach §. 300 der Ablös. Ordn., gehalten sind, ihre Ansicht, mit Gründen unterstützt, der Ablösungscommission vorzulegen, so ist es

am zweckmäßigsten, wenn sie die Gründe für den Grad der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens, aus den durch Anschauung erkannten Hauptbestandtheilen desselben hernehmen, und hiernach dem Boden diejenige characteristische technische Benennung ertheilen, welche seine Hauptbestandtheile und Eigenschaften am vollständigsten bezeichnen.

Bekanntlich sind die wesentlichsten Mischungstheile des Bodens Kieselerde, Thonerde und Kalkerde. Das gerechte Mischungsverhältniß jener drei Hauptерden bildet den guten Boden — ihr Mißverhältniß den schlechten. — Milder und saurer Humus modificiren dieses Verhältniß jedoch auf mannigfache Art. Auf die Grundlage dieser einfachen aber wahren Erfahrungssätze, ist zuerst von Thaer, in dessem Versuche einer Ausmittelung des Reinertrages productiver Grundstücke, die nachfolgende auf die Hauptbestandtheile und vorherrschenden Eigenschaften des Bodens begründete allgemeine Classification und technische Bezeichnung desselben vorgeschlagen. Solche ist vom Professor Schübler vervollkommnet, und scheint zur richtigen Bezeichnung der gewöhnlich vorkommenden Bodenarten am besten geeignet. Zur mehreren Verständlichung kann der nachfolgenden technischen Benennung des Bodens die landübliche gewöhnliche Benennung noch hinzugefügt werden.

Eintheilung der Bodenarten nach ihren Bestandtheilen.

(Nach Prof. Schübler.)

Benennung der Bodenarten.			Bestandtheile in 100 Theilen.				Bemerkungen.
Classen.	Ordnung	Arten.	Thon.	Kalk.	Humus.	Sand	
I. Thonboden.	kalkloser	armer	über 50	0	0, bis 0,5	das übrige.	
		vermög.	„ 50	0	0,5 —1,5		
		reicher.	„ 50	0	1,5 —5,0		
	kalkhaltiger.	armer	über 50	0,5 bis 5,0	0, bis 0,5	—	
		vermög.	„ 50	0,5 —5,0	0,5 —1,5	—	
		reicher	„ 50	0,5 —5,0	1,5 —5,0	—	
II. Lehmboden.	kalkloser.	armer	30 bis 50	0	0, bis 0,5	—	
		vermög.	30 — 50	0	0,5 —1,5	—	
		reicher.	30 — 50	0	1,5 — 5,0	—	
	kalkhaltiger.	armer	30 bis 50	0,5 bis 5	0, bis 0,5	—	
		vermög.	30 — 50	0,5 — 5	0,5 —1,5	—	
		reicher	30 — 50	0,5 — 5	1,5 —5,0	—	
III. Sandiger Lehmboden.	kalkloser.	armer	20 bis 30	0	0, bis 0,5	—	
		vermög.	20 — 30	0	0,5 —1,5	—	
		reicher	20 — 30	0	1,5 —5,0	—	
	kalkhaltiger.	armer	20 bis 30	0,5 bis 5	0, bis 0,5	—	
		vermög.	20 — 30	0,5 — 5	0,5 —1,5	—	
		reicher	20 — 30	0,5 — 5	1,5 —5,0	—	
IV. Lehmiger Sandboden.	kalkloser.	armer	10 bis 20	0	0, bis 0,5	—	
		vermög.	10 — 20	0	0,5 — 1,5	—	
		reicher	10 — 20	0	1,5 — 5,0	—	
	kalkhaltiger.	armer	10 bis 20	0,5 bis 5	0, bis 0,5	—	
		vermög.	10 — 20	0,5 — 5	0,5 —1,5	—	
		reicher	10 — 20	0,5 — 5	1,5 —5,0	—	
V. Sandboden.	kalkloser.	armer	0, bis 10	0	0, bis 0,5	89,5	
		vermög			0,5 —1,5	88,5	
		reicher			1,5 —5,0	85,5	
	kalkhaltiger.	armer	0, bis 10	0,5 bis 5,0	0, bis 0,5	87,0	
		vermög.			0,5 —1,5	86,0	
		reicher.			1,5 —5,0	83,0	
VI. Mergelboden.	thoniger	armer	über 50	5 bis 20	0, bis 0,5	—	
		vermög.			0,5 —1,5	—	
		reicher.			1,5 —5,0	—	
	lehmiger.	armer	30 bis 50	5 bis 20	0, bis 0,5	—	
		vermög.			0,5 —1,5	—	
		reicher			1,5 —5,0	—	
	sandiger	armer	10 bis 30	5 bis 20	0, bis 0,5	—	
		vermög.			0,5 —1,5	—	
		reicher.			1,5 —5,0	—	
	humoser.	thoniger	über 50	5 bis 20	über 5	—	
		lehmiger	30 bis 50			—	
		sandiger	10 — 30			—	

Benennung der Bodenarten.			Bestandtheile in 100 Theilen.				Bemerkungen.
Classen.	Ordnung	Arten.	Thon.	Kalk.	Humus.	Sand	
VII. Kalkboden.	thoniger	armer vermög. reicher	über 50	über 20	0, bis 0,5 0,5 —1,5 1,5 —5	das übrige.	
	lehmiger	armer vermög. reicher	30 bis 50	über 20	0, bis 0,5 0,5 —1,5 1,5 —5,0	— — —	
	sandiger lehmiger	armer vermög. reicher	20 bis 30	über 20	0, bis 0,5 0,5 —1,5 1,5 —5,0	— — —	
	lehmiger Sand	armer vermög. reicher	10 bis 20	über 20	0, bis 0,5 0,5 —1,5 1,5 —5,0	— — —	
	humoser	thoniger lehmiger sandiger	über 50 30 bis 50 10 — 50	über 20	über 5,0	— — —	
VIII. Humusboden. enthalten größtentheils	auflöslichen, milden Humus.	thoniger lehmiger sandiger	über 50 30 bis 50 10 — 30	0,5 oder ohne	über 5	— — —	Mit Kalk sehr fruchtbar.
	unauflöslichen und sauren Humus.	thoniger lehmiger sandiger	über 50 30 bis 50 10 — 30	enthalten keinen Kalk	über 5	— — —	Bodenarten so nur in nasser Lage vorkommen.
	unauflösliche und faserige Pflanzenstoffe.	Torf- und Moorboden.	enthalten weniger als 10 od. gar keinen Thon.	anders als durch Kunst u. sind dann fruchtbar.	über 5	— — —	

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle:

a. Der Humusgehalt ist bestimmt nach der Quantität, welche sich durch Kochen mit Kali ausscheiden läßt, und nicht nach dem verbrennlichen Kohlenstoff.

b. Unter Thon ist der feine abschlembare zu verstehen, welcher größtentheils aus Kieselstaub, welcher sich wie Thon verhält, besteht.

c. Unter Sand ist vorherrschender Kieselsand, aber auch verhärtete Körner anderer Erden, welche sich wie Sand verhalten, zu verstehen.

Die vorstehende Eintheilung der Bodenarten nach ihren Bestandtheilen scheint von allen die zweckmäßigste, und allgemein verständlichste zu sein. Eine andere, rücksichtlich der Hauptgetreidearten, welche in der Dreifelderwirthschaft vorkommen, in einem Theile der Preußischen Monarchie eingeführte Classenordnung des Ackerbodens ist folgende:

Iste Classe, Weizenboden:

a. starker Weizenboden, der in sechs Jahren, bei einmaliger Düngung, zwei Weizenernten geben kann, die eine nach gedüngter, die andere nach ungedüngter Brache;

b. schwacher Weizenboden, welcher nach gedüngter Brache guten Weizen, nach ungedüngter Brache aber besser Rocken trägt;

c. armer Weizenboden, der wegen seiner thonigen Beschaffenheit und naßkalten Lage, besser Weizen wie Rocken trägt, und nach einer schwachen Weizenernte nur mit Hafer bestellt werden kann.

IIte Classe, Gerstenboden:

a. reicher kräftiger Gerstenboden, trägt in der ersten Frucht zwar auch Weizen, seiner lockeren Beschaffenheit wegen jedoch mit größerem und sicherem Erfolge Rocken und hierauf Gerste;

b. schwacher Gerstenboden, minder reich, und dabei trockner als der vorige.

IIIte Classe, Haferboden, wird derjenige genannt, der nach der Winterung keine Gerste, sondern nur Hafer trägt.

IVte Classe, Rockenland, welches nichts als Rocken, und Buchweizen trägt, für Hafer, rauhen Hafer etwa ausgenommen, dagegen zu dürre und mager ist. Man unterscheidet dreijähriges, dem man nach zwei Ruhejahren, sechs- und neunjähriges, dem man nur alle sechs oder neun Jahre eine Rockenernte abgewinnen kann.

Die systematische Eintheilung der Bodenarten nach ihren vor-

herrschenden Bestandtheilen, und characterisirenden Erdarten, als Thon — Lehm — sandigen Lehm — lehmigen Sand — Sand — Mergel — Kalk — und Humusboden hat dagegen unter anderen den Vorzug, daß sie sich an kein bestimmtes Ackersystem bindet, und daß sie sowohl auf Wiesen- und Weideboden, als auf Ackerboden anwendbar ist, indem jene Bodenbeschaffenheit deutlich dadurch bezeichnet werden kann, wenn noch eine kurze Beschreibung der Tiefe der Ackerkrume, der Beschaffenheit des Untergrundes und der Lage der Grundstücke hinzugefügt wird. Durch den Inbegriff dieser gesammten in Betracht kommenden Eigenschaften und Verhältnisse des Bodens, wird das Urtheil der Sachkundigen über die Abstufungen der natürlichen Güte und Ertragsfähigkeit desselben bestimmt.

§. 35.

Von der Tiefe oder Mächtigkeit der Ackerkrume.

Man nennt die Ackerkrume flach, wenn sie nur 3 bis 4, mittelmäßig tief, wenn sie 5 bis 7, und tief, wenn sie 8 bis 12 Zoll tief, bei der Beackerung gelockert worden, und mit Düngertheilen durchdrungen ist. Der Nutzen der tiefen Ackerkrume besteht theils darin, daß die Saaten einen dichteren Stand auf dem Acker einnehmen können, indem die Wurzeln einen geringeren Raum in der Breite bedürfen, wenn sie in die Tiefe eindringen und daselbst ihre Nahrung finden können; theils darin, daß die Gewächse weniger von Nässe und Dürre leiden, indem eine tiefe Ackerkrume die Stelle eines guten Untergrundes ersetzt, oder doch dessen Fehlerhaftigkeit vermindert.

Thaer nimmt an, daß die Ertragsfähigkeit der Ackerkrume bis zu 12 Zoll Tiefe, mit jedem Zoll größerer Tiefe, um 8 Procent steige. Ist der Untergrund von guter Beschaffenheit, so genügt eine 7- bis 8zöllige Tiefe der Ackerkrume, jene Annahme trifft daher nur alsdann zu, wenn der Untergrund nicht fehlerfrei ist.

§. 36.

Von dem Untergrunde.

Da die Ackerkrume vertieft und deren Beschaffenheit durch sorgfältige Cultur und Vermischung mit anderen Erdarten wesentlich verändert und fast umgewandelt werden kann, so hängt deren Ertragsfähigkeit eben so sehr von der künstlichen Behandlung, als von ihrer ursprünglichen natürlichen Beschaffenheit ab. Der Untergrund ist dagegen außer dem Bereiche der Cultur, durch dessen Beschaffenheit wird daher die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens hauptsächlich bestimmt. Der Untergrund dient der Ackerkrume als ein Reservoir der Feuchtigkeit, worin sich der Überschuß des atmosphärischen Wassers, wovon die Ackerkrume durchnäßt wird, sammelt, und von wo aus die Ackerkrume bei eintretender Dürre mit Feuchtigkeit wiederum gespeiset wird. Diese wichtige Function des Untergrundes erfordert, daß derselbe die Eigenschaft besitzt, das Wasser nicht nur leicht in sich aufzunehmen, sondern auch in beträchtlichem Grade in sich zu binden. Der Untergrund muß daher eine beträchtliche Capacität für das Wasser besitzen, und solches zwar leicht in sich aufnehmen, aber nicht, wie z. B. der Sand, in die Tiefe versinken lassen. Milder, sandiger Lehm, insbesondere kalkhaltiger oder mergelartiger, besitzt diese Eigenschaften eines guten Untergrundes in vorzüglichem Grade. Ein guter Untergrund trägt mittelbar auch zur Ernährung der Pflanzen wesentlich bei, wenn gleich die Wurzeln nicht bis zu ihm dringen. Die Pflanzenwurzeln nehmen bekanntlich ihre Nahrung nicht in concreter Form, sondern in Wasser gelöset (im Hydratzustande) in sich auf. Die in der Ackerkrume befindlichen auflöslichen Nahrungsstoffe der Pflanzen werden aber von jedem durchdringenden Regen zum Theil in den Untergrund gespühlt. Dieser wiederholte Proceß des Auslaugens der auflöslichen Pflanzennahrung würde die Ackerkrume bald unfruchtbar machen, wenn nicht der entgegenwirkende Proceß der Capillaranziehung stattfände, vermöge dessen die in den Untergrund versenkte Feuchtigkeit in die Ackerkrume zurückkehrt, so-

bald dieselbe in Folge der atmospärischen Ausdünstung trocken zu werden beginnt. Diese Rückkehr findet um so rascher statt, je höher die Temperatur der Luft ist, je lebhafter die Vegetation sich daher entwickelt, und jemehr Nahrungsstoffe erforderlich sind. Dieser Blick in die weise Öconomie der Natur, läßt die wichtige Rolle, welche der Untergrund bei der Pflanzennährung spielt, erst recht erkennen, und zeigt, daß derselbe nicht allein als das Reservoir der Feuchtigkeit, sondern auch als das der auflöslichen Pflanzennahrung betrachtet werden müsse. Wir sehen ferner daraus, daß und weshalb die Beschaffenheit des Untergrundes die Bonität des Bodens hauptsächlich bestimmt, weshalb die sogenannten Schrindstellen oder die auf Grand und grobkörnigen Sand zunächst ruhende Ackerkrume, ohngeachtet der sorgfältigsten Cultur und häufigen Düngung, stets unfruchtbar bleiben, und weshalb eine beinahe nur aus Flugsand bestehende Ackerkrume, wenn sie zunächst auf Lehmboden ruhet, eine so unerwartete Fruchtbarkeit zeigt. Diese Andeutungen werden hinreichen, um den umsichtigen Boniteur eine sorgfältige Untersuchung des Untergrundes zu empfehlen. Meiner Erfahrung nach ist die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens zunächst von der Beschaffenheit des Untergrundes, hierauf von der Lage der Grundstücke, am wenigsten aber von der Beschaffenheit der Ackerkrume abhängig. Die größten Fehler der Bonitirung hatten daher, meinen Beobachtungen nach, stets ihren Grund in der Nichtbeobachtung der Beschaffenheit und Eigenschaften des Untergrundes. Wenn der Acker eine so feuchte und niedrige Lage hat, daß sich schon 2 bis 3 Fuß unter der Oberfläche Grundwasser anfindet, so ist ein sandiger, das Wasser leicht durchlassender Untergrund, besser als ein lehmiger oder thoniger, weil der Acker bei letzterem an fehlerhafter Nässe leidet. Wasserdichter Thon, verhärteter oder eisenschüssiger Lehm und Sand, insbesondere aber Ortstein und jeder Untergrund, welcher dem Eindringen des Wassers widersteht, machen die Ackerkrume um so unfruchtbarer, je flächer sie ist, indem ein solcher Untergrund zur Folge hat, daß

die Früchte, abwechselnd, sowohl von Nässe als von Dürre leiden. Ein Boden, dessen Untergrund sehr durchlassender Art ist, und der wenig Capacität für das Wasser besitzt, wie z. B. der grobkörnige Quarzsand, wird mager, auch hungrig genannt, weil ein beträchtlicher Theil der auflöslichen Pflanzennahrung, welche der Ackerkrume durch den Dünger zu Theil wird, von jedem durchdringenden Regen ausgelaugt uud ungenutzt in die Tiefe versenkt wird. Auf Sandboden äußert der Dünger daher weit geringere Wirkungen, als auf Bodenarten, deren Ackerkrume auf thonhaltigem Untergrunde ruht, ebendaher ist die Wirkung des Düngers auf ersterem minder nachhaltig. Von felsigem Untergrunde ist Kalkstein von losem Gefüge der beste, nächstdem weicher Thonschiefer. Eine auf hartem, dichten Felsen ruhende Ackerkrume, ist um so unfruchtbarer, je weniger mächtig die Krume ist.

§. 37.

Die Lage der Grundstücke.

Bei der Berücksichtigung der Lage der Grundstücke kommt

a. die Gestalt der Oberfläche des Ackers in Betracht.

Die günstigste Gestalt der Oberfläche ist in der Regel ein mäßiger den Wasserabzüg befördernder Abhang, nur für den dürren, sandigen Boden ist eine horizontale Lage vorzuziehen; ist dagegen der Boden feucht oder der Untergrund nicht von durchlassender Beschaffenheit, so wird eine horizontale Lage schädlich, wenn die Felder nicht mit hinreichenden Abzugsgräben durchschnitten sind. Mollenförmige Vertiefungen sind der Ertragsfähigkeit aller das Wasser nicht leicht durchlassenden Bodenarten nachtheilig, der trockene Sandboden ist dagegen gewöhnlich um so fruchtbarer, je niedriger er gegen die ihn umgebende Gegend liegt, weil es ihm in dieser Lage nicht an Feuchtigkeit gebricht. Eine steile abhängige Lage, insbesondere die gegen Norden und Nordwest, vermindert die Ertragsfähigkeit beträchtlich.

b. Die Umgebungen.

Die Nähe der Bäume wirkt auf mehrfache Weise nachtheilig

auf die Ertragsfähigkeit der Grundstücke. Feuchte Bodenarten leiden durch die Beschattung, trockene durch die Reflection des Sonnenlichtes und die dadurch erhöhete Lufttemperatur, beide aber durch die Verminderung des Regenfalls und nächtlichen Thaues vermöge der sie beschattenden Zweige, sowie durch die Entziehung der Nahrung vermittelst der Wurzeln der Bäume. Die Ertragsfähigkeit der den Waldbäumen zunächst liegenden Äcker wird, zuweilen, in so hohem Grade durch die Beschattung benachtheiliget, daß Arbeit und Aussaat nicht mehr belohnt werden. Die Ertragsfähigkeit feuchter Niederungen wird dagegen durch den Schutz, welchen häufige, die Gewalt der Stürme brechende Einfriedigungen von dichten Hecken, und Umpflanzung mit Schlagholz, gegen Stürme und auskältende Winde gewähren, und durch die Temperaturerhöhung, welche sie zur Folge haben, bedeutend erhöhet. Die Nähe ausgedehnter Sümpfe trägt der Erfahrung nach zur Erkältung der Luft bei, und vermehrt die Gefahr der Nachtfröste.

c. Der Wasserstand.

Der Feuchtigkeitszustand des Bodens ist sowohl von seiner Lage als von seiner Beschaffenheit abhängig, Sandboden, der in jeder anderen Lage dürre sein würde, kann oft seiner Lage wegen an Nässe leiden. Die fehlerhafte Nässe des Bodens ist entweder eine Folge des undurchlassenden Untergrundes bei mangelhaftem Wasserabzuge der Ackerstücke, oder sie entsteht von Tagewasser, das sich von umliegenden Anhöhen herabzieht, oder von Quellen, welche stellenweis im Acker hervorsintern, sogenannte Hungerquellen, oder sie entsteht durch den periodisch-hohen Wasserstand eines nahe belegenen Flusses. Im letzteren Falle sind die Grundstücke entweder der offenen Überschwemmung ausgesetzt, oder das Wasser dringt vermöge des hydrostatischen Drucks in den Untergrund, erfüllt und durchnäßt solchen, und inundirt zuletzt die Grundstücke mit Grund- oder Stauwasser. Da der Zustand der periodischen oder beständigen fehlerhaften Nässe des Bodens, nicht zu jeder Zeit sicher beurtheilt, sondern nur aus ihren Spuren und an den auf nassem

Boden wachsenden Pflanzen, wiewohl nicht immer deutlich erkannt werden kann, so müssen die Schätzer, in zweifelhaften Fällen, die der Localität gehörig kundigen Landwirthe zu Rathe ziehen.

Um die verschiedenen Grade der Trockenheit oder Nässe des Bodens gehörig zu bezeichnen, bedient man sich folgender Ausdrücke:

a. dürre nennt man den Boden, wenn er gar kein Gefühl von Feuchtigkeit, in der Hand gedrückt, giebt;
b. trocken, durstig, wenn er nur beim Zerreiben und starkem Drucke einige Feuchtigkeit bemerken läßt;
c. frisch, wenn man seine Feuchtigkeit gleich fühlt;
d. feucht, wenn er bei einem gelinden Drucke die Hand naß macht;
e. naß, wenn sich tropfbares Wasser ausdrücken läßt, und eine ausgestochene Scholle oder abgeschnittene Flugfurche blänkert;
f. wassersüchtig oder sumpfig, wenn Wasser darauf steht, oder das Wasser in eine in die Ackerkrume gemachte Vertiefung alsbald einquillt.

Die vier ersten Grade hängen größtentheils von der Beschaffenheit der Oberfläche und des Untergrundes ab, jedoch hat auch die Lage Einfluß darauf; die beiden letzteren allein von seiner Lage und seinen Umgebungen. Der Verlauf der Jahreswitterung hat natürlich beträchtlichen Einfluß auf den Feuchtigkeitszustand der Grundstücke, daher erscheinen manche Äcker in feuchten Jahren naß oder wassersüchtig, die bei entgegengesetztem Witterungsverlaufe dürre genannt werden können. Mangelhafte Entwässerung, fehlerhafte Beschaffenheit des Untergrundes, oder periodische Quellen, sogenannte Hungerquellen, sind die Ursachen der fehlerhaften periodischen Nässe. Umsichtige Schätzer werden den Einfluß des jedesmaligen Witterungsverlaufes gehörig zu würdigen verstehen. Der Erfahrung nach finden im nördlichen Deutschland, binnen 41 Jahren, 6 nasse Frühlinge, 22 trockene und 13 veränderliche; so wie 20 nasse Sommer, 16 trockene und 5 veränderliche; ferner

11 nasse Herbste, 11 trockene und 19 veränderliche statt. Diese Erfahrungssätze können bei Beurtheilung der Ertragsfähigkeit der an periodischer Nässe oder Dürre leidenden Grundstücke zum Grunde gelegt werden.

d. Die atmosphärische Beschaffenheit oder das Clima hängt von der hohen oder niederen Lage des Bodens gegen die Meeresfläche ab. Die Vegetation auf unsern höheren Bergäckern ist, bei übrigens gleicher Güte des Bodens, schwächer als im Thale. Weizen wächst auf solchen Höhen besser wie Rocken, und Hafer besser wie Gerste. Die Reifung erfolgt auf den Bergen später wie im Thale, zuweilen wird das Sommergetreide gar nicht reif, oder doch, der eingetretenen nassen Herbstwitterung wegen, nicht trocken eingescheuert werden. Bei der Abschätzung der Ertragsfähigkeit des Berglandes müssen diese Umstände gehörig berücksichtiget werden.

§. 38.

Über die Rohertragsschätzung der Zehntfluren insbesondere.

Nächst der natürlichen Ertragsfähigkeit der Grundstücke kommt als die andere, den Rohertrag bedingende Potenz, die Beschaffenheit der landüblichen Cultur, oder die landübliche Düngung, Beackerung und Bestellung der Zehntflur in Betracht.

Die Mittel, wodurch die erschöpfte Fruchtbarkeit des Ackers wieder hergestellt wird, sind Düngung, Brachbearbeitung und Weideruhe. Bevor die Schätzer zur Abschätzung des Rohertrages der zehntpflichtigen Grundstücke schreiten, müssen sie daher den Umfang, in welchem jene Mittel angewendet werden, ermitteln, indem sie erforschen:

1) mit welchen Fruchtarten der Acker ortsüblich bestellet wird;
2) welche Fruchtfolge man gemeiniglich dabei beobachtet;
3) welche Düngungsrotation statt findet; wie oft gedüngt wird, in welcher Stärke zur Zeit und welcher Düngerarten man sich dabei bedient;
4) ob und welcher Theil des Ackers rein geracht wird;

5) ob und wie viel Ackerland abwechselnd zur Weide oder in Dreisch liegt, und wie viele Jahre der Acker ruht.

Nachdem die Schätzer die Angaben erfahrener und glaubwürdiger Hauswirthe des Orts oder der Gegend über diese verschiedenen Fragen eingezogen haben, müssen sie deren Richtigkeit, an Ort und Stelle genau prüfen, irrige Angaben berichtigen, und zweifelhaft gebliebene Puncte vollständig aufklären. Haben die Schätzer nun die Grundstücke nach Maßgabe ihrer Bonität oder natürlichen Ertragsfähigkeit richtig classificirt, das Werthverhältniß der Classen zu einander festgestellt, und den ganzen Inbegriff aller übrigen auf den Ertrag einwirkenden landwirthschaftlichen Verhältnisse gehörig erforscht und an's Licht gestellt, so können sie nunmehr über den Rohertrag einer jeden Classe der abzuschätzenden Grundstücke ein richtiges und motivirtes Urtheil fällen. Dabei müssen sie, um einen sicheren Anhaltspunct zu gewinnen, mit der Abschätzung des Rohertrages der besten oder doch einer der hauptsächlichsten der Ackerclassen, und zwar so wie dieser Rohertrag von der Hauptfruchtart, welche auf dieser Classe erbauet wird, in erster Gahre, in mittleren Jahren zu erwarten steht, beginnen. Bei dieser Abschätzung müssen sie die umsichtigste Sorgfalt anwenden, und dabei nichts außer Acht lassen, was zur Erforschung der Wahrheit beitragen kann, namentlich müssen sie nöthigen Falls, durch Mitwirkung der Ablösungscommission, glaubwürdige Nachrichten über den erfahrungsmäßigen Ertrag einziehen, und ihre Ansicht nach diesen Nachrichten, wenn sie glaubwürdig und ausführlich genug sind, berichtigen. Nachdem die Schätzer auf diese Weise einen festen Anhaltspunct gewonnen haben, bietet die Schätzung aller übrigen Abstufungen der Bonität, der Gahre und des Ertrages der verschiedenen Fruchtgattungen, weniger Schwierigkeiten dar, indem diese sämmtlich in einem gewissen Verhältnisse zu dem einmal ausgemittelten Ertrage der Hauptfruchtgattung der untersuchten und abgeschätzten Bonitätsclasse, Fruchtart und Gahre stehen. Zu dieser ferneren Rohertragsschätzung

dient als Hülfsmittel die Kenntniß der auf Erfahrung begründeten, hier in Frage kommenden Principien, über das Verhältniß des Ertrages der verschiedenen Feldfrüchte zu einander, und zu der dem Acker ertheilten Düngung. Bei der Anwendung jener Erfahrungssätze müssen die Taxatoren, die in der Localität und in anderen Umständen begründeten Abweichungen von allgemeinen Grundsätzen, sorgfältig erforschen und berücksichtigen.

§. 39.

Über das Verhältniß des Ertrages der Feldfrüchte zu einander und zu der dem Acker durch Düngung ertheilten Fruchtbarkeit.

Es ist jedem Landwirthe bekannt, daß die Fruchtbarkeit, welche dem Acker durch Dünger, Brache oder Weideruhe ertheilt worden, von den Früchten, welche der Acker producirt, in einer kürzeren oder längeren Zeitperiode wieder consumirt wird. Es giebt daher zwei- bis sechsjährige Düngungsrotationen, jenachdem die Düngung nach ihrer Beschaffenheit und nach den Eigenschaften des Bodens kürzere oder längere Zeit wirksam bleibt.

Hinsichtlich dieser Verhältnisse gelten folgende allgemeine Regeln:

1.

Ein Fuder Dünger, von 20 Ctr oder 2200 ℔ Durchschnittsgewicht, und zwar den Dünger der gewöhnlichen Viehgattungen durch einander genommen, erhöhet die Ertragsfähigkeit des gewöhnlichen Mittelbodens um 3 Hptn. Rockenwerth per Morgen. Der Werth eines Fuders Dünger von der angegebenen Beschaffenheit wird demgemäß

von Thaer zu . . . 125 ℔ Rockenwerth,
von Meyer zu . . . 132 ℔ Rockenwerth,
von Block zu . . . 146 ℔ Rockenwerth

angeschlagen, das Mittel dieser Angaben giebt bei dem Gewichte des Rockens von 45 ℔ per Hptn. genau 3 Himpten Rocken — oder von einem zweispännigen Fuder Dünger von 12 bis 13 Ctr

— 2 Hpt. Rocken, von einem kleinen zweispännigen Bauernfuder von 10 Ctr 1½ Hptn. Rocken. Dieser Ertragswerth des Düngers darf jedoch nur alsdann angenommen werden, wenn der Boden einigermaßen nachhaltig im Ertrage ist, so daß er wenigstens drei Saaten nach einer Düngung abzutragen vermag. Bodenarten, wie die losen sandigen, worin der Dünger schon nach zwei Jahren alle seine Wirkung verloren hat, gewähren nicht diesen Ertrag vom Dünger.

Man kann daher annehmen, daß der Ertragswerth des Düngers mit der Dauer der landüblichen Düngungsrotation im Verhältnisse stehe und zwar dergestalt, daß:

1) für guten in drei- oder vierjähriger Düngungsrotation stehenden Mittelboden ein Fuder Dünger von 20 Ctr den vollen Werth von 3 Hpt. Rocken habe;
2. für Boden geringerer Güte, der zwei Getreidesaaten nach einer Düngung abträgt, den Werth von 2½ Hpt. Rocken; und
3) für losen Sandboden, der zu Getreide alle Jahr eine schwache Düngung erfordert, nur einen Werth von 2 Hpt. Rocken.

Dieser auf die Düngung zu rechnende Ertrag erfolgt von den sämmtlichen Getreideernten, oder hinsichtlich der Erschöpfung von den diesen gleich zu stellenden Früchten, welche landüblich nach einer Düngung erzielet werden, und zwar in abnehmender geometrischer Proportion, deren niedrigste Zahl allemal = 2 ist, dergestalt, daß bei vierjähriger Düngungsrotation die Wirkung des Düngers

im	1sten	Jahre	= 5
"	2ten	"	= 4
"	3ten	"	= 3
"	4ten	"	= 2

bei dreijähriger Düngungsrotation

im	1sten	Jahre	= 4
"	2ten	"	= 3
"	3ten	"	= 2

und bei zweijähriger Düngungsrotation

im 1sten Jahre = 3

" 2ten " = 2

anzunehmen ist. Indeß finden von dieser Regel nicht selten Ausnahmen, so in der besonderen Beschaffenheit des Bodens oder der Düngung begründet sind, statt. Wenn daher die Production eines Fuders Dünger von 20 Ctr bei der vierjährigen Düngungsrotation zu 135 ℔ Rockenwerth angenommen wird, so kommen davon auf die 1ste Gahre in runden Zahlen = 48 ℔ Rockenwerth,

" " 2te " " " "	= 38½	" " "
" " 3te " " " "	= 29	" " "
" " 4te " " " "	= 19½	" " "

Bei dreijähriger Düngungsrotation kommen dagegen für 1 Fuder Dünger à 20 Ctr

auf die 1ste Gahre	50	℔ Rockenwerth,
auf die 2te Gahre	37½	" " "
auf die 3te Gahre	25	" " "

Bei der zweijährigen Düngungsrotation kommen

auf die 1ste Gahre . . 54 ℔ Rockenwerth für 1 Fuder Dünger à 20 Ctr,

auf die 2te Gahre . . 36 ℔ Rockenwerth.

Loser Sandboden, der zu Getreide jedesmal eine schwache oder halbe Düngung erfordert, ist hinsichtlich des Effects des Düngers dem in zweijähriger Düngungsrotation stehenden Boden gleich zu achten.

2.

Der volle oder halbe Hürdenschlag (Pferch) wirkt nur auf ein Jahr, bringt jedoch für dieses Jahr die nemliche Wirkung hervor, als die erste Gahre einer für den in Frage stehenden Acker paßlichen vollen oder halben Mistdüngung.

3.

Die reine Brache erhöhet die Fruchtbarkeit des Bodens, wo sie zu dessen Reinigung und Lockerung erforderlich ist, um ein Fuder Dünger von 20 Ctr, also resp. um 3, 2½ und 2 Himpten Rockenwerth.

4.

Jedes Jahr eine, nicht über vier Jahre dauernde Weideruhe, hat den nemlichen Effect, wie die reine Brache.

5.

Der Klee, dessen dritter Schnitt untergepflügt wird, erhöhet die Ertragsfähigkeit des Ackers um eben so viel als ein Jahr der Weideruhe.

6.

Dreimal geschnittener Klee, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen, Buchweizen und Spörgel erschöpfen die Ertragsfähigkeit des Ackers nicht, sondern hinterlassen ihn in dem nemlichen Zustande der Gahre, als worin derselbe sich befand, wie er mit jenen Früchten bestellet wurde.

7.

Die verschiedenen Getreidegattungen erschöpfen die Ertragsfähigkeit des Ackers fast in gleichem Verhältnisse, Winterung jedoch in der Regel etwas mehr wie Sommerung, zumal wenn sie in erster Gahre bestellet wird.

8.

Ölsaaten, Flachs, Kartoffeln und alle Wurzelgewächse kommen in der Erschöpfung des Ackers dem Wingetreide gleich, indeß finden Ausnahmen von dieser Regel statt.

9.

Der Körnerertrag der Getreidearten steht im umgekehrten Verhältnisse zu ihrer Mehlhaltigkeit, dergestalt, daß:

wo 10 Hpt. Rocken wachsen . .	= 8	Hpt.	Weizen,
= = = = = . .	= 15	=	Gerste,
= = = = = . .	= 20	=	Hafer

erzielt werden können, vorausgesetzt, daß die Beschaffenheit des Bodens und der Cultur zu einer jeden dieser Früchte gleich gut geeignet ist. Ist der Boden so trocken, daß die Sommerung leicht an Dürre leidet, so ist deren Ertrag 5 bis 15 Procent geringer zu schätzen.

10.

Der Ertrag der hauptsächlichsten Futtergewächse steht in folgendem Verhältnisse zu dem Ertrage des Getreides:

a. beim rothen Klee auf zum Kleebau geeignetem Boden (nach Meier, vid. dessen Pachtanschläge §. 127):

bei	10	Hpt.	Rockenertrag	per	Morgen	= 3600	℔	Kleeheu,
"	12	"	"	"	"	= 3900	"	"
"	14	"	"	"	"	= 4200	"	"
"	16	"	"	"	"	= 4500	"	"
"	18	"	"	"	"	= 4800	"	"

b. bei den Kartoffeln (nach Meiers Pachtanschlägen §. 133):

bei	10	Hpt.	Rockenertrag	per	Morg.	= 150	Hpt.
"	12	"	"	"	"	= 160	"
"	14	"	"	"	"	= 170	"
"	16	"	"	"	"	= 180	"
"	18	"	"	"	"	= 190	"

nach meinen eigenen Erfahrungen (vid. Zellesche Nachrichten für Landwirthe, 2ten Bandes 1stes Stück, pag. 189) auf zum Kartoffelnbau gut geeignetem vermögenden Sand- und lehmigen Sandboden für jeden Himpten Rocken 14 Himpten Kartoffeln, mithin

bei	10	Hpt.	Rockenertrag	per	Morgen	= 140	Hpt.
"	12	"	"	"	"	= 168	"
"	14	"	"	"	"	= 196	"
"	16	"	"	"	"	= 224	"
"	18	"	"	"	"	= 252	"

Das Verhältniß nach Meier wird auf Thon- und Lehmbodenarten, die vermöge ihrer größeren Dichtigkeit dem Kartoffelertrage minder günstig sind, zutreffen, das letztere Verhältniß ist dagegen auf vermögendem und reichem Sandboden das richtigere; es bezieht sich indeß nicht auf Kartoffelgattungen, welche zu den feinen Speisekartoffeln gerechnet werden, sondern nur auf die großen Gattungen. Die kleinen und dichten Kartoffelsor-

ten, z. B. die s. g. Holländischen Speisekartoffeln, geben der Maaße nach einen geringeren Ertrag.

c. Von den Runkelrüben erfolgen (nach Meiers Pachtanschlägen §. 134):

bei 10	Hpt.	Rockenertrag	per	Morgen	= 200	Hpt.
" 12	"	"	"	"	= 215	"
" 14	"	"	"	"	= 230	"
" 16	"	"	"	"	= 245	"
" 18	"	"	"	"	= 289	"

d. von Möhren (nach Meiers Pachtanschlägen §. 135):

bei 10	Hpt.	Rockenertrag	per	Morgen	= 220	Hpt.
" 12	"	"	"	"	= 235	"
" 14	"	"	"	"	= 250	"
" 16	"	"	"	"	= 265	"
" 18	"	"	"	"	= 280	"

Der Ertrag der Schotenfrüchte, des Buchweizens, der Ölsaaten, des Flachses, des Hanfes und anderer nicht erwähnter Brachstücke und Handelsgewächse, ist von der für solche Früchte mehr oder minder geeigneten Beschaffenheit des Bodens und dessen Bearbeitung abhängiger als von der jedesmaligen Gahre, deren Mittelertrag erfordert daher für jeden Fall eine besondere Untersuchung und Abschätzung.

11.

Das Verhältniß des Ertrages der nach einer Gahre gebaueten erschöpfenden Früchte, und das der Abnahme der Gahre, ist, wie bereits ad 1 erwähnt,

a. bei Ackerland, welches in vierjähriger Düngungsrotation bestellt wird,

für	das	1ste	Jahr	oder	die	1ste	Tracht	nach	der	Düngung	5
"	"	2te	"	"	"	2te	"	"	"	"	4
"	"	3te	"	"	"	3te	"	"	"	"	2
"	"	4te	"	"	"	4te	"	"	"	"	2

b. bei in dreijähriger Düngungsrotation stehendem Ackerlande
ist der Ertrag der 1sten Gahre = 4
" " " " 2ten " = 3
" " " " 3ten " = 2

c. und bei in zweijähriger Düngungsrotation stehendem Ackerlande:
der Ertrag der 1sten Gahre = 3
" " " 2ten " = 2

Wo mit Plaggenmist gedüngt wird, ist auf einigen Bodenarten die zweite Gahre indeß ergiebiger wie die erste.

12.

Die Hälfte des Ertrages in jeder Düngungsrotation ist als der Effect der angewendeten Düngungs- und Befruchtungsmittel, die andere Hälfte dagegen als das Product der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens zu betrachten.

Ich füge noch die Bemerkung hinzu, daß die hier aufgestellten Grundsätze nur als aproximativ richtig betrachtet werden können, daß die Vielartigkeit der landwirthschaftlichen Localverhältnisse solche auf mannigfache Weise modificiren, und die Schätzer daher bei deren Anwendung den Einfluß der obwaltenden Localverhältnisse sorgfältig erforschen und gehörig berücksichtigen müssen. Denn obgleich Thaer, v. Wulfen, v. Thünen, Vogt, und andere berühmte und bewährte Landwirthe, bemüht gewesen sind, das Verhältniß der Ernten zu der Fruchtbarkeit des Bodens, durch Rechnungsformeln, welche auf scharfsinnige und umsichtige Theorien beruhen, genauer wie hier ausgeführt ist, zu bestimmen, so scheinen mir doch jene Formale für den practischen Gebrauch zu complicirt, und eben so wenig allgemein richtig und allgemein anwendbar, als die hier empfohlenen einfachen auf Erfahrung beruhenden Grundsätze.

§. 40.

Über das Verhältniß des Strohes zum Körnerertrage.

Das Verhältniß des Strohes zum Körnerertrage ist zwar in

einzelnen Jahren, je nachdem das Getreide im Ausdrusche ergiebig ist oder nicht, außerordentlich verschieden, allein diese Verschiedenheit gleicht sich in einer größeren Reihe von Jahren aus, dergestalt, daß der Strohertrag mit dem mittleren Körnerertrage in ein gewisses Verhältniß tritt, wonach ersterer mit Berücksichtigung der Umstände geschätzt werden kann, wenn der Körnerertrag bekannt oder durch Schätzung festgestellt ist. Das Verhältniß des Strohertrages zum mittleren Körnertrage ist sich indeß nicht auf allen Bodenarten gleich, auf trockenem Höheboden ist es geringer, als auf feuchtem und graswächsigem Niederungsboden. Der erstere producirt kurzes und feines Stroh mit kornreichen Ähren, der Niederungsboden dagegen langes, grobes und blattreiches Stroh, dessen, wenn gleich lange, Ähren verhältnißmäßig weder so vieles noch so schweres Korn enthalten. Zahlreiche Untersuchungen haben über das Verhältniß des Strohes zum Körnerertrage auf gutem Mitttelboden, so übereinstimmende Resultate gewährt, daß das ausgemittelte Durchschnittsverhältniß den Schätzungen des Ertrages auf Mittelboden, der weder zu trocken noch zu feucht ist, unbedenklich zum Grunde gelegt werden kann. Dagegen muß dieses Verhältniß sehr modificirt werden, jenachdem der Boden mehr trocken oder feucht ist, denn die Trockenheit des Bodens verringert mehr den Stroh- als den Körnerertrag, die Feuchtigkeit des Bodens dagegen erhöhet den Strohertrag, ohne den Körnerertrag verhältnißmäßig zu vermehren. Leidet der Boden seiner Lage oder Beschaffenheit wegen an Dürre oder an fehlerhafter Nässe, so wirkt beides gleich nachtheilig, sowohl auf den Körner- als den Strohertrag, und das gewöhnliche Mittelverhältniß unter Stroh- und Kornertrag stellt sich wieder her.

Folgende aus der Erfahrung entnommene Beispiele zeigen die große Differenz hinsichtlich des Strohertrages des feuchten Bodens.

Der beste, feuchte und graswächsige, in steter Cultur und zweijähriger Düngungsrotation stehende Sand- und lehmige Sandboden, in der Aller-Niederung des Fürstenthums Lüneburg, producirt im Durchschnitte, in erster Gahre, 20 Stiege Rocken, à 20 Garben per

Morgen. Das Stroh ist lang und stark, jede Garbe wiegt im Durchschnitt 7½ ℔. Die auf einem Morgen geernteten 400 Garben wiegen mithin . . . . 3000 ℔
davon werden im Durchschnitt per Stiege nur 3 Spint,
im Ganzen also 15 Hpt. Rocken à 45 ℔, oder . . . . 675 ℔
reines Korn gedroschen.

Der Strohertrag ist per Morgen . . . . . . 2325 ℔.
Das Verhältniß des Korns zum Stroh ist mithin wie 29 zu 100, und auf jeden Himpten Rocken kommen 155 ℔ Stroh.

Guter, zwar nicht zu trockener, jedoch auch nicht feuchter sandiger Lehmboden der Gegend producirt dagegen, in erster Gahre, im Durchschnitt nur 15 Stiege Rocken à 20 Garben per Morgen, das Stroh ist feiner, als wie das auf dem feuchten Niederungsboden gewachsene, die Garben wiegen im Durchschnitt 8 ℔, der Ausdrusch beträgt in der Regel einen Himpten per Stiege, und der Rocken wiegt 46 ℔ und darüber. Der ganze Ertrag von 300 Garben à 8 ℔ per Morgen ist . . . . 2400 ℔
davon gehen ab 15 Hpt. Rocken-Ausdrusch à 46 ℔ . . 690 ℔
es bleiben an Stroh und Spreu . . . . 1710 ℔.

Hier ist das Verhältniß des Korns zum Stroh wie 40 zu 100, und es kommen auf jeden Himpten Rocken 113 ℔ Stroh.

Meier in seinen Pachtanschlägen §. 117 nimmt als Durchschnittsverhältniß 112 ℔ Stroh an.

Anderer trockener auf der hohen Geest belegener, guter, sandiger Lehmboden, producirt im Durchschnitt per Morgen in erster Gahre 12 Stiege Rocken. Das Stroh ist kurz und fein, die Ähren aber sind sehr kornreich, das Korn ist etwas feiner als auf Niederungsboden, daher wiegt der Hpt. Rocken nur 44 bis 45 ℔.

Der Ausdrusch beträgt 1¼ Hpt. per Stiege, und das Gewicht der Garben ist im Durchschnitt 8½ ℔.

Der ganze Ertrag von 240 Garben à 8½ ℔ ist . 2040 ℔
davon gehen ab 15 Hpt. Rocken-Ausdrusch à 45 ℔ . . 675 ℔
Es bleiben an Stroh und Spreu . . . . 1365 ℔

Hier ist das Verhältniß des Korns zum Stroh wie 50 zu 100, es kommen mithin auf einen Himpten Rocken nur 90 ℔ Stroh; ein Verhältniß, daß in einigen Gegenden des Fürstenthums Lüneburg, wo der Boden trocken und die Ernten wenig strohreich aber ergiebig an Korn sind, nicht selten ist.

Eine ähnliche auf die Beschaffenheit des Bodens begründete Differenz hinsichtlich des Verhältnisses des Strohes zum Körnerertrage, findet, außer beim Rocken, nur bei dem Hafer statt, weil derselbe sowohl auf feuchtem als trockenem Boden erzielet und auf ersterem ungemein strohreich, obgleich verhältnißmäßig minder ergiebig an Qualität und Quantität der Körner wird. Das Verhältniß des Strohertrages der übrigen Getreidegattungen, namentlich der Gerste und des Weizens, ist gleichmäßiger, da sie weder auf sehr trockenem noch feuchtem Boden erzielet werden können, indeß ist doch auch deren Strohertrag auf Niederungsboden verhältnißmäßig größer, als auf Höheboden.

Nach Maßgabe der von Meier, Karbe, Thaer, Burger, Sturm und anderen bewährten Landwirthen angestellten sorgfältigen Beobachtungen und nach eigener Untersuchung, ist das Durchschnittsverhältniß des Strohes zum Korne, mit Rücksicht auf die Feuchtigkeit und Graswächsigkeit des Bodens, in der Regel folgendes:

	Auf jeden Himpten Ausdrusch sind zu rechnen Stroh, Überkehr und Kaff;		
	auf trockenem Boden.	auf frischem Boden.	auf feuchtem und graswächsigen Niederungsboden.
Beim Weizen per Himpten	90 ℔	bis 98 ℔	bis 106 ℔
= Rocken = =	90 =	= 110 =	= 140 =
Bei der Gerste = =	58 =	= 63 =	= 68 =
Beim Hafer = =	40 =	= 47 =	= 60 =
= Buchweizen per =	45 =	= 50 =	= — =
Bei den Erbsen = =	100 =	= 125 =	= 150 =
= = Wicken = =	— =	= 125 =	= — =
= = Bohnen = =	60 =	= 75 =	= 90 =

Dem umsichtigen Ermessen der Schätzer muß die richtige Anwendung dieser Verhältnisse des Strohertrages, nach Maßgabe der jedesmaligen Beschaffenheit des abzuschätzenden Bodens, und mit Berücksichtigung des Überganges einer Abtheilung des Bodens in die andere, überlassen bleiben.

§. 41.

Verschiedenheiten des Durchschnittsertrages der Feldfrüchte.

Der Durchschnittsertrag der Feldfrüchte ist so verschieden als die Ertragsfähigkeit des Bodens, er beträgt

An Weizen	5½	bis	24	Hpt. per Morgen.
= Rocken	3	=	28	= = =
= Gerste	8	=	30	= = =
= Hafer	6	=	40	= = =
= Buchweizen . .	4	=	10	= = =
Bei den Erbsen . .	6	=	16	= = =
= = Wicken . .	5	=	15	= = =
= = Linsen . .	10	=	18	= = =
= = Bohnen . .	8	=	24	= = =
= = Winterrapsaat	15	=	24	= = =
= = Rübsen . .	8	=	18	= = =
= = Sommerrübsen oder Sommerrapsaat	5	=	15	= = =
= = Mohn . .	10	=	18	= = =
= = rothen Klee .	15	=	45	Ctr Heu per Morgen.
= = Luzern . .	30	=	50	= = = =
= = Esparsette .	12	=	24	= = = =
= = Spörgel . .	7	=	15	= = = =
= = Kartoffeln	100	=	300	Hpt. per Morgen.
= = Runkelrüben	100	=	300	= = =
= = Möhren .	200	=	350	= = =

Ein Morgen Flachs giebt im Durchschnitt vier Stein Flachs, den Stein zu 22 ℔ gerechnet, circa 100 ℔ Hede und 5 bis 10 Himp=

ten Saamen. Meier in seinen Pachtanschlägen nimmt 250 Bund grünen Flachs als Mittelertrag an, und berechnet den Werth eines jeden Bundes zu 5 *mgr* Conventions-Münze.

Ein Morgen Hanf giebt 7 bis 12 Stein geschwungenen Hanf.

Vom Taback rechnet man 7 bis 8 *Ctr* getrocknete Blätter per Morgen.

An Weißenkohl von der kleinen Gattung mit spitzen Köpfen wachsen auf der □Ruthe 85 Köpfe auf dem Morgen, nach Abzug von $^1/_{10}$ Abgang für mißrathene Köpfe mithin 144 Schock. Ein jeder Kopf wiegt im Durchschnitt $3^1/_2$ ℔, das Gewicht des ganzen Ertrages per Morgen ist mithin 300 *Ctr*. Von der größeren Kohlgattung mit platten Köpfen wachsen auf der □Ruthe nur 64 Köpfe. Auf dem Morgen wachsen daher nach Abzug von $^1/_{10}$ mißrathener Köpfe — 108 Schock, jeder Kopf wiegt im Durchschnitt 5 ℔, der ganze Ertrag ist daher 324 Centner. Durch jene Angaben über den Durchschnittsertrag soll indeß das Vorkommen weit niedrigerer oder höherer Erträge einzelner Jahre nicht in Abrede gestellt werden, indem jene Angaben sich nur auf den, nach Beschaffenheit des Bodens, vorkommenden mittleren Durchschnittsertrag beziehen.

§. 42.

Berücksichtigung der nach Localumständen gewöhnlich wiederkehrenden Unglücksfälle.

Der §. 79 der Ablösungsordnung schreibt vor, daß der Rohertrag der zehntpflichtigen Grundstücke so ermittelt werden soll, wie solcher im Durchschnitte zu erwarten ist. Die richtige Ausmittelung des Durchschnittsertrages gewisser Grundstücke setzt sowohl die gehörige Berücksichtigung des in dem allgemeinen Witterungsverlaufe begründeten gewöhnlichen Wechsels guter und schlechter Ernten, als auch die Berücksichtigung aller sonstigen zuweilen eintretenden Ursachen der Fehlernten, voraus, mögen sie in der besonderen Localität begründet sein oder mehr aus allgemein wirkenden Ursachen entspringen. Da die Schätzer in-

deß, am Ende des ersten Satzes des in Rede stehenden §. der Ablösungsordnung, auf die Berücksichtigung der nach Localumständen gewöhnlich wiederkehrenden Unglücksfälle noch besonders angewiesen sind, so ist es erforderlich, daß sie bei der Rohertrags-Schätzung zehntpflichtiger Grundstücke, die gewöhnlich wiederkehrenden, in besonderen Local-Umständen und Verhältnissen etwa begründeten Unglücksfälle, welche auf den Ernteertrag von Einfluß sind, besonders abschätzen, und solche von dem, ohne Rücksicht auf solche Unglücksfälle, ermittelten Durchschnittsertrage zur Abrechnung bringen. Zu den gewöhnlich wiederkehrenden in Localumständen begründeten Unglücksfällen gehören hauptsächlich:

1) unzeitige Überschwemmungen. Wie oft deren Vorkommen zu erwarten, und in wie weit sie den Ertrag der Zehntfluren benachtheiligen, muß lediglich aus den Localverhältnissen beurtheilt werden. Im §. 6 dieser Schrift ist das Verhältniß der in einer gewissen Zeitperiode der Wahrscheinlichkeit nach eintretenden nassen und trockenen Jahrgänge näher angegeben;

2) Wolkenbrüche sind in den Ebenen unbekannt, dagegen sind in bergigen Gegenden manche Thäler ihren Verheerungen weit häufiger ausgesetzt, wie andere;

3) auch auf das häufigere Vorkommen der Verheerungen durch Hagelschlag äußert die Localität einen merklichen Einfluß;

4) dem Befallenwerden der Saaten sind einige Gegenden mehr ausgesetzt, wie andere;

5) Nachtfröste, welche das Getreide in der Blüthe betreffen, sind zwar ein allgemeines, von dem Witterungsverlaufe veranlaßtes Übel, indeß giebt es in den nördlichen Provinzen des Königreichs einzelne Feldmarken und Landstriche, die ihrer Lage wegen, den Nachtfrösten besonders ausgesetzt sind;

6) auch der Schneckenfraß ist in eingeschlossenen, mit Wäldern und Gebüschen umgebenen Feldern zuweilen ein in der Localität begründetes, gewöhnlich wiederkehrendes Übel.

Die Schätzer müssen über diese, nicht immer aus der Localität gehörig erkennbaren Umstände, glaubwürdige und erfahrene, wo möglich bei der Ablösung des Zehnten unbetheiligte Landwirthe des Ortes oder der Gegend vernehmen, deren Angaben mit den aus der Localität dafür oder dawider sprechenden Gründen vergleichen, und die Gefahr jener Unglücksfälle durch gewisse, von dem ermittelten Durchschnitts-Rohertrage abzuziehende, Procente ausdrücken. Außerdem sind sie, nach §. 79 und 80 der Ablösungsordnung, allenfalls durch Einwirkung der Ablösungs-Commission, zu verlangen befugt, daß ihnen alle Aufschlüsse, so wie die zur vollständigen Beurtheilung der Verhältnisse von ihnen nöthig erachteten Mittel, durch Einwirkung der Ablösungs-Commission verschafft, namentlich ihnen zu dem Ende die Einsicht von Zehntregistern oder Pachtcontracten gestattet werden.

§. 43.

Verfahren bei der Bonitirung.

Nachdem die Schätzer in Begleitung und unter Anweisung der Betheiligten oder deren Bevollmächtigte eine vorläufige Besichtigung der ganzen Zehntflur angestellt und sich eine Übersicht von deren Bonität, und der im vorliegenden Falle anzuwendenden Classifications-Stufen verschafft, auch einen Plan über die Ordnung, in welcher die Bonitirung der verschiedenen Abtheilungen der Zehntflur am zweckmäßigsten vorzunehmen ist, entworfen haben, so schreiten sie zuvor zu einer Untersuchung der Bonität des besten in die erste Classe zu setzenden Ackers, indem es hiernächst viel leichter wird, die nöthigen Abstufungen bis zum schlechtesten herab zu finden. Nach Maßgabe der untersuchten Beschaffenheit der Ackerkrume, ihrer Tiefe, des Untergrundes und der Lage des Ackers, bestimmen sie den Rohertrag desselben, so wie solcher per Morgen, im Durchschnitt, nach derjenigen Hauptgetreidegattung, welche Ortsüblich in erster Jahre darauf erbauet wird, zu erwarten steht.

Hiernächst schreiten sie auf gleiche Weise, in Begleitung eines

Feldmessers, zur Classification aller übrigen Ländereien der Zehntflur, nach Maßgabe der vorgefundenen Bonitäts=Abstufungen. Liegen die zu bonitirenden Äcker in einzelnen Stücken, so können in der Regel mehrere neben einander liegende zugleich vorgenommen werden. Liegen die Ländereien dagegen in großen Flächen, so wird es oft erforderlich sein, das Feld in Breiten von 10 bis 15 Ruthen durch Baken abzutheilen, um die Bonitirung der auf diese Weise bezeichneten Strecken ein nach dem anderen vorzunehmen. Ist das Feld im ganzen von gleichartiger Bonität, und sind nur einzelne Plätze vorhanden, die sich durch größeren oder geringeren Werth auszeichnen, so reicht es zu, die Bonitirungs=Abschnitte durch kleine Pfähle, auf welchen die Nummer des Abschnitts und die Classe bemerkt wird, zu bezeichnen. Bildet der ausgeschiedene Theil eine unregelmäßige Figur, deren Ausmessung in Gegenwart der Boniteure zu lange aufhalten würde, so wird sie vom Feldmesser nachher aufgemessen und in die Karte eingetragen. Liegt das Feld aber in einzelnen Äckern, oder wechselt die Güte des Bodens häufig ab, so werden die Bonitirungs=Grenzen wo möglich sofort von dem Feldmesser aufgemessen, und im Falle eine Vermessung stattgefunden hat, und eine Karte vorhanden ist, in diese eingetragen. Beim Bonitiren vertheilen sich die Schätzer auf der zu bonitirenden Äckerstrecke, der Breite nach, in gleichmäßiger Entfernung; der die Schätzer begleitende Feldmesser bleibt in der Mitte, wo auch die Kette folgt. Sobald ein Boniteur im langsamen Fortschreiten eine Veränderung in der Bonität wahrnimmt, wird halt gerufen, der Boden von sämmtlichen Boniteuren untersucht, und die von einem jeden derselben gefundene Bonitätsclasse, und zwar nach der Vorschrift des §. 300 der Ablösungsordnung, abgesondert, und mit Gründen unterstützt, in das Bonitirungsprotocoll eingetragen. Die Bonitirungsgrenzen werden vom Geometer mit Pfählen oder Stangen bezeichnet, ausgemessen und auf die Karte übertragen. Es ist zweckmäßig, das Bonitirungsgeschäft früh Morgens anzufangen und ununterbrochen bis 2 oder 3 Uhr Nachmittags fortzusetzen, die Nach=

mittagsstunden aber anzuwenden, um das Bonitirungsmanual mit Dinte nachzuzeichnen, das Protocoll ins Reine zu schreiben, und die Bonitirungsabschnitte aus den Coupons in die Karte zu übertragen. Um Erinnerungen, so die Betheiligten nach §. 300 der Ablösungsordnung gegen die ihnen demnächst von Seiten der Commission zu eröffnenden Schätzung vorzubringen befugt sind, möglichst zuvorzukommen, und die Kosten einer etwaigen Revision derselben zu vermeiden, wird es zweckmäßig sein, daß die Betheiligten bei der Bonitirung stets in Person oder durch Deputirte gegenwärtig sind, und auf die Fragen der Boniteure über die Verhältnisse der Ertragsfähigkeit des Ackers, der Düngungsrotation und Fruchtfolge, an Ort und Stelle Auskunft geben. Die Boniteure müssen diese Angaben mit gehöriger Vorsicht zu würdigen verstehen, und werden die Antworten und Erläuterungen redlicher und vorurtheilsfreier Landleute oft benutzen können. Die Boniteure thun überhaupt wohl, das Geschäft nicht mit dem Schleier des Geheimnisses zu bedecken, sondern das gefundene Resultat laut auszusprechen, sie erwerben sich dadurch nicht nur das Vertrauen der Parteien, sondern erleichtern auch die Verständigung der, nach §. 300 der Ablösungsordnung den Betheiligten zu eröffnenden Bonitirungs- oder Schätzungsregister. In das Geschäft selbst dürfen die Betheiligten sich indeß nicht mischen, geschieht solches, und zwar etwa auf eine anmaßende oder gar beleidigende Art, so sind die Boniteure, den Umständen nach, ohne Zweifel befugt, das Geschäft sofort abzubrechen, und bei der Commission über die Störung Beschwerde zu führen.

§. 44.

Von den zur Ermittelung des Reinertrages der Zehnten abzusetzenden Kosten.

Nachdem der Rohertrag der Zehnten und dessen Geldwerth ausgemittelt worden, müssen davon nach §. 83 der Ablösungsordnung zur Ermittelung des Reinertrages der Zehnten folgende Kosten abgesetzt werden.

1) die zur Zeit der Zehntabstellung auf den Zehnten gesetzlich ruhenden Abgaben. Nach §. 35 der Verordnung vom 9. August 1822 bestehen diese Abgaben in dem Zehnten oder einem anderen, nach Beschaffenheit der zu entrichtenden Zehntabgabe sich richtenden Beitrag, zu der vom zehntpflichtigen Ackerlande wirklich entrichteten Grundsteuer;
2) die dem Zehntherrn, als solchem, etwa obliegenden Gegenleistungen, z. B. Pröven, Haltung der Springochsen und Kempen;
3) das Zehntsammlerlohn;
4) die durch das Fahren des Zehnten, und durch das Bansen der Zehntfrüchte dem Zehntherrn erwachsenen Kosten;
5) die übrigen Erntekosten, welche dem Zehntherrn etwa zur Last gefallen sind, z. B. durch Ausroden der Brachfrüchte, Trocknen der Futterkräuter, wenn diese im trockenen Zustande geschätzt worden sind;
6) das Drescherlohn, und zwar nach Taglohn, oder nach einem gewissen Verhältnißtheile der Früchte;
7) die Scheuermiethe, oder die Kosten der Unterhaltung einer Zehntscheuer, insofern der Zehntherr durch Abstellung des Zehnten eine Kostenersparung in dieser Beziehung sich verschaffen kann;
8) in Rücksicht des Eintrocknens der Früchte, Ein Procent des einjährigen Ertrages. Wobei zu bemerken ist, daß dieser Abzug nicht auf den Körnerertrag des Zehntens beschränkt ist, vielmehr nach dem Wortverstande des Gesetzes sich auf den gesammten Rohertrag des Zehntens, an Körner, Stroh, Brachfrüchte u. s. f. bezieht.

§. 45.

Schätzung der dem Zehntherrn als solchem obliegenden Gegenleistungen.

Die dem Zehntherrn als solchem obliegenden Gegenleistungen sind nach № 2 im §. 83 der Ablösungsordnung Pröven, Haltung der Springochsen und Haltung der Kempen — vielleicht sind auch

noch einige andere singulaire Gegenleistungen gebräuchlich, es ist deren aber keine Erwähnung in der Ablösungsordnung geschehen.

1.

Pröven werden gewöhnlich den Zehntpflichtigen, welche die Zehntfrüchte selbst einfahren müssen, gereicht, sie pflegen aus einer gewissen Quantität Brod, einer Anzahl Heringe oder kleiner Käse und Halbbier oder Coffent zum Trinken zu bestehen. Aus einem Himpten Rocken werden 60 ℔ Brod vom geschrotenen und 54 ℔ Brod von einmal gebeuteltem Mehl gebacken. Bei der Ausmittelung des Geldwerths des Brodes kommt der Durchschnittspreis des Rockens, die Mahlmetze und die Backkosten in Betracht. Bei Brod von gebeuteltem Mehle pflegt man die Kleie gegen die Backkosten aufzurechnen, diese würden demnach 6 ℔ groben Brodes oder 10 Procent des Brodwerths betragen. Die Mahlmetze ist der 16te bis 24ste Theil des Getreides. Hiernach würden bei einem Rockenpreise von 20 ggr pro Hpt. 60 ℔ grobes Brod kosten:

a. für einen Hpt. Rocken	20 ggr	
b. die Mahlmetze 1/16	1 ⸗	5 ₰
c. die Backkosten 1/10	2 ⸗	— ⸗
	23 ggr	5 ₰

Von einem Himpten Gerste können gegen 150 Quartier guten Coffent gebrauet werden, das Quartier kommt daher höchstens auf 2 ₰ zu stehen.

2.

Auf 70 bis 80 Kühe reicht ein Springochse aus, wie zahlreiche Beispiele zeigen, obgleich in landwirthschaftlichen Lehrbüchern angegeben wird, daß auf 30 bis 40 Kühe ein Stier gehalten werden müsse. Die Unterhaltungskosten sind folgendermaßen zu berechnen:

Ein junger Stier kostet im Ankaufe circa 25 Thlr.

1) davon betragen die laufenden Zinsen à 5 Procent	1 Thlr	6 ggr
2) die Abnutzung beträgt 10 Procent	2 ⸗	12 ⸗
Latus	3 Thlr	18 ggr

Transport .	3 Thlr. 18 Sgr.
3) an Futter erhält derselbe im Winter täglich 15 ℔ Heu und 15 ℔ Stroh, dieses beträgt auf sechs Wintermonate 24 Ctr. Heu à 10 Sgr.	10 Thlr. — Sgr.
24 Ctr. Stroh à 6 Sgr.	6 „ — „
4) die Kosten der Wartung und Hütung sind folgendermaßen zu veranschlagen: Ein Hirte kann 30 Stück Hornvieh hüten und füttern, derselbe erhält an Lohn 25 Thlr., dessen Beköstigung inclusive des Hirtenhundes kommt auf 65 Thlr. zu stehen, diese Kosten auf ein Stück Hornvieh repartirt, betragen	3 „ — „
5) an Weide für einen Stier sind circa 3 Morgen gute Angerweide erforderlich, den Morgen zu 2⅓ Thlr. Pacht gerechnet	7 „ — „
6) für die Unterhaltung der Stallung und Stallgeräthschaften, auch Arznei, sind zu veranschlagen	1 „ 12 „
7) endlich an Zinsen von den hier berechneten jährlich aufzuwendenden Betriebs-Capitale rücksichtlich des Risicos zu 10 Procent	3 „ 3 „
Summa	34 Thlr. 9 Sgr.

Von diesen Unterhaltungskosten geht der Werth des Stalldüngers wieder ab. Es erfolgen von 48 Ctr. Heu und Stroh mit 2, 3 multiplicirt . . . . 5 Fud. à 20 Ctr.
der nächtliche Weidedünger ist zur Hälfte des Winterdüngers zu veranschlagen mit . . . 2½ Fud. à 20 „

zusammen an Dünger . 7½ Fuder à 20 Ctr.

Ein solches Fuder Dünger hat nach Abzug der Ausfuhrkosten einen Werth von 1½ Thlr. per Fuder. Für jene 7½ Fuder gehen demnach von dem zu 34 Thlr. 9 Sgr. berechneten Unterhaltungskosten 11 Thlr. 6 Sgr. wieder ab, und die Unterhaltungskosten eines Stiers betragen nach dieser Berechnung 23 Thlr. 3 Sgr.

3.

Auf 40 bis 50 Säue muß ein Kempe gehalten werden, dessen Unterhaltungskosten sind folgendermaßen zu berechnen:

1) laufende Zinsen von 10 ₰ Ankaufs-Capital .	— ₰	12 gg	
2) Abnutzung 10 Procent	1 =	— =	
3) die Futterung, da harte Körner zur Futterung des Kempen erforderlich sind, so muß solche wenigstens zu 6 Hpt. Rockenwerth angeschlagen werden, dies beträgt den Himpten à 20 gg .	5 =	— =	
4) Hütung und Wartung, 70 Schweine auf einen Hirten gerechnet, circa	1 =	— =	
5) Unterhaltung des Stallgebäudes und der Geräthschaften	— =	12 =	
6) 10 Procent Zinsen vom Betriebs-Capitale inclusive des Risicos	— =	18 =	
Summa .	8 ₰	18 gg	
An Dünger erfolgt jährlich ein Fuder à 20 Ctr; da aber das Streustroh aus der Rechnung geblieben, so kann der Werth des Düngers nur zur Hälfte zur Abrechnung kommen, mit	— =	18 =	
Die Unterhaltungskosten betragen demnach jährlich .	8 ₰	— gg	

§. 46.

Das Zehntsammlerlohn.

Gewöhnlich wird der Zehnte durch einen beeidigten Zehntmahler oder Zehntsammler gezogen. Derselbe erhält entweder ein gewisses Jahrgeld, oder er verrichtet den Zehntzug in Tagelohn. Ist der Zehnte in natura gezogen, so muß der Betrag des Zehntsammlerlohns nach dem Durchschnitte der bisher aufgewendeten Kosten, ist der Zehnte aber nicht in natura gezogen, sondern an den Zehntpflichtigen verpachtet gewesen, so muß das Zehntsammlerlohn nach Maßgabe des Umfanges der Zehntflur und der danach zu bestimmenden Dauer des Geschäfts ausgemittelt werden. Ist die gericht=

liche Beeidigung des Zehntsammlers hergebracht, so würden auch noch die Beeidigungskosten auf ein Jahr billigermaßen zu repartiren sein. Gewöhnlich beträgt das Zehntsammlerlohn 4 ₰ per Stiege von 20 Garben.

§. 47.

Die Kosten des Einfahrens der Zehntfrüchte.

Im Falle die Zehntpflichtigen nicht, wie zuweilen der Fall ist, verpflichtet sind, den Zehnten selbst einzufahren, oder wie man zu sagen pflegt, der Zehnte sich nicht selbst fährt, kommen die Kosten des Einfahrens und Bansens der Zehntfrüchte zur Abrechnung. Sie sind verschieden nach Maßgabe der größeren oder geringeren Entfernung der Zehntflur vom Einscheurungsorte. Letzterer ist da nicht zweifelhaft, wo es besondere Zehntscheuren giebt oder das Gut des Zehntherrn in mäßiger Entfernung von der Zehnflur liegt. Es giebt aber viele Zehnten, wozu keine Zehntscheuren gehören, und welche auch nicht die Pertinenz eines nahe belegenen Guts sind. Bei solchen von jeher verpachtet gewesenen Zehnten, ist der Einscheurungsort in der Regel unbekannt. Wenn der Zehntherr einen solchen Zehnten selbst in natura ziehen wollte, so würde er die Zehntfrüchte nach demjenigen nächstbelegenen Orte fahren lassen müssen, wo er eine Scheure zur Miethe und die zum Abdrusch erforderliche Anzahl Tagelöhner bekommen kann. Es scheint daher billig, daß in dem gedachten Falle dieser zunächst belegene Ort als diejenige Entfernung angenommen wird, nach welcher die Kosten des Einfahrens des Zehnten berechnet werden müssen.

Bei dieser Berechnung kommen in Betracht:

1) die Zahl und Größe der Fuder, nach Maßgabe des ausgemittelten Durchschnittsertrages des Zehnten.
2) Wie viel Fuder nach der mittleren Entfernung der Zehntflur vom Einscheurungsorte täglich eingefahren werden können.
3) Der Kostenbetrag des Einfahrens.

ad 1.

Aus dem Resultate der Abschätzung des Rohertrages des Zehn-

ten kann das Gewicht der gesammten Zehntfrüchte leicht berechnet werden, wenn daher die Größe und das Gewicht der landüblichen Ernteladungen ermittelt ist, so findet sich die Zahl der im Durchschnitt jährlich einzufahrenden Fuder. Das Gewicht der Ladungen ist verschieden, je nachdem landüblich zwei oder vier Pferde vor den Erntewagen gespannt werden. Die Ladung eines zweispännigen Fuders Garben übersteigt selten ein Gewicht von 1600 ℔, die eines vierspännigen Fuders beträgt circa 2500 ℔, wo die Wege gut sind auch wohl 3000 ℔. Hülsenfrüchte lassen sich nicht so fest laden, ein vierspänniges Fuder Erbsen, Wicken oder Linsen darf daher nicht höher als zu 2000 ℔ angeschlagen werden.

ad 2.

Bei Beantwortung der Frage: wie viel Fuder täglich eingefahren werden können? kommen die tägliche Arbeitszeit des Gespannes, die mittlere Entfernung der Zehntflur vom Einscheurungsorte und die auf das Laden eines Fuders Zehntfrüchte zu verwendende Zeit in Betracht. Obgleich in der Ernte die tägliche Arbeitszeit des Gespannes von 10 auf 12 Stunden verlängert zu werden pflegt, so darf doch, in Rücksicht, daß das Einfahren der Früchte oft durch Regen unterbrochen wird, die Dauer der täglichen Arbeitszeit nicht höher als zu 10 Stunden angenommen werden.

Eine althannoversche Meile hält 33,737 Fuß oder 12,526 Schritte, à 2 Fuß 8 Zoll, oder 2168 Ruthen, à 16 Fuß Rheinländisch. Eine solche Meile wird von Ackerpferden im gewöhnlichen raschen Schritte binnen zwei Stunden zurückgelegt. Zum Aufladen eines zweispännigen Fuders Getreide werden gewöhnlich 25 Minuten, zu dem eines vierspännigen Fuders 35 Minuten erfordert. Das Aufladen der Zehntfrüchte erfordert aber weit mehr Zeit, weil der Wagen fast einen zehnfach größeren Raum durchfahren muß, um beladen zu werden. Liegt die Zehntflur in großen zusammenhängenden Flagen und braucht nicht die zehnte Garbe von jeder Stiege, sondern kann die zehnte Stiege an jeder beliebigen Stelle des zu verzehntenden Ackers geladen werden, so ist der

Aufenthalt beim Laden geringer. Den Umständen nach gehen daher zwei auch wohl drei Stunden auf das Laden eines Fuders Zehntfrüchte hin. Man nimmt an, daß ein Erntewagen im Wechsel auf 135 Ruthen oder jede Viertelstunde Entfernung des Feldes vom Einscheurungsorte, einschließlich des Zeitverlustes beim Umspannen, eine halbe Stunde Zeit bedarf. Wenn demnach die mittlere Entfernung der Zehntflur von dem Einscheurungsorte und der Zeitaufwand, welcher nach der herkömmlichen Art des Zehntzuges und der Lage der zehntpflichtigen Äcker zur Beladung eines Fuders erforderlich ist, ausgemittelt sind, so läßt sich nach den vorstehenden Grundsätzen leicht berechnen, wie viel Fuder Zehntkorn von einem Gespanne täglich eingefahren werden können.

ad 3.

Nachdem die Zahl der zum Einfahren des Zehnten erforderlichen zwei- oder vierspännigen Gespanntage ausgemittelt ist, kommt noch die Feststellung des Kostenbetrages eines Gespanntages in der Erntezeit in Betracht. Hinsichtlich dessen verweise ich auf die §. 64 aufgestellte ausführliche Kostenberechnung der Gespannarbeit.

§. 48.

Die durch das Laden und Bansen der Zehntfrüchte erwachsenden Kosten.

Da bei dem Aufladen der Zehntfrüchte der Fuhrmann und der Zehntmahler Hand mit anlegen, auch die Kosten des ersteren in den Fuhrkosten, die des letzteren aber besonders berechnet sind, so ist nur noch der Arbeitsaufwand eines, das Laden des Zehntwagens besorgenden, männlichen Arbeiters in Anschlag zu bringen. Die Kosten dieses Arbeitsaufwandes müssen nach dem Betrage des in der Ernte landüblichen Tagelohns und nach Maßgabe der zur Beladung eines Fuders ausgemittelten Zeit berechnet werden.

Der Arbeitsaufwand beim Bansen der Zehntfrüchte differirt in etwas nach der Höhe und Tiefe des Bansenraums. Man wird beim Einfahren der Zehntfrüchte zum Abstaken und Wegbansen eines Fuders Garben, bei mittelmäßiger Tiefe der Banse, in der

Regel nur einen männlichen Arbeiter zum Abstaken, einen desgleichen zum Wegpacken der Garben und drei weibliche Arbeiter zum Fortreichen der Garben anstellen, weil es dabei nicht so sehr auf schnelle Vollführung der Arbeit anzukommen pflegt, indem der Zehnt-Erntewagen eine weit längere Zeit zur Beladung erfordert, als der gewöhnliche Erntewagen. Jene Arbeiter würden täglich 15 Fuder Getreide von 2500 ℔ abladen und wegtassen können, wenn die Zehntwagen regelmäßig wiederkehrten, und die Arbeit mit Wechselwagen ohne Unterbrechung vor sich gehen könnte. Da dieses jedoch beim Einfahren des Zehntens, der Natur der Sache nach, in der Regel nicht stattfindet, so kann die Zahl der abzuladenden Fuder, wegen der unvermeidlich eintretenden Unterbrechung der Arbeit, nicht höher als zu 8 bis 10 vierspännige oder 12 bis 15 zweispännige Fuder angenommen werden. Die Kosten lassen sich hiernach unter Zugrundelegung des ortsüblichen Tagelohns berechnen. Gewöhnlich betragen solche per Stiege von 20 Garben 2 ₰.

§. 49.

Sonstige Erntekosten, welche dem Zehntherrn etwa zur Last fallen.

Zu den übrigen Erntekosten, welche dem Zehntherrn etwa zur Last fallen und deshalb vom Zehntertrage in Abrechnung kommen, gehören:

a) Die Kosten des Ausrodens und Auffammelns der Kartoffeln und anderer Wurzelgewächse.

Bei einem mittleren Ertrage von 150 bis 200 Hpt. Kartoffeln per Morgen sind erforderlich, zum Ausroden und Sammeln per Morgen:

3 Männer und 9 Frauen — zum Einsacken und Aufladen der Kartoffeln ein Mann, und ein Mann zum Abladen und Einkuhlen. Das Ausroden anderer Wurzelgewächse, als der Runkelrüben, der Möhren, der Steckrüben, der Brachrüben, des Kohls u. s. f., erfordert nur halb so viel Handarbeit, als das der Kartoffeln, die Fuhrkosten sind dagegen die nemlichen. Bei der Anwendung dieser in der Regel zutreffenden Arbeitssätze auf die Ernte

der Zehntfrüchte muß indeß wohl berücksichtigt werden, daß die auszurodenden Erdfrüchte auf der Zehntflur in kleinen Parcelen vertheilt sind, und mit dem Hin- und Hergehen von einem Stücke zum anderen ein beträchtlicher Zeitverlust verknüpft ist: ferner daß die Zehntkartoffeln zu allerletzt in den kurzen Tagen Ausgangs Octobers gerodet zu werden pflegen. Dadurch werden die Arbeitskosten unter Umständen mehr als verdoppelt. Bei dem Ausroden und Einfahren der Kartoffeln kommt noch die Abnutzung der dabei in der Regel unentbehrlichen Säcke in Betracht. Vorausgesetzt, daß ein Gespann zureicht, um die Kartoffeln einzufahren, so sind 10 leinene Säcke auf dem Wagen und etwa 14 Säcke auf dem Felde erforderlich. Die Abnutzung derselben ist beträchtlich, ihre Dauer kann daher nicht länger als auf drei Ernten angenommen werden. Für jede Ernte kommt mithin die Anschaffung von 8 Stück neuer leinener Säcke in Anrechnung. Zu einem Sacke sind 5½ Elle grobe Leinewand erforderlich; einschließlich der Anfertigung und jährlichen Ausbesserung kommt ein jeder Sack auf 12 gr zu stehen.

b) Das Trocknen der Futterkräuter, wenn diese im trocknen Zustande geschätzt worden sind, erfordert etwas weniger Arbeit als das Trocknen des Wiesengrases.

Wenn zehntpflichtige Äcker als Wiesen benutzt werden, so ist deren Graswuchs dem Zehntzuge in der Regel gleichfalls unterworfen. Muß der Zehntherr die Futterkräuter und das Gras selbst mähen lassen, so kommen auch die Kosten des Mähens in Betracht. Diese sind nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

1) beim Wiesengrase.

Die Fläche, welche von einem Mäher täglich abgemähet werden kann, steht mit dem mehr oder weniger dichten Stande des Grases einigermaßen im Verhältnisse. Bei mittlerem Stande des Grases, wo auf dem Morgen 10 bis 15 Ctr Heu in einem Schnitte gewonnen werden, kann ein Mäher täglich 1⅓ bis 1½ Morgen in 10 Arbeitsstunden mähen. Bei sehr dichtem und hohem Grase aber nur 1 bis 1¼ Morgen. Wenn das Gras dagegen sehr dünne

steht und per Morgen nur 9 Ctr Heu und darunter in einem Schnitte gewonnen werden, so kann man per Sense 1$^3/_4$ bis 2 Morgen rechnen. Ein Mäher mähet daher bei mäßiger Anstrengung in der Regel täglich so viel Gras, als zu 15 Ctr Heu erforderlich ist, den Fall ausgenommen, daß ein Morgen Wiesen noch nicht 7 Ctr Heuertrag gewährt. Klee und andere Futtergewächse sind leichter und rascher zu mähen als Gras, und geben auf gleicher Fläche in der Regel einen größeren Ertrag. Man rechnet daher im Durchschnitte täglich 2 Morgen auf einen Mäher, und nimmt an, daß ein Mäher, je nachdem der Stand der Futtergewächse ist, so viel davon abmähen kann, als zu 24 bis 30 Ctr im getrockneten Zustande erforderlich ist. Wenn daher das Tagelohn eines Mähers 8 gGr täglich beträgt, so kostet das Mähen der Wiesen circa 6 ₰ per Ctr Heu, und das Mähen der Futterkräuter = 4 ₰ per Ctr im getrockneten Zustande.

So viel als ein Mäher in einem Tage mähet, kann eine weibliche Person trocken machen, im Durchschnitte sind vier Tage dazu erforderlich. 15 Ctr Heu und 24 Ctr Klee-, Luzerne-, Esperfettheu kosten mithin vier weibliche Tagelohne, bei 4 gGr Tagelohn, das Ctr Wiesenheu mithin = 1 gGr und das Ctr Kleeheu = 8 ₰.

Die Kosten des Ladens und Wegtassens sind folgendermaßen zu veranschlagen. Um ein Fuder Heu zu beladen sind, außer dem Fuhrknechte, eine männliche Person zum Aufstecken, eine männliche Person auf dem Wagen zum Laden und zwei weibliche Personen zum Nachharken erforderlich. Diese vier Personen können, binnen einer Stunde, ein zweispänniges Fuder Heu von 15 Ctr aufladen. Wenn das Tagelohn der männlichen Arbeiter 6 gGr und das der weiblichen 4 gGr, die Arbeitszeit aber 10 Stunden beträgt, so kostet 1 Fuder Heu von 15 Ctr aufzuladen = 2 gGr. Das Abladen und Wegtassen des Heues erfordert in der Regel einen Abstaker, einen männlichen und vier weibliche Tasser, diese sechs Personen können, bei ununterbrochener Arbeit, binnen 10 Arbeitsstunden, 10 Fuder, à 15 Ctr, abladen und wegtassen. Das Tagelohn wie oben

gerechnet, kommt daher per 15 Ctr gleichfalls auf 2 gg zu stehen. Das Aufladen und Wegtassen von 24 Ctr Klee und anderer Futterkräuter das nemliche. Funfzehn Ctr Wiesenheu kosten mithin

zu mähen	8 gg
trocken zu machen	16 „
zu laden und zu tassen	4 „

Nach Meiers Beobachtungen kostet das Aufladen und Tassen des Heues den dritten Theil so viel als das Trocken machen, nach der vorstehenden auf eigener Erfahrung beruhenden Berechnung nur den vierten Theil.

Das Aufladen des Wiesenzehnten erfordert, wegen des Hin- und Herfahrens von einem Stücke zum anderen, wie schon beim Getreideladen bemerkt ist, wenigstens die doppelte Zeit. Für die Arbeit des Aufladens eines Fuders Kleeheu im Zehnten, müssen daher, anstatt 2 gg, 4 bis 6 gg berechnet werden. Vier und zwanzig Ctr Zehntklee trocken zu machen, zu laden und zu bansen kosten mithin 24 gg oder 1 gg per Ctr.

§. 50.

Das Drescherlohn.

Das Dreschen geschieht entweder in Tagelohn oder nach einem gewissen Verhältnißtheile der Früchte. Dieser Theil beträgt, nach der Ergiebigkeit des Getreides und der Ortsgewohnheit, den 16ten bis 18ten Theil der gedroschenen reinen Frucht. In einigen Gegenden wird auch für eine bestimmte Zahl abgedroschener Garben ein gewisses Geldlohn bezahlt. Die Quantität des täglichen Ausdrusches läßt sich nicht wohl nach den Garben bestimmen, weil deren Größe zu verschieden ist. Dagegen kann man annehmen, daß ein Drescher, je nachdem das Getreide des Orts mehr oder weniger ergiebig ist, im Durchschnitte täglich, an Wintergetreide 3 bis 4½ Hpt., und an Sommergetreide 6 bis 9 Hpt. drischt, dabei muß der 6te Tag der Woche jedoch auf das Reinmachen des Getreides und das Aufmessen und Wegschaffen desselben nach dem Boden gerechnet werden.

Nach diesen Sätzen können die Drescherkosten, da wo nicht nach einem gewissen Verhältnißtheile der Früchte gedroschen wird, leicht berechnet werden.

Meier berechnet, im ersten Theile seiner Gemeinheitstheilung, §. 129 in fine, die gesammten Kosten des Zehntzuges folgendermaßen:

1) für den Zehntzug, à Stiege 3 bis 4 ₰.
2) Für das Aufreichen der Garben und für das Bansen, à Stiege 4 ₰.
3) Für das Dreschen $^1/_{15}$ des Fruchtwerths, welches jedoch nach Verschiedenheit der Gegend und Preise mehr oder weniger sein kann.
4) Für die Scheuren- und Bodenmiethe, nach Beschaffenheit der Ortsumstände, $2^1/_2$ bis 5 Procent, von dem gesammten rohen Werthe des Zehntens.
5) Für das Einfahren, wenn der Zehnte sich nicht selbst fährt, nach der Entfernung 6 ₰ bis 1 *mgr* 4 ₰ für die Stiege.

§. 51.

Ausmittelung des Beitrages der einzelnen Zehntpflichtigen.

Nach §. 69 der Ablösungsordnung bleibt zwar die Ausmittelung des Beitrages jedes Zehntpflichtigen und eines jeden Grundstückes desselben zu der jährlichen Geldabgabe, oder zu dem Ablösungscapitale, zunächst der gütlichen Vereinbarung der Zehntpflichtigen, jedoch unter Zuziehung des Zehntherrn, überlassen. Im Falle jedoch eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, geschieht die Feststellung des Ertragsverhältnisses gegen einander, durch Schätzer, worauf sodann die Vertheilung der Beiträge zu gründen ist.

Ist der Rohertrag der zehntpflichtigen Grundstücke, nach Maßgabe des §. 76 et seq. der Ablösungsordnung, mittelst Abschätzung ausgemittelt, so ergiebt sich aus dieser Abschätzung das Beitragsverhältniß der zehntpflichtigen Grundbesitzer von selbst. Ist dagegen der Geldwerth des Zehntens nach dem Pachtertrage, oder dessen

Naturalertrage nach den Zehntregistern (vid. §. 70 der Ablösungsordnung) ermittelt, so ist in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, eine besondere Schätzung des Ertragsverhältnisses der zehntpflichtigen Grundstücke zur Ausmittelung des Beitrages jedes Zehntpflichtigen und eines jeden Grundstückes desselben zu der jährlichen Geldabgabe, oder zu dem Ablösungscapitale erforderlich. Diese Schätzung geschieht ganz nach den nemlichen Grundsätzen, welche bei Ausmittelung des Rohertrages des Zehntens mittelst Abschätzung durch Sachverständige, in den §§. 76 bis 82 der Ablösungsordnung festgestellt sind, und es kommt bei dieser Schätzung alles dasjenige zur Anwendung, was in den vorstehenden §§. erörtert ist.

§. 52.

Schätzungen bei Abstellung der Fruchtzehnten durch Landabtretung.

Nach §. 85 der Ablösungsordnung kann der Zehntherr in dem Falle, wo eine Gesammtheit der Zehntpflichtigen auf Verwandlung des Zehntens in eine Geldabgabe anträgt, die Abfindung durch Land wählen, wenn diese von den Zehntpflichtigen durch Capitalzahlung nicht abgewendet wird. Nach §. 88 der Ablösungsordnung, soll die Ausmittelung des Ertrages der an den Zehntherrn abzutretenden Grundstücke, nach denselben Grundsätzen geschehen, welche für jene im §. 79 enthalten sind.

Dem Rohertrage gedachter Grundstücke ist indessen der Werth der, auf den Zehntherrn mit übergehenden Nutzungen hinzuzurechnen, welche bei Ermittelung des Zehntertrages nicht in Betracht kommen, z. B. Brach- und Stoppelweide.

Dagegen müssen von dem Rohertrage nicht nur die gesammten Productionskosten, sondern auch die auf den Zehntherrn mit übergehenden öffentlichen und Privatabgaben und Lasten abgesetzt werden.

Die Abstellung der Fruchtzehnten durch Landabfindung erfordert mithin, außer der bereits abgehandelten Ausmittelung des Reinertrages des Zehntens, die Abschätzung des Werthes

der auf den Zehntherrn mit übergehenden Nutzungen, welche bei Ermittelung des Zehntertrages nicht in Betracht kommen. Als Beispiele sind im §. 86 der Ablösungsordnung die Brach- und Stoppelweide angeführt, außerdem kommt bei solchen Zehntfluren, deren Fruchtfolge so geordnet ist, daß ein gewisser Theil des Ackerlandes abwechselnd einige Jahre zur Weide niedergelegt und benutzt wird, auch noch die Weidenutzung des Dreesch- oder Dreischlandes, auch Legden und Wildland genannt, in Betracht. Bei Wiesenzehnten, so wie bei solchen Ackerländereien, welche abwechselnd zum Grasschnitt benutzt werden, kommt endlich noch die Vor- und Nachweide der Wiesen in Betracht. Die Saatweide, so wie die Vor- und Nachweide auf den Kleefeldern, kann dagegen nicht füglich zu den auf den Zehntherrn mit übergehenden Nutzungen, welche bei Ermittelung des Zehntertrages in Betracht kommen, gerechnet werden, weil dieses eine von Umständen bedingte Nebenbenutzung solcher Früchte ist, deren voller Ertrag dem Zehntherrn bereits in Anrechnung gebracht worden.

§. 53.

Werthschätzung der Brachweide vor Umbruch der Brache.

Unter Brachweide wird diejenige Weidenutzung verstanden, welche der Acker in dem Jahre gewährt, wo er keine Frucht trägt, sondern nur zu der bevorstehenden Herbstsaat durch Beackerung vorbereitet wird. Der Weidewerth der Brachweide ist, außer von der mehr oder minderen Güte und Graswüchsigkeit des Bodens, hauptsächlich von der Zeit des Umbruches der Brache abhängig. Gewöhnlich fängt man um Johannis an, die Brache umzubrechen. Nach dem Umbruche gewährt die Brache nur noch eine sehr spärliche Weide für Schaafe. An anderen Orten wird dagegen das Brachfeld landüblich schon im Herbste umgebrochen und im Frühjahre und Sommer so oft gepflüget und geegget, als der Acker sich wieder begrünet, hier findet gar keine oder doch nur eine sehr geringe Benutzung der Brachweide statt. Bei der Abschätzung der

Brachweide muß mithin die Weidenutzung vor Umbruch der Brache, und die Weidenutzung nach Umbruch der Brache, insofern eine solche statt findet, eine jede besonders abgeschätzt werden.

Zur Abschätzung der Weidenutzung vor Umbruch der Brache haben die Taxatoren folgende Fragen zu beantworten:

1) wie viel Kühe würden auf der zur Brachweide dienenden Fläche zureichende Weidenahrung finden, wenn der Acker das ganze Jahr hindurch zur Weide liegen bliebe?
2) zu welcher Zeit im Jahre wird das Brachfeld umgebrochen?
3) wie verhält sich die Weidenahrung, welche der Acker vor Umbruch der Brache gewährt, zu der abgeschätzten ganzjährigen Weidenutzung des Brachfeldes?
4) wie hoch ist der Geldwerth einer Kuhweide zu schätzen?

ad 1.

Die Weidenahrung, welche eine gewisse zur Weide dienende Ackerfläche im Durchschnitte gewährt, ist theils von dem Zustande der Gahre worin der Acker sich befindet, theils von dem Grade seiner Ertragsfähigkeit, theils von der geringeren oder stärkeren Graswüchsigkeit, welche dem Acker eigenthümlich ist, abhängig.

Nach diesen, bei Abschätzung des Weidewerths der Ackerweide in Betracht kommenden Factoren, hat Meier nachfolgende, zur Abschätzung der Brachweide vor dem Umbruche derselben dienende Weideberechnungs-Tabelle entworfen.

Nachdem gedüngt worden, hat der Acker Früchte getragen.	Von der ganzjährigen Brachweide gehen auf Eine Kuhweide, wenn die Länderei im Körnerertrage ist																				
	6fältig und darüber und zur Weide.			5½fältig und zur Weide.			5fältig und zur Weide.			4½fältig und zur Weide.			4fältig und zur Weide.			3½fältig und zur Weide.			3fältig und zur Weide.		
	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht
Jahre.	Morgen.			Morgen.			Morgen.			Morgen.			Morgen.			Morgen.			Morgen.		
zwei . . .	2	2⅓	2⅔	2⅓	2⅔	3	2⅔	3	3⅓	3	3⅓	3⅔	3⅓	3⅔	4	3⅔	4	4⅓	4	4⅓	4⅔
drei . . .	2⅓	2⅔	3	2⅔	3	3⅓	3	3⅓	3⅔	3⅓	3⅔	4	3⅔	4	4⅓	4	4⅓	4⅔	4½	5	5½
vier . . .	2⅔	3	3⅓	3	3⅓	3⅔	3⅓	3½	4	3⅔	4	4⅓	4	4⅓	4⅔	4⅓	4⅔	5	5	5½	6
fünf . . .	3	3⅓	3⅔	3⅓	3⅔	4	3⅔	4	4⅓	4	4⅓	4⅔	4⅓	4⅔	5	5½	6	5½	6	6½	7

ad 2.

Die Frage: zu welcher Jahrszeit das Brachfeld umgebrochen werde? kann als eine rein-factische nur aus dem landüblichen Wirthschaftsbetriebe beantwortet werden. Als Zeitpunct des Umbruchs muß die mittlere Zeit zwischen Anfang und Ende desselben angenommen werden. Die festen und dichten Bodenarten erfordern öftere Pflugarten vor der Saatbestellung als die leichteren, deshalb werden jene auch in der Regel früher umgebrochen. Indeß haben Mangel oder Überfluß an Weide, auch beträchtlichen Einfluß auf den Zeitpunct des Umbruchs der Brachfelder.

ad 3.

Nachdem der Zeitpunct des Umbruchs der Brache, und somit die Dauer der Behütungszeit bekannt ist, so kommt das Verhältniß des Werthes der letzteren zu dem abgeschätzten Werthe der ganzjährigen Weidenutzung in Frage. Es ist bekannt, daß die Vegetation des Grases, in der ersten Hälfte des Sommers, in der Regel am lebhaftesten ist. Meier hat auf den Grund seiner Wahrnehmungen über die Vegetation des Grases auf ein-, zwei- und dreischürigen Wiesen, behuf Abschätzung des wahren Werthes der Vor- und Nachweide auf Wiesen, eine Scale der Vegetation des Graswuchses in den verschiedenen Jahrszeiten, entworfen; die, mit umsichtiger Berücksichtigung besonders abweichender Vegetationsverhältnisse, auch bei Werthschätzung der Ackerweide vor dem Umbruche der Brache, zum Leitfaden dienen kann, indem die Brachweide in der Regel vom Viehe rein aufgezehrt und eben so kahl gehalten wird, wie eine eben abgemähete Wiese. Wird die Meyersche Vegetationsscale des Graswuchses auf Decimalzahlen reducirt, und somit der Weidewerth der ganzjährigen Brachweide zu 1000 angenommen, so fallen davon auf die Zeit:

vom Ende des Winters bis zum 1sten April	0,003	Theile
„ Anfange bis Mitte April	0,006	„
„ Mitte bis Ende April	0,011	„
Latus . .	0,020	Theile

	Transport .	0,020	Theile
vom	Anfange bis Mitte Mai	0,060	=
=	Mitte bis Ende Mai	0,120	=
=	Anfange bis Mitte Juni	0,195	=
=	Mitte bis Ende Juni	0,165	=
=	Anfange bis Mitte Juli	0,110	=
=	Mitte bis Ende Juli	0,070	=
=	Anfange bis Mitte August	0,060	=
=	Mitte bis Ende August	0,050	=
=	Anfange bis Mitte September . . .	0,045	=
=	Mitte bis Ende September	0,040	=
=	Anfange bis Mitte October	0,027	=
=	Mitte bis Ende October	0,020	=
=	Anfange November bis Martini . . .	0,010	=
=	Martini bis zum Froste	0,008	=
	Im Ganzen .	1,000	Theile.

Nachdem der zu einer ganzjährigen Kuhweide erforderliche Raum, nach Maßgabe der ad 1 erwähnten Weideberechnungs = Tabelle ermittelt ist, läßt sich, nach vorstehender Vegetationsscala, das Werthsverhältniß der Ackerweide bis zum Umbruche der Brache, leicht berechnen und auf ganzjährige Ackerweiden reduciren.

ad 4.

Nachdem wie vorsteht die Nutzung der Brachweide nach ganzjährigen Kuhweiden berechnet ist, so entsteht die Frage: wie hoch deren Geldwerth anzunehmen sei? Wird die Ackerweide ortsüblich mit Schaafen benutzt, so rechnet man, je nachdem die Schaafraçe groß oder klein ist, acht bis zehn Schaafweiden auf eine Kuhweide, Heideschnucken rechnet man zwölf auf eine Kuhweide. Findet ein ortsüblicher Pachtpreis oder ein bestimmtes Weidegeld für derartige Weiden statt, so drückt solches den wahren Werth am richtigsten aus, — ist jenes aber nicht der Fall, so muß der Werth der Kuhweiden nach deren reinem Ertrage geschätzt werden.

Es würde viel zu umständlich sein, und wegen der Willkühr=

lichkeit der Benutzung der Brachweide für Schaafe oder Kühe auch zu keinem richtigen Resultate führen, wenn man jener Reinertrags-Schätzung die Berechnung des Nutzungswerthes einer Kuh während der Weidezeit zum Grunde legen wollte. Die Umständlichkeit und das Schwankende einer solchen Berechnung lassen sich vermeiden, wenn man die Weidenahrung der nach Kuhweiden abgeschätzten Ackerweide auf Heu reducirt, und solches mit Berücksichtigung der Qualität der Weide, nach ortsgängigen mittleren Heupreisen zu Gelde berechnet. Bei dieser Berechnungsmethode bleibt die, jedenfalls willkührliche, Benutzungsart der Brachweide außer Rechnung und das Product der Weide selbst, wird in Gelde geschätzt. Der Weidebedarf nach obiger Weideberechnungstabelle ist für Kühe mittlerer Größe, von circa 500 ℔ lebendiges Gewicht, berechnet. Eine Kuh dieser Größe bedarf zu ihrer gehörigen Sättigung täglich 80 ℔ Gras, oder 18 ℔ Heu und anderes Futter, seiner Nahrhaftigkeit nach auf Heu reducirt. Da nun die ganzjährige Weidezeit im Durchschnitte 195 Tage dauert, so bedarf eine Weidekuh der gedachten Art, die ganze Weidezeit hindurch, 3500 ℔ auf Heu reducirtes Gras. Bei der Veranlagung der allgemeinen Grundsteuer für das Königreich Hannover, ist der reine Werth des Berg- und süßen Angerheues, nach Abzug von 3 ggr Perceptionskosten, zu 6 ggr, der des Geestheues schlechterer Qualität, nach Abzug von 2 ggr 6 ₰ Perceptionskosten, aber zu 2 ggr 6 ₰ angenommen. Wenden wir diese im allgemeinen als richtig zutreffenden Preisbestimmungen, auf die oben berechnete, auf Heu reducirte Grasconsumtion einer Weidekuh an, so ergiebt sich als höchster Preis einer Kuhweide:

im ersteren Falle, für 3500 ℔ süßen Angerheues (100 ℔ zu 6 ggr) . . . . 8 ₰ 18 ggr

im zweiten Falle dagegen, für eine Kuhweide geringster Qualität auf Sand- oder Moorboden (100 ℔ zu 2 ggr 6 ₰) . . . . 4 ₰ 1 ggr 6 ₰.

Bei Veranlagung der allgemeinen Grundsteuer ist der reine Werth einer privativen Kuhweide

auf Marschboden zu	. . . .	9	bis	10 ₰
auf Angerboden	"	6	"	7 "
auf Geestboden	"	3	"	4 "

ermittelt, indeß in Rücksicht auf die fast allenthalben eintretende Übertreibung, nur zu einem mittleren Werthe von resp. 7½, 5 und 2½ ₰ veranlagt. Diese Rücksicht tritt bei der vorliegenden Abschätzung indeß nicht ein, indem die derselben zum Grunde gelegte Weideberechnungs-Tabelle den vollen Bedarf an Grund und Boden zu einer Kuhweide angiebt. Berücksichtiget man, daß die beste Ackerweide, der Weide auf Marschboden, hinsichtlich der Güte und Milchergiebigkeit fast gleich kommt, berücksichtiget man ferner, daß das Weidegeld für die besten Kuhweiden auf süßem Angerboden, in der Regel, acht Thaler beträgt, so wird man der Wahrheit nahe kommen, wenn man den reinen Geldwerth der besten Ackerweide, wovon nicht mehr als zwei Morgen auf eine Kuhweide erforderlich sind, in der Regel zu Acht Thaler per Kuhweide annimmt. Wenn eine solche Weide, nach der oben ermittelten auf Heu reducirten Quantität der Weidenahrung, einen höheren, nämlich den Werth von 8 ₰ 18 gg haben würde, so darf doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß hier nicht von einem wirklichen disponibeln Heuquanto die Rede ist, und deshalb auch dem auf Heu reducirten Weidegrase der volle Werth des Heues nicht beigelegt werden darf. Nachdem der Geldwerth der besten und reichsten Ackerweide somit zu 8 ₰ per Kuhweide ermittelt worden, so entsteht die Frage: wie sich dagegen der Werth der Ackerweide bester Qualität, wovon mehr als 2 Morgen zur ganzjährigen Weide einer Kuh erforderlich sind, verhalte. Der Erfahrung nach hört die Weide auf, für milchende Kühe, also als eigentliche Kuhweide, nutzbar zu sein, wenn zur ganzjährigen Weideernährung einer Kuh mehr als fünf Morgen erforderlich sind. Die Weide bleibt alsdann nur nutzbar für güstes Hornvieh und hauptsächlich für Schaafe. Eine Kuh, welche nicht bloß das Leben fristen, sondern auch noch einigen Milchertrag gewähren soll, kann nämlich auf einer nur

spärlich bewachsenen, wenn gleich umfangsreichen Weide, während der täglich im Durchschnitte 12 Stunden dauernden Weidezeit, nicht so viel Gras abweiden, als sie zu ihrer hinreichenden Sättigung bedarf. Reicht die eingesammelte Nahrung nur zur Lebensfristung hin, so wird die Kuh alsbald alle Milch verlieren. Ist die erforderliche Weide dagegen auf einem kleinen Raume und somit in reichlicher Maße vorhanden, so wird die Kuh in kurzer Frist so viel Nahrung zu sich nehmen können, als zu ihrer vollständigen Sättigung erforderlich ist, auch daneben gehörige Ruhe genießen, um wiederkäuen und die eingenommene Weidenahrung durch den ungestörten Proceß der Verdauung in Milch verwandeln zu können. Aus diesen, in einfachen Sachverhältnissen begründeten Ursachen, läßt sich annehmen, daß der Werth der Weide für milchende Kühe, im umgekehrten Verhältnisse mit der zu einer Kuhweide erforderlichen Weidefläche stehe. Der Geldwerth einer Kuhweide auf solchem Boden, der, falls er als Wiese benutzt würde, süßes Angerheu produciren würde, beträgt demnach:

Wenn nur 2 Morgen zu einer Kuhweide erforderlich sind	8 Thlr.	— Gr.	— Pf.
Wenn dagegen 2⅓ dazu erforderlich sind	6 =	20 =	7 =
= = 2⅔ = = =	6 =	— =	— =
= = 3 = = =	5 =	10 =	8 =
= = 3⅓ = = =	4 =	19 =	2 =
= = 3⅔ = = =	4 =	8 =	9 =
= = 4 = = =	4 =	— =	— =
= = 4⅓ = = =	3 =	16 =	7 =
= = 4⅔ = = =	3 =	10 =	4 =
= = 5 = = =			
= = 5½ = = =			
= = 6 = = =	3 =	4 =	10 =
= = 6½ = = =			
= = 7 = = =			

Der Werth der fünf letzten Bonitäts-Abtheilungen bleibt sich

gleich, weil diese Weide für milchende Kühe nicht mehr paßlich, allenfalls mit güsten Hornvieh, jedenfalls aber als Weide für veredelte Schaafe benutzt werden kann, wobei die Größe des zu einer Kuhweide erforderlichen Raums von keinem Einflusse auf den Nutzungswerth ist. Daß die reine Nutzung einer guten Weide für acht Stück veredelte Schaafe, indeß in der Regel per Rücksicht 9 bis 10 gg, im Ganzen also den Betrag von 3 ℛ 4 gg 10 ₰ nicht übersteige, ergiebt sich, wenn man, von dem jährlichen mittleren Rohertrag, einer veredelten Schäferei, die Kosten der Winterfütterung, der Wartung und Hütung, die Zinsen des Betriebscapitals und das Risico der Schaafhaltung, welche zusammen für jedes Schaaf auf circa 20 gg zu stehen kommen, abrechnet.

Gehört der Acker dagegen zu der Classe des dürren oder feuchten Sand- oder Moor- (sauren, humosen) Bodens, so kann die Äcker-Weide zwar, unter Umständen, in quantitativer Hinsicht reich genug sein, hinsichtlich der Qualität und Milchergiebigkeit steht sie aber der auf Bodenarten, welche edle Weidepflanzen, sogenannte süße Gräser produciren, beträchtlich nach. Der höchste Preis einer Kuhweide auf feuchten graswüchsigen Äckern, welche einen Sand- oder Moorboden haben, ist nach den oben aufgestelleten Grundsätzen, wenn nicht mehr als 2 Morgen zu einer Kuhweide

erforderlich sind	4 ℛ	— gg	- ₰
wenn 2⅓ Morgen dazu erforderlich sind	3 =	10 =	4 =
= 2⅔ = = = = ...	3 =	— =	- =
= 3 = = = = ...	2 =	16 =	- =
= 3⅓ = = = = ...	2 =	9 =	6 =
= 3⅔ = = = = ...	2 =	4 =	4 =
= 4 = = = = ...	2 =	— =	- =
= 4⅓ = = = = ...	1 =	10 =	4 =
= 4⅔ = = = = ...	1 =	17 =	- =

= 5 oder mehrer Morgen zu einer Kuhweide erforderlich sind, gehört diese Weide in die Classe der schlechten nur für güstes Hornvieh, rheinische Schaafe

oder Heidschnucken geeigneten Schaafweide, deren Geldwerth ist . . . . 1 ℛ 14 gg 4 ₰.

Bei der Grundsteuerveranlagung ist der Werth der privativen Weiden dieser Qualität im Durchschnitte zu 2 ℛ 12 gg, und der der Gemeindeweiden dieser Beschaffenheit, im Durchschnitte zu 1 ℛ 16 gg angenommen. Beide aus den Durchschnitten einer großen Zahl landüblicher Preise entnommenen Werthsbestimmungen, treffen mit den vorstehenden mittleren und niedrigsten Preisberechnungen einer Kuhweide der in Rede stehenden Qualität nahe überein. Dieses Übereinstimmen läßt mit Grund schließen, daß die vorstehende Methode der Ermittelung des wahren Werthes einer Kuhweide auf wirklich sach- und naturgemäßen Principien beruhe. Finden sich Weiden, welche aus süßer und saurer (oder magerer) Sand- oder Moorweide zusammengesetzt sind, oder unter beiden das Mittel halten, so kann deren Geldwerth, nachdem das Verhältniß ihrer Zusammensetzung durch Schätzung ermittelt ist, durch verhältnißmäßige Hinzuziehung beider der vorstehenden Preisverhältnisse, leicht berechnet werden.

§. 54.

Werthschätzung der Brachweide nach Umbruch der Brachäcker.

Nachdem die Brachäcker umgebrochen sind, sprossen zwar Queckengras und Unkraut darauf hervor, dagegen folgt der Brachfurche alsbald die Wendefurche, dieser die Ruhrfurche und endlich die Saatfurche. Die in der Zwischenzeit sich darbietende Weide kann daher nur unbeträchtlich sein, und wird von den Schaafen gewöhnlich schon im Überlaufen verzehrt. Zur Abschätzung der in Rede stehenden unbeträchtlichen Weide haben die Taxatoren folgende Untersuchungen anzustellen:

a. wie groß ist die Schaafheerde, womit die Brachweide benutzt werden kann?

b. wie oft wird diese Weide vom Umbruche der Brache bis zur Saatfurche benutzt werden können?

c. den wie vielsten Theil ihres täglichen Nahrungsbedarfes werden die Schaafe, bei jedesmaliger Betreibung der Brachäcker, darauf finden?

Angenommen, die Untersuchung ergiebt, daß die Brachweide 9 Wochen hindurch, etwa vom Ausgang Julius bis Anfang Augusts, wöchentlich drei Tage von einer Heerde von 500 Schaafen betrieben wird, und daß die Schaafe ein Drittel ihrer täglich erforderlichen Weidenahrung darauf finden, so würde die ganze Dauer der Benutzung, 27 Tage zu einem Drittel des täglichen Weidebedarfs, mithin neun ganze Weidetage für 500 Schaafe oder einen Tag für 4500 Schaafe betragen. Da nun die Dauer der ganzjährigen Weidezeit der Schaafe 210 Tage beträgt, so würde die Brachweide den Werth von 22 ganzjährigen Schaafweiden haben. Stellt man 8 Schaafweiden dem Werthe einer Kuhweide der geringsten Qualität gleich, so erhält man für jene 22 Schaafweiden den Werth von 2¾ dieser Kuhweiden.

§. 55.

Werthschätzung der Stoppelweide.

Bei der Abschätzung des Werthes der Stoppelweide muß theils deren Beschaffenheit nach Qualität und Quantität, theils die Dauer der Behütungszeit in Betracht gezogen werden. Diese richtet sich nach der Zeit, wenn das Feld zu der nächstfolgenden Frucht wieder umgebrochen werden muß, jene nach der Ertragsfähigkeit, insbesondere aber nach der Graswüchsigkeit des Ackers. Das Resultat der sorgfältigen Untersuchungen, welche Meier in seiner Gemeinheitstheilung Th. 3. S. 29, und in seinen Pachtanschlägen S. 65, mittheilt, ist, daß 10 *Morgen Stoppelweide hinsichtlich der Weidenutzung im Durchschnitte einem Morgen Dreeschweide des nemlichen Bodens im Werthe gleichkommen.*

Da die meisten Taxatoren mit der Richtigkeit dieses Grundsatzes einverstanden sind, so dürfte solcher so lange zur Norm dienen, bis öfters wiederholte Erfahrungen ein Besseres lehren.

Zur Ausmittelung des Werthes der Stoppelweide darf daher nach der im vorigen Paragraphen aufgestellten Weideberechnungstabelle nur festgestellt werden, wie groß, nach Maßgabe der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit, Gahre, und dem durchschnittlichen Grade der Graswüchsigkeit des in Rede stehenden Ackers, der zu einer Kuhweine erforderliche Raum an Brachweide ist. Der 10fache Betrag dieses Raumes ergiebt den Werth der Stoppelweide nach Kuhweiden. Die Stoppelweide wird in der Regel als Schaafweide benutzt; wird sie dagegen geschont, so gewährt die von besserer Qualität eine vorzüglich milchergiebige Kuhweide, deren Dauer aber nur auf 14 Tage angeschlagen werden kann. Da oben ein höherer Werth für die besseren Kuhweiden angenommen ist, als für eine verhältnißmäßige Zahl Schaafweiden, so kommt bei Berechnung des Geldwerths der Stoppelweide die Frage in Betracht: ob sie von einer solchen Beschaffenheit ist, daß sie mit milchenden Kühen vortheilhaft benutzt werden kann, und auch landüblich benutzt wird? Ist dieses der Fall, so muß die Zahl der Kühe, womit die Stoppelweide benutzt werden kann, und die Dauer der Behütungszeit festgestellt, und diese Weidenutzung durch Kühe auf ganzjährige Kuhweiden reducirt werden, wobei die Zeit der ganzjährigen Weideperiode auf 195 Tage angenommen wird. Der Werth dieser eigentlichen Kuhweiden wird separat, nach denjenigen Sätzen, welche oben für die Kuhweiden angenommen sind, berechnet, und deren Zahl von der ganzen Zahl der Kuhweiden, wozu die Stoppelweide geschätzt ist, abgezogen, der verbleibende Rest ist Schaafweide, und wird nach dem niedrigsten Werthe der Kuhweiden berechnet, wenn nicht Umstände obwalten, welche es rechtfertigen, der Schaafweide einen höheren Werth beizulegen.

Meier hat zur Erleichterung der Berechnung, mit Rücksicht auf die verschiedene Dauer der Behütung, nachfolgende Tabelle über den Werth der Stoppelweide im 3ten Theile seiner Gemeinheitstheilung, Seite 33, aufgestellt.

Ertrag des Ackers an Körnern	Von der Dreisch- u. Stoppelweide, nach dem Verhältnisse des Körnerertrages angegeben, so daß die erste Columne die Dreisch- die folgenden aber die Stoppelweide angehen.	Auf eine Kuhweide sind an Stoppelweide zu rechnen, wenn solche behütet wird.																						
		Dreisch liegend gehen von diesem Acker auf eine Kuhweide		Die erste Hälfte des Augusts.			Die ersten drei Viertel des Augusts.			Den ganzen August.			Den August und die erste Hälfte des September.			Den August und September.			August, September und October.			Vom 1sten August bis 1sten Mai.		
		Morgen	□ Ruthen	mittel Morgen	gut Morgen	schlecht Morg.	mittel Morgen	gut Morgen	schlecht Morg.	mittel Morgen	gut Morgen	schlecht Morg.	mittel Morgen	gut Morgen	schlecht Morg.	mittel Morgen	gut Morgen	schlecht Morg.	mittel Morgen	gut Morgen	schlecht Morg.	mittel Morgen	gut Morgen	schlecht Morg.
6	1ste Classe . .	2	—	23	25	28	23	25	27	22	24	27	22	24	26	21	23	25	20	22	24	20	22	24
5½	2te „ . .	2	60	29	31	35	28	31	34	28	31	34	27	29	32	26	28	31	26	29	32	25	27	30
5	3te „ . .	3	—	35	37	42	34	37	40	34	37	40	32	35	39	31	34	37	31	35	38	30	33	36
4½	4te „ . .	3	60	40	43	48	39	43	47	39	43	47	37	41	45	36	39	43	36	41	45	35	38	42
4	5te „ . .	4	—	46	50	55	45	50	54	45	49	54	43	47	52	42	46	50	41	45	49	40	44	48
3½	6te „ . .	4	60	52	56	62	51	56	61	51	55	61	48	53	58	47	51	56	46	52	57	45	49	54
3	7te „ . .	5	—	58	63	69	57	62	68	56	61	67	54	59	65	52	56	62	51	58	64	50	55	60
2½	8te „ . .	5	60	63	69	76	62	68	75	62	67	74	59	65	71	57	62	68	56	64	77	55	50	66
2	9te „ . .	6	—	69	76	83	68	75	82	67	73	80	65	71	78	63	69	75	61	70	77	60	66	72

§. 56.

Werthschätzung der Dreisch- oder Ackerweide.

Da nach der landüblichen Fruchtfolge einiger Gegenden der Acker mehrere Jahre als Viehweide benutzt wird, nachdem er eine Reihe von Jahren Getreide getragen hat, diese Wechselbenutzung auch eine wesentliche Bedingung eines lohnenden Körnerertrages für manche Bodenarten und Wirthschaftsverhältnisse ist, da ferner der §. 89 der Ablösungsordnung vorschreibt, daß die Abschätzung des Rohertrages der abzutretenden Grundstücke nach denselben Grundsätzen geschehen soll, welche für jene im §. 79 enthalten sind, dieser letztere Paragraph aber ausdrücklich die übliche Fruchtfolge der Schätzung des Rohertrages zum Grunde legt, so leidet es meines Erachtens keinen Zweifel, das das abzutretende Sechstel der zehntpflichtigen Ländereien, sich auf den ganzen Umfang derselben, mithin sowohl auf den jedesmal mit Getreide bestellten, als auch auf den ruhenden, zur Weide benutzten Theil der zehntpflichtigen Ackerländereien beziehen müsse, wenn gleich dieser Theil während der Weidejahre der Zehntabgabe nicht unterliegt. Dem abzuschätzenden Rohertrag der dem Zehntzuge unterworfenen Ackerländereien, muß mithin noch der Ertragswerth desjenigen verhältnißmäßigen Theils der Zehntflur hinzugerechnet werden, welcher landüblich abwechselnd zur Viehweide benutzt wird. Man nennt diese Ackerweide Dreesch- oder Dreischland, auch Legden oder Wildland, wenn die Weide nicht privative, sondern von den sämmtlichen Ackerhöfen einer Dorfschaft in Gemeinschaft behütet wird. Der Werth der Ackerweide hängt von der Ertragsfähigkeit des Bodens, dem Zustande der Gahre des Ackers und von dessen Geneigtheit zum Graswuchse ab. Man hat hinsichtlich der gewöhnlichen Ackerweide die Bemerkung gemacht, daß solche im ersten Jahre das beste Gras und die dem Viehe am zuträglichste Weide gewährt, daß die im zweiten und dritten Weidejahre am reichlichsten ist, aber hinsichtlich der Güte schon abzunehmen anfängt, und daß im vierten Jahre die

Weide sowohl hinsichtlich der Güte als der Masse der Production beträchtlich abnimmt.

Die nachfolgende von Meier entworfene Weideberechnungs=

Nachdem gedüngt worden, hat der Acker Früchte getragen. Jahre.	Weidejahre, wie sie nach Ablauf der Saatjahre auf einander folgen.	Von der Dreisch und Ackerweide gehen auf: 6fältig und darüber und zur Weide. gut	mittel	schlecht	5 1/2fältig und zur Weide gut	mittel	schlecht	5fältig und zur Weide gut	mittel	schlecht
		Morgen			Morgen			Morgen		
2.	1. Weidejahr	2	2 1/4	2 2/3	2 3/3	2 2/2	3	2 2/3	3	3 1/3
	2. "	1 5/6	2 1/6	2 1/2	2 1/6	2 1/2	2 5/6	2 1/2	2 5/6	3 1/6
	3. "	1 5/6	2 1/6	2 1/2	2 1/6	2 1/2	2 5/6	2 1/2	2 5/6	3 1/6
	4. "	2	2 1/3	2 2/3	2 1/3	2 2/3	3	2 2/3	3	3
	5. "	2 1/3	2 2/3	3	2 2/3	3	3 1/3	3	3 1/3	3 1/2
3.	1. "	2 1/3	2 2/3	3	2 2/3	3	3 1/3	3	3 1/3	3 2/3
	2. "	2 1/6	2 1/2	2 5/6	2 1/2	2 5/6	3 1/6	2 5/6	3 1/6	3 1/2
	3. "	2 1/6	2 1/2	2 5/6	2 1/2	2 5/6	3 1/6	2 5/6	3 1/6	3 1/2
	4. "	2 1/3	2 2/3	3	2 2/3	3	3 1/3	3	3 1/3	3 2/3
4.	1. "	2 2/3	3	3 1/3	3	3 1/3	3 2/3	3 1/3	3 2/3	4
	2. "	2 1/2	2 5/6	3 1/6	2 5/6	3 1/6	3 1/2	3 1/6	3 1/2	3 5/6
	3. "	2 1/2	2 5/6	3 1/6	2 5/6	3 1/6	3 1/2	3 1/6	3 1/2	3 5/6
	4. "	2 2/3	3	3 1/3	3	3 1/3	3 2/3	3 1/3	3 2/3	4
5.	1. "	3	3 1/3	3 2/3	3 1/3	3 2/3	4	3 2/3	4	4 1/3
	2. "	2 5/6	3 1/6	3 1/2	3 1/6	3 1/2	3 5/6	3 1/2	3 5/6	4 1/6
	3. "	2 5/6	3 1/6	3 1/2	3 1/6	3 1/2	3 5/6	3 1/2	3 5/6	4 1/6

Tabelle giebt den Werth der Ackerweide nach Kuhweiden an, und gewährt zu einer genauen Abschätzung derselben bis jetzt die brauchbarste Anleitung.

eine Kuhweide, wenn die Länderei im Körnerertrage ist,														
4½fältig und zur Weide			4fältig und zur Weide			3½fältig und zur Weide			3fältig und zur Weide			2½fältig und zur Weide		
gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht
Morgen			Morgen			Morgen			Morgen			Morgen		
3	3⅓	3⅔	3½	3½	4	3⅔	4	4⅓	4	4⅓	4⅔	4½	5	5½
2⅚	3⅙	3½	3⅙	3½	3⅚	3½	3⅚	4⅙	3⅚	4⅙	4½	4¼	5¾	5¼
2⅚	3⅙	3½	3⅙	3½	3⅚	3½	3⅚	4⅙	3⅚	4⅙	4½	4¼	5¾	5¼
3	3⅓	3⅔	3½	3⅔	4	3⅚	4⅙	4½	4⅙	4½	4⅚	4¾	5¼	5¾
3⅓	3⅔	4	3½	3⅔	4	3⅚	4⅙	4½	4⅙	4½	4⅚	4¾	5¼	5¾
3⅓	3⅔	4	3⅔	4	4⅓	4	4⅓	4⅔	4½	5	5½	5	5½	6
3⅙	3½	3⅚	3½	3⅚	4⅙	3⅚	4⅙	4½	4¼	4¾	5¼	4¾	5¼	5¾
3⅙	3½	3⅚	3½	3⅚	4⅙	3⅚	4⅙	4½	4¼	4¾	5¼	4¾	5¼	5¾
3⅓	3⅔	4	3¾	4⅙	4½	4⅙	4½	4⅚	4¾	5¼	5¾	5¼	5¾	6¼
3⅔	4	4⅓	4	4⅓	4⅔	4⅓	4⅔	5	5	5½	6	5½	6	6½
3½	3⅚	4⅙	3⅚	4⅙	4⅚	4⅙	4½	4⅚	4¾	5¼	5¾	5¼	5¾	6¼
3½	3⅚	4⅙	3⅚	4⅙	4⅚	4⅙	4½	4⅚	4¾	5¼	5¾	5¼	5¾	6¼
4⅔	4⅙	4½	4	4⅓	4⅚	4½	4⅚	5⅙	5¼	5¾	6¼	5¾	6¼	6¾
4	4⅓	4⅔	4⅓	4⅔	5	4⅔	5	5⅓	5½	6	6½	6	6½	7
3⅚	4⅙	4½	4⅙	4½	4⅚	4½	4⅚	5⅙	5¼	5¾	6¼	5¾	6¼	6¾
3⅚	4⅙	4½	4⅙	4½	5	4½	4⅚	5⅙	5¼	6	6⅙	6	6½	7

Hinsichtlich der Abschätzung des Geldwerthes einer Kuhweide auf Dreischland, beziehe ich mich auf das im §. 53 sub № 4 ausführlich darüber Gesagte.

§. 57.

Werthschätzung der Wiesenweide.

Bei Abstellung eines Wiesenzehnten durch Landabtretung wird Wiesenland als Entschädigung gegeben. Dem bereits abgeschätzten Heuertrage der zehntpflichtigen Wiesen muß diesenfalls noch der Werth der auf den Zehntherrn mit übergehenden Nutzung der Vor- und Nachweide hinzugerechnet werden. Die Abschätzung des Rohertrages des Wiesenzehnten geschieht, wie schon erwähnt, nach dem Heuertrage, es muß den Taxatoren daher bekannt sein, wie lange die in Rede stehende Wiese zur Heuerwerbung geschont wird, und wie lange die Frettung dauert. Wenn nun nach der im §. 53 aufgestellten Scala berechnet wird, wie sich die Vegetation während der Weidezeit zu der durch Abschätzung ausgemittelten während der Schonungs- oder Hägezeit verhält, so findet sich daraus der Werth der Vor- und Nachweide in Heuwerth ausgedrückt. Der tägliche Weidebedarf einer Kuh mittlerer Größe beträgt, wie bereits erwähnt ist, 18 ℔ auf Heu reducirtes Gras. Wird daher der nach Heu berechnete Weidewerth mit 18 dividirt, so findet man die Zahl der Weidetage für eine Kuh. Angenommen, der dem Zehntzuge unterworfene Heuertrag, einer von Mitte Mai bis Anfang September geschonten Wiese, wäre zu 1100 ℔ per Morgen abgeschätzt, so würde, nach der mehrerwähnten Vegetations-Scala, der Graswuchs der Schonezeit sich zu dem, während der Vor- und Nachhude verhalten, wie 770 zu 230, und es würde sich daraus für die Hudezeit ein Weidewerth von 329 ℔ Heu, oder $^{329}/_{18}$ = 18 Weidetage für eine Kuh, ergeben. Die Vor- und Nachweide auf 10 Morgen 100 □Ruthen würde im vorliegenden Falle den Werth einer ganzjährigen, auf 195 Tage zu rechnenden Kuhweide haben.

Zur Erleichterung der Berechnung des Werthes der Wiesenweide dient folgende, auf die gewöhnlich vorkommenden Behütungs-Zeiten berechnete Tabelle.

Der Heuertrag bei beständiger Schonung ist geschätzt per Morgen	Auf eine Kuhweide fallen von dem behüteten Wiesenlande, wenn die Hütung bisher gedauert hat:																					
	Wenn es beständig behütet würde.		Vom Anfange Augusts bis alten Maitag.		Von der Mitte Augusts bis alten Maitag.		Vom Anfange Augusts bis neuen Maitag.		Vom Anfange Septembers bis alten Maitag.		Von Michaelis				Vom Anfange Novembers bis 3 Tage nach alten Maitag.		Von Martini				Bis Pfingsten.	
											bis alten Maitag.		bis neuen Maitag.				bis neuen Maitag.		bis alten Maitag.			
[illegible]	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.	□Ruth.	Morg.
2800	1	30	3	107	4	87	4	45	5	100	10	65	15	10	13	55	48	73	20	42	4	20
2333	1	60	4	80	5	80	5	30	7	—	12	78	18	12	16	18	58	40	24	50	5	—
2000	1	90	5	54	6	74	6	15	8	20	14	91	21	14	18	101	68	6	28	58	5	100
1750	2	—	6	27	7	67	7	—	9	40	16	104	24	16	21	64	77	93	32	67	6	80
1550	2	30	7	—	8	60	7	105	10	60	18	117	27	18	24	27	87	60	36	75	7	60
1400	2	60	7	93	9	54	8	90	11	80	21	10	30	20	26	110	97	26	40	84	8	40
1275	2	90	8	66	10	47	9	75	12	100	23	23	33	22	29	73	106	113	44	92	9	20
1166	3	—	9	40	11	40	10	60	14	—	25	36	36	24	32	36	116	80	48	100	10	—
1075	3	30	10	14	12	34	11	45	15	20	27	49	39	26	34	119	126	46	52	109	10	100
1000	3	60	10	108	13	27	12	30	16	40	29	63	42	28	37	82	136	13	56	117	11	80
933	3	90	11	81	14	20	13	15	17	60	31	75	45	30	40	45	145	100	61	5	12	60
875	4	—	12	54	15	14	14	—	18	80	33	88	48	32	43	8	155	66	65	14	13	40

§. 58.

Von den Productionskosten im allgemeinen.

Nachdem der Rohertrag der an den Zehntherrn abzutretenden Grundstücke vollständig abgeschätzt ist, so müssen zur Feststellung des Reinertrages noch die gesammten Productionskosten ausgemittelt werden. Die Productionskosten bestehen:

1) in dem Kostenaufwande der erforderlichen Gespann- und Handarbeit.
2) Der Einsaat.
3) Des Düngers.
4) In verschiedenen allgemeinen Kosten.

Die Gespannarbeiten sind:

Pflügen — Eggen — Walzen — Düngerfahren — Einfahren der Früchte.

Die Handarbeiten:

Düngerladen — Düngerbreiten und Düngereinlegen — Säen — Gräben- und Wasserfurchenräumen — das Legen, Pflanzen, Bearbeiten und die Ernte der Brachfrüchte — Erntearbeiten — Dreschen — Arbeiten auf dem Getreideboden.

Die allgemeinen Kosten betreffen:

Scheuern- und Bodenmiethe und Unterhaltung — Scheuern- und Bodeninventarium — Krumpfmaaß — allgemeine Aufsichts- und Verwaltungskosten — currente Zinsen des Betriebscapitals und Zinsen zur Deckung des Risico's dieses Capitals.

Zur Abschätzung des Kostenaufwandes der zur Bewirthschaftung des Grund und Bodens erforderlichen Arbeit, müssen die Schätzer das richtige Maaß der täglich zu verrichtenden Gespann- und Handarbeit und den Kostenbetrag eines Gespann- und Handarbeitstages von bestimmter Zeitdauer, in jedem besonderen Falle ermitteln.

Dabei können folgende in der Regel zutreffende Taxprincipien zum Leitfaden dienen.

§. 59.

Von der Pflugarbeit.

Bei Beantwortung der Frage: wie groß die Ackerfläche sei, welche von einem Gespanne umgepflügt werden kann? kommen die in jedem besonderen Falle obwaltenden Verhältnisse, hinsichtlich der Dauer der täglichen Arbeitszeit, der Beschaffenheit der Pflugarbeit oder der zu ertheilenden Pflugfurche und des Bodens in Betracht.

Die Dauer der täglichen Arbeitszeit eines Gespannes kann, ausschließlich zweier Ruhestunden um Mittag, nicht höher als, in den sechs Sommermonaten zu 10 Stunden, und in den sechs Herbst-, Winter- und Frühlingsmonaten durchschnittlich zu 8 Stunden angenommen werden. Die mittlere tägliche Gespannarbeitszeit durchs ganze Jahr beträgt mithin 9 Stunden.

Ist die Pflugfurche wie gewöhnlich zehn Zoll breit, bei fünf- bis sechszölliger Tiefe, und beträgt die Länge der Stücke nicht unter 30 rheinländische Ruthen, so kann man annehmen, daß zwei gewöhnliche Ackerpferde, in nicht verquecktem oder vergraßtem, auch nicht dichtem oder hartem, sondern in gewöhnlichem Mittelboden, bei zehnstündigem Tagewerk, einschließlich des Weges nach dem nicht über eine Viertelstunde entfernten Felde, in jeder Arbeitsstunde 30 □Ruthen, à 256 rheinländische □Fuß oder ¼ Calenberger Morgen, täglich also 2½ Morgen umpflügen können. Bei dieser Arbeit legt das Zugvieh und der Ackerknecht, einschließlich der Umwendung beim Pflügen, einen Weg von circa 3½ altdeutsche Meilen zurück, und einschließlich des zweimaligen Weges nach dem Felde und zurück im Ganzen 4 deutsche Meilen, eine Anstrengung, welche Menschen und Pferde nachhaltig ertragen können. Dieses Normalmaaß der Pflugarbeit leidet, nach der Dauer der täglichen Arbeitszeit, nach der Breite und Tiefe der Pflugfurche und nach der Beschaffenheit des Bodens, verschiedene Modificationen.

Harter, zäher oder sehr verquekter und vergraseter Boden, setzt dem Pfluge weit mehr Widerstand, als lockerer oder reiner Boden, entgegen. Die Arbeit geht daher, wenn die Bespannung nicht

verstärkt wird, auf letzterem beträchtlich langsamer von statten, man kann annehmen, daß in diesem Falle ⅕ weniger Land umgepflügt wird.

In Betracht dieser verschiedenen Verhältnisse, ist das tägliche Arbeitsmaaß eines Zweigespannes beim Pflügen in der Regel folgendermaßen zu berechnen.

Wenn die Pflugfurche	Tägliches Arbeitsmaaß für zwei Pferde bei viertelstündiger Entfernung des Feldes.					
	Im Sommer bei 10stündiger Arbeit auf		Im Herbst, Winter und Frühling bei 8stündiger Arbeit auf		Im Durchschnitt fürs ganze Jahr auf	
	reinem und leichtem Boden.	unreinem oder schwerem Boden.	leichtem Boden.	schwerem Boden.	leichtem Boden.	schwerem Boden.
	□R.	□R.	□R.	□R.	□R.	□R.
12 Zoll breit und 4—5 Zoll tief ist	360	290	290	230	325	260
11 „ „ „ 4—5 „ „ „	330	265	265	210	300	240
10 „ „ „ 4—5 „ „ „	300	240	240	190	270	215
9 „ „ „ 5—6 „ „ „	270	215	215	170	245	195
8 „ „ „ 6—7 „ „ „	240	190	190	150	215	170
7 „ „ „ 8—9 „ „ „	210	170	170	130	190	150
Bei der Streckfurche (Rispen oder Bälken), wenn die Furche einschließlich des stehenbleibenden Streifens 15 Zoll breit ist	450	360	360	285	405	325

Ist die mittlere Entfernung des Feldes vom Wirthschaftshofe größer als eine Viertelstunde, oder 550 Schritte, so müssen für jede halbe Viertelstunde 5 bis 6 Procent, und für jede Viertelstunde größerer Entfernung 10 bis 12 Procent von dem täglichen Pflugarbeitsmaaße abgesetzt werden, und zwar je nachdem vom zehn- oder

achtstündigen Tagewerke die Rede ist. Wird der Pflug landüblich mit Ochsen bespannt, so muß deren Arbeitsmaaß

a) wenn zwei oder vier Ochsen den ganzen Tag pflügen, um ein Drittel geringer, als das von zwei Pferden angenommen werden; wenn aber

b) vier starke Ochsen, ohne Aufenthalt zur Mittagszeit, den ganzen Tag hindurch im Wechsel pflügen, so werden sie in der Regel den vierten Theil mehr als zwei Pferde umpflügen.

Meier in seinen Pachtanschlägen nimmt an, daß zwei Pferde täglich $1^3/_4$ bis $2^5/_8$ Morgen, mithin im Durchschnitte der Zeit und des Bodens, täglich 2 Morgen umpflügen, diese Angabe stimmt mit dem Durchschnitte des Arbeitsmaaßes der obigen verschiedenen Pflugarten überein. Ist das beim Pflügen täglich zu verrichtende Arbeitsmaaß, nach der landüblichen Art der Beackerung, und den sonst dabei in Betracht kommenden Umständen ermittelt, so läßt sich leicht berechnen, wie viel Pflugarbeitstage zur Bestellung des in Rede stehenden Ackers im Ganzen erforderlich sind.

§. 60.

Vom Arbeitsmaaße beim Eggen.

Das tägliche Arbeitsmaaß beim Eggen ist sehr verschieden, theils nach der Art und Beschaffenheit der Eggen, theils danach, wie oft das Überziehen mit der Egge zur gehörigen Schlichtung und Verkleinerung der Pflugfurche wiederholt werden muß.

Auf losem leichten Sandboden reicht zuweilen dazu ein einmaliges, in der Regel aber ein zweimaliges Überziehen mit hölzernen Eggen hin, auf schwerem oder unreinem Boden oft erst ein vier- bis sechsmaliges Eggen mit schweren eisernen Eggen. Die Eggen sind entweder ganz mit hölzernen, oder zur Hälfte mit hölzernen und zur Hälfte mit eisernen Zinken versehen, und in beiden Fällen einspännig, oder sie haben nur eiserne Zinken und sind alsdann entweder große zweispännige mit langen Zinken, oder kleine einspännige mit kürzeren Zinken.

Als Normalarbeitsmaaß kann man annehmen, daß zwei ge-

wöhnliche Ackerpferde, bei zehnstündigem Tagewerk, einmal überziehen (einzinkig eggen) können

mit einspännigen nur mit hölzernen Zinken versehenen Eggen . . . . 30 Morgen

mit einspännigen halb mit hölzernen halb mit eisernen Zinken versehenen Eggen . . . 25 "

mit kleinen einspännigen mit eisernen Zinken versehenen Eggen . . . . 20 "

mit einer zweispännigen mit eisernen Zinken versehenen Egge . . . . 15 "

Folgende Tabelle giebt die Verschiedenheiten des täglichen Arbeitsmaaßstabes beim Eggen mit einem Zweigespanne näher an.

Wenn der Acker mit der Egge überzogen wird.	Im Sommer bei 10stündigem Tagewerk				Im Frühling und Herbst bei 9stündigem Tagewerk				Im Spätherbst u. Winter bei 8stündigem Tagewerk			
	mit hölzernen Eggen.	mit Eggen zur Hälfte mit eisernen zur Hälfte mit hölzernen Zinken.	mit einspännigen eisernen Eggen.	mit zweispännigen eisernen Eggen.	mit hölzernen Eggen.	mit Eggen zur Hälfte mit hölzernen zur Hälfte mit eisernen Zinken.	mit einspännigen eisernen Eggen.	mit zweispännigen eisernen Eggen.	mit hölzernen Eggen.	mit Eggen so zur Hälfte mit hölzernen Zinken versehen sind.	mit einspännigen eisernen Eggen.	mit zweispännigen eisernen Eggen.
	Morgen.				Morgen.				Morgen.			
einmal	30	25	20	15	27	22½	18	13½	24	20	16	12
zweimal	15	12½	10	7½	13½	11¼	9	6¾	12	10	8	6
dreimal	10	8⅓	6⅔	5	9	7½	6	4½	8	6⅔	5⅓	4
viermal	7½	6¼	5	3¾	6¾	5⅝	4½	3⅜	6	5	4	3
fünfmal	6	5	4	3	5⅖	4½	3⅗	$2\frac{7}{10}$	4⅘	4	3⅕	2⅖
sechsmal	5	4⅙	3⅔	2½	4½	3¾	3	2¼	4	3⅓	2⅔	2

Nach Meier eggen zwei Pferde täglich 3 bis 5 Morgen, nach Fredersdorf 5 Morgen, beide geben weder an, mit welchen Arten von Eggen, noch wie oft zu eggen sei, wahrscheinlich haben beide ein drei= bis viermaliges Eggen gemeint. Thaer nimmt dagegen an, daß zwei Pferde 12 bis 14 Morgen zweimal überziehen und 7 bis 8 Morgen klar eggen können, wahrscheinlich hat derselbe hölzerne Eggen und den leichten märkischen Boden dabei vor Augen gehabt.

§. 61.

Vom Arbeitsmaaße beim Walzen.

Das Walzen des Ackers kommt bei der Berechnung der Productionskosten nur insofern in Betracht, als diese Arbeit bei der Bestellung landüblich ist. Die Länge der Walzen differirt von 5 bis 12 Fuß; demgemäß ist auch das mit den Walzen täglich zu verrichtende Arbeitsmaaß verschieden. Mit einer zweispännigen acht Fuß langen Walze können täglich 20 Morgen, stündlich mithin 2 Morgen einmal übergewalzt werden.

§. 62.

Die Düngerfuhren.

Bei Ausmittelung des Arbeitsaufwandes zum Auffahren des Düngers kommen, die mittlere Entfernung des Feldes, die Beschaffenheit der Wege, und das danach zu normirende Gewicht der Düngerladungen in Betracht. Da der Düngerwagen auf dem gelockerten Acker einsinkt, so können auf ein zweispänniges Fuder Dünger in der Regel nicht mehr wie 1400 ℔ und auf ein vierspänniges 2200 ℔ gerechnet werden. Ist der Acker hart und dicht, und sind die Wege gut, oder ist der Boden gefroren, so finden indeß stärkere Ladungen statt. Eine 23,661 rheinländische Fuß haltende gemeine geographische Meile wird von Ackerpferden, im gewöhnlichen Schritt, binnen zwei Stunden zurückgelegt; daraus folgt, daß der Düngerwagen, bei viertelstündiger mittlerer Entfernung von 185 sechszehnfüßigen Ruthen, oder 550 Schritten, des Feldes vom

Wirthschaftshofe, zum Hin- und Zurückfahren, 30 Minuten bedarf. Zum Abhaken des Düngers auf dem Felde und zum Umspannen der beladenen Wechselwagen sind in der Regel 15 Minuten erforderlich, mithin wird ein Fuder Dünger bei der bemerkten mittleren Entfernung des Feldes, in drei Viertelstunden ausgefahren. Nach Verschiedenheit der mittleren Entfernung des Feldes und der täglichen Arbeitszeit ist die Zahl der auszufahrenden Fuder Dünger folgendermaßen zu berechnen.

Wenn die mittlere Entfernung des Wirthschaftshofes vom Felde beträgt	Es werden täglich Fuder Dünger ausgefahren			
	bei 10-stündigem Tagewerk in sechs Sommermonaten.	bei 9stündigem Tagewerk in drei Herbst- und Frühlingsmonaten.	bei 8stündigem Tagewerk in drei Wintermonaten.	im Durchschnitt des Jahrs.
185 Ruthen oder 550 Schritte (eine Viertelstunde)	13	12	11	12
277 Ruthen oder 825 Schritte	10	9	8	9
370 Ruthen oder 1100 Schritte (eine halbe Stunde)	8	7	7	7
462 Ruthen oder 1375 Schritte	7	6	6	6
555 Ruthen oder 1650 Schritte (drei Viertelstunden)	6	5	5	5
640 Ruthen oder 1925 Schritte	5	4 bis 5	4	4 bis 5
740 Ruthen oder 2200 Schritte (eine Stunde.)	4	4	3 bis 4	4

Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes beim Düngerausfahren, stellt sich die Größe des Einflusses der Entfernung des Feldes vom Wirthschaftshofe auf die Productionskosten am auffallend-

sten dar, indem dieser Theil des jährlichen Arbeitsaufwandes durch die größere Entfernung des Feldes nicht selten verdreifacht wird.

§. 63.
Das Einfahren der Früchte.

Zum Aufladen eines Fuders Getreidegarben sind, einschließlich des Aufenthalts beim Umspannen, in der Regel eine halbe Stunde oder 30 Minuten erforderlich; ungebundene Früchte, als Erbsen, Wicken, Klee u. dgl., erfordern eine Viertelstunde mehr. Die tägliche Arbeitszeit pflegt zwar in der Ernte verlängert zu werden, da solche indeß nicht selten durch Regen unterbrochen wird, so darf sie dennoch nicht höher als zu 10 Stunden berechnet werden. Die Größe der Ladungen beträgt in der Regel für zwei Pferde 15= bis 1600 ℔, für vier Pferde 2500 bis 3000 ℔, an Hülsenfrüchten indeß selten über 2000 ℔.

Nach Verschiedenheit der mittleren Entfernung des Feldes ist die Zahl der täglich von einem Gespanne einzufahrenden Feldfrüchte folgendermaßen zu berechnen.

Wenn die mittlere Entfernung des Feldes vom Wirthschaftshofe beträgt	Gebundene Feldfrüchte. Fuder.	Ungebundene Feldfrüchte. Fuder.
185 Ruthen oder 550 Schritte	10	8
277 „ „ 825 „	8	7
370 „ „ 1100 „	7	6 bis 7
462 „ „ 1375 „	6 bis 7	5
555 „ „ 1650 „	5	4 bis 5
640 „ „ 1925 „	4 bis 5	4
740 „ „ 2200 „	4	4

§. 64.

Von der Kostenberechnung der Gespannarbeit im allgemeinen.

Die Berechnung des Kostenbetrages der Gespannnarbeit unterliegt mannigfachen Modificationen, je nachdem die landübliche Art der Bespannung, die Futterung des Zugviehes, die Beköstigung des Gesindes, die Beschaffenheit der Arbeitswerkzeuge, des sogenannten Schiffs und Geschirrs, in jeder Gegend verschieden sind. Wenn daher die nachfolgenden Grundsätze zur Berechnung der Gespannarbeitskosten zwar als allgemeine Normen nicht gelten können, so gewähren sie doch unter gehöriger Berücksichtigung der abweichenden Verhältnisse einer jeden Gegend, eine Anleitung zur Aufstellung der Kostenberechnungen und die Nachweisung der dabei in Betracht kommenden Gegenstände. In letzterer Hinsicht ist in jedem vorkommenden Falle die Untersuchung der Schätzer zu richten:

a. auf die Art und Beschaffenheit des Gespannes,
b. auf die Unterhaltungskosten des Gespannes,
c. auf die Art und Beschaffenheit der Ackerbaugeräthschaften (des Schiffs und Geschirrs) und deren Unterhaltungskosten,
d. auf die Lohnung und Beköstigung und die Nebenkosten der mit dem Gespann arbeitenden Gesindes,
e. auf den Werth des Düngers von dem Pferdegespanne.
f. auf die Zahl und tägliche Dauer der von dem Gespanne jährlich zu verrichtenden Arbeitstage.

Nachdem bereits in den vorhergehenden §§. erörtert ist, welches Maaß einer gewissen Gespannarbeit in einem bestimmten Zeitraume ausgeführt werden kann, werden sich die Kosten jeder vorfallenden Gespannarbeit berechnen lassen, sobald die jährlichen Kosten der Gespannarbeit nach Maßgabe der nachfolgenden Zusammenstellung bekannt sind.

§. 65.

Werth der Pferdegespanne.

Der Preis der Arbeitspferde ist bekanntlich nach ihrer Größe, Körperkraft und Arbeitsfähigkeit verschieden. Hier sollen Pferde

angenommen werden, welche im Stande sind, zu jeder Zeit auf gewöhnlichen Feldwegen im Zweigespanne 14 bis 15 Ctr und im Viergespanne 22 bis 28 Ctr fortzubewegen, und dabei mit einer Geschwindigkeit von 12,000 Fuß in jeder Stunde zu arbeiten. Ein solches Arbeitspferd kostet, wenn es nicht über 6 bis 7 Jahr alt ist, im Durchschnitte 70 Thlr Conventionsmünze und darüber. Von diesem Ankaufspreise sind die landüblichen Zinsen mit 5 Procent bei der Berechnung der Gespannarbeitskosten in Ausgabe zu stellen.

§. 66.
Abnutzung der Pferde.

Die gewöhnlichen Landpferde bleiben bis zum 16ten Lebensjahre vollkommen tüchtig zu allen vorkommenden Ackerarbeiten. In einigen Gegenden des Landes, wo die einheimische Race beträchtlich veredelt ist, bleiben die Pferde bis zum 20 oder 24 Jahre arbeitsfähig. In der Regel wird man indeß die Arbeitstüchtigkeit eines Ackerpferdes nur auf 10 Jahre annehmen können. Da den alsdann abzusetzenden Pferden kein höherer Preis als etwa 10 bis 15 Thlr für das Stück beigelegt werden kann, so beträgt die jährliche Abnutzung 8 Procent des Einkaufs-Capitals. Hierin ist indeß die Gefahr der Unglücksfälle, wodurch die Pferde vor der Zeit entweder dienstuntüchtig werden oder ganz verloren gehen, nicht begriffen. Bei den mancherlei Krankheitszufällen, denen die Pferde ausgesetzt sind, müssen wenigstens 4 Procent dafür in Rechnung gebracht werden. Die Abnutzung, einschließlich des Risicos, betragen mithin 10 Procent der Einkaufssumme.

§. 67.
Futterbedarf eines Pferdes.

Man ist ziemlich allgemein damit einverstanden, daß zur Unterhaltung eines regelmäßig arbeitenden Ackerpferdes, täglich der Futterwerth von 10 ℔ Hafer und 10 ℔ gutem Heu erforderlich sind, daneben zu Häckerling 5 ℔ Rockenstroh, welche einen Himpten

Häckerling geben, und zur Streuung gleichfalls 5 ℔ Stroh. Wenn Pferde, von der angegebenen Körperkraft, das ganze Jahr hindurch obiges Futterquantum erhalten, so werden sie ohne Zweifel die gewöhnlichen Ackerarbeiten dabei jederzeit verrichten können und in gehöriger Kraft verbleiben. Wiewohl nun in einigen Gegenden die Pferde weniger Heu und mehr reines Korn erhalten, in anderen dagegen landüblich mit geschnittenen Fruchtgarben gefuttert werden und fast gar kein Heu bekommen, so ist doch der Futterwerth im Durchschnitte dem obigen Futterquanto gleich zu rechnen. Jenes Quantum kann daher mit Ausnahme solcher Gegenden, wo der Boden entweder sehr leicht oder sehr schwer ist, der Berechnung der Gespannarbeits-Kosten zum Grunde gelegt werden.

§. 68.

Hufbeschlag.

In Sandgegenden werden die Ackerpferde gewöhnlich nicht fortwährend beschlagen, sondern nur im Winter, wenn der Boden gefroren ist, oder wenn die Pferde Reisen verrichten müssen, auch ist der Beschlag hier von längerer Dauer. Auf festem Thonboden oder in steinigen und bergigen Gegenden ist dagegen der Hufbeschlag das ganze Jahr hindurch nothwendig, und zwar entweder nur an den Vorderhufen oder auch hinten. Hiernach differiren die jährlichen Kosten des Hufbeschlages von 16 gg bis 4 ℛ︁ für jedes Pferd. In Sandgegenden, wo die Pferde nur vorn beschlagen werden, bezahlt man im Verding gewöhnlich nur 1½ ℛ︁ für jedes Pferd.

§. 69.

Arznei- und Arztlohn.

Da die Pferde Krankheitszufällen häufig ausgesetzt sind, so muß für Arznei und Arztlohn ein Gewisses in Rechnung gebracht werden. Zwölf Gutegroschen für ein jedes Pferd reichen, meiner Erfahrung nach, im Durchschnitte zur Deckung dieser Ausgabe hin.

§. 70.

Schiff und Geräthschaften.

Die Arbeiten mit dem Gespanne und die Wartung der Pferde machen die Anschaffung und Unterhaltung verschiedener Ackerbau- und Stallgeräthschaften erforderlich, welche gewöhnlich unter dem allgemeinen Ausdrucke Schiff und Geschirr begriffen werden.

Es gehören dazu:

1) Wagen nebst Zubehör.
2) Pflüge.
3) Eggen und Eggenschleife.
4) Walzen.
5) Pferdegeschirre nebst Zubehör.
6) Verschiedene Stallgeräthschaften als: Eimer, Futterschwingen, Schneideladen, Futterkisten, Futtersäcke, ferner Heugabeln, Mistgabeln, Schippen, Harken, Mistkarren oder Tragen, Feuerzeug, Stallleuchten u. dgl.

Da sowohl hinsichtlich der landüblichen Beschaffenheit als der Preise vorgenannter Utensilien große Verschiedenheiten herrschen, so können keine allgemein zutreffende Angaben über den Betrag der Anschaffungskosten gemacht werden. Die Taxatoren müssen solche daher, in jedem vorkommenden Falle, nach deren landüblichen Beschaffenheit und Preisen, allenfalls unter Zuratheziehung erfahrener Handwerker der Gegend, abschätzen, und auf die Grundlage dieser Abschätzung die Kosten der Gespannarbeit berechnen. Die nachfolgenden Kostenbeträge beruhen auf die, in einem Theile des Fürstenthums Lüneburg übliche Beschaffenheit der Ackergeräthschaften und deren Preise.

Bei vier Pferden sind erforderlich	Kosten des Materials und der Arbeit							
	des Stellmachers		des Schmiedes		des Sattlers		des Seilers	
	ℛ	ℊ	ℛ	ℊ	ℛ	ℊ	ℛ	ℊ
1. an Wagen:								
a. ein mit eisernen Reifen versehener Ackerwagen	13	—	30	—	—	—	—	—
b. ein unbeschlagener, sogenannter Blockwagen	12	—	18	—	—	—	—	—
zu diesen beiden Wagen gehören:								
zwei Schwengel	—	16	2	—	—	—	—	—
zwei Paar lange Ernteleitern . .	4	—	—	—	—	—	—	—
nebst zwei Wagenbrettern . . .	1	—	—	—	—	—	—	—
zwei Langwagen	1	—	—	—	—	—	—	—
zwei Paar Bindseile	—	—	—	—	—	—	2	8
und zwei Bindelbäume	—	16	—	—	—	—	—	—
ferner zwei Paar Brettleitern . .	7	—	—	—	—	—	—	—
nebst zwei Wagenbrettern . . .	1	—	—	—	—	—	—	—
zwei Langwagen	—	16	—	—	—	—	—	—
zwei Wagenketten	—	—	10	—	—	—	—	—
zwei Paar Mistflechten	2	—	—	—	—	—	—	—
zwei starke Wagenbretter	—	20	—	—	—	—	—	—
zwei kurze Langwagen	—	12	—	—	—	—	—	—
ein Misthaken	—	—	—	8	—	—	—	—
ein Theereimer	—	6	—	—	—	—	—	—
2. zwei complete Pflüge mit Pflugwagen, Schwengel, Rühe und Pflugbeil	7	—	7	8	—	—	—	—
3. zwei Eggen mit achtundvierzig eisernen Zinken	2	16	18	—	—	—	—	—
und vier hölzerne Eggen mit Zugkette	6	16	—	20	—	—	—	—
auch eine Eggenschleife	1	8	—	—	—	—	—	—
4. eine Walze	1	16	1	16	—	—	—	—
5. vier complete Pferdegeschirre . .	—	—	4	—	24	—	—	—
mit folgendem Zubehör:								
acht Paar Zugstrenge (doppelt auf ein Jahr)	—	—	—	—	—	—	1	—
ein Paar Wagenleite	—	—	—	—	—	—	—	20
Latus .	63	22	82	4	24	—	4	4

Ferner.	Kosten des Materials und der Arbeit							
	des Stellmachers		des Schmiedes		des Sattlers		des Seilers	
	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.
Transport	63	22	82	4	24	—	4	4
ein Paar Pflugleite	—	—	—	—	—	—	1	—
zwei Paar Halfter mit Ketten . .	—	—	2	—	—	—	1	—
zwei Paar wollene Winterdecken .	—	—	—	—	6	—	—	—
zwei Paar leinene Sommerdecken .	—	—	—	—	3	—	—	—
zwei Paar Gurten	—	—	—	—	1	8	—	—
ein Paar Striegel und Karbetschen	—	—	1	8	—	—	—	—
ein Kamm und eine Scheere . .	—	—	—	8	—	—	—	—
zwei Peitschen	—	—	—	—	—	16	—	—
6. verschiedene Stallgeräthschaften, als:								
zwei Eimer	—	12	1	12	—	—	—	—
zwei Futterschwingen	—	8	—	—	—	—	—	—
eine Schneidelade	2	12	3	12	—	—	—	—
eine Futterkiste	1	12	—	16	—	—	—	—
zwei Paar Futtersäcke	—	—	—	—	—	—	2	—
zwei Heugabeln	—	—	—	16	—	—	—	—
zwei Mistgabeln	—	—	1	—	—	—	—	—
eine Mistschippe	—	8	—	—	—	—	—	—
eine Harke	—	2	—	—	—	—	—	—
eine Misttrage	—	16	—	—	—	—	—	—
ein Feuerzeug	—	—	—	8	—	—	—	—
eine Stallleuchte	—	—	—	12	—	—	—	—
Verschiedene nicht benannte Utensilien als Besen rc.	1	—	1	—	1	—	1	—
Summa .	70	20	95	—	35	—	9	4

Sowohl die jährliche Abnutzung als die Reparaturkosten vorstehender Geräthschaften sind verschieden und folgendermaßen zu berechnen:

	Jährliche			
	Abnutzung		Reparatur	
	ℛ	gr	ℛ	gr
1. Von der gesammten Rademacher-Arbeit muß die Abnutzung zu $1/4$, und die Reparatur zu $1/6$ angenommen werden, dies beträgt auf die umstehend berechneten 70 ℛ 20 gr	17	21	11	22
2. Von der Schmiedearbeit $1/8$ auf Abnutzung und $1/6$ auf Reparatur	11	21	15	20
3. Von der Sattlerarbeit $1/8$ auf Abnutzung und $1/4$ auf Reparatur, einschließlich des Einschmierens der Geschirre	6	—	7	5
4. Von der Seilerarbeit die Hälfte auf Abnutzung	4	12	—	—
Summa	39	6	35	—

Nach der vorstehenden Berechnung ist der Capitalwerth sämmtlicher für vier Ackerpferde erforderlichen Arbeitsgeräthschaften 211 ℛ 12 gr, davon sind in Ausgabe zu stellen:

1. die landüblichen Zinsen mit 5 Procent . . = 10 ℛ 14 gr
2. die Abnutzung mit circa 19 Procent . . = 39 „ 6 gr
3. die Reparaturen mit „ 17 Procent . . = 35 „ — „

Zusammen . . . = 84 ℛ 20 gr

4. endlich ist noch für die Unterhaltung der Stallung ein verhältnißmäßiger Betrag in Ansatz zu bringen, mit etwa . . . . 10 „ 4 „

Summa . . 95 ℛ — gr

§. 71.

Wagenschmier, auch Öl für die Stallaterne.

Für jeden Ackerwagen ist wöchentlich circa 1 ℔ dünner Theer erforderlich, dies beträgt ungefähr $1/4$ Tonne per Wagen. Die Stallaterne muß vom October bis März sowohl Morgens als Abends angezündet werden, dazu sind täglich 4 Loth, jährlich mithin etwa 22 ℔ Öl erforderlich.

§. 72.

Unterhaltungskosten der auf vier Pferde zu haltenden beiden Knechte.

Hinsichtlich des Lohns und der Bekȯstigung des Gesindes herrschen beträchtliche, in den Localverhältnissen einer jeden Gegend begründete Verschiedenheiten. Über diesen wichtigen Gegenstand der Kostenberechnung der Gespannarbeit lassen sich mithin keine allgemein zutreffende Angaben machen. Das Jahrlohn der Ackerknechte ist in einigen Gegenden weit höher als in anderen, an einigen Orten besteht es größtentheils in Naturalien, an anderen allein oder doch größtentheils in baarem Gelde. Die Bekȯstigung ist bald einfacher bald zusammengesetzter, bald reichlich und kräftig, bald mager. Wird indeß nur die Ernährungsfähigkeit der Consumtibilien in Betracht gezogen, so ist der Unterschied in der Bekȯstigung rüstiger Arbeiter in unserem Lande nicht so gar beträchtlich, indem die nachhaltige Arbeitsfähigkeit des Gesindes von dem genügenden und angemessenen täglichen Lebensunterhalte wesentlich abhängt.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Ernährungsfähigkeit einiger der gewöhnlichsten Consumtibilien haben die Untersuchungen der Chemiker Percy und Vauquelin folgendes ergeben:

Es sind an nährenden Bestandtheilen enthalten:

in 100 ℔	Brod	80 ℔
" " " "	frischen Fleisches aller Art im Durchschnitte, inclusive der gewöhnlichen Knochenzugabe	35 "
" " " "	Schmink- oder Vitsbohnen	92 "
" " " "	Erbsen	93 "
" " " "	Linsen	94 "
" " " "	Kartoffeln	25 "
" " " "	Möhren	14 "

Sonach gewähren 5½ Hpt. Kartoffeln, so 22 gr im Durchschnitte kosten, so viel Nahrung wie 100 ℔ Brod, so 1 ₰ 12 gr kosten, und eben so viel Nahrung wie 220 ℔ frisches Fleisch, die wenigstens 12 ₰ 5 gr kosten. Kartoffeln pflegen daher, als das wohlfeilste Nahrungsmittel, in möglichst großer Quantität, zur

Speisung des Gesindes verwandt zu werden, frisches Fleisch dagegen als das theuerste der gewöhnlichen Nahrungsmittel nur selten, und so wie geräuchertes Fleisch und Fett aller Art, nur in derjenigen Quantität, wie zur gehörigen Fettung und Verdaulichkeit der Speisen nothwendig ist.

Nach Einhoffs Untersuchungen steht die Nahrhaftigkeit der verschiedenen Feldfrüchte in folgendem Verhältnisse zu einander:

Weizen enthält an nahrungsfähigen Stoffen . . .	78	Procent.
Rocken = = = = ...	70	=
Gerste = = = = ...	65	=
Hafer = = = = ...	58	=
Linsen = = = = ...	74	=
Schminkbohnen enthalten an nahrungsfähigen Stoffen	85	=
Erbsen = = = = .	75½	=
Pferdebohnen = = = = .	73	=
Saubohnen = = = = .	68½	=
Mais = = = = =	68	=

Buchweizen kommt der Gerste nahe.

Nach einer von J. W. Brande vorgenommenen chemischen Analyse (Journal of Sciences, 1822, № 26.) sind

in 100 ℔ frischem	Rindfleisch	enthalten	26	Proc.	nährende	Stoffe.
= = = =	Kalbfleisch	=	25	=	=	=
= = = =	Hammelfleisch	=	29	=	=	=
= = = =	Schweinefleisch	=	24	=	=	=
= = = =	Fleisch von Hühnern		27	=	=	=
= = = =	Fleisch von Hähnen		21	=	=	=

Zum täglichen Unterhalt eines Matrosen werden bei Berechnung der Schifffracht 8 ℔ sehr consistenter Nahrungsmittel gerechnet. Nach dem hannöverschen Magazin vom Jahre 1785, Seite 1439, verzehrt ein gesunder Mensch in einem Tage 8 ℔ verschiedener Speisen. Ein wichtiger Consumtionsartikel ist das Getreide, sowohl zu Brod, als zu Mehl, Grütze und Graupen. — Das Gesindebrod wird entweder aus Rocken allein, oder mit einer Zuthat

von Bohnen- oder Gerstenmehl gebacken, es ist entweder Schwarzbrod von geschrotenem Rocken, oder es wird von ordinairem gebeutelten Mehl gebacken. Wird die Mahlmetze mit $1/16$ vom Ganzen in natura abgezogen, so erfolgen von einem Himpten Rocken nach Abgang des Staubmehls:

a. an Schrotmehl zu Schwarzbrod:

wenn der Rocken 42 ℔ per Himpten wiegt	. . 38 ℔	28 Loth
= = = 43 = = = =	. . 39 =	26 =
= = = 44 = = = =	. . 40 =	23 =
= = = 45 = = = =	. . 41 =	21 =
= = = 46 = = = =	. . 42 =	18 =

b. an ordinairem gebeutelten Mehl:

wenn der Himpten Rocken 42 ℔ wiegt	33 ℔ Mehl und 5 ℔ Kleie und Steinmehl,	
= = = = 43 = =	33 =	30 Loth Mehl,
= = = = 44 = =	34 =	27 = =
= = = = 45 = =	35 =	24 = =
= = = = 46 = =	36 =	21 = =

Von trocknem Weizen erfolgen, nach Abzug der Mahlmetze und des Staubmehls, an feinem Mehl:

wenn der Himpten Weizen 45 ℔ wiegt	34 ℔ 1 Loth Mehl und 6 ℔ 7 Loth Kleie und Steinmehl,	
= = = = 46 ℔ wiegt	34 ℔	30 Loth,
= = = = 47 = =	35 =	27 =
= = = = 48 = =	36 =	24 =
= = = = 49 = =	37 =	20 =
= = = = 50 = =	38 =	16 =

Im Durchschnitte erhält man von jedem Himpten Rocken 40 ℔ Schrotmehl und 35 ℔ ordinaires gebeuteltes Mehl, von Weizen aber 37 ℔ feines Mehl. Von 40 ℔ Mehl erhält man reichlich 60 ℔ Brod. Neben dem Lohne und der Beköstigung der Ackerknechte kommen noch gewisse Nebenkosten, welche die Unterhaltung des Gesindes verursacht, in Betracht. Dazu gehören:

a. die Feuerung, welche zum Kochen der Speisen, zum Backen, Waschen und zur Heizung der Gesindestube erforderlich ist. In der Regel wird es ausreichen, wenn

zum Backen	½	Klafter Weichholz
zum Kochen der Speisen	1	„ „
und zur Heizung der Gesindestube . .	1	„ „
für jeden Dienstboten zusammen .	2½	Klafter Weichholz

gerechnet werden. Dabei kann man annehmen, daß hinsichtlich der Heizkraft gleichen:

2 Klafter à 144 Kubikfuß Fichtenholz	= 1	Klafter Büchenholz,
3½ „ „ „ „ „	= 2½	„ Eichenholz,
2 „ „ „ „ „	= 2⅓	„ BirkenStangenh.
1 „ „ „ „ „	= 1	„ Erlenholz,
2 „ „ „ „ „	= 3	Fuder ordinairen Torf.

b. Für zwei Lampen zur Erleuchtung der Gesindestube sind jährlich circa 48 ℔ Öl erforderlich, wovon 1/12 mit 4 ℔ Öl auf einen Knecht zu rechnen.

c. Ein vollständiges zweischläfriges Gesindebette kostet circa 20 ₰, davon sind die currenten Zinsen und die Abnutzung zusammen mit 10 Procent für einen Knecht zur Hälfte in Ausgabe zu stellen.

d. Das auf einen Knecht zu berechnende Leinenzeug, das Hausmobiliare und Küchengeräth kann etwa zu 10 ₰ Werth angenommen werden, davon müssen die currenten Zinsen mit 5 Procent und die Abnutzung und Reparatur mit 12 Procent in Ausgabe berechnet werden.

e. Zur Berechnung der Speisung und Aufwartung für 24 Domestiquen sind, wenn sie nichts anderes verrichten, eine Köchin und eine Magd erforderlich, werden deren Lohn und Kost zu 175 ₰ angeschlagen, so beträgt solches für einen Knecht 1/24tel oder = 7 ₰ 7 gGr.

f. Endlich kommt noch der, auf einen Knecht zu repartirende Antheil zur Unterhaltung der Wohnung in Betracht.

Dieses vorausgeschickt, würden die Beköstigung und die Nebenkosten eines Ackerknechtes, mit Rücksicht auf die in landüblichen Verhältnissen begründeten Modificationen, folgendermaßen zu berechnen sein:

Gewicht der Kost. Pfunde		Geldbetrag. ℛ	ggr	₰
	a. An Kost:			
18	Weizenmehl zu Pfannekuchen ꝛc. ½ Hpt. à 1 ℛ 2 ggr	—	13	—
720	Rocken zu Brod — 12 Himpten à 20 ggr . . .	10	—	—
90	Rockenmehl zu Suppen, Klöße u. s. f. 2½ Hpt. à 20 ggr	2	2	—
55	einen Himpten Erbsen, Linsen und Vitsbohnen .	1	12	—
52	Buchweizen-Grütze, Hafer-Grütze und Graupen, wöchentlich 1 ℔	2	4	—
1320	vier und zwanzig Himpten Kartoffeln, à 4 ggr . .	4	—	—
200	Für braunen und weißen Kohl, Rüben, Wurzeln, Salat, Suppenkräuter, Zipollen und sonstiges grünes Gemüse, auch Obst	2	—	—
52	Frisches und geräuchertes Fleisch, à 2 ggr 8 ₰	4	18	8
52	Speck und Schinken, à 3 ggr 4 ₰	7	5	4
26	Wurst, à 1 ggr 4 ₰	1	2	—
26	Schmalz und Talg, à 4 ggr	4	8	—
39	Butter (wöchentlich ¾ ℔), à 4 ggr	6	12	—
12	Eier 104 Stück, à 1½ ₰	—	13	—
	täglich 1 Quartier theils süße, abgerahmte, größtentheils aber saure Milch, 365 Quartier, à 3 ₰ .	3	19	—
	zu Coffent einen Himpten Gerste	—	14	—
45	Frühstück und Vesperkäse im Sommer-Halbenjahre täglich ¼ ℔, auf 180 Tage, mithin 45 ℔, à 1 ggr	1	21	—
32	Salz zu den Speisen und zum Einsalzen . . .	—	20	—
	Essig zu den Speisen, 12 Quartier 12 ggr, Pfeffer und Gewürz 8 ggr	—	20	—
	Branntwein in 12 Erntewochen, 12 Quartier, à 3 ggr	1	12	—
	b. An Nebenkosten.			
	2½ Klafter Weichholz zum Kochen, Backen, Waschen und Heizung der Gesindestube, à 2 ℛ einschließlich der Anfuhr	5	—	—
	Beitrag zur Erleuchtung der Gesindestube, 4 ℔ Öl, à 3 ggr	—	12	—
	Für Unterhaltung des Bettes, 10 ℛ., à 10 Procent incl. currenter Zinsen	1	—	—
	Für Unterhaltung und Abnutzung des zu 10 ℛ geschätzten Antheils an sämmtlichem mitbenutzten Haus- und Küchengeräthe — 12 Procent	1	5	—
	und currente Zinsen davon 5 Procent	—	12	—
2739	Latus .	64	9	—

Ferner.	Geldbetrag.		
	ℛ𝓉	𝓂	𝒻
Transport .	64	9	—
Beitrag zu den Unterhaltungskosten einer Köchin und einer Magd $1/24$ zu	7	7	—
Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Wohnung, 48 ℛ𝓉 — zu $1/24$	2	—	—
Verschiedene veränderliche nicht specificirte Ausgaben, z. B. Schuhschmier, Festtagsspeise ꝛc.	1	8	—
Summa sämmtlicher Unterhaltungskosten	75	—	—
Von den oben specificirten 2739 ℔ consistenten Nahrungsmitteln kommen auf jeden Tag $7\frac{1}{2}$ ℔, ohne die Milch, Coffent und andere flüssige Nahrungsmittel.			
Wenn das jährliche, theils in Gelde, theils in Leinen, Schuhen, Stiefeln und anderen Naturalien bestehende Lohn und Miethgeld			
für den ersten oder Großknecht zu	27	12	—
für den Kleinknecht zu	22	12	—
angenommen, und die Unterhaltung beider, wie vorstehend hinzugerechnet wird, mit	150	—	—
so kosten die zu vier Pferden erforderlichen beiden Knechte jährlich	200	—	—

Wo weniger Fleisch, wie oben berechnet, gegeben wird, kommt die Beköstigung niedriger zu stehen.

§. 73.

Gesammtbetrag der jährlichen Kosten eines Ackergespannes von vier Pferden.

Nachdem in den vorstehenden §§. 65 bis 72 die in Betracht kommenden einzelnen Kostensätze erörtert sind, ergiebt sich aus deren Zusammenstellung der Gesammtbetrag der jährlichen Kosten eines Ackergespannes von vier Pferden, wie folget:

	Thlr	ggr	₰
1) nach §. 65 betragen die Zinsen von 280 Thlr Ankaufscapital für 4 Pferde à 5 Procent . .	13	6	—
2) nach §. 66 sind für die Abnutzung und das Risico der Pferde, vom Ankaufscapital ad 280 Thlr — 12 Procent zu berechnen	33	14	4
3) nach §. 67 ist der tägliche Futterbedarf für jedes Pferd 10 ℔ Hafer, 10 ℔ Heu und 10 ℔ Stroh, letzteres zur Hälfte zur Streuung, dieses beträgt für jedes Pferd, den Himpten Hafer zu 30 ℔ gerechnet			
$121\frac{2}{3}$ Hpt. Hafer, à 10 ggr 50 Thlr 16 ggr 8 ₰			
$33\frac{1}{5}$ Ctr gutes Heu, à 12 ggr 11 = 2 = 5 =			
$1\frac{1}{2}$ Schock gutes Stroh zu Heckerling, à 4 Thlr . . . 6 = — = — =			
$1\frac{1}{2}$ Schock Streustroh, à 3 Thlr 4 = 12 = — =			
Zusammen 72 Thlr 7 ggr 1 ₰			
Dieses beträgt auf 4 Pferde	289	4	4
4) nach §. 68 für den halben Hufbeschlag für jedes Pferd $1\frac{1}{2}$ Thlr	6	—	—
5) nach §. 69 für Arznei und Arztlohn, für jedes Pferd $\frac{1}{2}$ Thlr	2	—	—
6) nach §. 70 für Verzinsung, Abnutzung und Reparaturen der gesammten Arbeitsgeräthschaften für vier Pferde	85	—	—
ferner für Unterhaltung der Stallung . . .	10	—	—
7) nach §. 71 für Wagenschmier $^2/_4$ Tonnen Theer	5	—	—
und für 22 ℔ Öl zur Stallleuchte	2	12	—
8) nach §. 72 an Lohn, Bekostigung und Nebenkosten für einen Groß- und einen Kleinknecht .	200	—	—
Summa der Ausgaben für ein Gespann von vier Pferden	646.	12	8

§. 74.

Werth des Düngers von vier Pferden.

Von dem im vorigen Paragraph gefundenen Kostenbetrage der jährlichen Unterhaltung eines Gespannes von vier Pferden, muß der Werth des Düngers, welcher von demselben erzeugt wird, wieder in Abzug gebracht werden:

Die gesammte Futtermasse, welche den vier Pferden oben berechnet ist, beträgt . . . . 14,580 ℔ Hafer
14,580 „ Heu
und 14,580 „ Stroh.
Zusammen 43,740 ℔. —

Wird diese Futtermasse, nach der bekannten Meierschen und Thaerschen Formel, zur Berechnung der Düngerproduction aus einer gegebenen Masse Futter, mit 2, 3 multiplicirt,
so erhält man . . . . 1006 Ctr Dünger.
Da sich die Pferde aber ein Drittel der Zeit außerhalb des Stalles befinden, so geht von obiger Düngermasse ⅓ verloren . . . . 336 „ „
Es bleiben mithin . 670 Ctr Dünger,
à 100 ℔, oder circa 48 Fuder à 1400 ℔. Ich glaube, man wird der Wahrheit nahe kommen, wenn man für jedes Pferd monatlich ein Fuder Dünger von 1400 ℔, und da durch jedes Fuder Dünger wenigstens 2 Hpt. Rocken per Morgen mehr erzielet werden, den reinen Werth eines solchen Fuder Düngers, bei einem Durchschnittspreise von 18 gr per Hpt. Rocken, zu 1½ ₰ annimmt.

Von den im vorigen Paragraph berechneten gesammten Kosten eines Viergespannes ad . . . . 646 ₰ 12 gr 8 ₰
gehen demnach wieder ab, der Werth von 48 Fuder Dünger, à 1500 ℔, mit 1½ ₰ per Fuder . . . . 72 „ — „ — „
und es verbleiben . 574 ₰ 12 gr 8 ₰
als wirkliche jährliche Unterhaltungskosten eines Ackergespannes von vier Pferden.

§. 75.

Vertheilung der Gespannarbeitskosten nach der Anzahl der jährlichen Arbeitstage.

Von den 365 Tagen des Jahrs sind abzusetzen:

52 Sonntage.

1 Neujahrstag.

3 Osterfesttage.
1 Bußtag.
1 Himmelfahrtstag.
2 Pfingsttage.
3 Weihnachtstage.
1 Jahrmarktstag.
1 Tag wegen sonstiger nicht in der Witterung beruhender Verhinderungen.

65 Tage im Ganzen. Es würden mithin 300 wirkliche Arbeitstage verbleiben, wenn nicht das Erkranken der Pferde oder Knechte, ungünstige Witterung, unerwartete Beschädigung des Geschirrs und der Ackergeräthschaften, der Hufbeschlag der Pferde und verschiedene andere Zufälligkeiten einträten, die von den verbleibenden Arbeitstagen in der Regel den zehnten Theil hinwegnehmen, so daß im Durchschnitte nur 270 wirkliche Arbeitstage verbleiben. Meier (in dessen Gemeinheits-Theilung Th. 3 S. 183) nimmt unter Berücksichtigung dieser Umstände, die Zahl der jährlichen Arbeitstage sogar nur auf 260 an.

Wenn die Kosten eines Gespannes von vier Pferden auf jene 270 Tage vertheilt werden, so kommt ein jeder vierspännige Arbeitstag auf . . . . 2 ℛ 3 gg — ₰
und ein jeder zweispännige . . . . 1 = 1 = 6 =
jede Arbeitsstunde aber, die tägliche Arbeitszeit im Durchschnitte des Jahrs auf neun Stunden gerechnet
mit einem Viergespanne auf . . . . 5 gg 8 ₰
= = Zweigespanne auf . . . . 2 = 10 =

Die 10stündige Arbeitszeit im Sommer kommt mithin jeden Arbeitstag
mit einem Viergespanne auf . . . . 2 ℛ 8 gg 8 ₰
mit einem Zweigespanne auf . . . . 1 = 4 = 4 =

Die 9stündige, im Frühjahr und Herbst,
mit einem Viergespanne auf . . . . 2 = 3 = — =
mit einem Zweigespanne auf . . . . 1 = 1 = 6 =

Die 8stündige, im Februar, März October und November,
mit einem Viergespanne . . . . 1 ₰ 21 gg 4 ₰
mit einem Zweigespanne . . . . — : 22 : 18 :
Die 7stündige, im November, December und Januar,
mit einem Viergespanne . . . . 1 : 14 : 4 :
mit einem Zweigespanne . . . . — : 19 : 2 :
zu stehen.

Da indeß, wenn vier Pferde vor einen Wagen gespannt werden, nur einer der beiden Knechte erforderlich ist, und der andere indeß gewöhnliche Taglöhnerarbeit verrichten kann, wofür von jedem vierspännigen Tag 5 gg wieder abzurechnen sind, so kommt ein solcher Spann-Arbeitstag im Durchschnitte nur auf 1 ₰ 22 gg zu stehen.

Nach den vorstehenden Sätzen können die Kosten der, in jeder Jahrszeit, bei der Ackerbestellung vorkommenden Gespannarbeit berechnet werden.

§. 76.

Von der Berechnung der Kosten der Handarbeiten im allgemeinen.

Nächst den Kosten der Gespannarbeit kommen bei Berechnung der, vom Rohertrage des Grund und Bodens abzuziehenden Productionskosten, die Kosten der Handarbeiten in Betracht.

Sie betreffen

1. das Düngerladen, Düngerbreiten und Düngereinlegen,
2. das Säen,
3. das Räumen der Gräben und Furchen,
4. die Erntearbeiten jeder Art,
5. das Legen, Pflanzen und die Bearbeitung der Brachfrüchte,
6. das Dreschen und Reinigen der Kornfrüchte, und die Arbeiten auf dem Getreideboden.

Nachdem das tägliche Arbeitsmaß der vorkommenden Handarbeiten ausgemittelt ist, werden die Arbeitskosten nach Taglohn, so

wie solches für erwachsene männliche Lohnarbeiter, für weibliche Arbeiterinnen und für halberwachsene Arbeiter, Knaben, Mädchen und Kinder, den Kräften derselben angemessen und ortsüblich ist, berechnet.

§. 77.

Das Laden, Breiten und Einlegen des Düngers.

Beim Beladen des Düngerwagens kommt das Austragen oder Auswerfen des Düngers aus dem Stalle, und das Aufladen des Düngers auf den Wagen in Betracht.

In der Regel ist zu jeder dieser Arbeiten, auf acht vierspännige Fuder Dünger von 2000 bis 2200 ℔, oder 12 zweispännige Fuder von 14 bis 1600 ℔, ein männlicher Arbeiter erforderlich. Wird der Dünger direct vom Viehstande auf den Wagen geladen, wie solches beim Ausfahren des Schaafdüngers stets der Fall ist, so reicht ein Arbeiter aus. Zum Breiten des Düngers ist ein männlicher Arbeiter auf etwa 16 Fuder erforderlich. Wo es üblich ist, den Dünger in die Pflugfurche einlegen zu lassen, ist hinter jedem Pfluge eine weibliche Arbeiterin oder ein rascher Knabe erforderlich.

§. 78.

Das Säen.

Die Arbeit des Säens kann theils nach der Fläche, theils nach der Quantität des Saamens bestimmt werden. Die zu besäende Fläche giebt indeß den richtigsten Maßstab an, indem der zum Besäen einer gewissen Fläche erforderliche Weg des Säemanns beinahe die nämliche bleibt, er mag Winter-, Sommer-Getreide oder anderen Saamen säen. Da die Arbeit des Säens nicht übereilt werden darf, so ist anzunehmen, daß ein Säemann in der Regel nicht mehr als täglich 12 Morgen, oder binnen ³/₄ Stunden einen Morgen besäet.

§. 79.

Das Räumen der Gräben und Furchen.

Ebene, in Niederungen belegene Felder pflegen mit Entwässerungsgräben durchschnitten zu sein, deren jährliche Ausräumung

in der Regel erforderlich ist. Außerdem ist, zur Ableitung schädlicher Nässe, das Ausräumen und Säubern der Beet- und Wasserfurchen, trockne Sandfelder ausgenommen, nöthig. Die jährlich erforderliche Arbeit des Räumens der Gräben und Wasserfurchen, ist nach der Localität zu bestimmen, sie kann unter Umständen per Morgen einen Mannsarbeitstag und darüber betragen.

§. 80.

Arbeiten bei der Getreideernte.

Zu diesen Arbeiten gehören:

1) das Mähen oder Schneiden des Getreides,
2) das Abnehmen des angemäheten Getreides, das Garbenharken und Binden,
3) das Aufsetzen oder Aufstiegen der Garben,
4) das Nachharken,
5) Das Aufladen, das Abladen und Tassen oder Bansen der Feldfrüchte.

ad 1.

Zum Mähen oder Abbringen des Getreides bedient man sich entweder der Sense oder der Sichel. Erstere ist entweder mit oder ohne Gestell. Langes und dicht stehendes Getreide wird mit der Sense ohne Gestell, der Bügelsense, oder der Sense mit dem Grasbaume, angemähet, und von dem, jedem Mäher folgenden Abraffer abgenommen, und sofort in Garbenhaufen gelegt. Kurzes Getreide wird dagegen mit der Gestellsense ab- und in Schwaden gemähet, und aus diesen in Garbenhaufen geharkt. Die Größe des mit der Gestell- oder Bügelsense täglich abzumähenden Raumes hängt, nächst der Tüchtigkeit des Arbeiters, von dem mehr oder weniger dichten Stande des Getreides ab. Im Durchschnitte rechnet man beim Anmähen mit der Bügelsense 2 Morgen, und beim Mähen mit der Gestellsense 3 Morgen Winterung per Sense, auf einen Schnitter mit der Sichel aber halb so viel. Sommergetreide etwa ¼ mehr und Schotenfrüchte ¼ weniger.

Ein Mäher kann daher, bei zehnstündiger Arbeit, mit der Sense abfertigen:

a. bei dichtem Stande des Getreides:

Winterung	2 Morgen,
Sommerung	$2\frac{1}{2}$ „
Schotenfrüchte	$1\frac{1}{2}$ „

b. bei mittelmäßigem Getreide:

Winterung	$2\frac{1}{2}$ „
Sommerung	3 „
Schotenfrüchte	2 „

c. bei dünnem Stande des Getreides:

Winterung	3 bis 4 Morgen,
Sommerung	4 Morgen,
Schotenfrüchte	3 „

ad 2.

Wird das Getreide angemähet, so muß jedem Mäher ein Abraffer folgen; eine Arbeit, so den Kräften eines 14jährigen Kindes angemessen ist. Wird das Getreide dagegen mit der Gestellsense in Schwaden gemähet, so sind auf drei Sensen zwei Knaben oder Arbeiterinnen zum Aufharken der Garben erforderlich. Das Binden der Garben geschieht von erwachsenen weiblichen Arbeitern. Die Garben werden entweder in einfache Strohseile oder in geschürzte, doppelte gebunden. Im ersterem Falle sind die Garben beträchtlich kleiner; die Arbeit des Bindens vervielfältigt sich daher, und es sind dazu, je nachdem das Getreide dünn oder dicht stehet, 1 bis $1\frac{1}{2}$ Arbeiterinnen per Sense erforderlich. Bei großen, in geschürzten Seilen gebundenen Garben, kann dagegen eine Person so viel Garben binden, als $1\frac{1}{2}$ bis 2 Sensen abmähen.

ad 3.

Zum Aufsetzen, Aufhocken oder Aufstiegen der gebundenen Garben, ist auf vier Sensen ein Mann zu rechnen.

ad 4.

Zum Nachharken oder Nachschleppen eine weibliche Arbeiterin auf sechs Sensen.

Thaer rechnet, daß das Harken, Binden und Aufsetzen der Garben, im Durchschnitte, auf 2 Morgen einen Frauenarbeitstag erfordere.

Meier nimmt, in dessen Grundsätzen zur Verfertigung richtiger Pachtanschläge, folgende Sätze an:

zum Harken und Binden auf 1 Mäher . . . . 1 Frauenstag,
„ Aufsetzen auf 4 Sensen . . . . 1 desgl.
„ Nachharken, Schleppen, auf 6 bis 8 Sensen 1 desgl.

Die Kosten dieser Arbeiten zu denen des Mähers nimmt Meier wie 3 zu 2 an.

ad 5.

Zum Aufladen sind außer dem Fuhrknechte, der die Garben zureichen hilft, bei einem zweispännigen Wagen, eine männliche Person zum Laden, und eine Frau oder ein Knabe zum Nachharken erforderlich. Bei vierspännigen Fuhren aber, außer dem Fuhrknechte, zwei männliche Arbeiter und ein Nachharker. Das Abladen und Wegtassen oder Bansen der Garben in den Scheuern muß rasch vollführt werden, damit die Erntewagen ohne Aufenthalt gewechselt werden können. Es sind daher, nach Maßgabe der Entfernung des Feldes, und der Tiefe der Banse, bei zwei oder drei bespannten Erntewagen, zwei männliche Arbeiter zum Abstaken, drei bis vier männliche Arbeiter und drei bis vier weibliche Arbeiterinnen oder Knaben zum Wegtassen der Garben erforderlich. Diese Arbeiter können, in jeder Stunde, drei zweispännige oder zwei vierspännige Fuder Getreidegarben wegbansen.

Der jedesmaligen Berechnung der Erntekosten muß die landübliche Erntemethode, und das ortsübliche Taglohn zum Grunde gelegt werden.

Meier berechnet die Handarbeitskosten der Ernte per Morgen,

a. an den Orten, wo der Taglohn für einen Mäher 8 gg und

für einen der übrigen Erntearbeiter 4 ggr beträgt, auf 8 ggr 7 ₰ und

b. an den Orten, wo der Mäher 10 ggr und einer der anderen Arbeiter 5 ggr Taglohn erhält zu 10 ggr 5 ₰, und zwar:

	in dem Falle a.		in dem Falle b.	
für das Mähen	4 ggr	— ₰	5 ggr	— ₰
Harken und Binden	2 =	— =	2 =	6 =
Aufsetzen	— =	6 =	— =	$7\frac{1}{2}$ =
Nachharken	— =	3 =	— =	$3\frac{1}{2}$ =
Bansen	— =	10 =	1 =	— =
Dazu für das etwaige Wenden und Umsetzen bei schlechter Witterung	1 =	— =	1 =	— =
Machen	8 ggr	7 ₰	10 ggr	5 ₰.

§. 81.

Das Legen, Pflanzen und die Bearbeitung der Brachfrüchte.

1) Das Legen der Kartoffeln geschieht entweder mit dem Spaden oder hinter dem Pfluge. Im ersteren Falle belegen drei Männer und drei Frauen oder Kinder, einen Calenberger=Morgen täglich, im letzteren Falle gehen drei Pflüge hintereinander, und in die Furche des letzten Pfluges werden die Kartoffeln eingelegt; dazu werden neun Arbeiter erfordert, so gegen 4 bis 5 Morgen täglich abfertigen.

2) Zum Bepflanzen eines Calenberger Morgens mit Kohl, Runkelrüben oder Steckrücken sind, mit Einschluß des Begießens und Nachpflanzens, vier männliche und sechszehn weibliche Personen erforderlich.

3) Zum Behacken der Kartoffeln und anderer Hackfrüchte sind, je nachdem der Boden schwer oder leicht, rein oder unrein vom Unkraut ist, 4 bis 8, im Durchschnitt 6 weibliche Arbeiterinnen erforderlich. Zum Behäufen der bereits gehackten Brachfrüchte eine gleiche Personenzahl.

4) Das Ausroden der Kartoffeln erfordert mehr oder weniger Arbeit, jenachdem die Ernte mehr oder minder ergiebig ist.

Nach Meiers Pachtanschlägen, S. 104, werden zum Ausroden, Einsacken und Sortiren, 5 Männer und 10 Frauen per Morgen gerechnet.

Thaer verlangt zum Ausnehmen der Kartoffeln per Morgen nur einen Mann und acht Frauen. Durch das Auspflügen der Kartoffeln wird das Aufgraben oder Aufforken der Kartoffeln erspart, indeß ist es nur auf losem Boden mit Nutzen anwendbar. Nach eigenen Wahrnehmungen sind, bei einem Durchschnitts-Ertrage von 250 Hpt. Kartoffeln per Morgen, erforderlich:

zum Ausnehmen 3 Männer und 9 Frauen,
zum Einfahren ein Gespann,
zum Einsacken und Aufladen ein Mann,
und ein Mann zum Abladen und Einkuhlen,
im Ganzen mithin 5 Männer und 9 Frauen per Morgen.

5) Das Einbringen des Kohls, der Runkelrüben, Steckrüben und Möhren erfordert 3 Männer und 4 Frauen per Morgen, mithin etwa halb so viel Arbeit als die Kartoffelnernte.

6) zum Jäten des Flachses sind, pl. min., 16 Menschen, und zum Aufziehen des Flachses 8 Menschen per Morgen erforderlich.

§. 82.

Die Kosten des Dreschens und die Arbeiten auf dem Getreideboden.

Das Drescherlohn ist schon im §. 50 abgehandelt, es kommen daher nur noch die Arbeiten in Betracht, welche das Getreide auf den Böden verlangt, bevor es verkauft oder sonst wieder heruntergeschafft wird. Es muß zum öfteren umgeschippt werden, damit es sich nicht erhitzt oder dumpfig wird, auch ist es, von dem sich darin anhäufenden Staub, durch die Windfege zu reinigen. Die Böden müssen auch zum öfteren von Schmutz gereiniget werden.

Auf diese Arbeiten wird man, auf etwa 50 Malter, einen Mannstag zu rechnen haben.

§. 83.

Der Düngeraufwand.

Ein wichtiger Theil der jährlich aufzuwendenden Productionskosten besteht in dem erforderlichen Düngeraufwande. Nachdem bei Abschätzung des Rohertrages, die landübliche Düngungsrotation, das Quantum und die Beschaffenheit der Düngungen ermittelt worden, entsteht nämlich die Frage:

wie hoch der Geldwerth des Düngers angenommen werden müsse?

Ist das jährlich erforderliche Düngerquantum in der Nähe, etwa aus einer Stadt, käuflich zu erstehen, so dürfte der gewöhnliche Kaufpreis mit Hinzurechnung der Transportkosten, der richtigste der Reinertrags-Berechnung zum Grunde zu legende Preis des Düngers sein. In weiterer Entfernung von Städten ist der Dünger indeß in erforderlicher Quantität nicht käuflich. Der Zehntherr, welcher die Landabfindung erhält, ist daher zur Herbeischaffung des erforderlichen Düngers genöthiget, seinen Viehstand verhältnißmäßig zu vermehren. In diesem Falle würde der Geldpreis des Düngers, nach dessen eigentlichen Productionskosten zu ermitteln sein. Da indeß die Düngerproduction des Zug- und Nutzviehes nur als Nebennutzung desselben betrachtet werden kann, die Hauptnutzung desselben aber, den Umständen nach, beträchtlichen Schwankungen unterliegt, so ist es angemessener, dem Dünger denjenigen Geldwerth beizulegen, den derselbe, nach Abzug der Auffuhrkosten, auf die Erhöhung des Reinertrages des Ackers äußert.

Thaer nimmt, in dessen Leitfaden zur allgemeinen landwirthschaftlichen Gewerbslehre, den reinen Werth eines Fuder Düngers von 2200 ℔, zu mindestens 120 ℔ Rockenwerth an.

Meier nimmt den reinen Werth eines solchen Fuder Düngers zu 143 ℔ Rockenwerth an. (S. dessen Pachtanschläge, S. 217.)

Nach des Amtraths Block ausführlichen Untersuchungen

über Erzeugung und Gewinnung des Düngers haben, 2200 ℔ Pferdedünger, einen reinen Werth von . . . . 116 ℔ Rocken,
2200 ℔ Kuhdünger . . . . 132 ℔ „
2200 ℔ Schaafdünger . . . . 190 ℔ „
= 438 ℔ Rocken.

Hiernach hat ein Fuder Dünger von 2200 ℔ einen Werth von 146 ℔ Rocken. Nach dem Durchschnitte der Angaben jener bewährten Landwirthe hat ein Fuder Dünger von 2200 ℔ einen Werth von circa 140 ℔ Rocken, 15 ℔ Dünger sind somit im Werthe einem Pfunde Rocken gleich, und ein zweispänniges Fuder von 1400 ℔ hat einen Werth von 2 Hpt. Rocken oder, den Rocken zu 18 gg Durschnittspreis gerechnet, von 1 ℛ 12 gg. Ein vierspänniges Fuder, von 2100 ℔, aber den Werth von 3 Hpt. Rocken oder 2 ℛ 6 gg.

Mit diesem Werthe des Düngers stimmen dessen Productionskosten überein, im Falle güstes Hornvieh, behuf der Düngerproduction, mit Strohfutter durchgewintert wird.

Ein Stück junges Hornvieh bedarf zur Futterung und Streuung, täglich circa 20 ℔ Stroh, binnen sechs Wintermonaten mithin 3600 ℔ Stroh oder drei Schock Stroh à 1200 ℔. Wird der Durchschnittspreis der verschiedenen Stroharten, an Ort und Stelle, zu 3 ℛ per Schock angenommen, so kostet das Futter eines Stück güsten Hornviehes . . . . 9 ℛ.

Von den obigen 3600 ℔ Stroh erfolgen, nach dem bekannten Grundsatze, daß das Gewicht des Düngers sich zu dem Gewichte des gefutterten und eingestreueten Strohes, wie 2, 3 zu 1 verhalte, nahe an 6 Fuder Dünger, à 1400 ℔. Da nun einem jedem Fuder Dünger der Werth von $1\frac{1}{2}$ ℛ beigelegt ist, so beträgt hier der Düngerwerth gleichfalls . . . . 9 ℛ, und kommt somit, in der Regel, mit dem Werthe des gefutterten und eingestreueten Strohes überein. Durch die Werthsvermehrung des im Zuwachse begriffenen Viehes, werden die Kosten der War-

tung und Stallung hinreichend vergütet. Auf der, den Marschen zunächst, liegenden, Ackerbau treibenden Geest, wird fremdes güstes Hornvieh für die geringe Vergütung von 2½ ₰ per Stück häufig durchgewintert, in diesem Falle wird mithin dem Dünger obiger Werth von practischen Landwirthen beigelegt. Es dürfte sonach der wahre Werth, für ein Fuder guten Stalldüngers von 1400 ℔, zu 1½ ₰ anzunehmen sein. Da hier nur von dem Werthe, des gewöhnlichen hauptsächlich aus Stroh bestehenden Stallmistes die Rede ist, so können obige Grundsätze auf den zum Theil aus Heide und Plaggenstreu bestehenden Dünger nicht ohne wesentliche Modificationen angewendet werden. Schon im §. 39 ist auf den verschiedenen Nutzeffect, den der Dünger auf die nachhaltige Ertragsfähigkeit verschiedener Bodenarten äußert, aufmerksam gemacht. Es ist in der Natur der Sache begründet, daß der Dünger auf den Ertrag des zu dürren, zu nassen oder sonst fehlerhaften Bodens nicht den Nutzeffect äußern kann, als auf einen guten, fehlerfreien Mittelboden. Wenn gleich jener Umstand für den, einen fehlerhaften Boden cultivirenden Landwirth nachtheilig ist, so hat dieses doch keinen directen Einfluß auf den allgemeinen Preis und die Productionskosten des Düngers, und wird daher bei der Preisermittelung des Düngers außer Berücksichtigung bleiben müssen.

§. 84.
Die Einsaat.

Da das Quantum der Einsaat, nach der Beschaffenheit des Bodens und der landüblichen Saatzeit, verschieden ist, so muß dieselbe nach dem an jedem Orte landüblichen Quanto, als ein Theil der Productionskosten, zum Absatze gebracht werden. Das ortsübliche Einsaatsquantum beruhet in der Regel auf bewährte Erfahrungen der Ackerwirthe des Orts, über das vortheilhafteste Maaß der Einsaat einer jeden Getreidegattung, und muß daher, insofern von landüblicher Cultur die Rede ist, von den Taxatoren erforscht, und bei der Abschätzung der Productionskosten zum Grunde gelegt werden.

In den verschiedenen Gegenden des Königreichs Hannover differirt die Einsaat:

beim	Weizen	von	1¾	bis	zu	2½	Himpten	per Morgen.
=	Rocken	=	1¼	=	=	2¾	=	= =
=	Hafer	=	2	=	=	4	=	= =
=	Gerste	=	2	=	=	2½	=	= =
=	Bohnen	=	2	=	=	3½	=	= =
=	Wicken	=	1	=	=	2	=	= =
=	Erbsen	=	1	=	=	2	=	= =
=	Buchweizen	=	1	=	=	1¼	=	= =
=	Leinsaamen	=	2½	=	=	4	=	= =
=	Winterrübsen	=	⅒	=	=	⅛	=	= =
=	Kartoffeln	=	12	=	=	20	=	= =

Da somit das herkömmliche Einsaatsquantum sehr verschieden ist, und einen wesentlichen Einfluß auf den Reinertrag, insbesondere der weniger ergiebigen Bodenarten äußert, so bedarf solches einer sorgfältigen Erwägung.

§. 85.

Das Krumpfmaaß.

Das Getreide muß, bevor es verbraucht oder verkauft wird, längere oder kürzere Zeit aufbewahrt werden; dieses ist stets mit einigem Verluste hinsichtlich des Maaßes verbunden. Man rechnet gewöhnlich aufs Eintrocknen beim Weizen, Rocken, bei den Erbsen, Wicken, Bohnen und Buchweizen, auf 40 Hpt. einen Himpten Krumpfmaaß, bei der Gerste 1 Hpt. auf 30 Hpt. und beim Hafer, je nachdem er begrahnt ist, 1 bis 2 Himpten auf 20 Himpten.

§. 86.

Scheuern- und Bodenraum.

Zu den zum Absatze vom Rohertrage gelangenden allgemeinen Productionskosten gehören die Kosten der Unterhaltung des Scheuern- und Bodenraumes.

Es kommen bei deren Veranschlagung

1) die Erbauungskosten,
2) die Unterhaltungskosten,
3) die Ersatzkosten, in Betracht

ad 1.

Die Erbauungskosten landwirthschaftlicher Gebäude sind nach den landüblichen Preisen der Baumaterialien und des Arbeitslohns verschieden; es lassen sich daher nicht wohl allgemeine Grundsätze darüber aufstellen. Da ein Cubikfuß fest zusammen gebundenes Rockenstroh 3, 81 ℔, ein Cubikfuß Haferstroh aber 2, 66 ℔ wiegt, auch die ungedroschene Frucht nur wenig größeren Raum einnimmt, als das ausgedroschene Stroh derselben, so kann man annehmen, daß für jede 100 ℔ des, nach der Ertragsfähigkeit des in Rede stehenden Ackers, in guten Jahren zu erntenden Winterstrohes, circa 27 Cubikfuß, und für jede 100 ℔ Sommerstroh 32 Cubikfuß Scheuernraum, ohne den Raum für die Dreschtenne, erforderlich sind.

Auf einen hannöverschen Himpten Getreide rechnet man 100 Quadratzoll Bodenraum, wobei das Getreide etwa 21 Zoll hoch zu liegen kommt, da nun das Getreide nicht sämmtlich zugleich aufgeschüttet wird, so bleibt bei jener Annahme der zum Umstechen des Getreides erforderliche Raum noch übrig. Die Erbauungskosten können nur von erfahrenen Bauverständigen richtig geschätzt, und müssen mit 4 Procent in Ausgabe gestellt werden.

ad 2.

Die Unterhaltungs- oder Reparaturkosten betragen im Durchschnitte 1½ Procent des Bauwerths. Die Feuerversicherungskosten ländlicher Gebäude ½ bis ¾ Procent ihres Werthes.

ad 3.

Da die Gebäude, der Reparaturen ungeachtet, zuletzt so baufällig werden, daß ihr Neubau unvermeidlich wird, so muß auf ein Ersatzcapital Bedacht genommen und hierfür jährlich ein Gewisses berechnet werden, die Gebäude möchten von der Art sein, daß sie schon durch Reparaturen allmählich renovirt werden können.

Nach Maßgabe der mehr oder minder dauerhaften Bauart kommen an Ersatzkosten ein halb bis dreiviertel Procent des Baucapitals zum Ansatze. Die sämmtlichen für den Gebäuderaum zu berechnenden Kosten betragen mithin 6½ bis 7 Procent des Baucapitals.

§. 87.

Verschiedene allgemeine Kosten.

Außer den vorgedachten, vom Rohertrage zu decurtirenden Productionskosten, kommen noch folgende allgemeine Productionskosten in Betracht:

1) das Bodeninventarium, bestehend in Kornfegen, Himpten- und Spinntmaaße — Drahtsieben, Schippen, Besen, Saatlaken und Säcken. Für diese Inventarienstücke muß ein, mit dem Getreideertrage der abzutretenden Zehntländereien in Verhältniß stehender Capitalwerth angesetzt und davon müssen die currenten Zinsen mit 5 Procent, die Unterhaltungskosten aber mit ⅛ des Werths in Ausgabe gestellt werden, mit Ausnahme jedoch der Säcke, deren jährliche Abnutzung wenigstens zu ⅓ des Werths angeschlagen werden muß.

2) Im Falle die Öconomie des Berechtigten Guts, durch die Ablösung des Zehnten vermittelst Landabtretung, so bedeutend vergrößert wird, daß das Personal der Aufseher vermehrt werden muß, ist der dafür erforderliche Kostenbetrag unter den allgemeinen Verwaltungskosten in Ausgabe zu stellen. Ein Unterverwalter wird, einschließlich der Beköstigung, etwa 120 bis 180 ₰, ein Hofmeier oder Ackervoigt etwa 110 bis 125 ₰ kosten. Die Aufsichtskosten sind indeß über den ganzen Umfang des Ackerbaubetriebes verhältnißmäßig zu repartiren.

3) Endlich müssen zu den allgemeinen Kosten noch die Unterhaltung derjenigen Baulichkeiten gerechnet werden, welche durch die Vermehrung des Inventarii an Ackergeräthschaften herbeigeführt werden, als Wagenschauer, Pflugschauer und Geschirrkammern, so zu deren Aufbewahrung dienen. Die Wohnung

der Knechte und die Stallung des Zugviehes ist bereits bei den Kosten der Gespannarbeit berechnet.

§. 88.

Zinsen des Betriebscapitals und Deckung des Risicos.

Die oben berechneten, jährlich aufzuwendenden Productionskosten müssen auf kürzere oder längere Zeit vorgeschossen werden, bevor solche, durch die Veräußerung eines Theils des Ackerertrages wieder ersetzt werden, deshalb sind die landüblichen Zinsen des zum Betriebe des Ackerbaues erforderlichen Capitals, insofern solches nicht schon bei Berechnung einzelner Ausgabezweige geschehen ist, in Ausgabe zu stellen.

Es gehören zu diesem Theile des Betriebscapitals die Futterungskosten der Pferde, deren Hufbeschlag und Arznei, Beköstigung der Dienstboten, die gesammten Auslagen für Taglohn, der Düngeraufwand und die Einsaat. Unter Berücksichtigung ungünstiger Witterung, wodurch angefangene Arbeiten unterbrochen oder vollendete vergeblich gemacht werden, des Erkrankens von Menschen und Zugvieh, und anderer widriger Zufälle, müssen als currente Zinsen, und zur Deckung des verschiedenartigen Risicos, etwa 10 Procent von diesem Betriebscapitale, unter den Productionskosten, in Ausgabe gestellt werden. Schließlich bemerke ich, daß wenn, nach Maßgabe des §. 87 der Ablösungsordnung, die Entschädigung solcher Zehntpflichtigen, welche in Folge der Lage ihrer Ländereien, durch Landabtretung mehr an Land verloren haben, als sie zu ihrem Antheile, für Abstellung ihrer Zehntpflichtigkeit zu geben verbunden waren, auf Kosten derjenigen geschehen soll, welche ihren Theil nicht zu voll gegeben haben, und zwar in der Maße, daß sie, vorbehältlich anderer Vereinbarung, durch Land vollständig wieder entschädiget werden, bei dieser Ausgleichung die nämlichen Grundsätze zur Ausmittelung des Roh- und Reinertrages der abzutretenden Ländereien zur Anwendung kommen, welche bei der Landabfindung des Zehntherrn vorgeschrieben und erörtert sind.

Capitel VI.

Von den Schätzungen bei Abstellung der Naturaldienste, und bei Feststellung ungemessener Dienste.

§. 89.

Von dem Urtheile der Sachverständigen über die Zuläſſigkeit des Antrages auf Abstellung der Naturaldienste von Seiten einzelner Verpflichteten.

Nach §. 96 der Ablösungsordnung sind auch einzelne Verpflichtete befugt, auf die Abstellung der Naturaldienste anzutragen, es wäre denn, daß eine theilweise Dienstabstellung, nach dem Urtheile der Sachverständigen, auf den Betrieb der Landwirthschaft des Berechtigten einen besonders nachtheiligen Einfluß hätte.

Bei Beurtheilung dieses Gegenstandes haben die Sachverständigen folgende Puncte in Betracht zu ziehen:

Die Abstellung bisher geleisteter Naturaldienste macht in der Regel die Vermehrung der Arbeitskräfte des Berechtigten nöthig, tritt nun ein einzelner Spann- oder Hand-Dienstpflichtiger aus, so könnte es der Fall sein, daß für den Berechtigten darin noch keine vollgültige Veranlassung läge, sein Gespann oder die Zahl seiner Dienstboten zu vermehren. Zu einer solchen Vermehrung der Arbeitskräfte erscheint der Berechtigte indeß genöthiget, falls das Gut so isolirt und abgelegen ist, daß, für Geldlohn, keine Gespann- oder Handarbeit regelmäßig zu bekommen ist.

Dieser Fall ist meines Erachtens der einzige gedenkbare, wo die theilweise Abstellung der Dienstpflicht auf dem Betriebe der Landwirthschaft des Berechtigeen, insofern einen besonders nachtheiligen Einfluß zu äußern scheint, als derselbe zu einer unverhältnißmäßigen Vermehrung seiner Arbeitskräfte und zu einem Kostenaufwande genöthiget wird, der mit dem Dienstäquivalente nicht im Verhältnisse steht.

Es kommt indeß dabei in Betracht, daß dem umsichtigen Landwirthe zahlreiche Mittel zu Gebote stehen, ein etwaiges Mißverhältniß unter disponibele und erforderliche Arbeitskräfte, auf zweckmäßige Weise und ohne allen Nachtheil auszugleichen. Hält der Berechtigte, wie gewöhnlich, eigenes Gespann, so darf er solches nur vollständiger benutzen, oder durch eine angemessene Zulage an Körnerfutter, dessen Arbeitsfähigkeit erhöhen, um ohne Vermehrung der Zahl des Zugviehes, eine unbeträchtliche Differenz der Arbeitskräfte auf diese Weise auszugleichen. Oder er darf nur den Arbeitsbedarf, durch Verpachtung einiger Grundstücke, durch Benutzung eines Theils derselben zur Weide oder zum Futterbau, so weit erforderlich beschränken, Veränderungen, so in häufigen Fällen zum wahren Vortheil der ganzen Wirthschaft gereichen. Hat der Berechtigte aber, in Folge partieller Dienstabstellung, seine Arbeitskräfte über den nöthigen Bedarf vermehrt, so bietet eine jede nicht allzubeschränkte Öconomie zahlreiche Gelegenheiten dar, die überflüssigen Arbeitskräfte zur vollständigern Cultur des Ackers, zu Meliorationen oder Urbarmachung wüster Grundstücke, vortheilhaft zu benutzen. Selten möchte daher der Fall eintreten, daß die partielle Dienstabstellung einen besonders nachtheiligen Einfluß auf die Wirthschaft des Berechtigten äußert, vielmehr, aus in der Natur der Frohndienste beruhenden Gründen, die Dienstabstellung für den Berechtigten nicht minder vortheilhaft als für den Verpflichteten sein.

§. 90.

Von den Schätzungen zur Ausmittelung des Umfanges der Dienstpflicht.

1) Nach §. 101 der Ablösungsordnung, soll die Zahl der auf ein Jahr zu rechnenden Diensttage, falls der bisherige Verbrauch nicht nachgewiesen werden kann, durch Sachverständige, nach dem Bedarf des Berechtigten, und der Fähigkeit des Verpflichteten, zur nachhaltigen Leistung des Dienstes, nach wirthschaftlichen Grundsätzen bestimmt werden.

2) Nach §. 104 der Ablösungsordnung, soll bei Diensten, welche nach der Zahl der Tage bestimmt sind, aber nur zu gewissen Arten von Arbeiten verwandt werden dürfen, die Feststellung des Umfangs der Dienstpflicht zwar nach der vollen Zahl der Diensttage, welche zu leisten sind, geschehen. Wenn indeß aus einer, auf Antrag des Dienstpflichtigen vorzunehmenden Untersuchung hervorgeht, daß der Bedarf des Berechtigten die volle Zahl der Dienste **nicht** erfordert, so soll der **Bedarf** entscheiden.

3) Nach §. 105 soll bei Diensten, welche allein nach dem **Umfange der Arbeit** bestimmt sind, die Ausmittelung allemal nach dem **Bedarfe** des Berechtigten geschehen.

Sämmtliche bei Ausmittelung des Umfangs der Dienstpflicht vorkommende Schätzungen durch Sachverständige, betreffen daher **den Bedarf des Berechtigten** an Dienstarbeit, und die **Fähigkeit des Verpflichteten** zur nachhaltigen Leistung derselben.

§. 91.

Über die Schätzung des Arbeitsbedarfs des Berechtigten im allgemeinen.

Nach Vorschrift des §. 106 der Ablösungsordnung, ist der Bedarf des Berechtigten nach dem Zustande seines berechtigten Guts oder Grundstückes **bis zur Zeit der Ablösung**, unter Berücksichtigung des bisherigen Verbrauchs, zu bestimmen. Die Sachverständigen sollen, nach Vorschrift der §§. 101 und 102 der Ablösungsordnung, die Zahl der auf ein Jahr zu rechnenden Diensttage festsetzen, und sich zu diesem Zwecke möglichst vollständige Nachrichten über den bisherigen Verbrauch der Dienste, durch Einsicht der Register, Quitungsbücher, Abhörung der mit dem Sachverhältnisse bekannten Personen, welche auf deren Antrag von der Ablösungscommission zu verfügen ist, und durch andere angemessene Nachforschungen verschaffen.

Sind die Nachrichten über den bisherigen Verbrauch nicht hinreichend, um darauf die Schätzung der zum Ersatze derselben erfor-

derlichen Arbeit zu stützen, so müssen die Sachverständigen den Bedarf des Berechtigten, und die Fähigkeit des Verpflichteten zur nachhaltigen Leistung des Dienstes, nach wirthschaftlichen Grundsätzen bestimmen.

Der Arbeitsbedarf eines berechtigten Guts oder Grundstückes an Hand- und Spannarbeit, ist theils von dessen Flächeninhalt, Bewirthschaftungs- und Benutzungsart, und Bodenbeschaffenheit, theils von besonderen in den Localverhältnissen begründeten Umständen abhängig. Zur Feststellung dieses Bedarfs ist die Aufstellung einer, auf richtige wirthschaftliche Grundsätze beruhenden Arbeitsberechnung erforderlich. Bei dieser Berechnung kommt:

1) der ganze Umfang der vorkommenden Arbeiten und
2) das tägliche Arbeitsmaaß, wenn die Arbeit durch eigenes Gespann, Gesinde und durch Handarbeit im Taglohn geschieht, bei jeder vorkommenden Arbeit in Frage.

Der Umfang der vorkommenden Arbeiten richtet sich, in jedem vorkommenden Falle, nach der Größe der landüblichen Bewirthschaftung, und der Benutzungsart des Guts oder Grundstücks.

Das tägliche Arbeitsmaaß eines gewöhnlichen Ackergespannes, oder eines Lohnarbeiters ist bereits,

hinsichtlich der Pflugarbeit im §. 59.
" der Eggearbeit im §. 60.
" der Arbeit des Walzens im §. 61.
" der Düngerfuhren im §. 62.
" des Einfahrens der Feldfrüchte im §. 63.
" des Ladens, Breitens und Einlegens des Düngers im §. 77.
" des Säens im §. 78.
" des Räumens der Gräben und Furchen im §. 79.
" der Getreideernte im §. 80.
" der Heuernte im §. 49.
" des Legens, Pflanzens und der Bearbeitung der Brachfrüchte im §. 81.
" des Dreschens im §. 56.

hinsichtlich der Arbeiten auf dem Getreideboden im §. 82. — erörtert. Außerdem kommen noch das Verfahren des Getreides, die Anfuhr der Feuerung, die Mühlen= und andere Haushaltsfuhren, und von den Handarbeiten das Umgraben und Jäten des Landes, die Flachsbearbeitung, das Holzfällen und Schlagen, Schaafe zu waschen und zu scheeren, Wege zu reinigen, u. s. f. in Betracht. Wenn nun der Bedarf des Berechtigeen an Spann= und Handdiensten, zur Feststellung ungemessener Dienste auf gemessene ermittelt werden soll, so muß auf das von solchen Diensten landübliche zu verrichtende Arbeitsmaaß gehörige Rücksicht genommen werden. Im §. 100 ist das Verhältniß der Dienst= zur Lohnarbeit näher erörtert.

§. 92.

Das Verfahren des Getreides.

Wird das Getreide in den Wintermonaten auf mehr als zwei und eine halbe Meile Entfernung verfahren, so gehen mit dem Auffenthalte an dem Orte der Ablieferung zwei volle Tage, ist die Entfernung aber gegen fünf Meilen, so gehen drei volle Tage darauf hin. Die Größe der Ladung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege. Auf guten Wegen beträgt sie für 4 Pferde:

72 Hpt. Weizen, Rocken, Erbsen oder Bohnen.
95 = Gerste.
120 = Hafer.

Auf chaussirten Wegen kann mehr geladen werden.

§. 93.

Die Anfuhr der Feuerung.

Die Quantität des erforderlichen Brennmaterials steht mit der Größe der Landgüter in einem gewissen Verhältnisse. Meier rechnet, in seinen Pachtanschlägen Seite 114, für jede 400 Cubikfuß Stubenraum ein Klafter Hartholz, oder zwei Klafter Weichholz, von 144 Cubikfuß. Zu einem Zimmer von 20 Fuß Länge, 15 Fuß

Breite und 10 Fuß Höhe würden somit 3½ Klafter Büchen- oder Eichen-Klufthołz; oder 7 Klafter Fichten-, Kiefern-, Birken- oder Erlen-Kluftholz gehören. Ferner sind zu rechnen, für eine jede Person

zum Kochen der Speisen . . . . . 1 Klafter Hartholz,
zum Backen und Waschen . . . . . ½ " "
zum Brennen und behuf der Haushaltung ¼ " "

In den preußischen Cammeranschlägen werden an Brennmaterial gerechnet

auf eine Stube . . . 5 Klafter Fichtenholz à 108 Cubikfuß,
zum Backen und Waschen,
in einer großen Wirthschaft 12 " " " " "
in einer kleinen " " 6 " " " " "
auf einen Deputatisten 7 bis 10 " " " " "

Für ein Ackergut von 700 Morgen rechnet Meier 90, Hr. v. Burgsdorf 94 Klafter.

Ferner nimmt man

auf 10 melkende Kühe jährlich . . . . 1 Klafter,
auf 1 Gebräude von 40 Hpt. Malz . . . . 1 "
zum Dörren von 40 Hpt. Malz . . . . ¼ "
zu einem Brennen von 40 Hpt. Schroot . . . 1½ "
zu einem Brande von 1000 Mauersteinen . . . 1 "

an. Gewöhnlich rechnet man auf ein vierspänniges Fuder 1 Klafter Büchen- oder Eichenholz, und zwei Klafter Fichten- oder anderes Weichholz.

§. 94.

Mühlen- und andere Haushaltsfuhren.

In jeder Haushaltung kommen jährlich eine Anzahl Nebenfuhren, zur Mühle, zum Abholen des Gesindes, zum Verfahren der Wolle, zur Reparatur der Gebäude, zur Besserung der Wege und dergleichen vor, wofür mit Berücksichtigung der Localverhältnisse, das Erforderliche berechnet werden muß.

Meier rechnet auf solche Nebenfuhren, bei einem Haushalte

von 450 Morgen Ackerland und 72 Morgen Wiesen jährlich 24 vierspännige Spanntage. In der Regel wird man kaum damit reichen.

§. 95.

Das Umgraben, Harken und Jäten des Landes.

Das Umgraben des Landes geht im reinen mürben Boden weit schneller von statten, als im mit Wurzelunkraut verunreinigten oder harten. In ersterem können auf ein Tagwerk 12, in letzterem nur 8 Quadratruthen gerechnet werden. Das jährliche einmalige Umgraben eines Gartens würde mithin, per Morgen, 10 bis 15 Tagwerke erfordern.

Fredersdorf (S. dessen Anleitung zur Veranschlagung, S. 179) verlangt, um einen Calenberger-Morgen in einem Tage umzugraben, 12 bis 18 Frauen, wobei er jedoch reines Land voraussetzt.

Zum Harken des umgegrabenen Landes ist auf 6 bis 8 Gräber ein Harker erforderlich.

Das Jäten nimmt im krautigen Lande viel Zeit hinweg. Auf einen Morgen Flachsland rechnet man, je nachdem das Land mehr oder weniger krautig ist, 12 bis 24 Frauenspersonen.

§. 96.

Das Holzschlagen und Verkleinern, Torfstechen, Schaafwaschen u. s. f.

Ein Klafter Hartholz von 144 Cubikfuß zu fällen und zu schlagen erfordert gegen zwei Tagwerke, das Verkleinern gleichfalls. Weichholz die Hälfte Arbeit. Zwei Arbeiter können täglich 4 bis 5000 Torfe stechen und aufsetzen. Beim Waschen der Schaafe rechnet man 30 Stück Rheinische oder veredelte und 100 Stück Heidschnucken, beim Scheeren der Schaafe 20 Stück der ersteren und 30 Stück der letzteren Gattung auf einen Mann, ohne das Binden der Wolle, das Zubringen der Schaafe und das Sammeln der Locken, wozu überdem auf 300 Schaafe zwei Männer und zwei Knaben erforderlich sind. Bei der Flachsbearbeitung rechnet man per Morgen, zum Flachsziehen 8 Menschen, zum Repen und

in die Rotte zu legen 4, aus der Rotte zu ziehen und zu breiten 1½ Mann, umzuwenden 1 und aufzuharken 1 Mann. Die vollständige Präparation des Flachses erfordert täglich einen Arbeiter auf zwei ℔ Flachs.

§. 97.

Zahl der täglichen Arbeitsstunden der Handarbeiter.

Die tägliche Dauer der Arbeitszeit der Handarbeiter richtet sich nach der Länge der Tage. Es ist anzunehmen, daß im Durchschnitte gearbeitet wird:

im Januar	täglich 7 Stunden		im October	9 Stunden	
" Februar	" 8	"	" November	7	"
" März	" 9	"	" December	6	"

Im Wintersemester mithin durchschnittlich täglich 7½ Stunde. Die eigentliche Arbeitszeit im Sommersemester kann, einzelne Erntetage ausgenommen, nach Abzug der Ruhezeit, nicht höher als zu 10 Stunden täglich angenommen werden. Auf einen Lohnarbeiter, der seine eigene Haushaltung führt, können nur 250, und auf dessen Frau nur 150 Arbeitstage, die übrige Zeit muß auf Sonn- und Festtage und auf Behinderungen in Geschäften eigener Haushaltung gerechnet werden.

§. 98.

Von der Fähigkeit des Verpflichteten zur nachtheiligen Leistung des Dienstes.

Nachdem der Arbeitsbedarf des Berechtigten, nach richtigen wirthschaftlichen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ermittelt ist, kommt nach Vorschrift des §. 101 der Ablösungsordnung, noch die Fähigkeit des Verpflichteten zur nachhaltigen Leistung des Dienstes in Betracht. Bei dieser nach wirthschaftlichen Grundsätzen zu beantwortenden Frage, kommt zuvor der Arbeitsbedarf des verpflichteten Guts und hiernächst dessen Arbeitskräfte, nach Maßgabe der gewöhnlichen wirthschaftlichen Ver-

hältnisse der pflichtigen Güter der in Rede stehenden Art, in Betracht.

Bei Ausmittelung des Arbeitsbedarfes sind, außer dem wirthschaftlichen Bedarfe, die sämmtlichen öffentlichen und Communal-Hand- oder Spanndienste so von dem in Rede stehenden pflichtigen Gute geleistet werden müssen, mit in Rechnung zu ziehen. Nachdem der eigene Arbeitsbedarf desselben ausgemittelt worden, muß die gewöhnliche Bespannung oder die Zahl der Arbeiter, so auf einem pflichtigen Ackergute, der in Rede stehenden Größe und Beschaffenheit, landüblich gehalten zu werden pflegen und nothdürftig darauf unterhalten werden können, ermittelt werden, wobei die Beschaffenheit des Gespannes und dessen Unterhaltung und Arbeitsfähigkeit so angenommen werden muß, wie solches landüblich beschaffen zu sein pflegt. Aus der Zusammenstellung des Resultates beider Untersuchungen wird sich der Überschuß des Arbeitsvermögens des Verflichteten über den eigenen Bedarf, und somit die mit der Wirklichkeit übereinstimmende Fähigkeit des Verpflichteten zur nachhaltigen Leistung des Dienstes ergeben. Hiernach ist der ausgemittelte Bedarf des Berechtigten, falls solcher die wirkliche Arbeitsfähigkeit des Verpflichteten übersteigen sollte, zu beschränken. Daß bei dieser Ausmittelung alle auf dem pflichtigen Gute haftende onera publica, Gutsherrliche, Communal- und Societäts-Lasten in Anschlag gebracht werden müssen, leidet keinen Zweifel. Ob dagegen die gutsherrlich consentirten Schulden, welche auf das Vermögen des Pflichtigen mehr oder weniger Spannwerk und Dienstboten unterhalten zu können, von großem Einfluß erscheinen, mit in Rechnung zu ziehen sind oder nicht, darüber enthält das Gesetz keine bestimmte Vorschriften. Da indeß überall der zur Zeit der Ablösung bestehende wirthschaftliche Zustand der Güter in Betracht kommt, auch der Gutsherr durch seine Genehmigung zur Contrahirung von Schulden, gewissermaaßen tacite einräumt, daß solche zur Conservation des pflichtigen Guts nöthig gewesen sind, auch die Zinsen aus den Einkünften des Meierguts entnommen

werden sollen, so dürften consentirte Schulden, in Folge deren die Arbeitsfähigkeit des pflichtigen fundi vermindert erscheint, bei Abstellung ungemessener Dienste allerdings in Anrechnung zu bringen sein.

§. 99.

Ausmittelung des Geldwerths der Dienste durch Sachverständige.

Nach §. 108 der Ablösungsordnung soll zwar der Geldwerth derjenigen Dienste, welche den Tagen nach bestimmt sind, außerdem aber zur Verrichtung jeder Art von Arbeit geleistet werden müssen, nach den festzustellenden Normalpreisen bestimmt werden. Finden die ausgemittelten Normalpreise aber keine Anwendung, so soll, nach §. 109 der Ablösungsordnung,

1) bei Diensten, welche weder der Zahl, noch dem Umfange der Arbeit nach, gemessen sind,
2) bei Diensten, welche zwar nach Tagen bestimmt, aber vom Dienstherrn zu jeder vorfallenden Arbeit benutzt werden dürfen,
3) bei Diensten, welche nach der Zahl der Tage bestimmt sind, aber nur zu gewissen Arten von Arbeiten verwandt werden dürfen,

der Geldwerth eines Diensttages, in jedem einzelnen Abstellungsfalle durch Sachverständige nach den Grundsätzen bestimmt werden, welche in den §§. 110 bis 213 für die Ausmittelung der Normalpreise für Naturaldienste enthalten sind.

Bei Diensten, welche allein nach dem Umfange der Arbeit bestimmt sind, soll dagegen durch Sachverständige ermittelt werden, welche Kosten vom Berechtigten aufgewandt werden müssen, um einen gleichen Umfang von Arbeit durch eigene Bespannung oder gegen Lohn, je nachdem das Eine oder Andere als vortheilhafter für die Verpflichteten sich darstellt, geleistet zu erhalten.

Bei solchen, allein nach dem Umfange der Arbeit bestimmten Diensten, dagegen, welche in dem einfachen Fortschaffen von Producten u. s. w. bestehen, so wie bei Botendiensten,

ist der volle ausgemittelte Geldbetrag; bei allen übrigen Diensten aber auch die Beschaffenheit der Dienstbarkeit, nach den in jedem Falle eintretenden Verhältnissen, in Anschlag zu bringen, und danach der Geldbetrag zu ermäßigen.

§. 100.

Über das Werthverhältniß der Dienstarbeit zur Lohnarbeit.

Nach §. 210 der Ablösungsordnung soll, bei Bestimmung des Geldwerthes eines Natural-Diensttages, das Verhältniß des Werthes der Dienstarbeit zur Arbeit für Lohn, sowohl in Ansehung des Umfanges (Quantität) der Arbeit, als der Beschaffenheit derselben, wie jenes bei den Dienstleistungen in der Gegend sich ergiebt, berücksichtiget, und der Preis der Lohnarbeit mit dem Spanne und der Hand, wie derselbe am Orte üblich ist, der Berechnung zum Grunde gelegt werden.

Nach dieser Vorschrift haben die Sachverständigen zuvor das tägliche Maaß und die Beschaffenheit der Lohnarbeit gleicher Art, unter gehöriger Berücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden Localverhältnisse festzustellen, und hiernächst zu erforschen, wie sich dagegen das tägliche Maaß und die Beschaffenheit der Dienstarbeit, thatsächlich, und zwar in der Gegend verhalte. Da nach der Vorschrift des Gesetzes das Verhältniß des Umfanges und der Beschaffenheit der Dienstarbeit, gegen Lohnarbeit, so bestimmt werden soll, wie jenes Verhältniß bei den Dienstleistungen in der Gegend sich ergiebt, so darf auf den etwa abweichenden thatsächlichen Zustand der in Rede stehenden Dienstleistung keine besondere Rücksicht genommen werden, sondern deren Umfang und Beschaffenheit sind so festzustellen, wie beide sich aus dem Durchschnitte des Umfanges und der Beschaffenheit von Dienstleistungen nämlicher Art der Gegend ergeben.

Der verdiente Ober-Landesöconomie-Commissair Meier äußert sich in seiner Abhandlung über Herrendienste und deren Aufhebung

(Celle 1803) Seite 6, über das gewöhnliche Verhältniß der Dienst- zur Lohnarbeit wie folget:

»Bei den Dienstabstellungen, die ich zu besorgen gehabt habe, »ist es mir selten vorgekommen; daß ein Spanndienst im »Durchschnitte mehr als einen Calenberger-Morgen gepflügt »hätte. Oft gab dieser Durchschnitt nur 3/4 Morgen, »und immer arbeiteten die Hofgespanne besser »als die Dienste. Beim Mistfahren, beim Einfahren des »Getreides und Heues verrichteten die Dienste 1/4 bis 1/3 der »Fuhren weniger, und luden dabei 1/3 bis 1/2 weniger, wie »die Hofgespanne, so daß also eins der letztern gegen 2 bis »2 1/2 der erstern und darüber zu rechnen ist. Mit den Hand- »diensten hat es ziemlich genau dieselbe Beschaffenheit. Wenn »ich die gedienten Tage gegen die darin beschaffte Arbeit hielt, »und beides gegen die aus der Erfahrung mir bekannten Pensa »der Taglöhner verglich; so fand ich bald 2, 2 1/2 bis 3 Dienste »gleich einem Taglöhner. So fand ich z. B., daß im Grase »und Korn ein Hofdienst oft nur 3/4, ein Taglöhner aber 2 »bis 2 1/4 Morgen im Tage mähete. Beim Heutrocknen, Korn- »binden 2c. fiel es nicht besser aus, beim Graben aber ge- »wöhnlich noch schlimmer.«

Die Sachkundigen müssen, bei der mit vielen Schwierigkeiten verbundenen Feststellung des wahren Verhältnisses der Quantität und Beschaffenheit der Arbeit eines Diensttages, gegen die Quantität und Beschaffenheit der Arbeit eines Lohnarbeitstages, stets den allgemeinen Grundsatz des §. 7 der Verordnung vom 10. November 1831 vor Augen behalten:

daß die Befreiung der verpflichteten Grundstücke bewirkt werden soll, durch Abstellung der Lasten mittelst Entschädigung des Berechtigten, nach demjenigen reinen, nachhaltigen Ertrage, welchen er (der Berechtigte) aus dem bisherigen Rechte gezogen hat.

Sowohl aus dieser allgemeinen, jeder Ablösung zum Grunde

zu legenden Vorschrift, als aus den besonderen Bestimmungen des §. 210, geht bestimmt und deutlich hervor, daß der Werth der Dienstleistungen nicht etwa danach geschätzt werden soll, wie solche geleistet werden könnte oder sollte, sondern danach, wie solche bisher landüblich wirklich, sowohl hinsichtlich des Maaßes oder der Quantität, als der Beschaffenheit, Güte oder Qualität geleistet ist. Bei der Gespann-Dienstarbeit kommt somit die tägliche Arbeitsdauer, und dabei die Entfernung des Wohnorts der Dienstpflichtigen von dem Gute des Berechtigten in Frage, wovon jene wesentlich abhängig ist, ferner der Umstand, ob mit oder ohne Wechselwagen, Dünger oder Getreide gefahren werde, ob mithin die Pferde während des Auf- und Abladens müssig stehen oder nicht; ferner, wie groß das Gewicht der Ladungen zu sein pflegt, wie viel Zeit das Dienstgespann gebraucht, um eine gewisse Strecke mit beladenen und leeren Wagen zurückzulegen; wie groß die Fläche ist, welche ein Dienstgespann täglich umzupflügen pflegt, wie breit und wie tief die Furchen gehalten, und von welcher Beschaffenheit die Pflugarbeit überhaupt ist; um wie viel der Ertrag des Ackers, durch die etwanige schlechtere durch Dienste verrichtete Pflugarbeit gegen die des eigenen Gespannes verringert wird, und welchen Werth die Dienstarbeit hienach für den Berechtigten hat. Wie viel Getreide und Gras ein Dienstarbeiter täglich mähe, bearbeite, binde u. s. f., wie viel Getreide er dresche, und ob er gehörig rein abdresche, wie viel Land er täglich umgrabe u. s. f. Ist das Werthverhältniß eines Dienstarbeitstages, der in Rede stehenden Art, gegen den Lohnarbeitstag derselben Art, unter sorgfältigere Berücksichtigung der Quantität und Qualität, beider, nach Maßgabe der **bisherigen Dienstleistungen der Gegend** festgestellt, auch der Preis der Lohnarbeit mit dem Spanne und der Hand, **wie derselbe am Orte üblich ist**, ermittelt, so ist danach der **reine nachhaltige Geldwerth** des Dienstarbeitstages zu berechnen.

Angenommen, eine Lohnfuhr zum Düngerausfahren kostete, an dem Orte der Leistung, im Sommer bei 10stündigem Tagwerke 20 ggr,

und es würden von einer solchen Lohnfuhr, mit Wechselwagen, täglich 10 Fuder Dünger à 1400 ℔ ausgefahren, von einer Dienstfuhr ohne Wechselwagen dagegen nur 5 Fuder, ein jedes Fuder zu 700 ℔, so würde die Leistung der letzteren nur ein Viertel des Werthes der ersteren für den Berechtigten haben, und im vorliegenden Falle täglich zu 5 gg zu schätzen sein.

Bei der im §. 105 der Ablösungsordnung angeführten Art von Diensten, welche allein nach dem Umfange der Arbeit bestimmt sind, kommt das quantitative Verhältniß der Lohn- zur Dienstarbeit nicht in Betracht, sondern nur welche Kosten vom Berechtigten aufgewandt werden müssen, um einen gleichen Umfang von Arbeit, durch eigene Bespannung oder gegen Lohn, je nachdem das Eine oder Andere als vortheilhafter für die Verpflichteten sich darstellt, geleistet zu erhalten. Diese Alternative erfordert in vorkommenden Fällen eine besondere Untersuchung von Seiten der Sachkundigen. Bestehen jene Dienste in dem einfachen Fortschaffen von Producten und ähnlichen Arbeiten, so, der Natur der Sache nach, eben so gut durch Dienstfuhren als durch Lohnfuhren oder eigenes Gespann verrichtet werden, oder bestehen sie in Botendiensten, so ist der volle ausgemittelte Geldbetrag zu berechnen; bei allen übrigen Diensten aber auch die Beschaffenheit der Dienstbarkeit, nach den in jedem Falle eintretenden Verhältnissen in Anschlag zu bringen, und danach der Geldbetrag zu ermäßigen. Die in Rede stehende, allein nach dem Umfange bestimmte Dienstarbeit wird am nachlässigsten und oberflächlichsten von Allen verrichtet, da es in der Natur der Sache liegt, daß die Dienstpflichtigen sich in möglichst kurzer Zeit von der Arbeit abzuhelfen suchen. Die Bestimmung, daß bei solchen Arbeiten auf die Beschaffenheit der Dienstarbeit besondere Rücksicht genommen werden soll, ist daher dem allgemeinen Entschädigungsprincipe völlig gemäß.

Schnee äußert sich, in seinem Handbuche der Land- und Hauswirthschaft, Seite 181, über diesen Gegenstand folgendermaßen:

»Zuweilen ist ein gewisses Maaß von Arbeit bestimmter Art, »ohne alle Rücksicht auf Tage, vorgeschrieben, dann wird die »Arbeit zwar schnell, aber auch gewöhnlich schlecht verrichtet. »Man kann den durch Hofdienste bestellten Acker schon von »weitem von dem durch eigenes Gespann bestellten unterschei»den, und der Verlust an Früchten beträgt nicht selten mehr »als die Dienste werth sind. Bei Fuhren nur allein kann »man Hofdienste als nützlich anschlagen rc.

§. 101.

Absatz der Leistungen des Dienstherrn.

Nach §. 110 der Ablösungsordnung sollen vom Geldwerthe des Dienstes abgesetzt werden:

1) die dem Dienstherrn wegen des Dienstes obliegenden Gegenleistungen;
2) die demselben etwa durch Haltung von Geschirr und Geräthschaften, oder auf andere Weise in Hinsicht der Leistung des Dienstes entstandenen Kosten.

Wegen der von dem Dienstherrn aufzuwendenden Aufsichtskosten bei der Naturaldienstleistung findet kein Absatz statt.

Die Gegenleistungen des Dienstherrn bestehen entweder in Naturalien oder in baarem Gelde. Erstere müssen zuvor nach Quantität und Qualität festgestellt werden, bevor zu deren Werthschätzung geschritten werden kann. Hinsichtlich der vollen Beköstigung und was bei deren Werthschätzung in Betracht kommt, beziehe ich mich auf §. 72. Häufig erhalten die Dienstpflichtigen bei Ableistung des Dienstes sogenannte Pröven, bestehend aus Brod, Käse, Heeringe, Speck, Coffent (eine Art Dünnbier). Von einem Himpten Rocken erfolgen ohne Abgang der Mahlmetze:

an grobem Brod, von geschrotenem Rocken . 60 ℔,
an Brod von einmal gebeuteltem Mehl . . 54 ℔.

Außer der Mahlmetze kommen die Backkosten in Betracht, letztere pflegt man beim Klei'nbrod gegen den Werth der Kleie zu

compensiren. Ein ℔ magere kleine Käse kostet etwa 1 ggr bis 1 ggr 4 ₰; acht Käse pflegen auf ein ℔ zu gehen. Von einem Himpten Gerste brauet man 150 bis 200 Quartier Dünnbier oder Coffent. Diejenige Speise, so ein Arbeiter oder Dienstpflichtiger für den ganzen Tag, wenn er Mittags nicht zu Hause kommt, z. B. bei langen oder kurzen Reisen, als volle Beköstigung mit auf den Weg oder zur Arbeit nimmt, wird nach einer provinciellen Benennung ein Ems genannt. Es besteht in der Regel aus Brod, Butter oder Speck. Da ein Arbeiter oder Bote täglich dreimal, nämlich Vormittags, Mittags und Nachmittags seinen Hunger stillen muß, so ist ein solches für den ganzen Tag berechnetes Ems auf 3 ℔ Brod und ½ ℔ Fleisch oder ⅜ ℔ Speck oder Butter anzunehmen.



Capitel VII.

Von den Schätzungen bei Aufhebung wechselseitiger Lasten des Grundeigenthums durch Abrechnung.

§. 102.

Über die Zulässigkeit der Abrechnung.

Der Guts-, Dienst- und Zehntherr ist nach §§. 124 und 126 der Ablösungsordnung befugt, die Abstellung gewisser auf seinem Grundeigenthume haftender, den auf Ablösung antragenden Pflichtigen zustehender Dienstbarkeit, vermittelst Abrechnung des Geldwerths derselben zu verlangen. Zu einer solchen Abrechnung sind gesetzlich geeignet:

das Recht zur Stoppelweide,
" " " Wiesenbehütung (Frettung),
" " " Angerweide,
" " " Holzweide,

das Recht zur Mastnutzung in den Forsten,
" " zum Heid-, Plaggen- und Bultenhieb,
" " " Waldstreuharken (Laub-, Nadel- und Moosharken),
" " " Steinbrechen, Sand und Lehmgraben.

Diese Rechte sollen jedoch nur dann in Rechnung gebracht werden können, wenn auf den von dem Verpflichteten erhobenen Widerspruch, die Landdrostei, nach gehöriger Untersuchung der Verhältnisse, dafür hält, daß die verlangte Abrechnung, nach den Grundsätzen der Landespolizei, in Rücksicht auf die Erhaltung der Höfe kein Bedenken findet.

Die Abrechnung der vorbenannten Weideberechtigten, nämlich das Recht zur Stoppelweide, Wiesenbehütung, Anger- und Holzweide, soll dagegen auf Verlangen des Pflichtigen regelmäßig zurückgewiesen werden,

»wenn die durch Abrechnung aufzuhebende Weide, nach dem »Urtheile sachverständiger Landwirthe, die Ernährung des Vie»hes der Verpflichteten während der Weidezeit zum größeren »Theile gewährt, und nicht anders als durch Stallfutterung »ersetzt werden kann.«

Die Sachverständigen haben somit die Größe des Viehstandes der Verpflichteten auszumitteln, und deren sämmtliche Weidereviere nach Kuhweiden summarisch abzuschätzen, es ergiebt sich alsdann, ob jene Weiden, deren Abrechnung beantragt ist, die Ernährung des Viehes der Verpflichteten zum größeren Theile gewähren, und ob die Verpflichteten etwa einen solchen Überfluß an bislang nicht mit eigenem Viehe benutzter Weide besitzen, daß sie ungeachtet des Verlustes der größeren Hälfte derselben, dennoch zur theilweisen Sommerstallfutterung nicht genöthiget sind. Bei dieser Untersuchung kann indeß nur die gleichzeitig zu benutzende Weide in Betracht kommen, indem z. B. der Überfluß der Herbstweide den Mangel der Frühjahrs- oder Sommerweide nicht zu compensiren vermag.

§. 103.

Schätzung des Geldwerthes der zur Abrechnung gelangenden Dienstbarkeiten.

Nach §. 129 der Ablösungsordnung soll, nach entschiedener Zulässigkeit der Abrechnung, der Werth des Rechtes durch Schätzung ausgemittelt und der Geldbetrag, so weit es nöthig, gegen den der abzustellenden Last in Abrechnung gebracht werden. Die Lösung dieser Aufgabe ist unter Umständen ohne Zweifel die schwierigste, welche bei den Ablösungen vorkommen kann. Es kommen dabei alle diejenigen Fragen in Betracht, welche durch verschiedene Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnungen mehr oder weniger gelöset sind. Da deren Beantwortung aber nicht nach den bei Gemeinheitstheilungen vorgeschriebenen Grundsätzen, sondern nach allgemeinen landwirthschaftlichen Principien durch Sachverständige geschieht, so ist das Urtheil über den Umfang und den Werth jener Berechtigungen, dem Ermessen der Sachverständigen lediglich überlassen.

Der Umfang der Weideberechtigungen, der Mastnutzung, des Heid- und Plaggenhiebs, des Rechts zum Waldstreuharken, Steinbrechen, Sand und Lehmgraben, kann, theils zur Befriedigung des eigenen Haushaltsbedürfnisses, theils für Weidegeld, oder zum feilen Verkaufe ausgeübt sein. Der factische Zustand der bisherigen Benutzung, wenn er auch ermittelt werden kann, reicht in den Fällen zur Feststellung des Umfanges und Werthes der Berechtigungen nicht hin, wo die Ausübung derselben aus temporairen Gründen bisher ruhete. Die vielfachen Schwierigkeiten, welche die Sachverständigen zur Gelebung der Aufgaben des §. 129 zu beseitigen haben, dürften verschiedene nähere gesetzliche Bestimmungen über die bei der Werthausmittelung des abzurechnenden Rechts zu beobachtenden Principien erforderlich machen. Bis zu deren Erlassung dürfte die Erörterung der mannichfaltigen dabei in Betracht kommenden Schätzungs-Grundsätze auszusetzen sein.



Anhang.

I.

Über die Veranschlagung des Reinertrag-Werthes der Fruchtzehnten.

Bei Ablösung der Zehnten ist es sowohl für die Betheiligten als für die Ablösungscommission von wesentlichem Interesse, den Werth der Zehnten, wenn auch nur aproximativ richtig zu veranschlagen, theils um Vergleichsvorschläge entwerfen und motiviren, theils um die Annehmbarkeit gemachter Anerbietungen, namentlich die des vier und zwanzigjährigen Pachtdurchschnittes beurtheilen zu können. Zu einer solchen Veranschlagung gewährt die behuf der Grundsteuer-Veranlagung stattgehabte geometrische Überschlagung und Rohertrags-Schätzung der Ackerländereien, in der Regel eine geeignete Grundlage, für deren Anwendbarkeit mindestens die Vermuthung spricht.

Bei einer solchen Veranschlagung des Zehntwerthes, nach Maßgabe der Grundsteuer-Veranlagung, kommen folgende Puncte wesentlich in Betracht.

a.

Hinsichtlich der Größe der Zehntflur.

Bei der Grundsteuer-Veranlagung sind die Grundstücke in der Regel nicht ordentlich vermessen, sondern nur geometrisch überschlagen. Da indeß die Ackerstücke meistens eine regelmäßige Figur bilden, so ist die geometrische Überschlagung weit richtiger, als man vermuthen sollte, und differirt selten mehr, als 1, höchstens 2 Procent, gegen den nach Maßgabe einer ordentlichen Vermessung sich ergebenden Flächeninhalt. In der Regel können daher die in den Grundsteuer-Mutterollen angegebenen Größen der zehntpflichtigen Ländereien der Veranschlagung des Zehntwerthes zum Grunde gelegt werden.

b.

Hinsichtlich der Classification der zehntpflichtigen Ackerländereien.

Laut §. 10 der Verordnung vom 9. August 1822 ist die Ertragsfähigkeit des Ackerlandes so abgeschätzt, wie solche bei der Hauptwinterfrucht, Rocken oder Weizen, letzteren jedoch nach seinem Werthverhältnisse auf Rocken reducirt, bei gewöhnlichen Mittelernten, in erster Düngung, und ohne besondere Industrie erfolgen kann. Wenn nach Beschaffenheit des Landes kein Rocken darauf gedeihet, so ist der Ertrag derjenigen Fruchtart, welche in erster Gahre gebauet wird, abgeschätzt und nach ihren Geldwerth-Verhältnisse auf Rocken reducirt, der Grundsteuer-Veranlagung zum Grunde gelegt. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die Abschätzung des Körnerertrages behuf der Grundsteuer-Veranlagung, im allgemeinen auf richtige Principien begründet ist, und daher der Veranschlagung des Zehntertrages zur Grundlage dienen könnte, wenn die Genauigkeit jener Abschätzung nicht durch folgenden Umstand wesentlich alterirt wäre.

Die Classification bei der Grundsteuer steigt nämlich von Ertragskorn zu Ertragskorn, und da die Einsaat überall zu 2 Hpt. Rocken per Morgen gesetzlich angenommen ist, so ist der wirkliche Ertrag

von	3	Hpt.	Rocken	per	Morgen	stets	auf	4 Hpt.
„	5	„	„	„	„	„	„	6 „
„	7	„	„	„	„	„	„	8 „
„	9	„	„	„	„	„	„	10 „
„	11	„	„	„	„	„	„	12 „

u. s. f. erhöhet. Dadurch ist aber die Ertragsfähigkeit der Ackerländereien in vielen Fällen um resp. $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{7}$ — $\frac{1}{9}$ — $\frac{1}{11}$ und zwar stets zum Nachtheile der Contribuenten erhöhet. Es liegt zu Tage, daß dieser Umstand, zumal bei Bodenarten von geringer Ertragsfähigkeit, die Benutzung der Grundsteuerabschätzung zur Veranschlagung des Zehntertrages sehr mißlich mache, und daß somit die Untersuchung der Bodenbeschaffenheit der Zehntflur und

eine, wenn nur gleich summarische Revision, und Rectification der Grundsteuer-Classification und Schätzung, zur sicheren Begründung der Veranschlagung des Zehntertrages in der Regel erforderlich sei.

c.

Hinsichtlich des üblichen Düngungs-Umlaufes und der Fruchtfolge.

Nachdem die Größe, die Classification und der Ertrag der ersten Jahre jeder Bonitätsabtheilung, aus der Grundsteuer-Mutterrolle entnommen ist, so muß der ortsübliche Düngungsumlauf und die Fruchtfolge ausgemittelt werden.

Die Ackerländereien sind entweder in steter Cultur, mit oder ohne reine Brache, oder sie dienen abwechselnd einige Jahre zur Viehweide oder zum Grasschnitte. Sie stehen entweder in zweijährigem, oder in drei-, vier-, fünf- oder sechsjährigem Düngungsumlaufe. Zuweilen erfordert die Beschaffenheit des Bodens alljährlich wiederholte schwache oder sogenannte halbe Düngungen. Zwei solcher auf einander folgende halbe Düngungen kommen indeß, hinsichtlich des Effects, der zweijährigen Düngung gleich. In Feldmarken, wo eine regelmäßige Fruchtfolge herrscht oder befolgt werden muß, ist deren Ausmittelung keinen besonderen Schwierigkeiten unterworfen, wo dagegen eine freie Wirthschaft herrscht, müssen einige der verständigsten Ackerwirthe des Orts darüber vernommen werden, wie groß deren Aussaat von den verschiedenen Fruchtgattungen per Morgen und im Ganzen, in erster Jahre ist, und welche Folge der Früchte sie zu beobachten pflegen. Aus diesen, erforderlichen Falls durch eine Local-Untersuchung zu vervollständigenden, Angaben läßt sich der ortsübliche Düngungsumlauf, das gewöhnliche Verhältniß und die Folge der neben einander jährlich vorkommenden Feldfrüchte abstrahiren. Es kommt dabei nur auf das Verhältniß der Hauptfrüchte an, indem der Ertragswerth der Nebenfrüchte dem der Hauptfrucht derselben Jahre in der Regel gleichkommt. Bei dieser Untersuchung ist insbesondere zu erforschen, ob die Grundsteuer-Mutterrolle das Verhältniß

des rein gebrachten oder zur Weide liegenden Ackerlandes (Legden oder Dreisch-Landes) richtig angiebt.

d.

Hinsichtlich der anzuwendenden Taxprincipien,

und zwar

1) hinsichtlich des Ertrags-Verhältnisses der Feldfrüchte in den verschiedenen Gahren beziehe ich mich auf das im §. 39 Gesagte;
2) hinsichtlich des Verhältnisses des Strohes zum Körnerertrage auf §. 40.
3) zur Deckung des Ausfalles durch Mißwachs und Unglücksfälle müssen, weil bei der Grundsteuer-Veranlagung der Ertrag gewöhnlicher Mitteljahre zum Grunde gelegt ist, außerordentliche Fälle des Ernteabschlags aber unberücksichtiget geblieben sind, weil sie durch Remissionsbewilligungen vergütet werden sollen, je nachdem die Zehntflur mehr oder weniger sicher im Ertrage ist, 5 bis 10 Procent vom ganzen Rohertrage zum Abzuge gebracht werden;
4) hinsichtlich der Berechnung der dem Zehntherrn zur Last fallenden, vom Zehntertrage abzurechnenden Kosten und Ausgaben, beziehe ich mich auf §. 45 bis 50.

In der Regel beträgt das Zehntsammlerlohn = 4 ₰ per Stiege,
das Einfahren und Bansen . . . . . . 10 bis 16 ₰ „ „
je nachdem der Einscheuerungsort nahe oder fern ist;
das Drescherlohn $\frac{1}{14}$ des Körnerertrages,
die Scheuernmiethe etwa 3 Procent vom gesammten Rohertragswerthe des Zehnten.

Dieses vorausgeschickt, ist der Anschlag über den Rein-Ertragswerth der Zehnten, wie nachfolgendes Schema zeigt, zu motiviren und zu berechnen.

Anschlag

über den Reinertrags-Werth des dem Hrn. *N. N.* zu *N.* zuständigen Fruchtzehnten in der Feldmark der Dorfschaft *N.*

Entworfen zur Motivirung des commissionsseitig (provocantischer Seits) gemachten Vergleichs-Vorschlages.

I. Begründung.

Die nachfolgende Ertrags-Berechnung gründet sich:

A. Hinsichtlich der Größe der Zehntflur, auf das vom Provocanten eingereichte, und vom Provocaten als richtig anerkannte Verzeichniß der zehntpflichtigen Ländereien.

B. Hinsichtlich der Ertragsfähigkeit und Classification, auf die behuf der Grundsteuer-Veranlagung stattgehabte Abschätzung durch Sachverständige, und deren Revision.

C. Hinsichtlich des üblichen Düngungsumlaufes und der Fruchtfolge auf den Befund, in Folge commissionsseitig angestelleter Localuntersuchung, und auf die übereinstimmenden Angaben glaubwürdiger Hauswirthe des Orts.

D. Hinsichtlich der zur Anwendung gebrachten Taxprincipien, und zwar:

a. hinsichtlich des Ertragsverhältnisses der verschiedenen Gahren, auf den Grundsatz, daß sich die erste Gahre zu der zweiten, dritten und vierten verhalte, wie 5 zu 4 — 3 — 2. Zweimal geschnittenem Klee ist keine Erschöpfung aber auch keine Erhöhung der Ertragsfähigkeit beigemessen, eben sowenig den gedüngten Erbsen; Kartoffeln dagegen sind dem Rocken hinsichtlich der Erschöpfung des Ackers gleichgestellt.

b. Hinsichtlich des Ertragsverhältnisses der verschiedenen Getreidegattungen zu einander ist angenommen, daß, wo 2 Hpt. Rocken wachsen, 3 Hpt Gerste oder 4 Hpt. Haser erzielet werden können. Der Ertrag des Klees, der

Kartoffeln und der Erbsen beruhet auf dem erfahrungsmäßigen Mittelertrage des Orts.

c. Der Strohertrag ist nach dem Verhältnisse des Strohes zum Korn auf gutem Mittelboden berechnet, und zwar sind
für einen Himpten Rocken . . . . . 110 ℔ Stroh,
„ „ „ Gerste . . . . . . 60 ℔ „
„ „ „ Hafer . . . . . . 45 ℔ „
veranschlagt.

II. Anschlag über den Reinertrag des Zehnten

Fruchtfolge und Düngungsumlauf.	Flächen-Gehalt. Morgen.	Flächen-Gehalt. □Rth.	Ertrags-Verhältniß der verschiedenen Jahren zu einander	per Morgen	Körner- im Ganzen Rocken Hpt.	Körner- im Ganzen Gerste Hpt.	Körner- im Ganzen Hafer Hpt.	Körner- im Ganzen Erbsen. Hpt.
Die Zehntflur enthält nur eine Bonitätsclasse von 648 Morgen Flächeninhalt, bei der Grundsteuer-Veranlagung geschätzt zu 18 Himpten Rockenertrag in erster Jahre nach reiner Brache.								
1/9 reine Brache gedüngt	72	—	—	—	—	—	—	—
1/9 Rocken	72	—	5	Hpt. 18	1296	—	—	—
1/9 Gerste	72	—	4	21 6/10	—	1555	—	—
1/9 Klee	72	—	—	Ctr à 100 Ü 32	—	—	—	—
1/9 Rocken	72	—	3	Hpt. 10 8/10	777	—	—	—
1/9 Hafer	72	—	2	14 4/10	—	—	1036	—
1/9 { 1/2 Kartoffeln, gedüngt	36	—	4	160	—	—	—	—
1/9 { 1/2 Erbsen, gedüngt .	36	—	4	12	—	—	—	432
1/9 { Rocken nach Kartoffeln	36	—	3	13 5/10	486	—	—	—
1/9 { Rocken nach Erbsen .	36	—	4	15	540	—	—	—
1/9 Hafer im Durchschnitte	72	—	2 1/2	20 3/10	—	—	1462	—
Summa	648	—	—	—	3099	1555	2498	432
Davon sind zur Deckung des Mißwachses und der Unglücksfälle in Abzug zu bringen 1/10 . . .	—	—	—	—	309	155	249	43
Mithin bleibt sicherer mittlerer Rohertrag . . .	—	—	—	—	2790	1400	2249	389
Davon beträgt der Zehnten	—	—	—	—	279	140	225	39

einer in drei Feldern bewirthschafteten Zehntflur.

Ertrag vom Klee-Heu Ctr à 100 ℔	Ertrag vom Kartoffeln Hpt.	Strohertrag per Hpt. oder per Morg. Pfunde	Strohertrag im Ganzen vom Rocken 100 ℔	Strohertrag im Ganzen vom Hafer und Gerste 100 ℔	Strohertrag im Ganzen vom Erbsen und Bohnen 100 ℔	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	Der reinen gedüngten Brache ist ein Vorzug von 3 Hpt. Rockenertrag per Morgen gegen die mit Schotenfrüchte besommerte Brache beigemessen.
—	—	per Hpt. 110	1426	—	—	Das Ertragsverhältniß der Gerste zu dem Rocken in gleicher Gahre ist angenommen wie 3 zu 2, das des Hafers wie 4 zu 2.
—	—	60	—	933	—	
2304	—	—	—	—	—	Der Ertrag des Klees und der Erbsen beruhet auf erfahrungsmäßigen Mittelsätzen. Dem zweimal gemäheten Klee ist keine Erschöpfung, aber auch keine Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Ackers beigemessen.
—	—	110	856	—	—	
—	—	45	—	466	—	
—	5760	—	—	—	—	Den Kartoffeln ist eine gleiche Erschöpfung des Ackers, wie dem Rocken, den Erbsen aber keine Erschöpfung und keine Verbesserung der Ertragsfähigkeit des Ackers beigemessen.
—	—	per Mg. 1500	—	—	540	
—	—	per Hpt. 110	535	—	—	Der Berechnung des Ertrages des im letzten Jahre des Umlaufs vorkommenden Hafers ist der mittlere Durchschnitt der beiden vorhergehenden Gahren zum Grunde gelegt.
—	—	110	594	—	—	
—	—	45	—	658	—	
2304	5760	—	3411	2057	540	
230	576	—	341	205	54	
2074	5184	—	3070	1852	486	
207	518	—	307	195	49	Der ganze Zehntertrag beträgt 45 vierspännige Fuder à 3000 ℔.

III. Berechnung des reinen Geldwerths der Zehnten.	Specificirter Betrag. ℛ	ggr	Total-Betrag. ℛ	ggr
A. Der Geldwerth des umstehend veranschlagten Rohertrages beträgt:				
1) für 279 Hpt. Rocken, à 20 ggr	232	12		
2) „ 140 „ Gerste, à 15 ggr	87	12		
3) „ 225 „ Hafer, à 10 ggr	93	18		
4) „ 39 „ Erbsen, à 22 ggr	35	18		
5) „ 207 ℔ Kleeheu, à 12 ggr	69	—		
6) „ 518 Hpt. Kartoffeln, große und kleine durcheinander, à Hpt. 3 ggr	64	18		
7) „ 307 ℔ Rockenstroh, à 8 ggr	102	8		
8) „ 185 „ Gersten- und Haferstroh, à 6 ggr	46	6		
9) „ 49 „ Erbsenstroh, à 10 ggr . . .	20	10		
Machen . . .	—	—	752	6
B. Davon sind folgende, dem Zehntherrn zur Last fallenden Kosten und Ausgaben in Abzug zu bringen:				
1) Grundsteuer-Beitrag	43	4		
2) Zehntsammlerlohn auf 45 vierspännige Fuder, à 6 ggr	7	18		
3) Einfahren und Bansen auf 45 vierspännige Fuder, à 20 ggr	37	12		
4) das Aufnehmen von 518 Hpt. Kartoffeln, à 6 ₰	10	19		
5) 207 ℔ Kleeheu trocken zu machen, à 1 ggr 4 ₰	11	12		
6) Drescherlohn, den 14ten Himpten . . .	32	2		
7) Scheuermiethe circa 3 Procent des Rohertrages	22	15		
8) Krumpfmaaß gesetzlich 1 Procent des Rohertrages	7	12		
Machen	—	—	172	22
Der reine Geldwerth des Zehnten beträgt mithin	—	—	579	8

Anschlag

über den Reinertrags-Werth des *N. N.* zu *N.* zuständigen Fruchtzehnten in der Feldmark der Dorfschaft *N. N.*

Entworfen zur Motivirung des commissionsseitig gemachten Vergleichs-Vorschlages.

I. Begründung.

Die nachfolgende Ertragsberechnung gründet sich:

A. Hinsichtlich der Größe der Zehntflur, auf das vom Provocanten eingereichte und vom Provocaten als richtig anerkannte, aus der Grundsteuer-Mutterrolle extrahirte Verzeichniß der zehntpflichtigen Ländereien.

B. Hinsichtlich der Classification, auf die behuf der Grundsteuer-Veranlagung bei Entscheidung der Grundsteuer-Reclamation wiederholt stattgefundenen Abschätzung.

C. Hinsichtlich der Ertragsfähigkeit der verschiedenen Länderei-Classen, auf diese nämliche Abschätzung hinsichtlich des Rockenertrages in erster Gahre in Mitteljahren.

D. Hinsichtlich des üblichen Düngungsumlaufes und der Fruchtfolge, auf den Befund, in Folge commissionsseitig angestellter Localuntersuchung, und auf die übereinstimmenden Angaben glaubwürdiget Hauswirthe des Orts.

E. Hinsichtlich der zur Anwendung gebrachten Taxprincipien, und zwar:

a. hinsichtlich des Verhältnisses des Ertrages der verschiedenen Gahren zu einander, auf den Grundsatz, daß sich bei zweijährigem Düngungs-Umlaufe die erste Gahre zur zweiten, wie 3 zu 2 verhalte.

b. Hinsichtlich des Durchschnitts-Ertrages hat in besonderer Berücksichtigung gezogen werden müssen, daß die Winterung

gar häufig durch Grundwasser, veranlaßt durch hohen Frühjahrs-Wasserstand der nahe belegenen Aller und Leine bedeutenden Schaden leidet, und an den Furchen auswintert, auch daß der Hafererträg durch die außerordentliche Verunreinigung der Feldmark durch Hederich und die Dürre des Bodens der geringeren Bonitäts-Abtheilungen beträchtlich leidet. Diese Localumstände haben die Commission veranlaßt, zur Deckung des Mißwachses und außerordentlicher Unglücksfälle zehn Procent des Rohertrages von dem nach Maßgabe der Grundsteuer-Abschätzung zu veranschlagenden Rohertrage in Abzug zu bringen.

c. Hinsichtlich des Strohertrages hat für die verschiedenen Bonitätsabtheilungen ein verschiedenes Verhältniß angenommen werden müssen, weil auf den besten Bonitätsabtheilungen der Boden feucht und das Getreide verhältnißmäßig strohreich, auf den geringeren Bonitätsabtheilungen dagegen das Stroh fein und kurz ist.

II. Classification, Düngungsumlauf und Fruchtfolge der Zehntflur.

Nach der behufs der Grundsteuer-Veranlagung und Reclamations-Untersuchung stattgehabten Abschätzung befinden sich folgende Bonitätsclassen in der in Rede stehenden Zehntflur:

I.	Classe	zu 12	Hpt.	Rockenertrag in 1. Jahre	= 15	Morg.	107	□R.
II.	"	" 10	"	" " "	= 116	"	1	"
III.	"	" 8	"	" " "	= 58	"	68	"
IV.	"	" 6	"	" " "	= 134	"	67	"
				Summa	= 325	Morg.	3	□R.

Da indeß landüblich ein Theil der Zehntflur in Legden oder Dreisch liegt, und nach angestelleter Untersuchung dieser sich über alle Bonitätsabtheilungen erstreckende Theil 6 Procent der gesammten Zehntflur beträgt, so kommen als bestellete Ländereien bei Ver-

anschlagung des Zehntertrages nur folgende Größen der verschiedenen Bonitätsabtheilungen in Betracht:

I. Classe zu	12 Hpt.	Rockenertrag in 1. Gahre	=	15 Morg.		
II. " "	10 "	" " " "	=	109 "		
III. " "	8 "	" " " "	=	55 "		
IV. " "	6 "	" " " "	=	126 "	60 □R.	
		Summa	=	305 Morg.	60 □R.	

Der Düngungsumlauf und die Fruchtfolge aller vier Bonitätsabtheilungen sind die der Zweifelder-Wirthschaft und ortsüblich:

Erstes Jahr { ½ Rocken gedüngt.
½ Sommerung gedüngt.

Zweites Jahr { ½ Sommerung mager.
½ Rocken mager.

Nicht selten wird die erste oder volle Gahre dergestalt vertheilt, daß in jedem Jahre eine schwache oder halbe Düngung ertheilt wird, welche Düngervertheilung indeß, hinsichtlich des Effects, einer ersten vollen und einer zweiten Gahre gleichkommt. Die Sommerung besteht, bei weitem zum größten Theile, aus Hafer, in der schlechtesten Bonitätsabtheilung aus Rauhhafer und Buchweizen, in den besseren Bonitätsabtheilungen aus Weißhafer, auch werden etwas Gerste, Sommerweizen, Flachs und Kartoffeln gebauet. Der Ertragswerth dieser Nebenfrüchte übersteigt indeß den der Hauptfrüchte nicht, und deßhalb ist bei der Veranschlagung keine besondere Rücksicht auf jene Nebenfrüchte genommen.

III. Berechnung des rohen Ertrages der Zehntflur.

Nach Maßgabe der vorerwähnten Verhältnisse ist der Rohertrag der Zehntflur veranschlagt, wie folget:

Düngungs-Umlauf und Fruchtarten.	Flächen-Inhalt Mg.	Flächen-Inhalt QR.	Körner-Ertrag per Morgen Hpt.	Körner-Ertrag im Ganzen Rocken Hpt.	Körner-Ertrag im Ganzen Weißhafer. Hpt.	Körner-Ertrag im Ganzen Rauhhafer Hpt.
15 Morg. — I. Classe geschätzt zu 12 Himpten Rocken in erster Gahre.						
a. ¼ Rocken in erster Gahre	3	90	12	45	—	—
a. ¼ Rocken in zweiter Gahre	3	90	8	30	—	—
b. ¼ Hafer in erster Gahre	3	90	24	—	90	—
b. ¼ Hafer in zweiter Gahre	3	90	16	—	60	—
109 Morg. — II. Classe geschätzt zu 10 Himpten Rocken in erster Gahre.						
a. ¼ Rocken in erster Gahre	27	30	10	272	—	—
a. ¼ Rocken in zweiter Gahre	27	30	6⅔	182	—	—
b. ¼ Hafer in erster Gahre	27	30	20	—	544	—
b. ¼ Hafer in zweiter Gahre	26	30	13⅓	—	364	—
55 Morg. — III. Classe geschätzt zu 8 Himpten Rocken in erster Gahre.						
a. ¼ Rocken in erster Gahre	13	90	8	110	—	—
a. ¼ Rocken in zweiter Gahre	13	90	5⅓	73	—	—
b. ¼ Hafer in erster Gahre	13	90	16	—	220	—
b. ¼ Hafer in zweiter Gahre	13	90	10⅔	—	146	—
126½ Morg. — IV. Classe geschätzt zu 6 Himpten Rocken in erster Gahre.						
a. ¼ Rocken in erster Gahre	31	75	6	190	—	—
a. ¼ Rocken in zweiter Gahre	31	75	4	127	—	—
b. ¼ Rauhhafer in 1r Gahre	31	75	12	—	—	380
b. ¼ Rauhhafer in 2r Gahre	31	75	8	—	—	254
Machen .	305	60	—	1029	1424	634
Davon sind zur Deckung von Mißwachs und Unglücksfälle, und wegen der häufig eintreten Beschädigungen durch Grundwasser 10 Procent in Abzug zu bringen mit . .	—	—	—	102	142	64
Bleibt sicherer Rohertrag	—	—	—	927	1282	570
Davon beträgt der Zehnte	—	—	—	93	128	57

Strohertrag per Morgen ℔	Strohertrag im Ganzen: vom Rocken 100 ℔	vom Weißhafer 100 ℔	vom Rauhhafer 100 ℔	Bemerkungen.
1440	54	—	—	120 ℔ Stroh per Hpt. Rocken.
960	36	—	—	
1080	—	40	—	45 ℔ Stroh per Hpt. Hafer.
720	—	26	—	
1100	300	—	—	110 ℔ Stroh per Hpt. Rocken.
730	200	—	—	
800	—	218	—	40 ℔ Stroh per Hpt. Hafer.
530	—	145	—	
800	110	—	—	100 ℔ Stroh per Hpt. Rocken.
530	73	—	—	
640	—	88	—	40 ℔ Stroh per Hpt. Hafer.
430	—	58	—	
540	171	—	—	90 ℔ Stroh per Hpt. Rocken.
360	114	—	—	
360	—	—	114	30 ℔ Stroh per Hpt. Rauhhafer.
240	—	—	76	
—	1068	765		
—	106	76		
—	962	689		
—	96	— 69 —		

IV. Berechnung des reinen Geldwerths des Zehnten.	Specificirter Betrag. ℛ	gGr	Total-Betrag. ℛ	gGr
A. der Geldwerth des umstehend veranschlagten Rohertrages beträgt:				
1) für 93 Hpt. Rocken, à 20 gGr	77	12		
2) „ 128 „ Weißhafer, à 10 gGr .	53	8		
3) „ 57 „ Rauhhafer, à 6 gGr .	14	6		
4) „ 96 hundert Pfund oder 8 Schock Rockenstroh, à 4 ℛ	32	—		
5) „ 69 hundert Pfund oder 5¾ Schock Haferstroh, à 3 ℛ	17	6		
Machen .	—	—	194	8
Davon sind				
B. folgende, dem Zehntherrn zur Last fallende Kosten und Ausgaben in Abzug zu bringen:				
1) Grundsteuer-Beiträge	6	7		
2) Zehnsammlerlohn auf circa 250 Stiege, à 4 ₰	3	11		
3) Einfahren und Bansen, 250 Stiege, à 10 ₰	8	16		
4) das Drescherlohn, den 13. Himpten	11	4		
5) Scheuernmiethe 3 Procent des Rohertrages	5	22		
6) Fürs Eintrocknen der Früchte gesetzlich 1 Procent des Rohertrages des Zehnten	1	23		
Machen .	—	—	37	11
Der reine Geldwerth des Zehnten beträgt	—	—	156	19

Demgemäß wird commissionsseitig als Vergleich vorgeschlagen, die für die nächsten 10 Jahre zu zahlende jährliche Geldrente für den Zehnten zu 157 ₰ anzunehmen, und diese Geldrente nach den gegenwärtigen 24jährigen per Himpten betragenden Durchschnittspreisen des Rockens dergestalt auf Rocken zu radiciren, daß der Rockenwerth des Zehnten zu Himpten angenommen, und in Gemäßheit des §. 12 der Verordnung vom 10. November 1831, auf Verlangen des einen oder andern Theils, der Geldbetrag dieses, dem Zehntwerthe zum Grunde gelegten Rockenquanti, von 10 zu 10 Jahren, nach dem Durchschnittspreise der zunächst vorangegangenen 24 Jahre von neuem festgestellt werde.

Ablösungs=Districts=Commission N.

den ten 183

Anschlag

über den Reinertrags=Werth des dem Herrn *N. N.* zu *N.* zuständigen Fruchtzehnten in der Feldmark der Dorfschaft *N.*

I. Begründung.

Die nachfolgende Ertragsberechnung beruhet:

A. Hinsichtlich der Größe der Zehntflur, der Classification und Ertragsfähigkeit der verschiedenen Bonitätsabtheilungen, auf der behuf der Grundsteuer=Veranlagung stattgehabten geometrischen Überschlagung und Abschätzung der Ertragsfähigkeit nach Rockenertrag in erster Sahre, so vom Provocanten revidirt und zutreffend befunden.

B. Hinsichtlich des Düngungs=Umlaufes und der Fruchtfolge nach der bestehenden landüblichen Bewirthschaftung,

C. Hinsichtlich der beobachteten Abschätzungs=Principien, und zwar:

a. hinsichtlich des Verhältnisses des Ertrages der verschiedenen Sahren zu einander, auf dem Grundsatze, daß sich bei vier=

jährigem Düngungsumlaufe, die erste Gahre zu den drei folgenden verhalte wie 5 zu 4 — 3 und 2; daß der Buchweizen nicht als eine erschöpfende Frucht zu betrachten ist, dessen Vorkommen zwischen zwei Getreidesaaten mithin das Verhältniß der Gahren nicht verändert.

b. Hinsichtlich des Buchweizenertrages; daß solcher ohne besondere Rücksicht auf den Zustand der Gahre nach dem erfahrungsmäßigen Mittelertrage des Orts geschätzt werden müsse.

c. Hinsichtlich des für Mißwachs und Unglücksfälle gemachten Abzuges von 10 Procent auf den Umstand, daß bei der behuf der Grundsteuer-Veranlagung stattgehabten Abschätzung der Ertragsfähigkeit, auf Mißwachs und Unglücksfälle keine Rücksicht genommen ist, weil derartige Abgänge durch Remissions-Bewilligungen vergütet werden sollen. — Die Zehntflur ist dem Mißwachse insbesondere in Folge der Dürre ausgesetzt, auch treten gänzliche Mißernten des Buchweizens aus anderen Gründen, nicht selten ein.

II. Classification, Düngungsumlauf und Fruchtfolge der Zehntflur.

Nach der Grundsteuer-Veranlagung enthält die ganze Zehntflur einen Flächeninhalt von . . . . . 965 Morg. 41 □R.

und zwar in erster Classe zum 4ten Korn	195 Morg.	52 □R.
= = = zweiter Classe zum 3ten Korn	769 =	109 =
Machen obige .	965 Morg.	41 □R.

Da indeß landüblich ein Theil der Zehntflur abwechselnd in Legden oder Dreisch liegt, und sich dieser, mindestens 287 Morg. 41 □R. betragende Theil, verhältnißmäßig über beide Bonitätsabtheilungen erstreckt, so kommt bei Veranschlagung des Zehntertrages nur folgende alljährlich bestellte Fläche beider Bonitätsabtheilungen in Betracht:

in erster Classe zum 4ten Korn . . . . 138 Morgen,
= zweiter Classe zum 3ten Korn . . . . 540 =

Düngungsumlauf und Fruchtfolge beider Abtheilungen der Zehntflur sind:

Im 1sten Jahre in umgebrochenem Dreischlande.	erste Bonitätsclasse Bunthafer, mit Winterstallmist gedüngt.	
	2te Bonitätsclasse	9/19 Buchweizen ungedüngt. 1/19 Spörgel

2tes Jahr beide Classen, Rocken mit Plaggenmist gedüngt,
3tes Jahr = = sogenannter Stoppelrocken, mager,
4tes Jahr = = Buchweizen, mager,
5tes Jahr = = Rocken, mager,
6tes Jahr = = Rauhhafer, mager,

Hierauf bleibt der Acker, in der Regel, drei Jahre hindurch zur Weide liegen.

III. Berechnung des rohen

Jahre.	Fruchtart.	Flächen-Inhalt. Morg.	Flächen-Inhalt. □Ruth.	Körner-Er- per Morgen Hpt.	im Ganzen Rocken Hpt.	im Ganzen Bunthafer Hpt.	im Ganzen Rauhhafer Hpt.
	I. Bonitäts-Classe, geschätzt zu 8 Himpten Rockenertrag per Morg. in erster Sahre.						
1ste	$\frac{1}{6}$ Bunthafer, in aufgebrochenem Dreischlande, mit Winterstallmist schwach gedüngt . . .	23	—	16	—	368	—
1ste	$\frac{1}{6}$ Rocken mit Plaggenmist gedüngt	23	—	8	184	—	—
2te	$\frac{1}{6}$ Stoppelrocken	23	—	$6\frac{2}{5}$	157	—	—
3te	$\frac{1}{6}$ Buchweizen	23	—	5	—	—	—
4te	$\frac{1}{6}$ Rocken	23	—	$4\frac{4}{5}$	110	—	—
5te	$\frac{1}{6}$ Rauhhafer	23	—	$6\frac{2}{5}$	—	—	157
	II. Bonitäts-Classe, geschätzt zu 6 Himpten Rockenertrag per Morg. in erster Sahre.						
	$\frac{1}{6}$ { $\frac{9}{10}$ Buchweizen in aufgebrochenem Dreischlande .	81	—	5	—	—	—
	$\frac{1}{10}$ Spörgel	9	—	Dav	on w	ird	kein
1ste	$\frac{1}{6}$ Rocken mit Plaggenmist gedüngt	90	—	6	540	—	—
2te	$\frac{1}{6}$ Stoppel-Rocken	90	—	$4\frac{4}{5}$	432	—	—
3te	$\frac{1}{6}$ Buchweizen	90	—	$4\frac{1}{2}$	—	—	—
4te	$\frac{1}{6}$ Rocken	90	—	$3\frac{3}{5}$	324	—	—
5te	$\frac{1}{6}$ Rauhhafer	90	—	$4\frac{4}{5}$	—	—	432
	Es liegen abwechselnd Dreisch	287	41				
	Machen .	965	41	—	1747	368	589
	Davon sind zur Deckung des Mißwachses und der Unglücksfälle in Abzug zu bringen $\frac{1}{10}$	—	—	—	174	36	58
	Mithin bleibt sicherer mittlerer Rohertrag	—	—	—	1573	332	531
	Davon beträgt der Zehnte .	—	—	—	157	33	53

Ertrages der Zehntflur.

trag vom	Stroh-Ertrag					Bemerkungen.
Buchweizen	per Simpten	im Ganzen vom Rocken	Bunthafer	Rauhhafer	Buchweizen	
Hpt.	℔	100 ℔	100 ℔	100 ℔	100 ℔	
—	40	—	147	—	—	
—	100	184	—	—	—	Der zwischen der zweiten und dritten Rockensaat eingeschobene Buchweizen verändert den Zustand der Gahre nicht, weil derselbe nicht als eine erschöpfende Frucht betrachtet werden kann. Es verhält sich sonach, im vorliegenden Falle, der Ertrag des Rockens in erster Gahre zu der zweiten und dritten Rocken-Saat und dem Hafer in letzter Gahre, wie 5 zu respective 4 — 3 und 2.
—	100	157	—	—	—	
115	50	—	—	—	—	
—	100	110	—	—	—	
—	33	—	—	52	—	
405	50	—	—	—	203	
Zehnten gezogen.						
—	90	486	—	—	—	
—	90	389	—	—	—	
405	50	—	—	—	203	
—	90	292	—	—	—	
—	33	—	—	143	—	
1025	—	1618	147	195	406	
102	—	161	14	19	40	
923	—	1457	135	176	366	
92	—	155	13	18	37	
			31			

IV. Berechnung des reinen Geldwerths des Zehnten.	Specificirter Betrag ℛ	Specificirter Betrag ggr	Total-Betrag ℛ	Total-Betrag ggr
A. der Geldwerth des umstehend veranschlagten Rohertrages beträgt:				
1) für 157 Hpt. Rocken, à 20 ggr . . .	130	20		
2) „ 33 Bunthafer, à 9 ggr	12	9		
3) „ 53 Rauhhafer, à 6 ggr	13	6		
4) „ 92 Buchweizen, à 10 ggr . . .	38	8		
5) „ 155 hundert ℔ oder 12 11/12 Schock Rockenstroh zu 4 ℛ per Schock	51	16		
6) „ 31 hundert ℔ oder 2 7/12 Schock Haferstroh zu 3 ℛ per Schock .	10	18		
7) „ 37 hundert ℔ 3 1/2 Schock Buchweizenstroh zu 1 1/2 ℛ	4	15		
Machen .	—	—	261	20
Davon sind				
B. folgende, dem Zehntherrn zur Last fallende Kosten und Ausgaben in Abzug zu bringen:				
1) Grundsteuer-Beitrag	13	7		
2) Zehntsammlerlohn auf circa 300 Stiege, à 4 ₰	4	4		
3) Einfahren und Bansen auf circa 300 Stiege, a 12 ₰	12	12		
4) Drescherlohn den 14ten Himpten . . .	13	23		
5) Scheuernmiethe circa 3 Procent des Rohertrages	7	20		
6) Krumpfmaaß gesetzlich 1 Procent des Rohertrages	2	15		
Machen .	—	—	53	9
Der reine Geldwerth des Zehnten beträgt mithin	—	—	208	11

II.

Instruction für Sachverständige bei Abschätzung der Zehnten.

Der §. 299 der Ablösungsordnung macht der Ablösungscommission zur Pflicht, die Sachverständigen nach den betreffenden gesetzlichen Vorschriften und den eintretenden besonderen Sachverhältnissen anzuweisen oder zu instruiren. Die Parteien sollen über den Inhalt der Anweisung mit ihren Einwendungen gehört werden. Bei der Instruction, der zu Zehntabschätzungen erwählten Sachverständigen, kommen folgende wesentliche Puncte in Betracht:

1) Die Bonitirung und Classification der zehntpflichtigen Grundstücke, oder deren Eintheilung in Classen, nach Maßgabe der Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens.

2) Die Ausmittelung des üblichen Düngungsumlaufes, jeder der angenommenen Ländereiclassen.

3) Die Ermittelung der verschiedenen Fruchtarten, womit eine jede Ländereiclasse alljährlich bestellt wird, mit Angabe des quantitativen Verhältnisses der Fruchtarten zu einander, und der Tracht nach der Düngung, oder der Folge, in welchen sie vorkommen.

4) die Abschätzung des Rohertrages eines Morgens jeder der angenommenen Ländereiclassen, in Ansehung jeder vorkommenden Fruchtart und Gahre. Bei dieser Schätzung wird:

a. der Ernteertrag, so wie er im Durchschnitte ist,

b. der Zustand der zehntpflichtigen Grundstücke, wie solcher zur Zeit der Abstellung der Zehnten ist, und

c. die landübliche Bewirthschaftung, zum Grunde gelegt, und es werden dabei

d. die nach den Ortsverhältnissen gewöhnlich wiederkehrenden Unglücksfälle in Berücksichtigung gezogen.

Die Classification der zehntpflichtigen Ländereien wird erleichtert, und ein richtiges Resultat der Schätzung sehr befördert, wenn die Sachkundigen, durch vorläufige Besichtigung der Zehntflur, sich

zuvor eine allgemeine Übersicht der Ertragsfähigkeit derselben verschaffen, und hiernächst den Rohertrag derjenigen Hauptabtheilung, welche augenscheinlich den besten Boden der Zehntflur enthält, so wie solcher in erster Gahre und in der Hauptfruchtgattung, womit diese Abtheilung landüblich bestellt wird, nach Körner- und Strohertrag ist, abschätzen. Dadurch gelangen die Sachkundigen nicht nur zur Kenntniß derjenigen Puncte, worauf sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sondern sie gewinnen auch durch die vorgenommene Schätzung einen festen Anhaltspunct und stellen den Ertrag einer Normalclasse fest, die ihnen bei der Schätzung der übrigen Bonitätsabtheilungen, Fruchtarten und Gahren zur Vergleichung und zum Maßstabe dienen kann. Bei dieser und der ferneren Classification haben, die Schätzer:

a. die Beschaffenheit, Mischungstheile und Eigenschaften der Ackerkrume,
b. deren Tiefe oder Mächtigkeit,
c. die Beschaffenheit und Eigenschaften des Untergrundes,
d. die Lage der Grundstücke, hinsichtlich der Gestalt der Oberfläche, der Umgebungen, des Feuchtigkeitszustandes, und der etwanigen besonderen atmosphärischen Beschaffenheit, sorgfältig zu untersuchen, den Befund im Schätzungs-Manuale gehörig einzutragen, und nach Maßgabe desselben, den Rohertrag eines jeden zehntpflichtigen Grundstückes, so wie er in erster Gahre und der Hauptfruchtgattung ist, abzuschätzen. Aus dieser Schätzung ergeben sich die verschiedenen Bonitätsabtheilungen der Zehntflur, und deren Ertragsverhältniß zu einander.

Bei der, behufs dieser Schätzung vorzunehmenden Untersuchung, haben die Sachkundigen zugleich ihr Augenmerk auf die Beantwortung folgender Fragen zu richten:

a. der wievielste Theil jeder Bonitätsabtheilung wird alljährlich gedüngt, und von welcher Beschaffenheit sind die vorkommenden Düngungen?
b. zu welchen Früchten wird der Dünger verwandt?

c. wird reine Brache gehalten, und wie viel bleibt als reine Brache jährlich unbestellt?

d. wird der Acker abwechselnd zur Sommerweide benutzt und wie groß ist die Fläche, welche jährlich als Weide benutzt wird, oder in Legden oder Dreisch liegt?

e. mit welchen Fruchtarten wird jede Classe und Abtheilung der Zehntflur bestellt, in welchem quantitativen Verhältnisse stehen die vorkommenden verschiedenen Fruchtarten zu einander?

f. welche Folge der Fruchtarten pflegt beobachtet zu werden?

Wird die Schätzung nach vollendeter Frühjahrsbestellung vorgenommen, so können diese Fragen, mit Ausnahme der letztgedachten, durch den Augenschein erhoben werden. Findet dagegen die Schätzung zu einer anderen Jahrszeit statt, so müssen die Aussagen glaubwürdiger Ackerwirthe des Orts oder der Gegend, so wie Zehntregister, der Beantwortung zum Grunde gelegt, und bei der Bonitirung, die Richtigkeit der Angaben, an Ort und Stelle sorgfältig geprüft und erforderlichen Falls berichtigt werden.

In Betreff der Fruchtfolge ist entweder eine gewisse herkömmliche Ordnung eingeführt, von welcher in der Hauptsache abzuweichen, einzelnen Grundbesitzern nicht gestattet ist, wie z. B. bei der geregelten Drei-, Vier- oder Fünf-Felderwirthschaft, und der hinsichtlich der Weidenutzung des Dreischlandes gemeinsamen Koppelwirthschaft, oder es findet eine gemeinsam zu befolgende Ordnung der Art nicht statt, sondern es herrscht eine sogenannte bunte Wirthschaft. Im ersteren Falle sind die Fruchtfolge und der Düngungsumlauf bekannt, oder doch leicht auszumitteln, im letzteren Falle ist diese Ausmittlung schwieriger und muß aus den Angaben glaubwürdiger Ackerwirthe des Orts oder der Gegend entnommen werden. Indeß findet selbst in denjenigen Feldmarken, bei deren Bestellung scheinbar willkührlich und ohne Ordnung verfahren wird, hinsichtlich der Feldbestellung jedes einzelnen Grundbesitzers, eine gewisse Ordnung der Fruchtfolge und des Düngungsumlaufes berge-

flalt statt, daß das jährliche Aussaats-Quantum der verschiedenen Fruchtarten, und der jährliche Düngeraufwand der nämliche bleibt. Auch pflegt die Ordnung der Fruchtfolge, für gleiche Bonitäts-Abtheilungen der Zehntflur, selbst bei den verschiedenen Grundbesitzern, in der Regel, die nämliche zu sein.

Laufende Nummer des Bonitirungs-Manuals	Laufende Nummer der Grundsteuer-Mutterrolle	Namen der zehntpflichtigen Grundeigenthümer und Benennung der zehntpflichtigen Ländereien	Flächeninhalt der Bonitäts-Abtheilungen Mrg.	Flächeninhalt der Bonitäts-Abtheilungen QR.	Bemerkungen über die der Schätzung: der Beschaffenheit der Ackerkrume	Bemerkungen über die der Schätzung: deren Tiefe	Bemerkungen über die der Schätzung: der Beschaffenheit des Untergrundes
		№ 20 der Grundsteuer-Mutterrolle. N. N. zu N.					
1	13	der Kreuzkamp	1	3	reicher lehmiger Sandboden	mittel (6 Zoll)	milder lehmiger Sand
2	14	im Steinfelde	5	60	armer Sandboden	flach (3 Zoll)	Steingrand
			3	60	armer lehmiger Sandboden	flach (4 Zoll)	grobkörniger lehmiger Sand
		№ 23 der Grundsteuer-Mutterrolle. N. N. zu N.					
3	1	der Weizenkamp	11	75	kalkhaltiger vermögender Thonboden	tief (8 Zoll)	Thonmergel.
4	2	am Bruche	4	—	lehmiger saurer Humus-Boden	tief (10 Zoll)	feiner Sand

Da das Classifications- und Bonitirungs-Manual die vollständigen Rubriken zu dem demnächst daraus zu formirenden Taxations-Register enthalten muß, so ist solches etwa nach folgenden Schema einzurichten.

Bonität, zur Motivirung hinsichtlich der Gestalt der Oberfläche.	Bonität, zur Motivirung hinsichtlich der Umgebungen	Bonität, zur Motivirung hinsichtlich des Feuchtigkeits-Zustandes.	Ertrag der Haupt-Fruchtgattung in erster Jahre, per Morgen: an Korn. Hpt.	Ertrag: an Korn. Spint	Ertrag: an Stroh ℔	Bestellung zur Zeit der Zehntabstellung: Jahre	Bestellung: Fruchtart	Bemerkungen.
sanft abhängig nach Süden	frei	frisch	R 15	ocke —	n 1500	I	Rocke	n
abhängig nach Norden	frei	dürre	3	2	300	lieg	t drei	sch
eben	südwestl. von Gehölz eingeschl.	trocken	5	2	500	III	Buch	weizen
eben	frei	feucht	W 18	eize —	n 1800	I	Weizen	auf Rockenwerth berechnet = $22\frac{1}{2}$ Himpten Rocken
eben	im Norden und Osten mit Waldung eingeschl.	naß	9	—	1080	II	Hafer	der Gefahr der Überschwemmung ausgesetzt, wofür $\frac{1}{9}$ Absatz vom Mittelertrage zu machen.

Aus dem vorstehenden Bonitirungs-Manuale werden die sämmtlichen in eine Bonitäts-Abtheilung gehörigen zehntpflichtigen Ländereien, unter Beobachtung der Reihenfolge der zehntpflichtigen Grundeigenthümer, in dem Schätzungs-Verzeichnisse eingetragen, und der Rohertrag einer jeden Fruchtart, nach Maßgabe der stattgehabten Bonitirung, für jede der vorkommenden Fruchtfolgen, und für jeden Düngungs-Umlaufs, nach Körner-, Stroh- und sonstigem Fruchtertrage respective abgeschätzt und berechnet.

Das Schätzungs-Verzeichniß würde etwa nach folgendem Schema einzurichten sein:


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06796 0008

